

**Anhang zur Begründung zum**

# **Flächennutzungsplan Bremen**

1. Anhang zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan
2. Windenergiekonzept Bremen

Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr



Freie  
Hansestadt  
Bremen

04.12.2014

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Anhang zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

1.1	Ergebnisübersicht der systematischen Umweltprüfung	3
1.2	Umweltsteckbriefe	12
1.3	Gesamtbewertung der Umweltwirkungen im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung für die Gesamtstadt Bremen	216
1.4	Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Gutachten)	218
1.5	FFH- Testat Naturschutzbehörde	283

## 2. Windenergiekonzept Bremen

2.1	Windenergiekonzept	288
2.2	Anlage 1, Stand des Windkraftausbaus	329
2.3	Anlage 2, Darstellung stadtweiter Ausschlusskriterien	331
2.4	Anlage 3, Einzelflächen	333

## 1.1 Ergebnisübersicht der systematischen Umweltprüfung

## Prognose der Umweltauswirkungen von Flächendarstellungen und Flächenumwidmungen in der Einzelflächenprüfung

### Bewertungssystem

Zur Prüfung der tatsächlichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans werden alle umweltrelevanten Auswirkungen auf die in der Vorprüfung identifizierten Flächen – das heißt die Bebauungspotenziale – und für einzelne Änderungsflächen werden in Umweltsteckbriefen detailliert aufbereitet. Die Prüfung der Flächen erfolgt dabei unter Berücksichtigung aller im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgesehenen Schutzgüter. Es werden sowohl bereits dargestellte Bauflächen geprüft als auch Flächen, die im Flächennutzungsplan eine neue Darstellung bekommen haben. Weiterhin sind die Auswirkungen von Änderungen der Darstellung und damit der Entwicklungspotenziale zu überprüfen. Hierunter fallen Herausnahmen von Bauflächen wie auch die Änderung von Darstellungen im Siedlungsbereich (Flächenumwidmung).

Bei der einzelflächenbezogenen Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen treten drei unterschiedliche Fallgruppen auf:

- Neufestlegung von Bauflächen auf bisherigen Freiflächen (Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft) oder eine Bestätigung der Festlegung von Bauflächen, die bislang nicht realisiert wurden.
- Rücknahme bisher dargestellter Bauflächen und Darstellung als Freifläche. Dies sind überwiegend Wohnbauflächen, die im neuen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft festgelegt werden.
- Änderung der Darstellung von Bauflächen beziehungsweise von Freiflächen. Dies sind zum größten Teil Umwidmungen von Gewerblichen Bauflächen zu Gemischten Bauflächen und von Wohnbauflächen zu Gemischten Bauflächen.

Um eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange vorzunehmen, werden Gebietssteckbriefe genutzt, welche die Umweltauswirkungen der Flächenumwidmungen auf die einzelnen zu prüfenden Umweltbelange dokumentieren und bewerten.

### Umweltwirkungen

Folgende wesentliche – positive und negative – Umweltwirkungen, die mit den oben aufgeführten Änderungsfällen verbunden sind, werden betrachtet:

- Neubebauung (Versiegelung von Boden mit Folgewirkungen für das Schutzgut Wasser, Lebensraumverlust, Überprägung des Stadt- und Landschaftsbilds, Verlust und/oder Beeinträchtigung von Erholungsraum, Verlust und/oder Beeinträchtigung bioklimatischer Ausgleichsfunktionen) von bisherigen Freiflächen (infolge der Beibehaltung einer bisherigen Planung oder Neuüberplanung bisheriger Freiflächen),
- entfallende Neubebauung oder / entfallende Versiegelung (beziehungsweise weitere Umweltwirkungen, s. oben) auf Flächen, die nach dem bisherigen Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen waren,

- mit künftiger Flächennutzung verbundene Auswirkungen auf benachbarte Flächen – etwa durch Verkehrserzeugung – beziehungsweise Entfall entsprechender Auswirkungen bei Rücknahme einer belastenden Nutzung,
- Änderung des Genehmigungsrahmens für Lärm und Schadstoffe bei Umwidmung von Bauflächen (Gewerbeflächen in Gemischte Bauflächen oder Gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen) für Neubauvorhaben.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Umweltbelange erfolgt verbal-argumentativ und führt zu einer fünfstufigen Bewertung, jeweils abhängig vom Ausmaß der Betroffenheit des Belangs. Je nach Art der Änderungen – Entlastung oder Belastung – sind sowohl erheblich positive als auch erhebliche negative Umweltauswirkungen möglich. Für Umwidmungen von Bauflächen in einen anderen Bauflächentyp sind in der Regel nur geringfügige oder keine Änderungen des Umweltzustands zu erwarten.



Handelt es sich um eine neue Plandarstellung, etwa eine Neudarstellung einer Gewerblichen Baufläche, wird nur ein einfaches Bewertungsfeld dargestellt.

Für Flächenänderungen, bei denen der Ist-Zustand (Status quo) vom bisherigen Planzustand abweicht – zum Beispiel eine Darstellung als Gewerbefläche aber heute wertvoller Biotopbestand –, erfolgt eine zweigliedrige Bewertung der Umweltauswirkungen:

1. Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planänderung ausgehend vom Planzustand.
2. Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung ausgehend vom Ist-Zustand (Status quo).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend gegenübergestellt in geteilten Bewertungskästchen, beispielsweise:

bei Planänderungen, die gegenüber dem Planzustand keine erheblichen Umweltauswirkungen zeitigen, gegenüber dem Ist-Zustand jedoch mit realen Änderungen verbunden sind (etwa eine Gewerbliche Baufläche auf aktuell hochwertiger naturbelassener Fläche), wie folgt:



1. links-oben: keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund Beibehaltung der Planung Gewerblicher Baufläche.
2. rechts-unten: erheblich negative Umweltauswirkungen durch Gewerbeentwicklung auf aktuell naturbelassener Fläche.

Bei Planänderungen, die gegenüber dem Planzustand erheblich positive Umweltauswirkungen haben, gegenüber dem Ist-Zustand hingegen nicht mit Änderungen verbunden sind (zum Beispiel die Rücknahme einer Bauflächendarstellung auf landwirtschaftlicher Fläche) erfolgt die Bewertung analog:



1. links-oben: Umweltauswirkungen gegenüber Planzustand (positiv).
2. rechts-unten: Umweltauswirkungen gegenüber Ist-Zustand (keine erheblichen Auswirkungen).

Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen für alle Belange wird ebenfalls fünfstufig vorgenommen:

	Erhebliche positive Umweltauswirkungen für mehrere Umweltbelange erwartet
	Positive Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange erwartet
	Keine erhebliche Veränderung des Umweltzustands erkennbar
	Negative Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange erwartet
	Erhebliche negative Umweltauswirkungen für mehrere Umweltbelange erwartet, hohe planerische Anforderungen an die Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

## 1.1 Ergebnisübersicht der systematischen Umweltprüfung der Änderungsflächen<sup>1</sup>

### Einzelflächenprüfung

Flächennummer	Ortsteil Bezeichnung	Darstellung alt <sup>2</sup>	Darstellung neu <sup>2</sup>	Tiere	Pflanzen	Boden	Grundwasser	Oberflächen-gew.	Klima	Luft	Land-schaft	Natura 2000	Mensch-gesamt	Mensch-Immisionen	Kultur-und Sach-güter	Arten-schutz	Gesamt
<b>Gewerbliche- zu Gemischten Bauflächen</b>																	
251_134	Woltmershausen	G	M	-	-		-	-				-			-		
522_221	Grohn	G	M	-	-		-	-				-			-		
435_320	Osterfeuerberg	G	M	-	-			-				-			-		
435_323	Osterfeuerberg	G	M	-	-			-				-			-		
421_332	Regensburger Straße	G	M	-	-			-				-			-		
361_578	Oberneuland	G	M									-			-		
217_622	Neuenland	G	M		-			-				-					
<b>Gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen zu Gewerbliche Bauflächen</b>																	
211_115	Alte Neustadt	M	G	-	-		-	-	-	-		-			-		
232_096	Arsten	S	G					-				-			-		
<b>Wohnbauflächen- zu Gemischten Bauflächen</b>																	
271_5512	Strom	W	M												-		
435_322	Osterfeuerberg	W	M	-	-			-				-			-		
435_324	Osterfeuerberg	W	M	-	-			-				-			-		
342_422	Lehe	W	M									-					
<b>Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen - zu Frei- und Grünflächen</b>																	
271_004	Strom	W	LW												-		

<sup>1</sup> Dargestellt ist jeweils die Bewertung ausgehend von der Flächendarstellung des FNP alt, nicht vom Istzustand (s. hierzu die einzelnen Umweltsteckbriefe)

<sup>2</sup> W Wohnbaufläche, OptW, optionale Wohnbaufläche, G gewerbliche Baufläche, M Mischgebiet, S Sondergebiet, GM Gemeinbedarf, LW Landwirtschaftl. Fläche, Gr Grünfläche, VS Versorgung, NBF Naturbelassene Fläche, HVS sonstige Hauptverkehrsstraßen, GestR Gestaltungsraum Natur- und Freizeitbereich Bremer Westen, BAB Bundesautobahn, TUN Tunnel, Wasp Wassersport, H Hafen, Was Wasserflächen

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

Flächennummer	Ortsteil Bezeichnung	Darstellung alt <sup>2</sup>	Darstellung neu <sup>2</sup>	Tiere	Pflanzen	Boden	Grundwasser	Oberflächen- gew.	Klima	Luft	Land- schaft	Natura 2000	Mensch gesamt	Mensch Immis- sionen	Kultur- und Sach- güter	Arten- schutz	Gesamt
271_006	Strom	W	LW												-		
232_097	Arsten	W	LW					-				-			-		
535_141	Rekum	W	LW					-				-					
533_160	Lüssum-Bockhorn	W	LW					-				-					
533_161	Lüssum-Bockhorn	W	LW					-				-					
533_162	Lüssum-Bockhorn	W	LW					-				-					
533_163	Lüssum-Bockhorn	W	LW					-				-					
374_547	Osterholz	W	LW					-				-			-		
374_548	Osterholz	W	LW					-				-			-		
512_255	Werderland	M + GR	LW					-				-			-		
445_274	Oslebshausen	S	NBF									-			-		
342_441	Lehe	S	GR					-				-			-		
511_5460	Burg-Grambke	W	GR					-	-			-					
<b>Frei- und Grünflächen zu Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen</b>																	
384_536	Arbergen	LW	G														
384_537	Arbergen	LW	G														
385_538	Mahndorf	LW	G														
342_440	Lehe	GR	S									-			-		
436_790	Hohweg	GR	VS/ES												-		
436_791	Hohweg	GR	VS/ES												-		
217_5059	Neuenland	GR	G									-			-		
<b>Gewerbliche Bauflächen zu Frei- und Grünflächen</b>																	
122_630	Industriehäfen	G	NBF														
532_716	Rönnebeck	G	Wald					-				-			-		

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

Flächennummer	Ortsteil Bezeichnung	Darstellung alt <sup>2</sup>	Darstellung neu <sup>2</sup>	Tiere	Pflanzen	Boden	Grundwasser	Oberflächen- gew.	Klima	Luft	Land- schaft	Natura 2000	Mensch gesamt	Mensch Immis- sionen	Kultur- und Sach- güter	Arten- schutz	Gesamt
<b>Gewerbliche Bauflächen zu SO Hafen</b>																	
122_631	Industriehäfen	G	H									-			-		
<b>Gewerbliche Bauflächen zu Sonderbauflächen (Innovation)</b>																	
217_062	Neuenland	G	S	-	-		-	-	-	-		-			-		
342_437	Lehe	G	S	-	-							-			-		
342_438	Lehe	G	S	-	-							-			-		
<b>Gemischte Bauflächen zu Wohnbauflächen</b>																	
212_111	Hohentor	M	W	-	-		-	-	-	-		-			-		
251_132	Woltmershausen	M	W	-	-			-				-			-		
243_045	Kirchhuchting	GM	M					-				-					
<b>Frei- und Grünflächen zu Wohnbauflächen- und Gemischte Bauflächen</b>																	
218_087	Huckelriede	GR	W									-			-		
524_186	Aumund-Hammersbeck	GR	W					-				-					
522_222	Grohn	GR	W					-				-			-		
515_233	St. Magnus	GR	W					-				-			-		
361_5489	Oberneuland	LW	W									-			-		
381_616	Sebaldsbrück	GR	W					-				-			-		
331_751	Gartenstadt Vahr	GR	W									-			-		
361_478	Oberneuland	GR	M					-				-			-		
536_007	Strom	LW	W												-		
261_001	Seehausen	LW	M												-		
271_015	Strom	LW	M												-		
271_016	Strom	LW	M												-		

**Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe**

Flächennummer	Ortsteil Bezeichnung	Darstellung alt²	Darstellung neu²	Tiere	Pflanzen	Boden	Grundwasser	Oberflächen- gew.	Klima	Luft	Land- schaft	Natura 2000	Mensch gesamt	Mensch Immis- sionen	Kultur- und Sach- güter	Arten- schutz	Gesamt
<b>Gewerbliche- Bauflächen zu Wohnbauflächen</b>																	
535_142	Rekum	G	W					-				-					
535_143	Rekum	G	W					-				-					
522_219	Grohn	G	W				-	-				-			-		
<b>Verkehrsflächen zu Bau- und Freiflächen</b>																	
212_112	Hohentor	BA	G	-	-		-	-	-			-			-		
112_355	Bahnhofsvorstadt	BA	M	-	-			-			-	-			-		
112_357	Bahnhofsvorstadt	BA	GR/PV					-				-			-		
<b>Gewerbliche-Bauflächen zu Verkehrsflächen</b>																	
217_623	Neuenland	G	BAB				-					-					
217_624	Neuenland	G	BAB				-					-					
217_625	Neuenland	G	BAB				-					-					
218_889	Huckelriede	G	BAB				-					-					
218_890	Huckelriede	G	HVS				-					-					
<b>Grünflächen zu Landwirtschaftliche Flächen</b>																	
361_573	Oberneuland	GR	LW									-			-		
535_140	Rekum	GR	LW									-					
<b>Landwirtschaftliche Flächen zu Wasserflächen</b>																	
385-539	Mahndorf	LW	Was														
<b>Grünflächen zu Verkehrsflächen</b>																	
261-003	Seehausen	GR/HVS	HVS														

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

Flächennummer	Ortsteil Bezeichnung	Darstellung alt <sup>2</sup>	Darstellung neu <sup>2</sup>	Tiere	Pflanzen	Boden	Grundwasser	Oberflächen- gew.	Klima	Luft	Land- schaft	Natura 2000	Mensch gesamt	Mensch Immis- sionen	Kultur- und Sach- güter	Arten- schutz	Gesamt
<b>Gestaltungsraum Kleingärten, Natur- und Freizeit Bremer Westen</b>																	
436_897	Hohweg	-	GestR									-			-		
436_1014	Hohweg	-	GRV									-			-		
<b>Autobahn und autobahnähnliche Straßen</b>																	
445-270	Oslebshausen	BAB	BAB														
445-271	Oslebshausen	BAB	GRV														
<b>Bestätigung von Gewerblichen Bauflächen (noch nicht realisiert)</b>																	
122-5570	Bremer Industriepark	G/WKA	G/WKA												-		
<b>Vorrangflächen für Windkraftanlagen</b>																	
373-764	Bultensee	-	LW/WKA		-	-	-			-					-		
342-5569	Stadtwaldsee	GR	GR/WKA		-	-	-	-		-					-		
384-807	Heml. / Arbg. Marsch	G/LW	WKA (Z)		-	-	-	-		-							
385-5124	Heml. / Arbg. Marsch	LW	G/WKA														
535-713	Rekumer Geest	LW	LW/WKA		-	-	-	-		-		-					
122-5220	Stahlwerke Südwest	G/WKA	H/WKA			-	-	-		-					-		
445-5488	Ritterhuder Heerstr.	WKA	WKA		-	-	-	-		-					-		
<b>Bewertung der Umweltwirkungen</b>				Erheblich positiv				positiv			Kaum/keine erh. Wirkungen			Negative Wirkungen			Erheblich negative Wirkungen
<b>Bewertung artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial</b>				Risiko nicht erkennbar				Risiko nicht auszuschließen			Erhebliches Risiko wahrscheinlich						

## 1.2 Umweltsteckbriefe

Flächennummer: 251-134

Ortsteil: Woltmershausen      Stadtteil: Woltmershausen      Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: gemischte Baufläche

FNP alt: gewerbliche Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Erhalt der Gemengelage Gewerbe bei gleichzeitiger Zulassung anderer Nutzungen.

**Flächencharakteristik:**

Ehemaliges Gewerbegebiet von zahlreichen gewerblichen Nutzungen geprägt (Recyclingbetrieb südlich), auch Wohnnutzung entlang der Woltmershauser Straße.

Größe: ca. 2 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**      **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Boden**      Durch Bebauung sind die Bodenflächen vollständig versiegelt und überformt, gering positive Auswirkungen durch verringerten Versiegelungsgrad, jedoch kaum Veränderungen der tatsächlichen Situation zu erwarten.      

**Wasser: Grundwasser**      Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer**      Nicht relevant

**Klima**      Durch Flächenumwidmung keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten.      

**Luft**      Durch Flächenumwidmung keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten.      

**Landschaft**      Heterogene Baustruktur, keine Durchgrünung/ Grünflächen. Keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Nutzungsänderung erkennbar.      

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten**      Nicht relevant

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Verdichtete Wohn- und insbesondere Gewerbenutzung mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum / Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld, keine Änderungen zu erwarten.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Bestehende Vorbelastungen durch Lärmemissionen angrenzender vielbefahrener Straßen (Lärmpegel 55-60 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012).</p> <p>Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche verringert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche (Reduktion Lärmgrenzwerte von 65 dB(A)/tags und 55 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts).</p> <p>Potenziell verringerte Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen innerhalb und außerhalb der Fläche, jedoch keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten.</p>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung		
Fortsetzung der vorhandenen Gewerbenutzung.		
Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen		
Nicht relevant		
Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen		
Nicht relevant		
Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung		
<p>Durch die Anpassung an die vorhandene überwiegende gewerbliche Nutzung und bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungsintensität sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten. Im Zuge von Neuplanungen leicht positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen für Lärm- und Schadstoffbelastungen. Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind ortsteilübergreifende Grünverbindungen anzulegen und zu entwickeln.</p> <p>Ggf. Prüfung der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.</p>		

Flächennummer: 522-221

Ortsteil: Grohn

Stadtteil: Vegesack

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Gemischte Bauflächen

FNP alt: Gewerbliche Bauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Fortschreibung der bereits vorhandenen gemischten Nutzung. Die Darstellung als Gewerbegebiet ist nicht mehr sachgerecht.

**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche liegt östlich der Hermann-Fortmann-Straße, zwischen der Furtstraße und dem Kücksberg im Stadtteil Vegesack. Innerhalb des Gebietes liegen vielfältige Bebauungs- und Nutzungsstrukturen (Wohnen/ Gewerbe) vor. Nordwestlich der Fläche verläuft eine Bahntrasse.

Größe: ca. 5,2 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und kleinteiligere Baustruktur.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung, Betriebs- und Stellflächen sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Größere unversiegelte Flächen beschränken sich auf den Bereich der Wohnbebauung (Grünflächen/Großbaumbestand). Im Zuge einer Nutzungsänderung kann die angestrebte Nutzungsvielfalt und ggf. kleinteiligere Baustruktur zu einer geringeren Versiegelung und höherem Anteil unversiegelter Bodenflächen führen. Es ist jedoch keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten. Im südlichen Teilbereich der Fläche besteht eine Vorbelastung durch Altablagerungen.



**Wasser: Grundwasser** Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Durch Planänderung ggf. kleinteiligerer und lockerer Baustruktur mit geringerem Versiegelungsgrad und einem erhöhten Grünflächenanteil mit positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation, jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.



Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Luft	Durch Planänderung ggf. lockerere Bebauung und niedrigerer Versiegelungsgrad sowie höherer Anteil an privaten Grünflächen zu erwarten, mit positiven Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse. jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.	
Landschaft	Gewerbliche Flächen ohne Bedeutung für die Durchgrünung im Stadtteil, Einzelhausbebauung gut eingegrünt. Durch die angestrebte höherer Nutzungs- und Strukturvielfalt der Baufläche sind positive Wirkungen für das Stadtbild durch gleichmäßigere Durchgrünung anzunehmen. Es ist jedoch keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnaher Freiraumnutzung. Defizitbereich hinsichtlich der Grünversorgung. Bei Fortdauer der aktuellen Nutzungsstruktur wenig Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum zu erwarten.	
insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch Lärmemissionen durch die nordwestlich verlaufenden Bahntrasse (55-60 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich, ebenso wie die zulässiger Emissionen auf die Fläche (Reduktion Lärmgrenzwerte von 65 dB(A)/tags und 55 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts). Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen.	
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung	Brutvogelvorkommen in den Gehölzen zu vermuten. Da jedoch keine Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten ist, bestehen aufgrund der Ausrichtung der Planung keine Konfliktrisiken.	
Konfliktrisiko		
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortsetzung der aktuellen Nutzung der Fläche mit vergleichbaren Versiegelungsanteilen.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
 (§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen in eine gemischte Baufläche ist eine größere Nutzungs- und Strukturvielfalt mit einer geringeren baulichen Dichte und geringerem Versiegelungsanteil möglich. Es ist jedoch nicht von einer Änderung der tatsächlichen Situation auszugehen. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen.

Die Änderungsfläche liegt außerhalb des Einzugsbereiches von Grünanlagen (Defizitbereich). In diesem Bereich soll gemäß den Ziel- und Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsprogrammes eine Verbesserung und Entwicklung der öffentlichen Grünversorgung erfolgen. Dem ist in nachfolgenden B-Planverfahren Rechnung zu tragen. Ebenfalls Prüfung von immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (Bahnlärm) sowie der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.



Flächennummer: 435-320 und 323

Ortsteil: Osterfeuerberg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Gemischte Baufläche

FNP alt: Gewerbliche Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung des früher stärker von unterschiedlichen Gewerbebetrieben geprägten Quartiers an die heute überwiegende Wohnnutzung.

Weiterhin Gewährleistung einer hohen Nutzungsvielfalt einschließlich Nahversorgung. Potenzielle Umnutzung der Gewerbebauten für Wohnungen und Dienstleistungsbetriebe.



**Flächencharakteristik:**

Die Flächen sind durch Gewerbe- und verstärkt Wohnnutzung mit Block-/ Blockrandbebauung, Geschoss- sowie Industrie-/ Gewerbebauten geprägt. Die Fläche 320 liegt östlich der Holsteiner Straße, die Fläche 323 nördlich und südlich des Osterfeuerberger Rings.

Größe der zwei Änderungsflächen: ca. 7 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und kleinteiligere Baustruktur.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung, Betriebs- und Stellflächen sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Im Zuge einer neuen Nutzungsentwicklung kann die angestrebte Nutzungsvielfalt und ggf. kleinteiligere Baustruktur zu einer geringeren Versiegelung und höherem Anteil unversiegelter Bodenflächen führen. Bei Beibehaltung der bestehenden Gewerbebauten zur Nachnutzung jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser** Potenziell leichte Erhöhung der Versickerungsrate. Bei Beibehaltung der bestehenden Gewerbebauten / versiegelten Flächen zur Nachnutzung jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.



**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Durch Planänderung ggf. kleinteiligere und lockerere Baustruktur mit geringerem Versiegelungsgrad und einem erhöhten Grünflächenanteil mit potenziell positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation, jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.



<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>		<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>Luft</b>	Durch Planänderung lockerere Bebauung und niedrigerer Versiegelungsgrad sowie höherer Anteil an privaten Grünflächen möglich, mit potenziell positiven Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse. jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Bislang hoch verdichteter Gewerbestandort mit geringer Durchgrünung überwiegend ohne Bedeutung für das Stadtbild. Durch die angestrebte höhere Nutzungs- und Strukturvielfalt sind positive Wirkungen für das Stadtbild möglich. Bei Beibehaltung der bestehenden Gewerbebauten zur Nachnutzung jedoch kaum Änderung zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnahen Freiraumnutzung. Wenig Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum zu erwarten aufgrund der potenziell möglichen relativ hohen baulichen Dichte.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch Lärmemissionen der östlich liegende Hauptausfallstraße B 6 (im Randbereich teilweise 65 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Im Norden und im Westen verlaufen Regionalbahntrassen, Untersuchungen zu weiteren potenziellen Lärmschutzmaßnahmen sind in Bearbeitung. Die Höhe zulässiger Immissionen reduziert sich (Reduktion Lärmgrenzwerte von 65 dB(A)/tags und 55 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts). Ggf. sind Schallschutzmaßnahmen für Wohnnutzung erforderlich.  Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortsetzung der gewerblichen Nutzung der Fläche mit vergleichbaren Versiegelungsanteilen.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
-		

Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen

-

Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche ist eine größere Nutzungs- und Strukturvielfalt mit einer geringeren baulichen Dichte und geringerem Versiegelungsanteil möglich. Bei Beibehaltung der bestehenden Gewerbebauten zur Nachnutzung jedoch keine Änderung der aktuellen Situation anzunehmen. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen. Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist die öffentliche Grünversorgung in diesem Bereich zu verbessern und zu entwickeln. Ggf. sind Schallschutzmaßnahmen gegen Bahnlärm notwendig.



Ggf. Prüfung der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 421-332

Ortsteil: Regensburger Straße

Stadtteil: Findorff

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Gemischte Baufläche, zentrale Versorgungsbereiche

FNP alt: Gewerbliche Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung erfolgt entsprechend Zentren- und Nahversorgungskonzept. Flächenaufgabe durch ansässige Firma, Rekonstruktion eines kleinteiligen Quartiers mit hoher Nutzungsvielfalt angestrebt.

**Flächencharakteristik:**

Derzeit Firmengelände der GESTRA AG mit Großformbebauung und hohen Anteil an versiegelten Betriebsflächen. Die Änderungsfläche liegt im Bereich Walsroder Straße / Münchener Straße, umliegend gemischte Nutzungen (Wohnen / Gewerbe).

**Größe: ca. 1,9 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und höhere Nutzungsvielfalt.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**      **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Boden**      Durch Bebauung, Betriebs- und Stellflächen sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Im Zuge einer neuen Nutzungsentwicklung kann die angestrebte Nutzungsvielfalt und ggf. kleinteiligere Baustruktur zu einer geringeren Versiegelung und höherem Anteil unversiegelter Bodenflächen führen. 

**Wasser: Grundwasser**      Im Zuge der Änderung kann es ggf. zu kleinflächigen Entsiegelungen und einem höheren Anteil unversiegelter Bodenflächen kommen. Potenziell leichte Verbesserung der Versickerung von Oberflächenwasser. 

**Wasser: Oberflächengewässer**      Nicht relevant

**Klima**      Bioklimatisch belastetes Gebiet, durch die Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung sowie Entsiegelung möglich, mit positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation. 

**Luft**      Durch Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil, gleichmäßigere Durchgrünung, geringere Baudichte sowie Entsiegelung möglich, mit positiven Auswirkungen auf 

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Luftaustauschprozesse.

**Landschaft**

Bislang hoch verdichteter Gewerbestandort ohne Bedeutung für die Durchgrünung im Stadtteil. Durch die angestrebte höherer Nutzungs- und Strukturvielfalt der Baufläche sind positive Wirkungen für das Stadtbild durch erhöhten Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung und potenziell größerer baulicher Konsistenz zu erwarten.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten**

Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Bislang verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnah Freiraumnutzung. Verbesserung des Wohnumfeldes durch höheren Freiflächenanteil und verbesserter Durchgrünung möglich.



**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch die nördlich angrenzende vielbefahrene Münchener Straße (randlich bis zu 65 dB(A) am Tag) und der südlich gelegenen Bahnstrecke (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012).

Lärmschutzwände entlang der Bahntrasse bestehen bislang nicht. Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich (Reduktion Lärmgrenzwerte von 65 dB(A)/tags und 55 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts).

Positive Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen.



**Kultur- und Sachgüter**

Nicht relevant

**Wechselwirkungen**

Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**

Es liegen keine Kenntnisse zu Artenvorkommen speziell zu ggf. zu erwartenden Fledermausvorkommen vor. Potenziell können in alten Gewerbebauten /-hallen Fledermausquartiere vorhanden sein, in derart verdichteter Lage jedoch wenig wahrscheinlich.

**Konfliktrisiko**

Artenschutzrechtliche Konflikte wenig wahrscheinlich.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der gewerblichen Nutzung der Fläche mit vergleichbaren Versiegelungsanteilen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
 (§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche ist eine größere Nutzungs- und Strukturvielfalt mit einer geringeren baulichen Dichte, einem geringeren Versiegelungsanteil und größerem Grünanteil zu erwarten. Aktivierung von Grünfunktionen: Dach-/Fassadenbegrünung, großkronige Bäume, möglichst geringe Versiegelung. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen. Abklärung der Boden-/Grundwassersituation erfolgt im Bebauungsplanverfahren.



Ggf. Prüfung der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.

<b>Flächennummer: 361-578</b>	
<b>Ortsteil: Oberneuland</b>	<b>Stadtteil: Oberneuland</b>
<b>Stadtbezirk: Ost</b>	
<b>Darstellung FNP neu: gemischte Bauflächen</b>	<b>FNP alt: gewerbliche Bauflächen</b>
<p><b>Planerische Zielsetzung:</b> Bei Beibehaltung des Ziels der Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen in der Nähe der Autobahnabfahrt, soll auch eine Öffnung für Wohnen im Büroпарк Oberneuland erfolgen.</p> <p><b>Flächencharakteristik:</b> Vollerschlossenes Gewerbegebiet mit Dienstleistungsausrichtung (Büropark) an der A27. Bisher sind lediglich einzelne Gebäude vorhanden, die übrige Fläche weist im Bestand Ruderalfluren auf. <b>Größe: ca. 9,5 ha</b></p>	
<b>Umweltrelevante Wirkungen</b>	
Der Genehmigungsrahmen für Lärm- und Schadstoffbelastungen der Fläche ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.	
<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>Tiere</b>	Keine Änderung der Nutzungsintensität zu erwarten, eine positive Änderung, d.h. geringere bauliche Dichte mit größerem Freiflächenanteil jedoch möglich. <u>Bei Betrachtung des Realzustandes</u> Beeinträchtigungen auf der unversiegelten und unverbauten Fläche, mit potenziellem Lebensraumverlust von z.T. hochwertigen Biotopen (im Bereich der Gräben und der Gehölze) sowie Scheuchwirkung. 
<b>Pflanzen</b>	Keine Änderung der Nutzungsintensität zu erwarten, eine positive Änderung jedoch möglich (s.o.). <u>Bei Betrachtung des Realzustandes</u> Beeinträchtigungen auf unversiegelter Fläche, mit potenziellem Lebensraumverlust von z.T. hochwertigen Biotopen (im Bereich der Gräben und der Gehölze). 
<b>Boden</b>	Positive Wirkung durch geringerem Versiegelungsgrad möglich. <u>Im Vergleich zu Realzustand</u> Beeinträchtigungen durch großflächige Versiegelung einer aktuell überwiegend unversiegelten Fläche. 
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Positive Änderung (geringerer Versiegelungsgrad) möglich. Es ist auf einen hohen Grundwasserstand hinzuweisen. <u>Im Vergleich zu Realzustand</u> Beeinträchtigungen durch großflächige Versiegelung einer Fläche mit Verringerung der Versickerungsmöglichkeit. 
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Im Bereich der Änderungsfläche sind Gräben als Gestaltungs- und ggf. Kompensationsmaßnahme angelegt vorhanden. Keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. <u>Bei</u> 

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Betrachtung des Realzustandes potenzielle Überbauung von Gräben.

**Klima** Durch die Planänderung ergeben sich keine erheblichen Änderungen, potenziell leicht positive Auswirkungen durch niedrigere Baudichte, Versiegelungsgrad und höheren Durchgrünungsanteil. Im Vergleich zum Realzustand entstehen Beeinträchtigungen auf der größtenteils unversiegelten Fläche mit einer aktuell überwiegend sehr hohen bioklimatischen Bedeutung, mit erheblich negativen Auswirkungen auf bioklimatische Ausgleichsfunktionen. Dadurch Verschlechterung der aktuell sehr günstigen bioklimatischen Situation des nördlich angrenzenden Siedlungsrandes.



**Luft** Durch die Planänderung ergeben sich keine erheblichen Änderungen, potenziell leicht positive Auswirkungen durch niedrigeren Versiegelungsgrad und höheren Durchgrünungsanteil. Im Vergleich zum Realzustand entstehen durch Bebauung Beeinträchtigungen auf eine lokale Kaltluftleitbahn, mit negativen Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse. Zudem wird eine Freifläche mit einer aktuell teilweise sehr hohen Kaltluftproduktion versiegelt.



**Landschaft** Keine besondere Bedeutung der Neubaufäche für das Stadtbild. Aufgrund der zu erwartenden höheren Nutzungs- und Strukturvielfalt in gemischten Bauflächen als in Gewerbegebieten leicht positive Wirkungen, keine erhebliche Änderung. Im Vergleich zum Realzustand potenziell negative Auswirkungen durch großflächige Überbauung einer Freifläche.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Durch die Änderung von Gewerbegebiet zur gemischten Baufläche positive Wirkung durch ggf. kleinteiligere, differenziertere Baustruktur, höheren Grünflächenanteil. Bei Betrachtung des Realzustandes potenziell negative Auswirkungen durch eine großflächige Überbauung einer Freifläche, mit negativen Auswirkungen auf die wohnungsnahen Freiraumverfügbarkeit.



**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Verkehrsbedingte Lärmvorbelastung der Fläche durch unmittelbare Benachbarung zu angrenzender vielbefahrener Autobahn A 27 (DTV ≥ 50.000) (bis zu 65 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche verringert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche. Potenziell verringerte Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen, abhängig von Art und Intensität zukünftiger potenzieller gewerblicher Nutzung auf der Fläche. Bei Betrachtung des Realzustandes entstehen zusätzliche Beeinträchtigungen durch Zunahme von Lärmemissionen auf der Fläche durch Nutzung und Erschließungsverkehr.



**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Betroffene Umweltbelange** (§ 1 Nr. 7 BauGB) **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung**  
**Artenvorkommen/**  
**Relevanzprüfung**

Bei Betrachtung des Realzustandes der Fläche können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei Entfernung der hochwertigen Gehölzstrukturen entlang der Gräben. Vorkommen von Brutvögeln in den Gehölzen sowie auf den Brachflächen zu erwarten.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Flächenbereitstellung ausschließlich für die gewerbliche Nutzung, mit großflächiger Versiegelung und hoher Bebauungsdichte.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Die vorhandenen Gräben und Gehölze sind zu schützen und zu erhalten.

Anlage hochwertiger Grünflächen zur randlichen Eingrünung der Fläche.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen bioklimatischer Ausgleichsfunktionen Erhalt möglichst großer Grünflächenanteile, Minimierung von Versiegelung, Vermeidung abriegelnder Randbebauung, maßvolle und lockere Bebauung, Bauhöhen gering halten.

Ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Der für diesen Bereich rechtskräftige B-Plan 2149 soll teilweise aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden (B-Plan 2443, im laufenden Verfahren). In diesem Rahmen ist die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen neu zu regeln und anzupassen.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Die in gemischten Bauflächen mögliche stärkere Ausrichtung auf Wohnnutzung geht mit positiven Wirkungen für Boden, Wasser, Wohnumfeldfunktionen sowie des Lärmschutzes einher. Insgesamt ist eine Reduktion der Umweltauswirkungen festzustellen.**

**Bei Betrachtung des Realzustandes der Fläche können z.T. erheblich negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter entstehen, insbesondere Tiere, Pflanzen, Boden, Grundwasser, Klima/Luft.**



Vor der Bebauung ist zu prüfen, ob sich seit der Erschließung des Gebiets gesetzlich geschützte Biotope herausgebildet haben (entlang der Gräben) bzw. artenschutzrechtlich geschützte Arten im Änderungsgebiet leben.

**Hinweis: in einigen Teilbereichen der Fläche kommt es zu Überlagerungen mit bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (HB-Ober Maßnahme Nr. 21).**

**Flächennummer: 217-622**

**Ortsteil: Neuenland**

**Stadtteil: Neustadt**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu: Gemischte Baufläche**

**FNP alt: Gewerbliche Baufläche**

**Planerische Zielsetzung:**

Das Gelände der Silberwarenfabrik soll zu einem Gebiet mit hoher Nutzungsvielfalt, einschließlich Facheinzelhandel, weiterentwickelt werden.

**Flächencharakteristik:**

Großformbebauung und hohen Anteil an versiegelten Betriebs- und Stellflächen. Die Änderungsfläche liegt direkt an der B 6 nordöstlich der Airportstadt, zwischen Geschosswohnungsbau und einer Kleingartenanlage.

**Größe: ca. 4,5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen. Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und kleinteiligere Baustruktur.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Baumbestand mit Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und Vögel, insgesamt geringe Bedeutung, wenige Änderungen zu erwarten. ■

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung, Betriebs- und Stellflächen sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Größere unversiegelte Flächen beschränken sich auf den Bereich des Großbaumbestandes im Zentrum der Änderungsfläche. Im Zuge einer neuen Nutzungsentwicklung führt potenziell die erforderliche Sanierung dieses Altlastenstandortes zu einer Verbesserung des Bodenstandortes. Ebenfalls kann die angestrebte Nutzungsvielfalt und ggf. kleinteiligere Baustruktur zu einer geringeren Versiegelung und höherem Anteil unversiegelter Bodenflächen führen. ■

**Wasser: Grundwasser** Verbesserung der Oberflächenwasserversickerung durch geringere Versiegelung. ■

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Bioklimatisch belastetes Gebiet, durch die Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung sowie Entsiegelung möglich, mit positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation. ■

**Luft** Durch Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil, gleichmäßigere Durchgrünung, geringere Baudichte sowie Entsiegelung möglich, mit positiven Auswirkungen auf die ■

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Durchlüftung.

**Landschaft**

Bislang hoch verdichteter Gewerbestandort ohne Bedeutung für die Durchgrünung im Stadtteil. Durch die angestrebte höherer Nutzungsvielfalt und Strukturvielfalt der Baufläche sind positive Wirkungen für das Stadtbild durch erhöhten Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung möglich.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten**

Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnaher Freiraumnutzung. Wenig Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum zu erwarten aufgrund der potenziell möglichen relativ hohen baulichen Dichte.



**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch unmittelbare Benachbarung der Hauptausfallstraße B 6/Neuenlander Straße. Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich für zukünftige Planungen. Die Höhe zulässiger Immissionen reduziert sich (Reduktion Lärmgrenzwerte von 65 dB(A)/tags und 55 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts). Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen.



**Kultur- und Sachgüter**

Bereiche der Silberwarenfabrik Koch & Bergfeld stehen unter Denkmalschutz (Fassade und Toranlage). Durch die Planänderung sind bei Beibehaltung bestehender Baustruktur und -dichte keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.



**Wechselwirkungen**

Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**

Es liegen keine Kenntnisse zu Artenvorkommen speziell zu Fledermausvorkommen und Brutbiotopen (alte Gewerbebauten /-hallen, alter Baumbestand angrenzend zum Kleingartengebiet) vor, können aber nicht ausgeschlossen werden.

**Konfliktrisiko**

Bei der Umnutzung der Fläche und damit verbunden Gebäudeabrissen und Baumfällungen können artenschutzrechtliche Konflikte durch Verlust von Fledermausquartieren und Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der gewerblichen Nutzung der Fläche mit vergleichbaren Versiegelungsanteilen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Prüfung des Erhalts des vorhandenen Großbaumbestandes und Integration in die künftige Flächennutzung. Erhalt der denkmalgeschützten Bauwerke/-elemente.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Ggf. erforderlich im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche ist eine größere Nutzungs- und Strukturvielfalt mit einer geringeren baulichen Dichte, einem geringeren Versiegelungsanteil sowie einer erhöhten und gleichmäßigeren Durchgrünung zu erwarten. Die im Zuge der Umnutzung erforderliche Sanierung des Altstandortes führt zu einer Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zum heutigen Zustand. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen. Prüfung des Erhalts des Großbaumbestandes und ggf. Integration in zukünftiges Grünflächenkonzept. Untersuchung von Fledermausvorkommen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen der Planungskonkretisierung.



Prüfung der Altlasten-/Bodensituation, artenschutzrechtlicher Konflikte und Konflikte mit dem Denkmalschutz im nachfolgenden B-Planverfahren.

**Flächennummer: 211-115**

**Ortsteil: Alte Neustadt**

**Stadtteil: Neustadt**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu:** gewerbliche Baufläche

**FNP alt:** gemischte Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Standortsicherung der bestehenden Lebensmittelproduktion Schokolade.

**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt südlich der Westerstraße. Ehemalig von Mischnutzung (Kleingewerbe/ Wohnen) geprägtes Gebiet; mittlerweile nahezu ausschließlich gewerbliche Nutzung.

**Größe: ca. 1,3 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung sind die Bodenflächen vollständig versiegelt und überformt, keine Veränderungen des Umweltzustandes infolge der Nutzungsänderung zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser** Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Nicht relevant

**Luft** Nicht relevant

**Landschaft** Siedlungsraum mit heterogener Baustruktur, keine Durchgrünung/ Grünflächen. Keine negativen Umweltauswirkungen infolge der Nutzungsänderung erkennbar.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Verdichtete Wohn- und Gewerbenutzung mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum / Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld, keine Änderungen zu erwarten.



**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)      Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Vorbelastung von Wohnnutzung durch unmittelbare Benachbarung zur angrenzenden viel befahrenen Westerstraße (bis zu 70 dB(A) am Tag im unmittelbaren Randbereich der Straße), es besteht eine erhöhte Immissionsbelastung mit verkehrsbedingten Schadstoffen (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012).

Das Ausmaß zulässiger Immissionen in der Fläche erhöht sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen von der Fläche ausgehend (Erhöhung der Lärmgrenzwerte von 60 dB(A)/tags und 50 dB(A)/nachts auf 65 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in der Nacht). In der Folge sind erhöhte Belastungen auf bestehende Wohnnutzung auf der Fläche und auf benachbarte Wohnbauflächen möglich, jedoch erfolgt keine Änderung der tatsächlichen Situation. Aufgrund der Vorbelastung ist die vorgesehene Änderung als nicht relevant einzustufen.



**Kultur- und Sachgüter**      Nicht relevant

**Wechselwirkungen**      Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**      Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzung, ggf. stärkerer Nutzungsmix.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Anpassung an die vorhandene überwiegende gewerbliche Nutzung und bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungsintensität sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen bei Nutzungsintensivierung durch veränderten Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.



Flächennummer: 232-096

Ortsteil: Arsten

Stadtteil: Obervieland

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen

FNP alt: Sondergebiet Einzelhandel

**Planerische Zielsetzung:**

Der Standort befindet sich nicht in einer integrierten Lage (vgl. Zentren- und Nahversorgungskonzept), von daher keine erneute Ansiedlung von Einzelhandel.

**Flächencharakteristik:**

Das ehemals durch Teppich Kibek genutzte Gelände unterliegt nun einer gewerblichen Nutzung. Die Fläche ist bereits durch ein Gebäude sowie Verkehrsflächen größtenteils überbaut. Randlich finden sich Grünflächen sowie Gehölze.

Die Fläche befindet sich direkt am Autobahnzubringer Arsten / Autobahn 1, Abfahrt Bremen-Arsten am Rande der Wesermarsch.

**Größe: ca. 2,9 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

U.U verändertes Verkehrsaufkommen der Gewerbenutzung im Vergleich zur Einzelhandelsnutzung, Änderung aufgrund des Standortes am Autobahnkreuz wenig relevant, Versiegelung und Überbauung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Lebensraumpotenzial (Vögel) im Bereich des Gehölzrandes zur Weserniederung (s.u. Artenschutz). Keine Änderung zu erwarten.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Geringwertiges Siedlungsbiotop, Gehölzrand entlang der Grenze zur Weserniederung von hoher Bedeutung. Wenig Änderung zu erwarten.	■
<b>Boden</b>	Durch großflächige Bebauung (Gebäude und Verkehrsflächen) sind die Bodenflächen bereits überwiegend versiegelt und überformt. Wenig Änderung zu erwarten. Kleinflächige Ablagerungen im südöstlichen Teilbereich der Fläche als Vorbelastung.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Aufgrund vergleichbarer Versiegelungsgrade wenig Änderung zu erwarten.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Bioklimatisch weniger günstige Fläche durch verdichtete Blockbebauung, hoher Versiegelungsgrad. Die angrenzenden Grünflächen weisen eine hohe bioklimatische Bedeutung für die Fläche auf. Je nach Bebauungsart und -dichte ist eine leichte Verschlechterung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion anzunehmen.	■
<b>Luft</b>	Bei vergleichbarer Bebauungsart, -dichte und Versiegelungsgrad ist keine erheblich negative Auswirkung auf	■

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>		
	Luftaustauschprozesse zu erwarten. Je nach Art und Ausmaß der gewerblichen Nutzung sind negative Auswirkungen auf die lufthygienische Situation möglich, die jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (A1, B6n) als nicht erheblich anzusehen sind.		
<b>Landschaft</b>	Aktuell geringe Bedeutung im Zusammenhang des Industrie- und Gewerbekomplexes entlang des Autobahnzubringers, keine Änderung anzunehmen.		
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant		
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Überwiegend versiegelte Fläche mit Bebauung und Verkehrsflächen mit Begleitgrün. Isolierte Lage aufgrund der angrenzenden vielbefahrenen A1 und der B6n. Keine Wohnsiedlungen in unmittelbarer Nähe. Der bestehende Grünzug hat eine siedlungsnahen Freiraumfunktion und bietet direkten Zugang zur Weseraue. Keine Änderungen zu erwarten.		
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im verkehrsbedingt stark schadstoff- und lärmbelasteten Bereich (Emissionspegel z.T. > 65-70 dB(A) am Tag und 60-65 dB(A) in der Nacht) in unmittelbarer Nähe zu der A1 und der B6n (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Keine erheblichen Änderungen.		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant		
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar		
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>			
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	In Folge der Beseitigung von Gehölzstrukturen möglicherweise artenschutzrechtlich relevante europäische Vogelarten betroffen.		
<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.		
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>			
Fortsetzung der vorhandenen Sondernutzung Einzelhandel.			
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>			
<p>Erhalt und Sicherung des öffentlichen Grünzuges.</p> <p>Zur Verminderung von Beeinträchtigungen bioklimatischer Ausgleichsfunktionen Erhalt möglichst großer Grünflächenanteile, Vermeidung abriegelnder Randbebauung, maßvolle und lockere Bebauung.</p> <p>Prüfung einer Bodensanierung im Rahmen der Nutzungsänderung.</p>			
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>			
Nicht relevant			
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>			

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Insgesamt wenig faktische Änderungen im Vergleich zur Sonderbaufläche Einzelhandel aufgrund der Lage am Autobahnkreuz. Im Zuge der Plankonkretisierung sollte eine gute landschaftliche Einbindung zur Weserniederung sichergestellt werden, möglichst Erhalt und Pflege der vorhanden Gehölzeingrünung, Sicherung des vorhandenen Grünzuges.



Im östlichen Randbereich der Fläche sind gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ortsteilübergreifende Grünverbindungen zu sichern und zu entwickeln.

Prüfung der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 271-004 und 5512

Ortsteil: Strom

Stadtteil: Strom

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft (nordwestl. Teil), Prüfbereich gemischte Baufläche (südöstl. Teil)

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

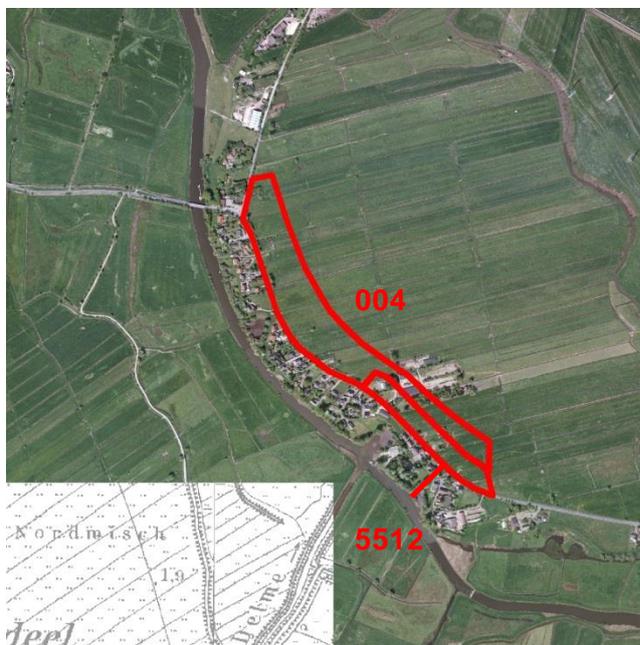
Wiedbrok ist als Raum für Ausgleichsmaßnahmen für die B 212 vorgesehen. Erhalt der Erholungsfunktion. Aufgrund des Ziels der Innenentwicklung entfällt die Darstellung als Siedlungserweiterungsfläche im Nordwesten.

Darstellung des Prüfbereichs Mischgebiet unter Freihaltung von grünen Landschaftszugängen von der Ochtum in das östlich angrenzende Schutzgebiet.

**Flächencharakteristik:**

Die aktuell als Grünland genutzte Fläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“, östlich der Stromer Landstraße und der Wiedbrokstraße im Stadtteil Strom. Etwa 100 m westlich der Fläche verläuft die Ochtum als Nebenfluss der Weser und die Landesgrenze zu Niedersachsen.

Größe: ca. 11,6 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt im nordwestlichen Teil die großflächig vorgesehene Versiegelung und Überprägung durch Bebauung. Änderung des Genehmigungsrahmes für Lärmbelastungen, geringerer Schutzanspruch des Mischgebietes im Südosten. Die Ermittlung und Bewertung potentieller Umweltauswirkungen der im südöstlichen Bereich verbleibenden Prüffläche für eine künftige Siedlungserweiterung bleibt einem späteren Verfahren zur Anpassung des F-Plans vorbehalten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biodiversität**

Die überwiegenden Intensivgrünlandflächen sind aktuell von geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Kleinräumig treten Extremstandorte mit höherer Lebensraumbedeutung für Tiere auf. Das weiträumige Grünland der Wesermarsch weist eine mittlere Dichte an Wiesenbrütern auf. Der Entfall von Bebauung und Versiegelung verbunden mit Lebensraumverlust führt zu erheblich positiven Umweltauswirkungen. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen im nordwestlichen Teilgebiet.



**Pflanzen / Biodiversität**

Die Änderungsfläche weist ein Nutzungsmosaik aus Intensiv- und Extensivgrünland auf. Dies ist von geringer bis mittlerer Bedeutung, das kleinräumig auftretende Nassgrünland (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen bzw. Nasswiese) ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum u.a. für Pflanzen, der durch die entfallende Bebauung erhalten bleibt. Dies gilt auch für die linearen und punktuellen Gehölzstrukturen sowie Gräben (hier Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten). Aus diesem Grund werden erhebliche positive Umweltauswirkungen erwartet. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.



<b>Boden</b>	Die Marschböden sind durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überformt. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von Böden entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Die durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin störungsfreie Versickerung möglich. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Zahlreiche kleine Entwässerungsgräben sind auf der Fläche vorhanden. Durch den Entfall der geplanten Bebauung entfallen potenzielle Beeinträchtigungen der Vorflut (erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter und ggf. Schadstoffbelastung). <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Klima</b>	Aktuell geringe bioklimatische Bedeutung auf der Grünlandfläche. Durch die Planung entfällt Überbauung und Versiegelung, so dass mit einer positiven Änderung zu rechnen ist, <u>im Vergleich zum Istzustand jedoch keine Veränderung erkennbar.</u> Keine erheblich negativen Wirkungen in Folge der Flächenumwidmung. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine erheblich negativen Wirkungen für das Bioklima aufgrund der kleinflächig vorgesehenen Überbauung im Südosten.</u>	
<b>Luft</b>	Aktuell sehr hohe Kaltluftproduktion auf der Fläche. Durch Entfall von Überbauung und Versiegelung ist mit einer positiven Auswirkung auf die Kaltluftproduktion zu rechnen, <u>im Vergleich zum Istzustand jedoch keine Veränderung erkennbar.</u>	
<b>Landschaft</b>	Die Rücknahme der Wohnbauflächenausweisung im Bereich des offenen großflächigen Grünlandgebietes von hohem Erlebniswert entfaltet erheblich positive Umweltwirkungen. Die ursprünglich geplante Wohnbaufläche hätte zudem erhebliche visuelle Auswirkungen für das angrenzende LSG entfaltet. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Die Fläche liegt teilweise im VSG Niedervieland (DE 2918-401). Potenzielle Konfliktrisiken werden durch die Änderung vermieden. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum mit hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt in einem aktuell lärmunbelasteten Bereich (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt möglicherweise erhebliche erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Insgesamt ergibt sich daraus eine positiv einzuschätzende Entwicklung. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen.</u>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/Relevanzprüfung** Für den nordwestlichen Teil bestehen aufgrund der Ausrichtung der Planung keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (s.o.).

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen insbesondere durch die Vermeidung von Konflikten mit dem VSG Niedervieland sowie durch die Erhaltung des Entwicklungspotenzials des Wiedbroks für Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung). Zudem werden mögliche erhebliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (insbesondere Wiesenbrüter und gefährdete Pflanzenarten, Landschaftsbild) durch die Reduzierung der Bauflächendarstellung vermindert. Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand im nordwestlichen Teilgebiet.



Flächennummer: 435-322 und 324

Ortsteil: Osterfeuerberg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: gemischte Baufläche

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

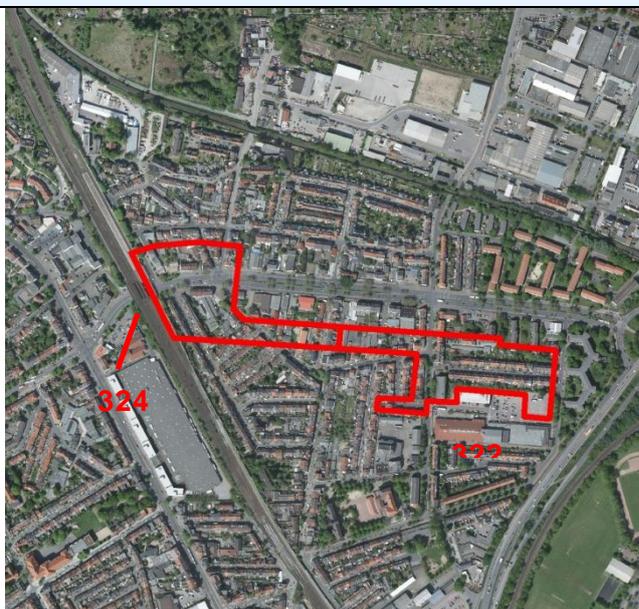
Arrondierung des vorhandenen Mischgebiets sowie Fortschreibung der vorhandenen gemischten Nutzung.

**Flächencharakteristik:**

Ehemals reine Wohngebiete, heute vielfältige Nutzungen. Fläche 324 liegt entlang des Osterfeuerberger Rings, Fläche 322 im Bereich Auguststraße/ Eutiner Straße.

Innerhalb der Flächen sowie umgebend finden sich Block-/ Blockrandbebauung, Geschoss- sowie Industrie-/ Gewerbebauten.

**Größe der zwei Änderungsflächen: ca. 6,3 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung sind die Bodenflächen bereits stark versiegelt und überformt. Bei Beibehaltung der heutigen Baudichte / Versiegelungsfläche und Nutzungsintensität ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten. ■

**Wasser: Grundwasser** Aufgrund der großflächigen Versiegelung keine Bedeutung als Versickerungsfläche. Keine Änderung zu erwarten. ■

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Durch Planänderung erhöhter Versiegelungsgrad sowie ein niedrigerer Grünflächenanteil mit negativen Auswirkungen auf die bioklimatische Situation möglich, jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten. ■

**Luft** Potenziell höhere Baudichte sowie ein niedrigerer Grünflächenanteil haben negative Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse. jedoch keine Änderung der jetzigen Situation zu erwarten. ■

**Landschaft** Aktuell hoch verdichtete Baustruktur aus Block-/ Blockrandbebauung, Geschoss- sowie Industrie-/

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
	Gewerbebauten (324) mit z.T. hoher Bedeutung für das Stadtbild. Bei Beibehaltung der heutigen Nutzungsstruktur ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Geringes Angebot an wohnungsnahem Freiraum/ Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld. Bei Beibehaltung der heutigen Nutzungsstruktur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Nutzungsänderung erkennbar.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch Lärmemissionen der östlich liegenden Hauptausfallstraße B 6 und des vielbefahrenen Osterfeuerberger Rings (in randlichen Bereichen teilweise bis zu 70 dB(A) am Tag) sowie durch angrenzenden Zugverkehr (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Negative Umweltauswirkungen durch verringerte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen innerhalb und außerhalb der Fläche (Erhöhung von Lärmgrenzwerten von 55 dB(A)/tags bzw. 45 dB(A)/nachts für allgemeine Wohngebiete auf 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts). Bei Beibehaltung der heutigen Nutzungsintensität ist jedoch keine wesentliche Änderung zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortsetzung der bereits vorhandenen Mischnutzung.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Die Flächenumwidmung bedeutet Anpassung an die reale Situation. Aufgrund der bereits bestehenden hoch verdichteten Baustrukturen sind bei anzunehmender Fortdauer keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

erwarten.

Im Zuge von Neuplanungen geringe negative Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist die öffentliche Grünversorgung in diesem Bereich zu verbessern und zu entwickeln.

Flächennummer: 342-422

Ortsteil: Lehe

Stadtteil: Horn-Lehe

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: gemischte Baufläche

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Entwicklung eines neuen Quartiers auf dem ehemaligen Telekomgelände. Neben der dominanten Wohnbebauung sollen im gesamten Quartier auch weitere Nutzungen ermöglicht werden.

**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt zwischen der A27 im Norden, der östlich gelegenen Leher Heerstraße sowie dem Ledaweg / Vorkampsweg im Westen.

Angrenzend sind Wohn- sowie Mischgebietsflächen vorhanden.

**Größe: ca. 2,2 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Potenzielle Lebensraumbedeutung für Vogelarten, allerdings starke Lärmvorbelastung entlang der Autobahn. Keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Geringe bis mittlere Bedeutung des Biotopkomplexes der Siedlung aufgrund des Großbaumbestandes. Potenziell höhere Nutzungsvielfalt aber höhere Baudichte infolge der Planänderung. Ein potenzieller Lebensraumverlust für Pflanzen durch Überbauung / Versiegelung ist nicht auszuschließen, keine erheblich negative Wirkung.	
<b>Boden</b>	Durch Bebauung sind die Bodenflächen bereits überwiegend versiegelt und überformt. Potenziell höhere Nutzungsvielfalt, aber auch höhere Baudichte infolge der Planänderung mit einer leicht erhöhten Versiegelung der Bodenoberfläche anzunehmen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Durch potenzielle Zunahme von Versiegelung / Überbauung geringer Verlust von Versickerungsfläche.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Durch Planänderung potenziell erhöhte Baudichte und Versiegelungszunahme mit einem geringeren Anteil an Grünflächen mit negativen Auswirkungen auf die bioklimatische Situation.	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Luft**      Aktuell hohe bioklimatische Bedeutung der Grünflächen für den angrenzenden Siedlungsraum. Durch Planänderung potenziell erhöhte Versiegelung mit geringerem Anteil an Grünflächen und einer erhöhten Baudichte mit negativen Auswirkungen auf Durchlüftung und Kaltluftproduktion. 

**Landschaft**      Aktuell heterogene Baustruktur aus Großformbebauung mit größeren durchgrünten Bereichen, ohne besondere Bedeutung für das Stadtbild. Durch die Flächenumwidmung sind keine negativen Auswirkungen für das Stadtbild zu erwarten. 

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten**      Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**      Wohnnutzung mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum / Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld. Keine wesentlichen Änderungen infolge der Flächenumwidmung erkennbar. 

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**      Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen der nördlich angrenzenden A27 und von umliegenden Hauptverkehrsstraßen (in Randbereichen teilweise bis zu 65 dB(A) tags und 55dB(A) nachts) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012; Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens). Die Höhe zulässiger Lärmimmissionen in der Fläche erhöht sich (von 55 dB(A)/tags bzw. 45 dB(A)/nachts auf 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts).  
Negative Umweltauswirkungen durch verringerte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen innerhalb und außerhalb der Fläche. 

**Kultur- und Sachgüter**      Die Horner Mühle liegt ca. 70 m südwestlich der Fläche. Je nach Bebauungsart und -dichte können negative Auswirkungen auf das stadtbildprägende Einzeldenkmal entstehen. 

**Wechselwirkungen**      Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**      Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (Vögel und Fledermäuse) können nicht ausgeschlossen werden (Großbaumbestand, alte Gebäude). Beeinträchtigungen bei Beseitigungen aufgrund Eremitvorkommen nicht auszuschließen.

**Konfliktrisiko**      Ein artenschutzrechtliches Risiko ist nicht auszuschließen. 

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Wohnnutzung, ggf. geringere Nutzungsvielfalt und geringere Baudichte.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Zum (Umgebungs-)Schutz der denkmalgeschützten Horner Mühle als stadtbildprägendes Bauwerk kulturhistorischer Bedeutung und zur Aufwertung als öffentlicher Freiraum sollte ein erhöhter Grünanteil

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)      Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

im Randbereich der neuen Siedlung zur Mühle geschaffen werden auch für eine perspektivische Nachnutzung des Tankstellengrundstücks als öffentlich zugängliche Freifläche oder Außengastronomie (Mischgebiet).

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

In der Summe der Betrachtung aller Umweltbelange wenig Änderung des Umweltzustandes. Gering negative Umweltwirkungen (Boden und Oberflächenwasserversickerung) durch die Umwidmung der Wohn- zur gemischten Bauflächen aufgrund von zunehmender Versiegelung und Überbauung) zu erwarten. Im Zuge von Neuplanungen negative Umweltauswirkungen innerhalb und außerhalb der Fläche hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen.

Geringe Baudichten, lockere Bauweise, keine Versiegelungszunahme, Fassaden-/ Dachbegrünung. Entwicklung des Grünstreifens hinter der Schule Vorkampsweg bis zur Lilienthaler Heerstraße.

Bauseitige Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der nördlich angrenzenden A27 sind im nachfolgenden B-Planverfahren zu prüfen (in Analogie zum angrenzenden B-Plan 2439).

Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte auf nachfolgender B-Planebene.



Flächennummer: 271-006

Ortsteil: Strom

Stadtteil: Strom

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Neuschritt/ Reduzierung der Wohnbauflächen am Stellfeldsweg. Anpassung der Darstellung von Wohnbauflächen entsprechend des städtischen und baulichen Konzepts.

**Flächencharakteristik:**

Die extensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“, nördlich der Stromer Landstraße und westlich des Stellfeldswegs im Stadtteil Strom. Süd-/ südwestlich der Fläche verläuft die Ochtum als Nebenfluss der Weser sowie die Landesgrenze zu Niedersachsen

**Größe: ca. 6,5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt die großflächige Versiegelung und Überprägung durch Bebauung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	<p>Das mesophile Extensivgrünland ist aktuell von mittlerer bis hoher Wertigkeit. Kleinräumig treten im Südosten der Fläche Extremstandorte (mit einer höheren Lebensraumbedeutung für Tiere) auf.</p> <p>Das weiträumige Grünland weist eine mittlere Dichte an Wiesenbrütern auf. Für diesen Bereich entfällt Bebauung und Versiegelung mit potenziellem Lebensraumverlust. Keine Änderung des realen Umweltzustandes.</p>	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	<p>Die mesophilen Grünlandflächen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Kleinräumig auftretende Extremstandorte und geschützte Biotope im Südosten der Fläche (z.T. gehäuftes Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten), weisen eine höhere Bedeutung als Lebensraum für u.a. Pflanzen auf, der durch die entfallende Bebauung erhalten bleibt. Keine Änderung des realen Umweltzustandes.</p>	
<b>Boden</b>	<p>Die Marschböden sind durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überformt. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von Böden entfällt. Keine Änderung des realen Umweltzustandes..</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Die durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin störungsfreie Versickerung möglich. Keine Änderung des realen Umweltzustandes..</p>	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Zahlreiche kleine Entwässerungsgräben sind auf der Fläche vorhanden. Durch die Reduzierung der Wohnbaufläche reduzieren sich potenzielle Beeinträchtigungen der Vorflut (erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter und ggf. Schadstoffbelastung).	
<b>Klima</b>	Aktuell geringe bioklimatische Bedeutung auf der Grünlandfläche. Durch die Planung entfällt Überbauung und Versiegelung so dass mit einer positiven Änderung zu rechnen ist, aufgrund der realen Situation ist jedoch keine Veränderung erkennbar.	
<b>Luft</b>	Aktuell eine sehr hohe Kaltluftproduktion auf der Fläche. Durch Entfall von Überbauung und Versiegelung ist mit einer positiven Auswirkung auf die Kaltluftproduktion zu rechnen, aufgrund der realen Situation ist jedoch keine Veränderung erkennbar.	
<b>Landschaft</b>	Die Reduzierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich des großflächigen Grünlandgebietes mit hohem Erlebniswert ist mit erheblich positiven Wirkungen verbunden. Die ursprünglich geplante größere Flächenausdehnung der Wohnbaufläche im LSG „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ hätte zudem erhebliche visuelle Auswirkungen auf den Landschaftsraum entfaltet. Die Reduzierung der Wohnbaufläche wirkt, insgesamt erheblich positiv.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Die Fläche liegt vollständig im VSG „Niedervieland“ (DE 2918-401). Potenzielle Konfliktrisiken werden durch die Änderung vermieden.	
<b>Umweltbezogene Auswir- kungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum mit hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust für potenzielle Erholungsnutzung im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. Keine Änderung des realen Umweltzustandes..	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt in einem aktuell Lärm- und Schadstoffunbelasteten Bereich (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Eine lärmbelastete Wohnbaufläche mit teils hohen planerischen Anforderungen an Lärmschutz entfällt. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt möglicherweise erhebliche erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Insgesamt ergibt sich daraus eine positiv einzuschätzende Entwicklung.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvor- kommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Konfliktrisiken hinsichtlich der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche (z.T. gehäuftes Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten, vor allem im Bereich der Gräben, sowie der Lebensraumbedeutung des weiträumigen Grünlandes für Offenlandvogelarten) entfallen.	

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf. Potenzielle Beeinträchtigungen/der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (s.o.).

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund der Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen insbesondere durch die Vermeidung von Konflikten mit dem VSG Niedervieland sowie durch die Erhaltung des Entwicklungspotenzials des Wiedbroks für Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung). Zudem werden zusätzliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Wiesenbrüter, Landschaftsbild) vermieden. Keine Änderung des realen Umweltzustandes.**



**Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Landschaftsraum als Grünlandgebiet offener Grünland-Graben-Komplexe feuchter und frischer Standorte in den Marschen mit Röhrichten, Feuchtbrachen und Sümpfen sowie naturnaher Gewässer zu erhalten und zu entwickeln. In dem Landschaftsraum sollen ortsteilübergreifende Grünverbindungen gesichert und entwickelt werden.**

Flächennummer: 232-097

Ortsteil: Arsten

Stadtteil: Obervieland

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Zurücknahme der Ausweisung von Wohnbauflächen aufgrund von Lärmbelastungen und verstärkter Innentwicklung und Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen

**Flächencharakteristik:**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen am Riederdamm zwischen zwei kleinen Siedlungen in randlicher Lage an der südlichen Stadtgrenze, ca. 200 m südlich der A 1 bzw. der Anschlussstelle.

**Größe: ca. 10 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Entfall von Überbauung und Versiegelung, eine von Lärmbelastungen betroffene Wohnbaufläche entfällt.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Das artenarme Grünland und die Ackerflächen sind aktuell von geringer Bedeutung als Lebensraum. Durch die Planänderung entfällt der Lebensraumverlust durch großflächige Bebauung und Versiegelung für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Offenlandes. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> (landwirtschaftliche Fläche) keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Intensivgrünland und Ackerflächen als Biotoptypen von geringer Bedeutung. Durch entfallende Bebauung kaum Änderungen zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Boden</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende Versiegelung / Überbauung von Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Acker- und Bodenzahl > 60) entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich durch die Umwidmung keine Änderungen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verlust von Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin weitgehend störungsfreie Grundwasserneubildung auf den unversiegelten Flächen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Bioklimatisch günstige Fläche mit Ausgleichsfunktion bleibt erhalten.	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
		Im Vergleich zum Istzustand ergeben sich durch die Umwidmung keine Änderungen.
Luft		Positive Umweltauswirkungen durch Erhalt der Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion) für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Wirkungsraum). <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich durch die Umwidmung keine Änderungen. 
Landschaft		Bei Annahme einer Wohnbaufläche bleibt landwirtschaftlich geprägter siedlungsnaher Landschaftsraum mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich durch die Umwidmung keine Änderungen. 
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten		Nicht relevant
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld von allgemeiner Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. <u>Keine Änderung im Istzustand</u> zu erwarten. 
Insbesondere Schutz vor Lärm und Schadstoffen		Änderungsfläche liegt im stark lärmbelasteten Umfeld der BAB A1 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche. Eine Wohnbaufläche mit hohen planerischen Anforderungen an Lärmschutz entfällt. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen (Anordnung von Nutzungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden). <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten. 
Kultur- und Sachgüter		Nicht relevant
Wechselwirkungen		Nicht erkennbar
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung		Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.
Konfliktrisiko		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Entwicklung eines Wohngebietes / einer Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung voraussichtlich Ein- und Zweifamilienhäuser. Lückenschluss zwischen zwei vorhandenen kleinen Wohnbauflächen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch Rücknahme der Ausweisung von Wohnbauflächen kommt es in der Summe der Betrachtung aller Schutzgüter zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz. Immissionsschutzrechtliche Konflikte und sich hieraus ergebende Schutzanforderungen entfallen.



Im Vergleich zum Istzustand sind keine Änderungen zu erwarten.

Flächennummer: 535-141

Ortsteil: Rehum

Stadtteil: Blumenthal

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Zurücknahme der Ausweisung von Wohnbauflächen aufgrund ungeeigneter Lage im Randbereich und Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen.

**Flächencharakteristik:**

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturraum Reumer Geest, westlich des Friedhofs „Sandesch“, beidseitig der Hörnstraße sowie des Sandkuhlenweges. Östlich angrenzend verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Südlich des Sandkuhlenweges befindet sich Wohnbebauung und Gartennutzung.

Größe: ca. 5,6 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt die sehr großflächige Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Bebauung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Tiere / Biologische Vielfalt	<p>Das Extensivgrünland ist aktuell von mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Strukturreicher sind im südlichen Teilbereich die Gärten/ Ruderaffluren mit hoher Bedeutung als Lebensraum.</p> <p>Für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Offenlandes entfällt der durch die bislang vorgesehene Wohnflächenbebauung zu erwartende Lebensraumverlust durch Verdrängung und Verschleichung. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich durch die Umwidmung auf der aktuell bereits überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche keine erheblichen Änderungen.</p>	
Pflanzen / Biologische Vielfalt	<p>Extensivgrünland als Biotoptyp von mittlerer Bedeutung sowie kleinräumig auftretende Bereiche mit einer höheren Bedeutung als Lebensraum für u.a. Pflanzen bleiben erhalten. Dies gilt auch für die bestehenden Gehölzstrukturen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich keine erheblichen Änderungen infolge der Umwidmung.</p>	
Boden	<p>Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überbauung von überwiegend unverbauten Bodenflächen (z.T. Podsol) entfällt. <u>Keine Änderungen des Istzustandes infolge der Umwidmung.</u></p>	
Wasser: Grundwasser	<p>Durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin störungsfreie Grundwasserneubildung möglich. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich keine erheblichen Änderungen infolge der Umwidmung.</p>	

<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Entfall von Bebauung und Versiegelung mit positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation der Fläche selber und auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion für den bestehenden Siedlungsbereich. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich keine erheblichen Änderungen infolge der Umwidmung.	
<b>Luft</b>	Zu erwartende großflächige Versiegelung / Überbauung entfällt. Bereiche mit sehr hoher Kaltluftproduktion bleiben erhalten (Ausgleichsraum), positive Auswirkung auf den Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkungsbereich). <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich keine erheblichen Änderungen infolge der Umwidmung.	
<b>Landschaft</b>	Landwirtschaftlich geprägter siedlungsnaher offener Landschaftsraum ohne bes. Bedeutung für das Landschaftserleben bleibt erhalten. Verringerung landschaftlicher Bezüge und Sichtverbindungen durch zu erwartende Überbauung des innerörtlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes und Ersatz durch Siedlungsbiotope entfällt. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld ohne bes. Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im siedlungsnahen Wohnumfeld entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ergeben sich keine erheblichen Änderungen infolge der Umwidmung.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt in einem schadstoff- und lärmunbelasteten Bereich (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche, § 50 BImSchG wird Rechnung getragen. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> sind keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Fläche liegt in einem Grabungsschutzgebiet, mit zahlreichen bekannten archäologischen Fundstellen. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung und Überbauung bislang unverbauter Böden, mit einer damit verbundenen Zerstörung archäologischer Funde entfällt. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiete mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblich positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, insbesondere durch den Wegfall von zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastungen. Zudem werden mögliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild) vermieden, klimatische Ausgleichsfunktionen bleiben erhalten.



Im Vergleich zum Istzustand ergeben sich auf der Fläche mit einer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen Änderungen.

Gemäß Landschaftsprogramm im östlichen Randbereich des Friedhofs Erhalt der Erlebniswirkung des Ortsrandes.

Flächennummer: 533-160/-161

Ortsteil: Lüssum-Bockhorn

Stadtteil: Blumenthal

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft / Wald

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Verzicht auf Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich; Umwidmung als landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald.

**Flächencharakteristik:**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im Naturraum „Vegesacker und Rekumer Geest“ und befindet sich westlich der Straße „Am Steending“, entlang der „Fred-Kunde-Straße“. Der südliche Teilbereich wird überwiegend als Extensivgrünland genutzt, innerhalb der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof. Im nördlichen Teilbereich befinden sich Gehölze und Gehölzgruppen.

**Größe der zwei Änderungsflächen: ca. 13 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Nutzungsänderung entfällt die sehr großflächig anzunehmende Versiegelung und Überprägung der Änderungsflächen durch Bebauung, ebenso wie die potenzielle Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Das überwiegend artenarme Extensivgrünland ist aktuell von mittlerer Bedeutung als Lebensraum, kleinräumig hohe Bedeutung der Siedlungsbiotope. Kleinräumig ist seggen- und binsenreiches Grünland als § 30 Biotop geschützt. Für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Halboffenlandes und die Gehölz liebenden Arten entfällt der durch die bislang vorgesehene Wohnflächenbebauung zu erwartende Lebensraumverlust. Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Extensivgrünland ist als Biotoptyp von mittlerer Bedeutung als Lebensraum für u.a. Pflanzen, der durch die entfallene Bebauung erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich sowie das kleinräumig auftretende geschützte Biotop. Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.



**Boden**

Es handelt sich überwiegend um gering durch Siedlungstätigkeit überformte Böden. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von Bodenflächen entfällt. Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Die Änderungsflächen liegen im großflächigen Wasserschutzgebiet Blumenthal (Zone III a). Weitgehend störungsfreie Versickerung aufgrund der naturnahen Bodenverhältnisse.</p> <p>Die durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin störungsfreie Grundwasserneubildung möglich. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	<p>Entfall von Bebauung und Versiegelung mit positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation der Fläche selber und auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion für die bestehenden Siedlungsbereiche. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Luft</b>	<p>Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überbauung entfällt. Bereiche mit Kaltluftproduktion bleiben erhalten (Ausgleichsraum), positive Auswirkung auf den Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkungsbereich). <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Durch bisherige Planung zu erwartende Überbauung der z.T. kleinstrukturierten Wölpscher Geest von hohem Erlebniswert und dessen Ersatz durch Wohnbauflächen entfällt, so dass sich eine erheblich positive Wirkung zeigt. Zusätzlich geplante Grünverbindung im nördlichen Teilbereich. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht betroffen	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<p>Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld im Siedlungsbereich von hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Die Fläche liegt in einem lärmunbelasteten Bereich (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012).</p> <p>Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche, mit teils hohen planerischen Anforderungen an Lärmschutz. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt möglicherweise erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Die Fläche liegt in einem wichtigen archäologischen Fundgebiet.</p> <p>Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von Bodenflächen mit potenziellen archäologischen Fundstellen entfällt. <u>Keine Änderung bei Betrachtung des Istzustandes.</u></p>	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiete mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber. Zudem werden mögliche erhebliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild, Klima, Luft) vermieden.



Keine Änderung auf der Fläche bei Betrachtung des Istzustandes zu erwarten.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes wird in diesem Bereich eine ortsteilübergreifende Grünverbindungen entwickelt und gesichert. Zudem soll eine Verbesserung der öffentlichen Grünversorgung erfolgen.

Flächennummer: 533-162 und 163

Ortsteil: Lüssum-Bockhorn

Stadtteil: Blumenthal

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft, vorbehaltlich Klärung im Bereich der Straße „An der Landesgrenze“

FNP alt: Wohnbauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Verzicht auf im Außenbereich geplante Wohngebiete, Ausweisung von landwirtschaftlich genutzter Flächen anstatt vorgesehener Siedlungsentwicklung. Klärungsbedarf verbleibt für eine Teilfläche entlang der Straße „An der Landesgrenze“ (Weißfläche).



**Flächencharakteristik:**

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Intensivgrünland) und die so genannte Bremer Binnendüne liegen im Naturraum „Vegesacker Geest und Rekumer Geest“ und befinden sich östlich der Straße Am Steending/ Wölpscher Straße. Vereinzelt finden sich Gehölzstrukturen, auf der südlichen Fläche (533-162) befindet sich Wohneinzelbebauung. Östlich grenzt der Golfplatz (Golf-Club Bremer Schweiz) an.

Größe der Änderungsfläche: ca. 12,3 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Nutzungsänderung entfällt die sehr großflächig anzunehmende Versiegelung und Überprägung durch Bebauung, ebenso wie die potenzielle Zunahme von Lärmemissionen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Das überwiegend artenarme Acker- und Intensivgrünland ist aktuell von geringer Bedeutung als Lebensraum. Kleinräumig treten Gehölzstrukturen mit einer hohen Bedeutung auf. Für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Halboffenlandes und Gehölz liebenden Vogelarten entfällt der durch die bislang vorgesehene Wohnflächenbebauung zu erwartende Lebensraumverlust. Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Aktuell geringe Bedeutung der Acker- und Grünlandflächen, kleinräumig strukturreicher durch Gehölzstrukturen, von Bedeutung für den Biotopverbund. Entfall von Biotopverlust durch die Flächenumwidmung. Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.



**Boden**

Es handelt sich überwiegend um gering durch Siedlungstätigkeiten überformte Böden. Im Bereich der südlichen Fläche (533-162) tritt ein Bereich mit Dünenrelikten auf. Durch bisherige Planung zu erwartende Neuversiegelung / Überformung von Bodenflächen entfällt. Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Wasser: Grundwasser</b>	Die Änderungsflächen liegen im großflächigen Wasserschutzgebiet Blumenthal (Zone III a). Weitgehend störungsfreie Versickerung. Die durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. Weiterhin störungsfreie Grundwasserneubildung möglich. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Auf der Fläche 355-163 verläuft ein kleiner Graben, im südlichen Bereich der Fläche ein naturnahes Kleingewässer. Potenzielle Überbauung/Versiegelung und eine Änderung der Vorflut sowie Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer entfallen. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand</u>	
<b>Klima</b>	Entfall von Bebauung und Versiegelung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion für den bestehenden Siedlungsbereich. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Luft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überbauung entfällt. Bereiche mit Kaltluftproduktion bleiben erhalten (Ausgleichsraum), positive Auswirkung auf den Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkungsbereich). <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Landschaft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende Überbauung des kleinräumig strukturierten Acker-Grünlandgebietes von hohem Erlebniswert mit harmonisch eingebundener ländlicher Bebauung entfällt. Zudem entfallen erheblich visuelle Auswirkungen durch Bebauung auf das angrenzende LSG. <u>Keine Änderung mit Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht betroffen	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld im Siedlungsbereich von hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u> Potenziell positive Wirkung bei Entwicklung einer Grünverbindung vom Siedlungsraum in die Landschaft außerhalb von Verkehrswegen.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Flächen liegen in einem lärmunbelasteten Bereich (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Teilfläche 162 liegt innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mit zahlreichen archäologischen Funden. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung und Überbauung von Böden mit einer damit verbundenen Zerstörung archäologischer Funde entfällt. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche; je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiete mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf. Sicherung von Grünfunktionen durch die Entwicklung einer Grünfläche/-verbindung zwischen den beiden vorgesehenen Bauflächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber (u.a. für Kultur- und Sachgüter). Zudem werden mögliche erhebliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild, Klima, Luft) vermieden.**

**Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand. Potenziell positive Wirkung bei Entwicklung einer Grünverbindung vom Siedlungsraum in die Landschaft außerhalb von Verkehrswegen.**



**Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erlebniswirkung des Ortsrandes zu pflegen und zu erhalten sowie ortsteilübergreifende Grünverbindungen neu anzulegen. Zudem sollen naturnahe Gewässer sowie die Freiraumfunktion stark durchgrünter Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden.**

Flächennummer: 374-547 / 374-548

Ortsteil: Osterholz

Stadtteil: Osterholz

Stadtbezirk: Ost

**Darstellung FNP neu:** Flächen für Landwirtschaft (vorbehaltlich weiterer Klärung im Bereich Haltepunkt Mahndorf)

**FNP alt:** Wohnbau-/Grünflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Zurücknahme der Ausweisung von Wohnbauflächen aufgrund mangelnder Nachfrage / verstärkter Innentwicklung; Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen. Um den zukünftigen Umsteigebahnhof Mahndorf erfolgt die Prüfung einer Siedlungsentwicklung im weiteren Verfahren, deren Umfang, Ausgestaltung und Umsetzungshorizont momentan noch nicht näher eingrenzbar sind.



**Flächencharakteristik:**

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der südlichen Osterholzer Feldmark liegen im Naturraum „Ausläufer des Blocklandes“ und befinden sich südlich der Osterholzer Heerstraße und nördlich der Bahnlinie Bremen – Hannover. Der Landschaftsraum der Osterholzer Feldmark liegt insgesamt eingebettet in den Siedlungskörper der Stadt.

Der betroffene, teils als Ackerland, teils als Grünland genutzte südliche Teil des Landschaftsraums wird durch ein teilweise dichtes Netz von Hecken und Feldgehölzen gegliedert.

**Größe der beiden Flächen: ca. 218 ha**

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt die sehr großflächige Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Bebauung. Entfall potenziell durch (Bahn-)Lärm belastete Wohnbebauung (ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahn nicht mehr erforderlich).

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Das überwiegend artenarme Intensivgrünland und die Ackerflächen sind aktuell von eher geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Kleinräumig besondere Bedeutung als Lebensraum besteht für artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie ein naturnahes Stillgewässer. Für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Offenlandes entfällt der durch die bislang vorgesehene Wohnflächenbebauung zu erwartende Lebensraumverlust. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



**Pflanzen/ Biologische Vielfalt**

Intensivgrünland und Ackerflächen sind als Biotoptypen von geringer Bedeutung. Die kleinräumig auftretenden Extremstandorte weisen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für u.a. Pflanzen auf. Extremstandorte bleiben durch die entfallende Bebauung erhalten. Dies gilt auch für die linearen Gehölzstrukturen sowie



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

	Gräben. Aus diesem Grund werden erhebliche positive Umweltauswirkungen erwartet. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um seltene Böden (Gleye, Pseudogleye). Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von seltenen Böden entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen, bei Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ggf. negative Wirkungen.</u>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Weitgehend störungsfreie Versickerung aufgrund der naturnahen Bodenverhältnisse, jedoch aufgrund der Bodeneigenschaften quantitativ zu vernachlässigen. Die durch die bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Zahlreiche kleine Entwässerungsgräben sowie ein naturnahes Stillgewässer sind vorhanden. Da bei Bebauung die Oberflächenentwässerung zu sichern gewesen wäre, entfällt die erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter und die damit verbundene Schadstoffbelastung. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen. Zu erwarten.</u>	
<b>Klima</b>	Freifläche mit einer mittleren bioklimatischen Bedeutung wird nicht überbaut und versiegelt. Positive Auswirkung auf die angrenzenden Siedlungsräume mit einer aktuell günstigen bis sehr günstigen bioklimatischen Bedeutung, die erhalten bleibt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Luft</b>	Freifläche mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Kaltluftproduktion wird nicht überbaut bzw. versiegelt. Positive Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion (Ausgleichsraum) und auf Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsbereiche (Wirkungsraum). <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Landschaft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende Überbauung des mit Hecken und Gebüsch strukturierten großflächigen Acker- und Grünlandgebietes von hohem Erlebniswert und dessen Ersatz durch Wohnbauflächen entfällt, so dass sich eine positive Wirkung zeigt. Die ursprünglich geplante Wohnbaufläche hätte zudem erhebliche visuelle Auswirkungen für das nördlich angrenzende LSG der verbleibenden Osterholzer Feldmark entfaltet. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht betroffen	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld (mitten in der Stadt) von hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im unmittelbaren Wohnumfeld entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u> Positive Wirkung infolge der geplanten Grünverbindungen möglich.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt teils im bereits lärmbelasteten Umfeld der Bahnstrecke Bremen – Hamburg. Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche. Eine lärmbelastete	

Wohnbaufläche mit teils hohen planerischen Anforderungen an Lärmschutz entfällt. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen (Anordnung von Nutzungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden). Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entfällt erhebliche erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Insgesamt ergibt sich daraus eine positiv einzuschätzende Entwicklung. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.

**Kultur- und Sachgüter**

Nicht relevant

**Wechselwirkungen**

Positive Auswirkungen in Zusammenhang mit der Darstellung von Grünzügen (Änderungsflächen Nr. 1025 und 1024) in der Osterholzer Feldmark. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung von Wohnbaufläche (randlich Grünflächen); je nach Konkretisierung der Planung Wohngebiete mit Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung auf.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Wohnbauflächen kommt es zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber. Zudem werden mögliche erhebliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild) vermieden. Im Vergleich zum Istzustand sind keine Änderungen durch die Umwidmung zu erwarten. Positive Wirkung infolge der geplanten Grünverbindungen möglich.**



**Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist die Osterholzer Feldmark als Acker-/ Grünlandgebiet mit mäßigem bis hohem Anteil an Kleinstrukturanteil (Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Gewässerrandstreifen) zu sichern und insbesondere zu pflegen und zu entwickeln. Die Osterholzer Feldmark sollte durch die Entwicklung eines Netzes von Grünverbindungen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen für die Freiraumnutzung geöffnet werden.**

Flächennummer: 512-255

Ortsteil: Werderland

Stadtteil: Burglesum

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Flächen für die Landwirtschaft

FNP alt: gemischte Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Sicherung des Werderlands und seiner Siedlungsbereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Erholung durch einheitliche Darstellung als Grünfläche.

**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt im Naturraum Bremer Wesermarsch und befindet sich im Dorfgebiet Werderland südlich der Lesumbroker Landstraße. Östlich grenzt der Siedlungsbereich von Burg-Grambke an, im Südwesten der Bremer Golfclub Lesmona. Etwa 70 m nördlich fließt die Lesum, im Süden liegt angrenzend eine Kleingartenfläche. Die Fläche ist geprägt durch Grünland, an den südlichen und nördlichen Rändern finden sich Gehölzbestände.

Größe: ca. 9 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt die großflächig anzunehmende Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Bebauung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Für die zu erwartenden Arten des Offenlandes und Gehölz liebende Arten ergeben sich positive Auswirkungen. Anzunehmende Überbauung und Versiegelung mit einem Lebensraumverlust sowie Verdrängung/Verscheuchung entfallen durch die Nutzungsänderung. Gesetzlich geschützte und wertvolle Biotope bleiben als Lebensraum für Tiere erhalten (gehölzfreier Sumpf-, Niedermoor, Ufer-Komplex). Vorbelastung durch intensive Erholungsnutzung im Umfeld. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die überwiegend als Intensivgrünland genutzte Fläche ist von geringer bis mittlerer Bedeutung. Im Zentrum der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschützter Bereich. Die anzunehmende Überbauung und Versiegelung mit Lebensraumverlust entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Boden</b>	Die durch die ursprüngliche Planung anzunehmende großflächige Versiegelung / verstärkte Überformung von entwässerten Moorböden entfällt. Bodenkundliche Extremstandorte im Zentrum der Fläche werden nicht überbaut. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Vermeidung großflächiger Versiegelung und Überbauung. Ungestörte Versickerung weiterhin möglich. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Wasser: Oberflächengewässer	Im randlichen Bereich der Fläche befinden sich kleine Gräben und Marschgräben. Durch die bisherige Planung zu erwartende Überbauung/ Versiegelung sowie eine Änderung der Vorflut entfallen. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Klima	Die sehr günstige bioklimatische Situation des angrenzenden Siedlungsraumes mit guter Durchlüftung bleibt durch den Entfall von Bebauung und der Beibehaltung eines offenen Siedlungscharakters erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Luft	Fläche mit einer sehr hohen Kaltluftproduktion. Durch Entfall von Bebauung und Versiegelung bleiben (Kalt-) Luftaustauschprozesse zum angrenzenden Siedlungsbereich (Wirkungsraum) erhalten. Sehr positive Auswirkungen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Landschaft	Überbauung des am Siedlungsrand gelegenen Landschaftsraumes mit besonderer Bedeutung für die Erholung und einem hohen bis sehr hohen Erlebniswert entfällt. Landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen bleiben erhalten. Die ursprünglich geplante gemischte Baufläche hätte zudem visuelle Auswirkungen für das angrenzende LSG „Lesumniederung und Burg Grambke“ und die Flussniederung der Lesum, mit einem sehr hohen Landschaftsbildwert entfaltet. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Der Bereich bietet eine spezifische Erholungsnutzung für die östlich angrenzenden Wohnnutzungen. Er zählt zum nutzbaren Siedlungsumfeld und bietet einen Zugang zur Lesumniederung. Die Zugänge zum Landschaftsraum für die angrenzenden Siedlungen bleiben erhalten. Die Freiraumverfügbarkeit verbessert sich gegenüber der bislang vorgesehenen Entwicklung einer gemischten Baufläche. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Die Fläche befindet sich in einem Bereich „faktisch ruhiger Gebiete“, es bestehen keine Vorbelastungen durch Lärmemissionen (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Durch die bisherige Planung zu erwartenden verkehrsbedingte Lärmemissionen entfallen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	

**Betroffene Umweltbelange** (§ 1 Nr. 7 BauGB) **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Nutzung als gemischte Baufläche mit vielseitigen Nutzungen und verdichteten Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung sowie Überbauung auf.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Rücknahme von gemischten Baubauflächen kommt es zu z. T. erheblich positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber für Flora und Fauna, Boden, die Versickerung von Oberflächenwasser, Luft sowie die Landschaft (auch Erholungsfunktion). Zudem werden potenzielle erhebliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und erhebliche Belastungswirkungen, u.a. durch zu erwartende Lärm- und Schadstoffemissionen, für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild) vermieden.



Im Vergleich zum Istzustand sind jedoch keine Änderungen auf der Fläche zu erwarten.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind die naturnahen Gewässer in diesem Bereich zu sichern und zu entwickeln.

Flächennummer: 445-274

Ortsteil: Oslebshausen

Stadtteil: Gröpelingen

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Sondergebiet, Strafvollzug

**Planerische Zielsetzung:**

Die in Teilbereichen vorhandene landwirtschaftliche/gärtnerische Nutzung soll fortgeführt werden. Die vorhandenen Anlagen/Gebäude sollen bestehen bleiben (Bestandsschutz) und in die zukünftige Nutzung integriert werden. Sicherung der vorhandenen Nutzung.

**Flächencharakteristik:**

Aufgegebenes Gelände der Jugendvollzugsanstalt (JVA) Blockland an der Carl-Krohne-Straße.

Auf der Fläche befinden sich Gebäude, Grün- und Sportflächen der ehemaligen JVA, geringe Versiegelung, randliche Eingrünung durch Gehölze. Südlich der Fläche verläuft die A27, nördlich des Maschinenfleets.

**Größe: ca. 30 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Bei Beibehaltung der Bau- und Nutzungsstruktur keine erheblichen Wirkungen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere (Biologische Vielfalt)</b>	Durch den geplanten Erhalt der Gebäude kommt es bei Beibehaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen zu keinen wesentlichen Änderungen für diese sowie für die zu erwartenden Gehölz liebenden Arten. Potenziell weniger Beunruhigung durch geringere Nutzungsintensität.	■
<b>Pflanzen</b>	Südlich der JVA befinden sich Röhrichte bzw. mesophiles Grünland mit einer hohen Bedeutung, kleinräumig treten Biootypen von sehr hoher Bedeutung auf. Bei Erhalt dieser hochwertigen und strukturreichen Biootypen treten keinen wesentlichen Änderungen auf.	■
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um anthropogen überformte Böden, nördlich der JVA tritt entlang des Maschinenfleets kleinflächig Extremstandorte auf. Durch den geplanten Erhalt der Gebäude keine Änderungen zu erwarten.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Keine Änderung der weitgehend störungsfreien Versickerung.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Der um das Gelände verlaufende Graben wurde im Zuge der Errichtung der JVA angelegt und zeigt aktuell einen stark begradigten Verlauf. Keine Änderung infolge der Nutzungsänderung zu erwarten.	■
<b>Klima</b>	Durch die Planänderung sind keine Änderungen auf die bioklimatische Situation zu erwarten	■

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Luft</b>	Fläche mit einer überwiegend hohen Kaltluftproduktion. Durch die Planänderung sind keine Änderungen der aktuellen Situation zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Das Gelände der JVA liegt im strukturarmen, weiträumig offenen Grünlandgebiet im südlichen Blockland mit geringem Erlebniswert. Durch Änderung in landwirtschaftliche Nutzung Entwicklung keine Aufwertung des Landschaftsbildes möglich. Durch Umnutzung der Gebäude kaum Änderung im Vergleich zu dem aktuellen Zustand zu erkennen, zudem bestehen bereits Vorbelastungen durch die südlich verlaufende A 27 und zwei im Norden der JVA beidseitig entlang des Maschinenfleets verlaufenden Freileitungen.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Aufgrund der siedlungsfernen und isolierten Lage an der Autobahn und der vorhandenen Sondernutzung keine Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärmvorbelasteten Bereich der angrenzend verlaufenden A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Aufgrund der Vorbelastungen keine Änderung im Vergleich zu dem aktuellen Zustand zu erkennen	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Leerstand der Gebäude bei gleichzeitiger Verbrachung der Fläche.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
	Durch Rücknahme der Ausweisung als Sonderbaufläche Strafvollzug kommt es bei weitest gehender Beibehaltung der Bau- und Nutzungsstruktur nicht zu erheblichen Änderungen. Ggf. leicht positive Auswirkungen durch eine geringere Nutzungsintensität. Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich offene Grünland-Graben-Komplexe feuchter/nasser Standorte in den Marschen sowie kleinstruktureiche Grünlandgebiete zu sichern und zu entwickeln.	

Flächennummer: 342-441

Ortsteil: Lehe

Stadtteil: Horn-Lehe

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Grünflächen, Parkanlage FNP alt: Sondergebiet Hochschule

**Planerische Zielsetzung:**

Aufgrund hoher Erschließungskosten und bestehender wertvoller Wälder und Gehölze auf der Fläche soll das Gelände naturnah erhalten bleiben.

**Flächencharakteristik:**

Ehemalige Erweiterungsfläche für den Technologiepark der Universität Bremen (Uni West). Die Fläche liegt im Naturraum Blockland, westlich grenzt das Naturschutzgebiet „Am Stadtwaldsee“, nördlich der Campingplatz „Stadtwaldsee“ an. Weiter nördlich verlaufen der Hochschulring sowie die A 27, östlich der Kuhgrabenweg.

Die Fläche ist geprägt durch Wälder und Gebüsche sowie Ruderalfluren im südlichen und südwestlichen Bereich.

**Größe: ca. 9,7 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die geänderte Zielsetzung entfällt die großflächig anzunehmende Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Bebauung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Die überwiegend durch Wälder und Gebüsche geprägte Fläche ist von mittlerem Wert als Lebensraum. Lediglich im nordwestlichen Randbereich kleinflächig ein naturnahes Kleingewässer, mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit.

Für die zu erwartenden Gehölz liebenden Arten ergeben sich erheblich positive Auswirkungen. Anzunehmende großflächige Überbauung und Versiegelung mit einem Lebensraumverlust sowie Verdrängung/Verscheuchung entfallen durch die Nutzungsänderung. Kleinteilig wertvolle Biotop bleiben als Lebensraum erhalten. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Biotopkomplex von überwiegend mittlerer Bedeutung, als strukturreicher Landschaftsraum mit Bedeutung für die Biotopvernetzung. Kleinflächig Biotop mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit.

Anzunehmende Überbauung und Versiegelung mit einhergehendem Lebensraumverlust entfällt. Wertvolle Biotop bleiben erhalten. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



**Boden**

Durch die ursprüngliche Planung anzunehmende großflächige Versiegelung / verstärkte Überformung von Böden entfällt. Kleinflächig randlich vorhandene Extremstandorte bleiben erhalten. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Wasser: Grundwasser	Vermeidung großflächiger Versiegelung und Überbauung durch die Nutzungsänderung. Infolge weiterhin ungestörte Versickerung möglich. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Wasser: Oberflächengewässer	Nicht relevant	
Klima	Die günstige bioklimatische Situation des angrenzenden Siedlungsraumes mit guter Durchlüftung bleibt durch den Entfall von Bebauung und der Beibehaltung einer Grünfläche mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Luft	Grünfläche mit Kaltluftproduktion. Durch Entfall von Bebauung und Versiegelung bleiben Luftaustauschprozesse zum angrenzenden Siedlungsbereich (Wirkungsraum) erhalten, dadurch positive Auswirkungen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Landschaft	Überbauung eines Teilbereichs des am Siedlungsrand gelegenen Landschaftsraumes „Uniwildnis“ mit besonderer Bedeutung für die Erholung und einem hohen bis sehr hohen Erlebniswert entfällt. Landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen sowie freie Zugänge zum Landschaftsraum für den angrenzenden Campingplatz und für die Erholungsnutzung (Stadtwaldsee) bleiben erhalten. Die ursprünglich geplante Sonderbaufläche hätte zudem erhebliche visuelle Auswirkungen für das nordwestlich angrenzende NSG „Am Stadtwaldsee“ und den umgebenden Landschaftsraum mit einem hohen Wert entfaltet. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Die Fläche liegt in einem Bereich mit einer spezifischen Erholungsnutzung, der zum nutzbaren Siedlungsumfeld gehört und einen Zugang zum Erholungsgebiet um den Stadtwaldsee bietet. Die Freiraumverfügbarkeit bleibt im Vergleich zur bislang vorgesehenen Entwicklung eines Sondergebiets Hochschule erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Im nördlichen Randbereich bestehen Vorbelastungen durch Lärmemissionen der nördlich verlaufenden A27 und des Hochschulrings, Schadstoffemissionen liegen nicht vor (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012; Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens). Durch die bisherige Planung zu erwartenden Lärmemissionen, insbesondere durch die zu erwartende Zunahme von Verkehr, entfallen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	Nicht erkennbar	

**Betroffene Umweltbelange** (§ 1 Nr. 7 BauGB) **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung**  
**Artenvorkommen/** Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.  
**Relevanzprüfung**

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Nutzung als Sondergebiet Hochschule mit vielseitigen Nutzungen und verdichteten Bauformen. Als Folge tritt Freiflächenverlust und Versiegelung sowie Überbauung auf.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Rücknahme von Sonderbaufläche werden die mit der bisherigen Planung verbundenen negativen Auswirkungen vermieden.

Im Vergleich zum Istzustand (Ruderalfluren, Wälder, Gebüsche), ist jedoch keine Änderung aufgrund der geänderten Zielsetzung zu erwarten.



Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind naturnahe Gewässer, Röhrichte, Grünflächen und -verbindungen mit vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen sowie naturnahe Wälder in diesem Bereich zu sichern und zu entwickeln.

Flächennummer: 511-5460

Ortsteil: Burg-Grambke

Stadtteil: Burglesum

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Grünflächen

FNP alt: Wohnbaufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Keine Darstellung von Wohnbauflächen im Nordosten des Stahlwerkegeländes aufgrund der Lage im Einwirkungsbereich der Stahlwerke. Daher jetzt Darstellung von Grünfläche.

**Flächencharakteristik:**

Landwirtschaft geprägte, dörfliche Bebauung mit strukturreichen Gartenflächen, östlich der Grambker Heerstraße und nördlich der Dwerhagenstraße.

Größe: ca. 2,7 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Entfall großflächiger Überbauung/Versiegelung durch Verzicht auf Siedlungskonflikte, Entfall von immissionsrechtlichen Konflikten durch Verzicht auf Siedlungsentwicklung im lärmbelasteten Umfeld des Stahlwerkegeländes.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Keine Kenntnis über Artenvorkommen. Potenziell Lebensraumbedeutung für insbesondere Gehölzbrütende Vögel. Vorbelastung durch Verlärmung im Umfeld des Stahlwerkegeländes. Positive Wirkung durch Entfall von Verlust von Lebensraumstrukturen. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Mittlere bis hohe Bedeutung der z.T. strukturreichen Gartenflächen und des Extensivgrünlandes, z.T. gebietsfremde Gehölze. Positive Umweltwirkung durch Erhalt der vegetationsbestimmter Biotopstrukturen. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Boden</b>	Positive Wirkung durch Entfall großflächiger Versiegelung größtenteils unverbauter Bodenflächen. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Erhalt von Versickerungsfläche von Niederschlagswasser. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Nicht relevant	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Luft	Entfall der Überbauung von Grünflächen mit einer potenziell hohen Kaltluftproduktion. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
Landschaft	Z.T. noch dörfliche Siedlungsstrukturen mit mittlerer Bedeutung für das Stadtbild werden nicht überbaut/nachverdichtet. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Keine besondere Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum wegen eingeschränkter Zugänglichkeit. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Änderungsfläche liegt im stark lärmbelasteten Umfeld des Stahlwerkegeländes (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Sehr positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als Wohnbaufläche. Eine Wohnbaufläche mit hohen planerischen Anforderungen an Lärmschutz entfällt. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen (Anordnung von Nutzungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden). <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
Kultur- und Sachgüter	Für den Planbereich sind archäologische Funde bekannt, weitere können sich noch auf der Fläche befinden. Durch die Planung entfällt anzunehmende großflächige Versiegelung / Überformung des Bodens mit Beeinträchtigung potenzieller archäologischer Fundstellen. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wechselwirkungen</b>		
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
Konfliktrisiko	Nicht erkennbar.	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Siedlungsverdichtung durch Wohnbebauung.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Insgesamt positive bis erheblich positive Umweltwirkungen durch Umwidmung der Wohnbaufläche als Grünfläche. Insbesondere entfällt die Lärmschutzproblematik in dem lärmvorbelasteten Umfeld des Stahlwerkgeländes. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.**



Flächennummer: 384-536

Ortsteil: Arbergen

Stadtteil: Hemelingen

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen (3. Bauabschnitt)

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Gewerbliche Erschließung der Fläche als 3. Bauabschnitt des Gewerbegebietes Arberger Marsch.  
Hinweis: angrenzend Ausweisung Grünfläche mit Wasserflächen geplant (Nrn. 384-541 und 561)



**Flächencharakteristik:**

Die zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Fläche liegt im Naturraum „Weser-Aller-Aue“ und wird im Norden durch die A1 begrenzt. Nordwestlich der Fläche verläuft die Bahnlinie Bremen – Osnabrück. In südlicher Richtung liegt in einiger Entfernung die eingedeichte Weseraue.

**Größe: ca. 60 ha**

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung wird es zu einer großflächigen Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Gebäude und Verkehrsflächen kommen; Verkehrsbelastung im Bereich der Verkehrsanbindung außerhalb der Fläche.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Kleinräumig treten Extremstandorte auf. Zahlreiche Gehölzstrukturen weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung, der querende Arberger Kanal eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf, der durch die geplante Erschließung als Gewerbefläche negativ beeinträchtigt werden würde. Für die im Gebiet zu erwartenden Arten des Offenlandes wird es aufgrund der anzunehmenden Versiegelung und dichten Bebauung zu einem Lebensraumverlust und einer Verdrängung kommen.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die vorhandenen Ackerflächen haben als Biotope eine überwiegend geringe Bedeutung. Die häufigen Gehölzstrukturen (Hecken) weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Die zunehmende großflächige Versiegelung würde zu einem Verlust dieser Biotope führen.	
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um seltene Böden (Pseudogley) mit einem hohen biotischen Ertragspotenzial. Sehr kleinflächig tritt im nördlichen Bereich Gley auf. Durch die geplante Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrswegen zu einer großflächigen Versiegelung und starken Überformung der Böden kommen. Die natürliche Bodenfunktion wird in erheblichem Maße negativ beeinflusst.	

<b>Wasser: Grundwasser</b>	Eine großflächige Versiegelung ist anzunehmen, die zu einer Verringerung der GW-Neubildung führt. Durch die gewerbliche Nutzung kann es zu Einschwemmung von Schadstoffen in das Grundwasser kommen.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Der Arberger Kanal mit begleitender Aue sowie ein Entwässerungsgraben durchqueren das Gebiet. Die Fließgewässer sind zum Teil bereits stark in ihrer Struktur verändert. Einige Abschnitte weisen jedoch einen hohen Biotoptypenwert auf. Im Rahmen der Ausweisung als gewerbliche Baufläche ist die Oberflächenentwässerung zu sichern.	
<b>Klima</b>	Durch Überbauung, hohe Baudichten sowie großflächige Versiegelung verschlechtert sich die bioklimatische Situation, jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Luft</b>	Landwirtschaftliche Fläche mit einer aktuell teilweise sehr hohen Kaltluftproduktion wird überbaut. Durch großflächige Versiegelung sowie hohe Baudichten negative Auswirkung auf die Kaltluftproduktion sowie auf Luftaustauschprozesse, jedoch ohne Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Landschaft</b>	Durch zu erwartende Überbauung des landwirtschaftlich genutzten mäßig gegliederten Landschaftsraumes mit einer mittleren Erlebniswirksamkeit verringern sich landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen sowie Wegebeziehungen zum naheliegenden Deich. Die Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung wird durch großflächige Überbauung beeinträchtigt. Zusätzlich ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung mit negativen Randwirkungen auf die angrenzenden Niederungsflächen zu rechnen. Es besteht eine vollständige Überlagerung mit einem bestehenden LSG (Landschaftsschutz-VO vom 02.07.1968, 31. Änderungsverordnung Werderland und Burglesum).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das Vogelschutzgebiet Weseraue (DE 2919-401) liegt in einer Mindestentfernung von ca. 450 m südlich der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind nicht wahrscheinlich, Eine Vermeidung bzw. Minimierung durch Einhaltung entsprechender Abstände von baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastruktur zu maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ist durch die Anlage von Pufferzonen im Süden der Bauflächen und / oder eine ggf. erforderliche Höhenbegrenzung baulicher Anlagen unaufwendig möglich (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Der Bereich weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung der angrenzenden Wohngebiete auf, durch die Planänderung tritt Freiflächenverlust im Wohnumfeld ein, mit negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Die Bauflächenentwicklung und –erschließung kann unabhängig von Wohngebieten erfolgen.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt teilweise im lärm- und schadstoffbelasteten Umfeld der A1 sowie der Bahnstrecke (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens). Im Rahmen der gewerblichen Nutzung kann es auf der Fläche selbst zu zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen sowie Lärm u. a. durch verkehrsbedingte Zusatzbelastung kommen. Hier ist ggf. die Vorbelastung zu berücksichtigen. Positiv zu bewerten ist, dass die Bauflächenentwicklung und –erschließung unabhängig von angrenzenden Wohngebieten erfolgt.	

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Unmittelbar südlich der Fläche grenzt ein Grabungsschutzgebiet an. In der Umgebung sind mehrere Fundstellen bekannt, weitere auch auf der Fläche möglich. Durch die Planung sind großflächige Versiegelung und starke Überformung der Böden mit negativen Auswirkungen auf potenziell vorhandene archäologische Fundstellen zu erwarten.	
------------------------------	---	---

<b>Wechselwirkungen</b>	Bei parallel stattfindender Bebauung auf angrenzenden Flächen kann eine Kumulation der flächenbezogenen Umweltauswirkungen erfolgen.	
-------------------------	--	---

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Größe und der Lage der Änderungsfläche sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Ein Vorkommen offenlandbrütender Vogelarten sowie über Offenland jagender Fledermäuse, die durch die Planung verdrängt werden würden, ist nicht auszuschließen.
--	--

<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
-----------------------	---	---

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Eine Minimierung von Beeinträchtigungen kann erfolgen durch:

- Ökologische Bauweisen (Dach- und Fassadenbegrünung, Minimierung vollversiegelter Flächen, Oberflächenwasserversickerung)
- flächensparende Bauweisen,
- Anlage hochwertiger Grünflächen mit Großgehölzen

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Kompensationsmaßnahmen für die erwarteten Umweltauswirkungen sind erforderlich und können u. a. auf angrenzenden Flächen angeordnet werden (vgl. Flächen Nrn. 384-541 und 561).

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der großflächigen Versiegelung und Überbauung der Fläche / Gewerbefläche kommt es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber. Zudem kommt es durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Fauna, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen) auch außerhalb der Fläche. Erhebliche Belastungen für Siedlungsflächen werden aufgrund der isolierten Lage der Fläche vermieden.

Kumulative Auswirkungen aufgrund benachbarter Planungen (vgl. Nrn. 385-537 und 538) sowie artenschutzrechtliche Konflikte sind zu prüfen. Aufgrund kumulativer Effekte kann sich in der Gesamtbetrachtung u. U. eine geänderte Gesamtbewertung ergeben. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Für das Vogelschutzgebiet 2919-401 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 unter der Voraussetzung planerischer und technischer Vorkehrungen verträglich eingeschätzt. Auf der Grundlage aktueller Erfassungen ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene die Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet insbesondere auch im Zusammenhang kumulativer Wirkungen durch Windkraftanlagen differenziert zu prüfen.

Aufgreifen der bisherigen Landschaftsstrukturen bei der Planung, (Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Gewässer). Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in

---

den Randbereichen zu Grünverbindungen und zur Weserniederung. Aufrechterhaltung der Wegebeziehung zum Deich.

Anlage von gliedernden Grünzügen. Schaffung von Rundwegemöglichkeiten, auch im Zusammenhang mit Lückenschluss im Wegenetz nördlich der BAB.

---

Flächennummer: 385-537

Ortsteil: Mahndorf

Stadtteil: Hemelingen

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Bereich ist für gewerbliche Entwicklung vorgesehen (siehe Gewerbeentwicklungsplan), da eine gute Verkehrsanbindung sowie Nähe zur Automobilindustrie und deren Zulieferern besteht. Aus diesen Faktoren ergibt sich eine Nachfrage für den Bereich. Bis diesbezüglich ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird, können Teilflächen für Windkraft zwischengenutzt werden.



**Flächencharakteristik:**

Die zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Fläche liegt im Naturraum „Weser-Aller-Aue“ und wird im Norden durch die A1 begrenzt. In südlicher Richtung liegt in einiger Entfernung die eingedeichte Weseraue. Südlich sowie östlich angrenzend verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen.

Größe: ca. 64,5 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Infolge einer Flächenausweisung als gewerbliche Baufläche wird es zu einer großflächigen Versiegelung und Überprägung durch Gebäude und Verkehrsflächen kommen; Verkehrsbelastung im Bereich der Verkehrsanbindung außerhalb der Fläche. Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die weiträumigen Ackerflächen weisen eine sehr geringe Dichte an Wiesenbrütern auf. Geringe negative Umweltwirkung durch Lebensraumverlust (Potenzial).	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten. Die vorhandenen Ackerflächen haben als Biotope eine geringe Bedeutung. Die Gehölzstrukturen (Hecken) weisen eine überwiegend hohe Bedeutung auf. Die anzunehmende großflächige Versiegelung und Überbauung würde zu einem Verlust von teilweise hochwertigen Biotopen führen.	
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um Pseudogleye, mit einem hohen bis sehr hohen natürlichen Ertragspotenzial. Durch die geplante Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrsflächen zu einer großflächigen Neuversiegelung und starken Überformung von bislang unverbauten Bodenflächen kommen. Die natürliche Bodenfunktion hochwertiger Böden wird in erheblichem Maße negativ beeinflusst.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung. Durch die gewerbliche Nutzung kann es zu potenziellen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser kommen.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Der im nördlichen Randbereich von Ost nach West die Fläche querende „Graben südlich des Mahndorfer Hauptdeichs“ ist	

	zum Teil bereits stark in seiner Struktur verändert. Im Rahmen der Planänderung ist eine Überbauung und Versiegelung des Grabens anzunehmen.	
<b>Klima</b>	Durch Überbauung, hohe Baudichten sowie großflächige Versiegelung sind negative Auswirkungen auf die bioklimatische Situation zu erwarten. jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Luft</b>	Landwirtschaftliche Fläche mit einer aktuell überwiegend sehr hohen Kaltluftproduktion wird überbaut. Im Rahmen der Planänderung sind großflächige Versiegelung sowie hohe Baudichten mit einer negativen Auswirkung auf die Kaltluftproduktion sowie auf Luftaustauschprozesse zu erwarten, jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Landschaft</b>	Bestehende Vorbelastungen durch zehn umliegenden Windenergieanlagen, der angrenzenden A1 sowie einer Hochspannungsleitung im Süden der Fläche Durch zu erwartende großflächige Überbauung der landwirtschaftlich genutzten mäßig gegliederten Mahndorfer/Ahrberger Marsch mit einem mittleren Erlebniswert verringern sich landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen. Zusätzlich ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung mit negativen Randwirkungen auf die angrenzenden Niederungsflächen zu rechnen. Es besteht eine vollständige Überlagerung mit einem bestehenden LSG (Landschaftsschutz-VO vom 02.07.1968, 31. Änderungsverordnung Werderland und Burglesum).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das Vogelschutzgebiet Weseraue (DE 2919-401) liegt in einer Mindestentfernung von 200 m südlich der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind nicht wahrscheinlich, Eine Vermeidung bzw. Minimierung durch Einhaltung entsprechender Abstände von baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastruktur zu maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ist durch die Anlage von Pufferzonen im Süden der Bauflächen und / oder eine ggf. erforderliche Höhenbegrenzung baulicher Anlagen unaufwendig möglich (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf. durch die Planänderung tritt Freiflächenverlust im Wohnumfeld ein, mit negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Die Bauflächenentwicklung und -erschließung kann unabhängig von Wohngebieten erfolgen.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärm- und schadstoffbelasteten Umfeld der A1 (im nördlichen Randbereich bis zu 70 dB(A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Im Rahmen der gewerblichen Nutzung kann es auf der Fläche selbst zu zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen sowie Lärm u. a. durch verkehrsbedingte Zusatzbelastung kommen. Hier ist ggf. die Vorbelastung zu berücksichtigen.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Fläche überschneidet sich teilweise mit einem Grabungsschutzgebiet. In der Umgebung sind mehrere Fundstellen bekannt, weitere auch auf der Fläche möglich. Durch die Planung sind großflächige Versiegelung und starke Überformung der Böden mit negativen Auswirkungen auf potenziell vorhandene archäologische Fundstellen zu erwarten.	

**Wechselwirkungen** Bei paralleler Bebauung auf angrenzenden Flächen (384-536/385-538) kann eine Kumulation der flächenbezogenen Umweltauswirkungen erfolgen.



**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung** Auf der Fläche besteht lediglich ein sehr geringes Vorkommen an offenlandbrütenden Vogelarten sowie über Offenland jagender Fledermäuse, dennoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der Neuversiegelung und Überbauung der neugeplanten Gewerbefläche kommt es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, insbesondere für den Boden. Zudem kommt es durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen) auch außerhalb der Fläche. Erhebliche Belastungen für Wohnsiedlungsflächen werden aufgrund der isolierten Lage der Fläche vermieden.

Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Aufgreifen der bisherigen Landschaftsstrukturen bei der Planung sowie Überprüfung, ob Teile davon erhalten werden können (Feldgehölze, Hecken, Gewässer). Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu Grünverbindungen und zur Weserniederung.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen. Für das Vogelschutzgebiet 2919-401 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 unter der Voraussetzung planerischer und technischer Vorkehrungen verträglich eingeschätzt. Auf der Grundlage aktueller Erfassungen ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene die Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet insbesondere auch im Zusammenhang kumulativer Wirkungen durch Windkraftanlagen differenziert zu prüfen.



Flächennummer: 385-538

Ortsteil: Mahndorf

Stadtteil: Hemelingen

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen,

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Abhängig von der Bedarfsentwicklung sollen in diesem Bereich gewerbliche Entwicklungen möglich sein, als 5. Bauabschnitt des Gewerbegebietes Arberger/ Mahndorfer Marsch. Zwischennutzung von Teilflächen für Windkraft.

**Flächencharakteristik:**

Die zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Fläche liegt im Naturraum „Weser-Aller-Aue“ und wird im Norden durch die A1 begrenzt. In südlicher Richtung liegt in einiger Entfernung die eingedeichte Weseraue. Südlich sowie östlich angrenzend verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen.

**Größe: ca. 36,7 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Infolge einer Flächenausweisung als gewerbliche Baufläche wird es zu einer großflächigen Versiegelung und Überprägung durch Gebäude und Verkehrsflächen kommen; Verkehrsbelastung im Bereich der Verkehrsanbindung außerhalb der Fläche. Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Die weiträumigen Ackerflächen weisen eine sehr geringe Dichte an Wiesenbrütern auf. Geringe negative Umweltwirkung durch Lebensraumverlust (Potential).



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten. Die vorhandenen Ackerflächen haben als Biotope eine geringe Bedeutung. Die Gehölzstrukturen (Hecken) weisen eine überwiegend hohe Bedeutung auf. Die anzunehmende großflächige Versiegelung und Überbauung würde zu einem Verlust von teilweise hochwertigen Biotopen führen.



**Boden**

Es handelt sich überwiegend um Pseudogleye, mit einem hohen bis sehr hohen natürlichen Ertragspotential. Durch die geplante Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrsflächen zu einer großflächigen Neuversiegelung und starken Überformung von bislang unverbauten Bodenflächen kommen. Die natürliche Bodenfunktion hochwertiger Böden wird in erheblichem Maße negativ beeinflusst.



**Wasser: Grundwasser**

Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung. Durch die gewerbliche Nutzung kann es zu potenziellen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser kommen.



<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Der im westlichen Randbereich der Fläche verlaufende „Graben südlich des Mahndorfer Hauptdeichs“ ist zum Teil bereits stark in seiner Struktur verändert. Im Rahmen der Planänderung ist eine Überbauung und Versiegelung des Grabens anzunehmen.	
<b>Klima</b>	Durch Überbauung, hohe Baudichten sowie großflächige Versiegelung sind negative Auswirkungen auf die bioklimatische Situation zu erwarten. jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Luft</b>	Landwirtschaftliche Fläche mit einer aktuell sehr hohen Kaltluftproduktion wird überbaut. Im Rahmen der Planänderung sind großflächige Versiegelung sowie hohe Baudichten mit einer negativen Auswirkung auf die Kaltluftproduktion sowie auf Luftaustauschprozesse zu erwarten, jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Landschaft</b>	Bestehende Vorbelastungen durch zehn umliegenden Windenergieanlagen, der angrenzenden A1 sowie einer Hochspannungsleitung im Süden der Fläche Durch zu erwartende großflächige Überbauung der landwirtschaftlich genutzten mäßig gegliederten Mahndorfer/Ahrberger Marsch mit einem mittleren Erlebniswert verringern sich landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen. Zusätzlich ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung mit negativen Randwirkungen auf die angrenzenden Niederungsflächen zu rechnen. Es besteht eine vollständige Überlagerung mit einem bestehenden LSG (Landschaftsschutz-VO vom 02.07.1968, 31. Änderungsverordnung Werderland und Burglesum).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das Vogelschutzgebiet Weseraue (DE 2919-401) liegt etwa 500 m südwestlich der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind nicht wahrscheinlich, Eine Vermeidung bzw. Minimierung durch Einhaltung entsprechender Abstände von baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastruktur zu maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ist durch die Anlage von Pufferzonen im Süden der Bauflächen und / oder eine ggf. erforderliche Höhenbegrenzung baulicher Anlagen unaufwendig möglich (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche - weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf. durch die Planänderung tritt Freiflächenverlust im Wohnumfeld ein, mit negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Die Bauflächenentwicklung und –erschließung kann unabhängig von Wohngebieten erfolgen.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärm- und schadstoffbelasteten Umfeld der A1 (im nördlichen Randbereich bis zu 70 dB(A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Im Rahmen der gewerblichen Nutzung kann es auf der Fläche selbst zu zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen sowie Lärm u. a. durch verkehrsbedingte Zusatzbelastung kommen. Hier ist ggf. die Vorbelastung zu berücksichtigen.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nach Aussagen der Landesarchäologie Bremen können in der Fläche archäologische Fundstellen vorhanden sein. Die Planung kann durch Überformung und Versiegelung des Bodens zu Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen führen.	

**Wechselwirkungen** Bei paralleler Bebauung auf angrenzenden Flächen kann eine Kumulation der flächenbezogenen Umweltauswirkungen erfolgen. 

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung** Auf der Fläche besteht lediglich ein sehr geringes Vorkommen an offenlandbrütenden Vogelarten sowie über Offenland jagender Fledermäuse, dennoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen. 

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der Neuversiegelung und Überbauung der neugeplanten Gewerbefläche kommt es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, insbesondere für den Boden. Zudem kommt es durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen) auch außerhalb der Fläche. Erhebliche Belastungen für Wohnsiedlungsflächen werden aufgrund der isolierten Lage der Fläche vermieden. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu prüfen. 

Für das Vogelschutzgebiet 2919-401 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 unter der Voraussetzung planerischer und technischer Vorkehrungen verträglich eingeschätzt. Auf der Grundlage aktueller Erfassungen ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene die Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet insbesondere auch im Zusammenhang kumulativer Wirkungen durch Windkraftanlagen differenziert zu prüfen.

Aufgreifen der bisherigen Landschaftsstrukturen bei der Planung, Überprüfung ob Teile davon erhalten werden können (Feldgehölze, Hecken, Gewässer). Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu Grünverbindungen und zur Weserniederung.

Flächennummer: 342-440

Ortsteil: Lehe

Stadtteil: Horn-Lehe

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Sonderbaugebiet, Campingplatz

FNP alt fortgeschrieben: Grünfläche

**Planerische Zielsetzung:**

Stadtnahes Camping ist Teil des Städtetourismus. Der neue Standort wird gut angenommen und soll dauerhaft beibehalten werden.

**Flächencharakteristik:**

Der Campingplatz Stadtwaldsee ist bereits umgesetzt und liegt am gleichnamigen See. Östlich liegt das Naturschutzgebiet „Stadtwaldsee“. Nördlich liegen der Hochschulring und die A 27, südlich einer Badestelle.

Vor der Umsetzung des Campingplatzes war die Fläche von Ruderalfluren und feuchten Wäldern geprägt. Der jetzige Campingplatz weist einen hohen Versiegelungsgrad bzw. viele vegetationslose Flächen auf.

**Größe: ca. 4,5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung der Festlegung zum Sonderbaugebiet, Campingplatz ist im Änderungsbereich keine tatsächliche Änderung der Nutzung im Vergleich zur Realnutzung verbunden, da diese bereits erfolgt ist. Im Vergleich zur zuvor dargestellten Grünfläche ist im Sonderbaugebiet eine höhere Flächenversiegelung zulässig. Geänderter Genehmigungsrahmen hinsichtlich Lärmbelastungen bei Neuplanungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Im Vergleich zur Grünfläche steigt die versiegelbare Grundfläche und somit der Lebensraumverlust. Durch die intensivierte Erholungsnutzung erhöhte Beeinträchtigungen des NSG Stadtwaldsee. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Im Vergleich zum Planungsnullfall steigt die versiegelbare Grundfläche und somit der Lebensraumverlust. Die Umwandlung der zuvor mittel bis hochwertigen Biototypen in z.B. Rasenflächen mit kleinflächiger Versiegelung wäre auch mit der alten Darstellung möglich. Randliche Beeinträchtigungen des NSG Stadtwaldsee. Durch die Planung wird <u>im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderung vorbereitet.	
<b>Boden</b>	Anstieg der versiegelbaren Grundfläche im Vergleich zum Planungsnullfall, jedoch <u>im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderung.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Im Vergleich zur Grünfläche steigt die versiegelbare Grundfläche und somit potenziell die Reduktion der Grundwasserneubildungsrate. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderungen zu erwarten.	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Zum Stadtwaldsee und dem angrenzenden Feuchtgebiet im Naturschutzgebiet wird Abstand gehalten. Die Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist, bei ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung des Campingplatzes, nicht zu erwarten. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Klima</b>	Die versiegelbare Grundfläche steigt an. Dadurch potenziell leicht negative Auswirkungen auf die bioklimatische Situation. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Luft</b>	Keine relevanten Änderungen auf die Durchlüftung und Kaltluftproduktion bei Beibehaltung der Nutzung zu erwarten. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Landschaft</b>	Die Sondernutzung Campingplatz bedeutet eine Intensivierung der Erholungsnutzung mit einer Überprägung der naturnah wahrzunehmenden Fläche im Bereich der Uniwildnis (hoher Erlebniswert). <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Grünfläche ist eine auf die Naherholung ausgerichtete Darstellung. Die Sonderbaufläche bedeutet durch die halböffentliche Nutzbarkeit des Campingplatzes eine Einschränkung der Freiraumverfügbarkeit. Positiv zu beurteilen ist die Schaffung eines Angebotes zum Freizeitwohnen im stadtnahen Umfeld. <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Insbesondere im nördlichen Teilbereich der Fläche bestehen erhebliche verkehrsbedingte Lärmbelastungen durch den vielbefahrenen Hochschulring und die A27 im Norden (in Randbereichen bis zu 65 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Durch die Flächenumwidmung erhöhte Schutzanforderungen gegenüber Lärm. Der Zweckbestimmung als Campingplatz entsprechend sind der Änderungsfläche die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A)/Tag und 54 dB(A)/Nacht einzuhalten. Dies sollte aufgrund der bestehenden Realnutzung eingehalten sein. Erhöhte Lärmbelastung im Bereich einer „Stadtoase“ (Grünanlagen > 1,0ha). <u>Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand.</u>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Da die Realnutzung bereits der Darstellung entspricht ist der Artenschutz für die Änderung nicht relevant.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Nicht erkennbar	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Da die reale Nutzungsänderung bereits erfolgt ist, wird auch bei unveränderter Darstellung die Nutzung als Campingplatz erfolgen.		

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Der B-Plan wurde bisher noch nicht beschlossen, die im B-Plan-Entwurf zur Festsetzung vorgesehene Kompensation wurde daher bislang noch nicht umgesetzt.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Da die Nutzungsänderung bereits erfolgt ist, sind die in der Folge der Änderung von Grünfläche zu Sonderbaugelände mit der Zweckbestimmung als Campingplatz auftretenden Risiken von negativen Umweltauswirkungen rein formeller Natur. Keine Änderung im Vergleich zum Istzustand. Im Fall einer Erweiterung des Gebiets sind Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet Stadtwaldsee zu berücksichtigen. Aktuell sind Schutzmaßnahmen für das NSG zu prüfen.



Flächennummer: 436-790

Ortsteil: Hohweg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Ver- und Entsorgungsflächen

FNP alt: Grünflächen, Flächen für Aufschüttungen

**Planerische Zielsetzung:**

Darstellung als Fläche zur Ver- und Entsorgung zur befristeten Nutzung für Anlagen zur Materialaufbereitungen im Zusammenhang mit der Stilllegung der Deponie.

**Flächencharakteristik:**

Der Änderungsbereich befindet sich direkt westlich der Deponie Walle entlang der Waller Straße, im Bereich Hemsdamm bzw. Fahrwiesendamm. Im Süden verläuft angrenzend die A 27, westlich grenzt der Waller Feldmarksee, östlich der Waller Fleet an die Änderungsfläche an.

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt, im Süden vorhandene Anlage zur Baustoffaufbereitung.



Größe der Änderungsfläche: ca. 9 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Für den nördlichen Teilbereich: Durch Flächenumwidmung negative Umweltwirkungen durch weitere Überformung der heute überwiegend noch landwirtschaftlich genutzten Fläche, Bestätigung der bestehenden Nutzung im südlichen Teilbereich (Baustoffaufbereitung).

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**  
Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten, künftig (zeitlich begrenzt) Ver- und Entsorgungsfläche auf der Fläche.  
Im Vergleich zum Istzustand: potentielle Lebensraumbedeutung für Vogelarten des Offenlandes, jedoch starke Vorbelastung (Deponie, Freileitung, Autobahn, Erholungsnutzung). Negative Auswirkungen durch Lebensraumverlust und -beeinträchtigungen, insbesondere des nördlich angrenzenden Lebensraumes (Wiesenbrüter).



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**  
Das landwirtschaftlich genutzte überwiegend artenarme Intensivgrünland ist aktuell von geringer Bedeutung als Lebensraum, kleinflächig Seggen-, Binsen- und Stauden-Sumpf mit einer sehr hohen Wertigkeit.  
Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten, weiterhin Aufschüttungen (zeitlich begrenzt) auf der Fläche.  
Im Vergleich zum Istzustand entstehen durch die Änderung Lebensraumverlust und -beeinträchtigungen durch Überbauung. Dies gilt auch für die linearen und punktuellen Gehölzstrukturen sowie für Gräben und Fleete.



**Boden**  
Es handelt sich überwiegend um entwässerte Kleimarschböden über Niedermoor, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. z.T. bereits überschüttet sind.  
Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten,



Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
	<p>weiterhin Aufschüttungen (zeitlich begrenzt) auf der Fläche.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> sind durch die Änderung potenziell großflächige Aufschüttung / Überformung von Böden mit Verlust natürlicher Bodenfunktionen zu erwarten.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten, weiterhin Aufschüttungen (zeitlich begrenzt) auf der Fläche.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist potenziell eine Verringerung der Versickerungsfläche zu erwarten,</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	<p>Kleine Gräben im nördlichen Bereich der Änderungsfläche, teilweise direkt östlich angrenzend verläuft der Waller Fleet, der in Verbindung mit zwei weiteren nördlich liegenden Oberflächengewässern (Maschinenfleet, kleine Wümme) steht.  Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten, künftig Ver- und Entsorgungsflächen (zeitlich begrenzt) auf der Fläche.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> negative Auswirkungen durch Überbauung von Oberflächengewässern.</p>	
<b>Klima</b>	<p>Fläche weist eine hohe bioklimatische Bedeutung auf.  Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> leicht negative Auswirkung auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion mit dem südlich angrenzenden Siedlungsraum.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> entfällt eine Kaltluftproduktionsfläche. Für die Frischluftzufuhr weist die Fläche aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die A27 keine Bedeutung auf.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Bestehende Vorbelastungen durch angrenzende Mülldeponie und Hochspannungsleitung und Lärmbelastung entlang der A27.  Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.  <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Die Bebauung bzw. Überprägung des offenen großflächigen Grünlandgebietes (geringer Erlebniswert durch Vorbelastung) bedeutet vor allem im räumlichen Zusammenhang zum Erholungsgebiet Feldmarksee eine negative Entwicklung. Ebenfalls entstehen negative visuelle Auswirkungen auf den nördlich angrenzenden Landschaftsraum Blockland (gleichzeitig Ausweisung als LSG „Blockland – Burgdammer Wiesen“) mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für die Erholung.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Das FFH-Gebiet „Zentrales Blockland“ (DE2818-302) sowie das VSG „Blockland“ (DE2818-401) liegen in einer Mindestentfernung von ca. 180 m nördlich der Fläche.  Die Planänderung umfasst eine Bestätigung der bestehenden Nutzung im südlichen Teilbereich, im nördlichen Teilbereich ist für einen begrenzten Zeitraum im Zusammenhang mit der Deponiestilllegung die Aufbereitung von Abdeckungsmaterial vorgesehen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs-/ Schutzziele der Schutzgebiete zu erwarten.  <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Auswirkungen auf das VSG/FFH-Gebiet Blockland/Zentrales Blockland sind nach augenblicklichem Planungsstand (zeitlich befristete Nutzung der Fläche für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Deponieabdeckungsmaterial) nicht zu erwarten. Eine FFH-VP</p>	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)      Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

ist mit Fortschritt der Planung ggf. im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 2422 und im Genehmigungsverfahren durchzuführen.

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.  
Im Vergleich zum Istzustand: durch die Flächenumwidmung wird die südlich verlaufende Grünverbindung von Walle ins Blockland abgewertet. Zudem negative Randwirkungen auf das westlich liegende (Nah-)Erholungsgebiet des Waller Feldmarksees.



**Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Erhebliche randliche Vorbelastung der Änderungsfläche im Süden durch die erhöhte Lärmimmission der angrenzenden A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Zudem Belastung durch Altablagerungen auf der Fläche selber. Keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.  
Im Vergleich zum Istzustand: negative Umweltauswirkungen durch Zunahme potenzieller Lärmimmissionen.



**Kultur- und Sachgüter**      Nicht relevant

**Wechselwirkungen**      Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**

Der Änderungsbereich grenzt an ein weiträumiges Grünlandgebiet mit einer hohen Dichte an Wiesenbrütern, artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere bezüglich Offenlandarten sind nicht auszuschließen, allerdings nur randliche Betroffenheit.

**Konfliktrisiko**      Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Nutzung als Grünfläche mit Aufschüttungsflächen der angrenzenden Deponie.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades, Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen. Renaturierung der Fläche nach Abschluss der Deponie.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

---

Da die Aufschüttungen temporär bestehen bleiben, sind keine Änderungen infolge der Umwidmung zu erwarten.

Im Vergleich zum Istzustand kommt es aufgrund der Änderung von Grünflächen (Flächen für Aufschüttungen) zu Ver- und Entsorgungsflächen im nördlichen Teilbereich zu negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber für Flora/Fauna, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss sichergestellt werden, dass insbesondere erhebliche Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann. Auf Grund der Vorprägung des Landschaftsraums durch die angrenzende Deponie werden keine erheblichen Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Tiere, Landschaftsbild) erwartet. Für den südlichen Teilbereich werden aufgrund der Bestätigung der bestehenden Nutzung (Baustoffaufbereitung) keine Umweltauswirkungen erwartet.



Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren sowie konkret in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Auswirkungen auf das VSG/FFH-Gebiet Blockland/Zentrales Blockland sind nach augenblicklichem Planungsstand nicht zu erwarten. Eine FFH-VP ist mit Fortschritt der Planung im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 2422 und im Genehmigungsverfahren zu durchzuführen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich naturnahe Gewässer, Grünflächen und -verbindungen im Siedlungsgebiet mit vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen sowie Röhrichte, Feuchtbrachen und Sümpfe zu pflegen und zu schützen. Zudem sollen ortsteilübergreifende Grünverbindungen gesichert und entwickelt werden.

---

Flächennummer: 436-791

Ortsteil: Hohweg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Ver- und Entsorgungsflächen

FNP alt: Grünflächen, Flächen für Aufschüttungen

**Planerische Zielsetzung:**

Reduzierung der Deponieerweiterungsfläche (Fläche für Aufschüttung) Walle und Umwidmung der Fläche als Ver- und Entsorgungsfläche.

**Flächencharakteristik:**

Der Änderungsbereich befindet sich direkt auf der Deponie Walle entlang der Waller Straße, zwischen dem Fahrwiesendamm im Süden und der Blocklander Hemmstraße im Nordosten. Im Süden verläuft angrenzend die A 27, westlich grenzt der Waller Fleet an die Änderungsfläche, im Nordosten verläuft die Kleine Wümme.

**Größe der Änderungsfläche: ca. 52 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch Flächenumwidmung Reduzierung der Fläche für Aufschüttungen. Durch die Darstellung als Fläche zur Ver- und Entsorgung keine Änderungen zu erwarten, da Bestätigung der Nutzung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die Fläche ist von geringer Lebensraumbedeutung. Potentielle Lebensraumbedeutung für Vogelarten des Offenlandes, jedoch starke Vorbelastung (Deponie, Freileitung, angrenzende Autobahn), keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die Fläche ist aktuell von geringer Bedeutung als Lebensraum, keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	■
<b>Boden</b>	Überformte Böden ohne natürliche Bodenfunktionen, keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten. Es sind großflächig Altlasten im Bereich der Deponie vorhanden.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Kleine Gräben in den Randbereichen der Änderungsfläche, direkt östlich angrenzend verläuft der Waller Fleet, der in Verbindung mit zwei weiteren nördlich liegenden Oberflächengewässern (Maschinenfleet, kleine Wümme) steht. Keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	■
<b>Klima</b>	Fläche weist eine mittlere bioklimatische Bedeutung auf. Keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	■

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>		<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>Luft</b>	Fläche ohne Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Bestehende Vorbelastungen durch die Mülldeponie, Hochspannungsleitung und Lärmbelastung entlang der A27. Je nach Nutzungsintensität sind leicht negative Auswirkungen auf das offene großflächige Grünlandgebiet im räumlichen Zusammenhang zum Erholungsgebiet Feldmarksee möglich. Ebenso negative visuelle Auswirkungen auf den nördlich angrenzenden Landschaftsraum Blockland (gleichzeitig Ausweisung als LSG „Blockland – Burgdammer Wiesen“) mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung. Die Beeinträchtigungen fallen aufgrund der Vorbelastung gering aus.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das FFH-Gebiet „Zentrales Blockland“ (DE2818-302) sowie das VSG Blockland (DE2818-401) liegen in einer Mindestentfernung von ca. 70 m nordöstlich der Fläche. Die Planänderung umfasst lediglich eine Bestätigung der bestehenden Nutzung, daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs-/ Schutzziele der Schutzgebiete zu erwarten.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Keine Änderungen durch die Flächenumwidmung zu erwarten.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche randliche Vorbelastung der Änderungsfläche im Süden durch die erhöhte Lärmimmission der angrenzenden A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Zudem Belastung durch Altablagerungen auf der Fläche selber. Potenziell leicht negative Umweltauswirkungen durch Zunahme potenzieller Lärm- und Schadstoffimmissionen möglich, jedoch keine erhebliche Änderung der aktuellen Situation.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Nutzung als Grünfläche mit Aufschüttungsflächen der Deponie.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades.		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der Änderung von Grünflächen mit Randdarstellung Flächen für Aufschüttungen zu Ver- und Entsorgungsflächen ergibt sich keine erhebliche Änderung der aktuellen Situation, da es sich lediglich um eine Bestätigung der bestehenden Nutzung handelt. Potenziell leicht positive Auswirkungen durch Verkleinerung der Deponiefläche.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich naturnahe Gewässer, Grünflächen und -verbindungen im Siedlungsgebiet mit vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen sowie Röhrichte, Feuchtbrachen und Sümpfe zu pflegen und zu schützen. Zudem sollen ortsteilübergreifende Grünverbindungen gesichert und entwickelt werden.



Flächennummer: 217-5059

Ortsteil: Neuenland

Stadtteil: Neustadt

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen (Prüfbereich) FNP alt: Grünfläche (Dauerkleingarten)

**Planerische Zielsetzung:**

Das Gewerbegebiet Airportstadt benötigt absehbar Erweiterungsflächen. Eine mögliche Erweiterung in südwestlicher Richtung erscheint sinnvoll.

**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche ist Teil des Kleingartengeländes, das direkt südwestlich an das Quartier Airportstadt angrenzt. Im Westen wird die Fläche vom Verlauf der Grollander Ochtum begrenzt. Geringe Auslastung der Anlage mit Gartenparzellen.

**Größe: 6,5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Versiegelung, Überbauung bislang überwiegend unverbauter Gartenfläche, Freiraumverlust. Zunahme von Lärmbelastungen für die umgebenden Flächen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Ältere strukturreiche Grünflächen mit Altholzbestand mit potenzieller Lebensraumbedeutung für Brutvögel und Fledermäuse, aber Lärmvorbelastung durch Gewerbe- und Flughafenbetrieb.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Hohe Bedeutung der strukturreicheren Grünflächen, Gartenparzellen von mittlerer Bedeutung. Fläche insgesamt von Bedeutung für den Biotopverbund im besiedelten Bereich insbesondere auch im Zusammenhang mit der Grollander Ochtum als lineares Vernetzungselement. Negative Umweltwirkung durch Biotopverlust.	
<b>Boden</b>	Überwiegend unversiegelte Bodenflächen, jedoch Überformung durch Garten- und Freizeitnutzung. Erhebliche Erhöhung des Versiegelungsanteils zu erwarten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Negative Wirkung durch Verlust von Versickerungsfläche durch Versiegelung.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Im Westen grenzt der naturnah umgestaltete Verlauf der Grollander Ochtum an. Gering negative Wirkung durch Veränderung der Vorflut durch Versiegelung und Überbauung des Grabennetzes.	
<b>Klima</b>	Fläche mit überwiegend hoher bioklimatischer Bedeutung. Leicht negative Auswirkungen für den angrenzenden Siedlungsraum mit einer aktuell günstigen bioklimatischen Situation.	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
<b>Luft</b>	Keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion	
<b>Landschaft</b>	Kleingartenfläche hat als Restfläche zwischen Grollander Ochtum an der Landesgrenze zu Niedersachsen und Airportstadt keine besondere Bedeutung für das Stadtbild.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Bei Überbauung der Kleingartenanlage geht privat- und halböffentlich nutzbarer Freiraum mit mittlerer bis hoher Bedeutung als wohnungsnaher Erholungsraum verloren, allerdings geringe aktuellen Auslastung und insgesamt sinkende Nachfrage nach Kleingärten. Beeinträchtigung der Grünverbindung im Bereich des Deiches entlang der Ochtum durch heranrückende Bebauung.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Zunehmende Verlärmung der Grünverbindung/ Erholungswege im Bereich des Deiches und der angrenzenden Grünflächen, aber bereits Vorbelastung durch Gewerbe- und Flughafenbetrieb.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Ein Vorkommen Gehölz brütender Vogelarten oder Fledermäusen im Altholzbestand, die von Beeinträchtigungen betroffen sein könnten, ist nicht auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortsetzung der vorhandenen Nutzung als Kleingärten, potenziell Zunahme des Leerstandes.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Integration vorhandener Gehölzstrukturen entlang der Flächengrenzen vor allem entlang der Ochtum zur landschaftlichen Einbindung.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Kompensationsbedarf für Neuversiegelung, Lebensraumverlust und - beeinträchtigungen.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
<p><b>Durch Versiegelung und Überbauung der Fläche für eine Erweiterung der Airportstadt kommt es zu negativen Umweltauswirkungen für einige Umweltbelange (Boden, Biotope/Pflanzen, Landschaftsbild/Freiraumnutzung, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingtem Lärm).</b></p> <p><b>Unter der Voraussetzung des Erhalts von prägenden Gehölzstrukturen entlang der Flächengrenzen im Westen und Osten werden die zu erwartende Umweltwirkungen der Umwidmung als gewerbliche Baufläche im Sinne einer Flächenarrondierung in der Summe als nicht erheblich bewertet.</b></p>		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 122-630

Ortsteil: Industriehäfen

Stadtteil: Häfen

Stadtbezirk: Mitte

Darstellung FNP neu: Naturbelassene Flächen

FNP alt: Gewerbliche Bauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Sicherung und Weiterentwicklung von wichtigen Flächen für das Biotopverbundsystem der Stadt.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen für mögliche zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Stahlwerke (siehe Flächennummer 122-631).

**Flächencharakteristik:**

Naturbelassene Fläche der sogenannten Stahlwerkeiche im westlichen Randbereich des Geländes der Bremer Industriehäfen. Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen und Windräder. Die Fläche liegt im Naturraum Bremer Wesermarsch, im Süden angrenzend die Weser, im Nordosten befinden sich Hafen- und Industriegebäude. Im Westen grenzt das weitläufige Werderland an.

**Größe: ca. 32 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Bebaubarkeit und Bebauung / Nutzungsänderung sowie Versiegelung entfällt durch die Rücknahme.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Die wechsellasse Fläche ist gekennzeichnet durch zahlreiche hochwertige Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum. Ein Großteil der vorhandenen Biotope ist als Biotopkomplex gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Für die auf der Fläche und im umgebenden Landschaftsraum zu erwartenden Arten des Offenlandes sowie Gehölzliebende Arten entfällt der durch die bislang vorgesehene gewerbliche Flächenbebauung zu erwartende Lebensraumverlust und Beunruhigung. Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung zu erwarten.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Durch die entfallende Bauflächennutzung bleiben zahlreiche hochwertige und strukturreiche Biotoptypen mit einer aktuell sehr hohen und hohen Bedeutung als Lebensraum erhalten. Kleinräumig auftretende Extremstandorte weisen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für u.a. Pflanzen auf. Der Lebensraumverlust durch großflächige Versiegelung entfällt. Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung zu erwarten.



**Boden** Es handelt sich zum Teil um Extremstandorte (Moorböden). Durch bisherige Planung zu erwartende Versiegelung / Überbauung und stärkere Veränderung von Böden sowie kleinflächiger Verlust von Extremstandorten entfallen. Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung zu erwarten.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verschlechterung der Versickerungsbedingungen entfällt. Weiterhin weitgehend störungsfreie Grundwasserneubildung auf der unversiegelten Fläche. Die vorhandenen nicht entwässerten Moore bleiben erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Die naturnahen, hochwertigen Kleingewässer auf der Fläche mit einer sehr hohen Bedeutung als Lebensraum bleiben vollständig erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Klima</b>	Geringe bioklimatischen Bedeutung der Änderungsfläche, keine Änderung durch Umwidmung zu erwarten. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Luft</b>	Durch die Planänderung bleibt eine Freifläche mit einer z.T. sehr hohen Kaltluftproduktion erhalten. Luftaustauschprozesse sind weiterhin ungestört möglich. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Überbauung des offenen Landschaftsraums mit geringer - mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben entfällt. Die ursprünglich geplante gewerbliche Baufläche hätte trotz Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen und Windräder den gesamte Landschaftsraum aufgrund von großflächiger Bebauung in seiner Charakteristik geändert, insbesondere für das südlich angrenzende LSG wären erhebliche visuelle Auswirkungen entstanden. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das FFH-Gebiet (DE2817-301) und das Vogelschutzgebiet (DE2817-401) „Werderland“ grenzen unmittelbar westlich an die Fläche. Durch die Planung wird eine potenzielle Beeinträchtigung der beiden Gebiete vermieden. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Keine spezifische Erholungsnutzung vorhanden. Aufgrund der siedlungsfernen und isolierten Lage zwischen den Flüssen, sowie der östlich angrenzenden Industrienutzung keine Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Vorbelastung durch gewerbliche Lärmemissionen (65-70dB(A)/tags) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Leicht positive Umweltauswirkungen durch Verzicht auf Festlegung als gewerbliche Baufläche. Eine zusätzliche lärm- und schadstoffbelastete Gewerbefläche entfällt. § 50 BImSchG wird Rechnung getragen (Anordnung von Nutzungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden). <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Durch Entfall der gewerblichen Baufläche und Sicherung als naturbelassene Freifläche positive Auswirkung auf die Kirche Moorlosen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung zu erwarten.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/Relevanzprüfung** Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung einer Gewerbefläche. Als Folge tritt Versiegelung von Teilflächen und Lärmbelastungen durch Verkehr und Gewerbe, Lebensraumverlust und –beeinträchtigungen usw. auf. Bislang unverbaubarer Landschaftsraum wird dem Industriehafen zugeschlagen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Pufferzone zur geplanten Artenschutz-Ausgleichsfläche schaffen; auf Vordeichsgelände rechtwinklige Hafenfläche abschrägen, um Pufferzone zu gepl. Kompensationsfläche zu schaffen.  
Ggf. Erweiterung der naturbelassenen Fläche am Nordweststrand nach Norden.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch Rücknahme der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen kommt es in der Summe der Betrachtung aller Schutzgüter zu positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber mit Bedeutung für Flora und Fauna, Grundwasserneubildung, den Boden- und den Retentionsschutz, Luft, sowie, unter Bezug auf den gesamten Landschaftsraum, für die Landschaft.

Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich Auen/ Niederungen mit hohem Vegetationsanteil, Röhrichte, Feuchtbrachen und Sümpfe, naturnahe Gewässer sowie naturnahe Feuchtwälder und Gehölzbestände nasser Standorte vorrangig zu sichern, zu schützen und zu entwickeln. Zudem sind lineare Vernetzungselemente zu sichern und zu entwickeln.

Hinweis: innerhalb der Fläche liegen geplante und bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (HB-Haf Maßnahme Nr. 6 sowie Nr. 1 und 2), die durch die Planänderung gesichert werden.



Flächennummer: 532-716

Ortsteil: Rönnebeck

Stadtteil: Blumenthal

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wald

FNP alt: Gewerbliche Baufläche

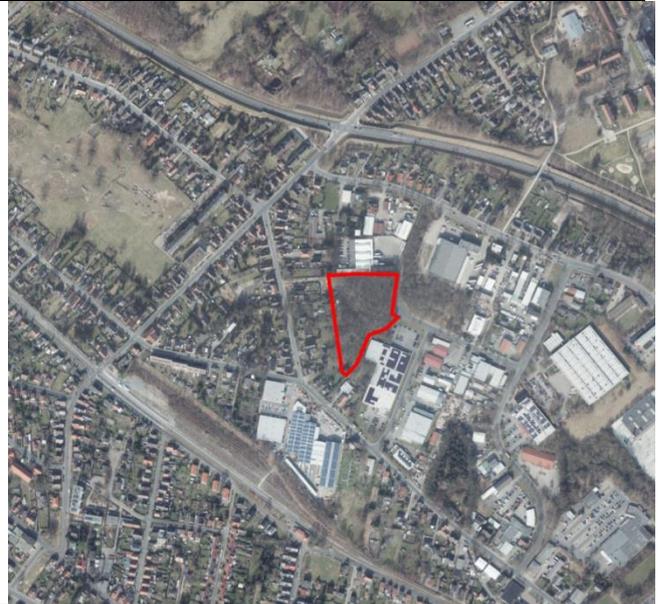
**Planerische Zielsetzung:**

Die ehemals in diesem Bereich vorgesehene Gewerbeerweiterung wird zugunsten des vorhandenen Grünbestands aufgegeben.

**Flächencharakteristik:**

Entlang der Straße Am Knick (die teils im Änderungsbereich verläuft) und bis zum Anfang der Wohnbauflächen in Richtung Gewinnstraße sind Gehölzbestände vorhanden, die teilweise als Wald einzustufen sind. Der Wald weist in Richtung Osten eine größere Ausdehnung auf als dargestellt wird, und er geht in diesem Bereich in eine Ruderalflur mit Gehölzbeständen über.

**Größe: ca. 2 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung entfällt die sehr großflächige Versiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Bebauung, Gehölzbestände bleiben erhalten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	<p>Der für ausreichend störungstolerante, Gehölz bewohnende Vogelarten geeignete Lebensraum ist im Siedlungsraum ein hochwertiger Lebensraum. Der Erhalt ist positiv zu bewerten.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> (Gehölzbestände/ Wald/ Ruderalflur) ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.</p>	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	<p>Die Grünfläche mit Großbaumbestand ist ein hochwertiges Biotop im Siedlungsraum, Lebensraumverlust wird vermieden, Erhalt der Biotopvernetzungsfunktion im Siedlungsbereich.  <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.</p>	
<b>Boden</b>	<p>Im westlichen Teil der Änderungsfläche sind wertvolle Eschböden vorhanden. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung / Überformung von Böden und teilweise der Verlust von kulturhistorisch wertvollen Böden entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Die Änderungsfläche liegt im Wasserschutzgebiet Blumenthal, Schutzzone IIIa. Im Wald ist eine weitgehend störungsfreie Versickerung aufgrund der naturnahen Bodenverhältnisse gegeben. Die durch die bisherige Planung zu erwartende Neuversiegelung / Verringerung der Versickerungsfläche entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.</p>	

<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Aktuell bewaldete Fläche mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung und Überbauung entfällt, eine Fläche mit günstiger bioklimatischer Ausgleichsfunktion bleibt erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Luft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende großflächige Versiegelung und Bebauung sowie anzunehmende gewerbliche (Luft-) Schadstoffemissionen entfallen, eine große Grünfläche für Luftaustauschprozesse (Ausgleichsraum) mit dem angrenzenden Siedlungsbereich (Wirkungsraum) bleibt erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Das Wäldchen ist ein naturnahes Landschaftselement, das die historische Landschaft in die Siedlung integriert und so die Eigenart der Siedlung mitprägt. Die Sicherung durch die Flächenumwidmung ist sehr positiv zu beurteilen. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Siedlungsnaher Freiraum für die umliegende Wohnnutzung bleibt erhalten. Für die Anwohner wird die Waldrandsituation mit einer positive Erholungswirkung erhalten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Verkehrsbedingte Lärmvorbelastung durch die nördlich verlaufende 74n (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Der Wald schützt die angrenzende Bevölkerung vor Lärm. Eine lärmbelastete gewerbliche Baufläche entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht relevant	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Entwicklung gewerblicher Nutzungen.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden  
Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Im Siedlungsraum weisen kleine Wäldchen wichtige Vernetzungseigenschaften auf und werten das Wohnumfeld auf. Hervorzuheben sind auch die positiven Wirkungen hinsichtlich des Lärmschutzes und der Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet.



Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.

Flächennummer: 122-631

Ortsteil: Industriedöfen

Stadtteil: H6fen

Stadtbezirk: Mitte

Darstellung FNP neu: Hafengebiet

FNP alt: Gewerbliche Baufl6chen

**Planerische Zielsetzung:**

Hafenerweiterung mit Gewerbe- und Industrienutzung mit einem breiten Nutzungsspektrum im Kontext der bestehenden Stahlindustrie.

**Fl6chencharakteristik:**

Aktuell naturbelassene Fl6che auf dem Vordeichgel6nde der Stahlwerke, im Naturraum Bremer Wesermarsch, n6rdlich grenzt das Gel6nde des Stahlwerks, im S6den die Weser an.

Gr66e: ca. 32 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Aufgrund der bestehenden Darstellung als gewerbliche Baufl6che sind durch die Umwidmung in Hafengebiet kaum abweichende Umweltwirkungen zu erwarten. Gegen6ber der bisherigen Planung ist eine zunehmende Belastung durch Schiffsverkehr auf der Weser anzunehmen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Auf der Fl6che sind kleinfl6chig Extremstandorte und zum Teil hochwertige Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum sowie § 30 Biotopie vorhanden. Infolge der Fl6chenumwidmung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, der Versiegelungsgrad bzw. der Verlust von Lebensr6umen bleiben im Vergleich zur bisherigen Planung 6hnlich. Bei Betrachtung des Istzustandes (naturbelassene Fl6che) erhebliche Umweltauswirkungen durch zunehmende gro6fl6chige Versiegelung und 6berbauung, infolge Verlust von zum Teil hochwertigen Lebensr6umen sowie Scheuchwirkung.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Auf der Fl6che sind kleinfl6chig Extremstandorte und zum Teil hochwertige Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum sowie § 30 Biotopie vorhanden. Infolge der Fl6chenumwidmung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, der Verlust von Lebensr6umen bleibt im Vergleich zur bisherigen Planung 6hnlich. Bei Betrachtung des Istzustandes erhebliche Umweltauswirkungen durch zunehmende gro6fl6chige Versiegelung und 6berbauung, infolge Verlust von zum Teil hochwertigen Lebensr6umen. Ebenfalls erh6hter Nutzungsdruck auf die hochwertigen Biotopie der Uferbereiche.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Boden</b>	Auf der Fläche sind bodenkundliche Extremstandorte vorhanden. Im Vergleich zur bisherigen Planung ähnliche Versiegelungsgrade bzw. Verluste von Bodenflächen. Keine Veränderung des Umweltzustandes zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> infolge zunehmender großflächiger Versiegelung und Überbauung erhebliche Umweltauswirkungen durch Verlust von Bodenflächen an zum Teil Extremstandorten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Keine Veränderung des Umweltzustandes infolge der Änderung zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> erhöhter Versiegelungsgrad mit Verringerung einer aktuell weitgehend störungsfreien Versickerungsmöglichkeit.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Kaum Änderungen in Vergleich zur gewerblichen Nutzung zu erwarten, jedoch ist vermehrter Schiffsverkehr auf der Weser möglich.	
<b>Klima</b>	Keine Veränderung des Umweltzustandes infolge der Änderung zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> (naturbelassene Fläche) Beeinträchtigung der zum Teil hoch bedeutsamen bioklimatischen Ausgleichsfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.	
<b>Luft</b>	Keine Veränderung des Umweltzustandes infolge der Änderung zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> Beeinträchtigungen der Kaltluftproduktion sowie Verringerung von Luftaustauschprozessen durch Versiegelung und Überbauung.	
<b>Landschaft</b>	Keine erheblichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes:</u> bestehende Vorbelastungen durch das angrenzende Stahlwerk/Windenergieanlagen/Hochspannungsleitungen. Dennoch erhebliche visuelle Beeinträchtigung des naturnahen Landschaftsbildes der Uferpartie durch Entfall des Uferwaldes mit seinem prägenden natürlichen Eindruck, insbesondere für den Erholungsverkehr auf der Weser	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten. Der Bereich bietet keine spezifische wohnungsnaher Erholungsnutzung, dennoch verringert sich die Freiraumverfügbarkeit. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> potenziell großflächige Verringerung von Grün-/Freiraumfläche, die jedoch aufgrund der nicht vorliegenden spezifischen wohnungsnahen Erholungsnutzung als nicht erheblich angesehen wird.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Bestehende erhebliche Vorbelastung durch gewerbliche Lärmemissionen (teilweise > 75dB(A)/tags) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Keine erheblichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zu erwarten. Potenzielle Zunahme von Lärmemissionen <u>im Vergleich zum Istzustand</u> , die aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Stahlwerke, Windenergieanlagen) jedoch als nicht erheblich angesehen werden.	

**Kultur- und Sachgüter**      Nicht relevant

**Wechselwirkungen**      Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**      Aufgrund der aktuell z.T. hohen Lebensraumbedeutung des Biotopkomplexes aus Pioniergebüsch- und –wald und Weichholzauenwald ist ein Vorkommen von planungsrelevanten (geschützten) Tier- und Pflanzenarten wahrscheinlich (Vögel, Amphibien, Hautflügler).

**Konfliktrisiko**      Artenschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung einer Gewerbefläche verbunden mit Versiegelung von Teilflächen und Lärm- und Schadstoffbelastungen im Kontext mit den Stahlwerken.  
Soweit kein Erweiterungsbedarf, Fortbestand als Brachfläche mit z.T. hochwertigem Biotopkomplex.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Kompensation auf Zeit in Hafenerweiterungsfläche westl. des Ausleitungskanals prüfen, sowie Prüfung einer Renaturierung des WSA-Hafens. Naturnahes Sandufer und Auwald als Beitrag zum ökologischen Potenzial gem. WRRL erhalten. Sicherung des vom Wasser und von Seehausen erlebbaren naturnahen Landschaftsbilds der Uferpartie, soweit nicht von Kajen beansprucht.  
Trittsteinfunktion von Sandufer, Überschwemmungsflächen und auwaldartigen Gehölzstrukturen im Biotopverbund im Nahbereich erhalten.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Kompensationsbedarf für Bodenverlust, Lebensraumverlust/Beeinträchtigung, Beeinträchtigung Landschaftsbild. Erhöhter Kompensationsbedarf durch FFH-Lebensraumstatus im Bereich des Auwaldes mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91EO\*) und ggf. durch Status als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) sowie für ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Flächenumwidmung von gewerblicher Baufläche als Hafengebiet kommt es zu geringen negativen Umweltauswirkungen für die betrachteten Umweltbelange.

**Bei Betrachtung des Istzustandes** (naturbelassene Fläche) können erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen, insbesondere auf Tiere, Pflanzen und Boden durch Versiegelung und Überbauung (kleinflächig Extremstandorte, zum Teil hochwertige Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum, § 30 Biotop, FFH-Lebensraumtyp).

Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im nachfolgenden B-Planverfahren erforderlich. Hohe planerische Anforderungen für die Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen bzw. Kompensation.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich Auen/ Niederungen (Überschwemmungsbereich) mit hohem Vegetationsanteil vorrangig zu sichern, zu schützen und zu entwickeln. Zudem sind lineare Vernetzungselemente zu sichern und zu entwickeln.



**Flächennummer: 217-062**

**Ortsteil: Neuenland**

**Stadtteil: Neustadt**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu: Sondergebiet Airport-Stadt**

**FNP alt: Gewerbliche Bauflächen**

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung der Darstellung an die Eigenart des flughafenbezogenen (Gewerbe)Gebietes, weiterer Ausbau der hohen Nutzungsvielfalt von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

**Flächencharakteristik:**

Airportstadt mit Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben einschließlich Flughafengebäude bis zur BAB 281. Flächen sind bereits größtenteils bebaut.

**Größe: ca. 50 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Kaum Änderungen in den Umweltwirkungen zu erwarten, vergleichbare bauliche Dichte/Versiegelungsgrad und Lärmbelastungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Großformbebauung und Verkehrsflächen sind die Bodenflächen bereits überwiegend versiegelt und überformt, keine Änderungen zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser** Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Nicht relevant

**Luft** Nicht relevant

**Landschaft** Überwiegend moderne Großformbebauung mit mittlerer Durchgrünung, Grünachse im Bereich des Flughafendammes, fast durchgängige Baumpflanzungen entlang der Verkehrsflächen, keine Änderungen zu erwarten.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Nicht von Bedeutung für Wohnumfeldfunktionen. Keine erheblichen Änderungen zu erwarten. 

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Je nach Nutzungsstruktur ggf. pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen. Lärmvorbelastung durch A 281 und Fluglärm. Wenig Änderung der tatsächlichen Situation zu erwarten. 

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Nicht erkennbar

**Konfliktrisiko** 

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Nutzungsvielfalt aus Dienstleistungen und Gewerbe.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Anpassung der Darstellung an die vorhandene Nutzungsvielfalt aus Gewerbe und Dienstleistungen sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten. Im Zuge von Neuplanungen je nach Nutzungsintensität ggf. positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen. Insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten. 

Flächennummer: 342-437 und 438

Ortsteil: Lehe

Stadtteil: Horn-Lehe

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Sonderbauflächen  
(Innovationsschwerpunkte, Technologiepark Universität)

FNP alt: Gewerbliche Bauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Der Bereich entspricht hinsichtlich des Nutzungstyps dem Spektrum des Technologieparks und wird entsprechend in dessen Darstellung miteinbezogen.

**Flächencharakteristik:**

Die beiden Flächen befinden sich südlich der A 27, Anschlussstelle Horn-Lehe, östlich und westlich des Autobahnzubringers Universität. Die westliche Fläche (342-437) liegt an der Linzer Straße, die östliche Fläche (342-438) an der Grazer Straße. Auf beiden Flächen befinden sich unterschiedlichste Büro- und Dienstleistungsfirmen sowie Institute und Universitätsgebäude.

Größe der zwei Änderungsflächen: ca. 9,5 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Flächenumwidmung anzunehmen, da die Darstellung eine Anpassung an tatsächliche Nutzung bedeutet.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**      **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant.

**Pflanzen / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Boden**      Verdichteter Siedlungsraum mit hohem Versiegelungsgrad. Eine Änderung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten.     

**Wasser: Grundwasser**      Verdichteter Siedlungsraum ohne besondere Funktionen. Eine Änderung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten. Das Änderungsgebiet liegt im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens.     

**Wasser: Oberflächengewässer**      Auf der Fläche 438 befindet sich im westlichen Randbereich der Lehester Langenkampsfleet, auf der Fläche 437 im südlichen Bereich der Uni Fleet Nord. Eine Änderung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten.     

**Klima**      Bioklimatisch vorwiegend unbelasteter Bereich. Durch die Planänderung sind bei Beibehaltung von Baudichte, Bauweise und Versiegelungsanteil keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.     

**Luft**      Bei Beibehaltung der Baudichte und des Versiegelungsgrades sind keine wesentlichen Änderungen im Rahmen der Planänderung zu erwarten.

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Landschaft	Bereits vorhandene Großformbebauung ohne besondere Bedeutung für das Stadtbild, sehr gute randliche Eingrünung durch Großgehölze. Starke Vorbelastung durch Lage im Bereich des Verkehrsknotenpunktes. Keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Verdichteter Siedlungsraum ohne besondere Funktionen als siedlungsnaher Freiraum. Eine Änderung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten.	
insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Lärmvorbelastungen durch die angrenzenden vielbefahrenen Hauptstraßen und die Autobahn A27 (In Randbereichen bis zu 70 dB(A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Für das Sonderbaugebiet sind die gleichen Immissionsgrenzwerte wie für gewerbliche Bauflächen von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) einzuhalten. Eine Änderung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten.	
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung	Da die Realnutzung bereits der Darstellung entspricht ist der Artenschutz für die Änderung nicht relevant.	
Konfliktrisiko	Nicht erkennbar	
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortsetzung des vorhandenen Nutzungsspektrums.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Eine Veränderung der Nutzungsintensität ist durch die Änderung von Gewerbebaufläche in Sonderbauflächen (Innovationsschwerpunkte, Technologiepark Universität) nicht zu erwarten, da bereits aktuell schon Nutzungen durch universitäre Einrichtungen auf den Flächen vorliegen. Keine Änderung im Vergleich zum aktuellen Zustand anzunehmen.		

**Flächennummer: 212-111**

**Ortsteil: Hohentor**

**Stadtteil: Neustadt**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu: Wohnbaufläche**

**FNP alt: gemischte Baufläche**

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung der Darstellung an die Nutzungsentwicklung mit überwiegender Wohnnutzung.

**Flächencharakteristik:**

Ehemalig von Mischnutzung (Kleingewerbe/ Wohnen) geprägtes Gebiet; mittlerweile nahezu ausschließlich Wohnnutzungen, da sich Gewerbe und Geschäftsbereiche verlagert haben.

**Größe: ca. 12 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Bebauung sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt, keine Veränderungen des Umweltzustandes infolge der Planung zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser** Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Nicht relevant

**Luft** Nicht relevant

**Landschaft** Homogene Baustruktur Blockrand-/Bremer Haus-Quartier, geringe Durchgrünung, keine Veränderungen des Umweltzustandes zu erwarten.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Verdichtete Wohnnutzung mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum / Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld, keine Änderungen zu erwarten.



**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Vorbelastung von Wohnnutzung durch unmittelbare Benachbarung der Bahnstrecke Bremen-Oldenburg und der Hauptausfallstraße B 75. Entlang der angrenzenden viel befahrenen Straßen besteht eine erhöhte Immissionsbelastung mit verkehrsbedingten Schadstoffen (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens). Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich für zukünftige Planungen (Reduktion von Lärmgrenzwerten von 60 dB(A)/tags bzw. 50 dB(A)/nachts auf 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche. Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärm- und Schadstoffbelastungen bei zukünftigen Planungen, jedoch keine Änderung der tatsächlichen Situation.



**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Wohnnutzung, ggf. stärkerer Nutzungsmix, höhere Dichte.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Anpassung an die vorhandene überwiegende Wohnnutzung und bei Beibehaltung der heutigen Baudichte sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen.



Flächennummer: 251-132

Ortsteil: Woltmershausen      Stadtteil: Woltmershausen      Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen

FNP alt: gemischte Baufläche

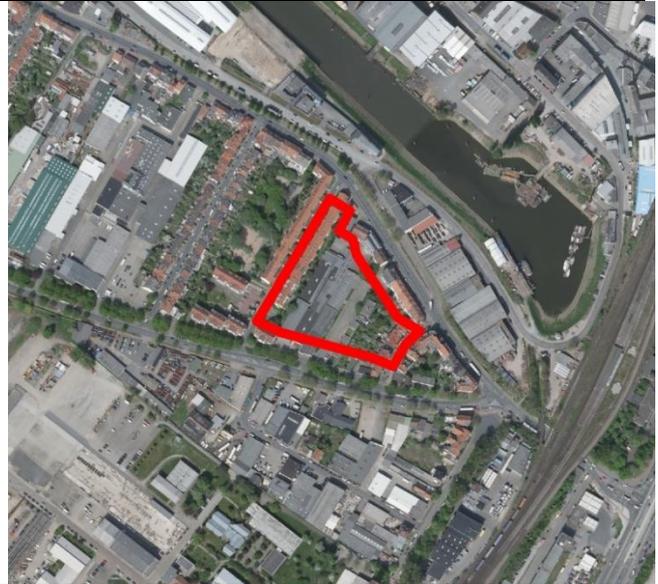
**Planerische Zielsetzung:**

Entwicklung der Fläche zu kleinem Wohnquartier zur Ermöglichung der Innenentwicklung in zentrumsnahen Bereichen.

**Flächencharakteristik:**

Fläche von ehemaligem Bootsbaubetrieb. Ehemalig von Mischnutzung (Kleingewerbe/ Wohnen) geprägt.

**Größe:** ca. 1,5 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen. Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und erhöhte Durchgrünung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt**      Nicht relevant

**Boden**      Durch Bebauung sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Geringere Versiegelung durch Nutzungsänderung, Abnahme der Baudichte zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser**      Geringere Versiegelung durch Nutzungsänderung, leichte Erhöhung der Versickerungsrate.



**Wasser: Oberflächengewässer**      Nicht relevant

**Klima**      Durch Planänderung potenziell geringerer Versiegelungsgrad und erhöhte Durchgrünung, mit einer positiven Auswirkung auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion.



**Luft**      Durch Planänderung potenziell geringerer Versiegelungsgrad und ein höherer Durchgrünungsanteil, mit positiven Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse. Durch Entfall von Gewerbe potenziell Verbesserung der lufthygienischen Situation.



**Landschaft**      Heterogene Baustruktur aus gewerblichen Gebäuden und Blockrand-/Bremer Haus-Quartier, geringe Durchgrünung. Positive Auswirkungen bei stärkerer baulicher Differenzierung und stärkerer Durchgrünung.



**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Verdichtete Wohnnutzung mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum / Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld, kaum Änderungen zu erwarten. 

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Vorbelastung der Fläche durch unmittelbare Benachbarung zur angrenzenden viel befahrenen B6, der A 281 (teilweise Lärmpegel >65-70 dB(A) am Tag) sowie der Bahnstrecke Bremen – Oldenburg (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Das Ausmaß zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche (Reduktion von Lärmgrenzwerten von 60 dB(A)/tags bzw. 50 dB(A)/nachts auf 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete). Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen innerhalb und außerhalb der Fläche. 

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Möglicherweise Fledermaushabitate in alten Gebäuden.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. 

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Wohnnutzung, ggf. stärkerer Nutzungsmix, höhere Dichte.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Bei Entwicklung eines Wohnquartiers potenziell positive Auswirkungen durch geringere Dichte und stärkere Durchgrünung (Boden, Grundwasser, Landschaft). Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen. Für neue Wohnbauten entlang der Bahnlinie ggf. (passive) Schallschutzmaßnahmen erforderlich.   
 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte und der Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.  
 Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind ortsteilübergreifende Grünverbindungen anzulegen und zu entwickeln.

Flächennummer: 243-045

Ortsteil: Kirchhuchting

Stadtteil: Huchting

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Gemischte Bauflächen

FNP alt: Flächen für Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung Schule

**Planerische Zielsetzung:**

Entwicklung eines Wohnprojekts in Ergänzung mit anderen Nutzungen.

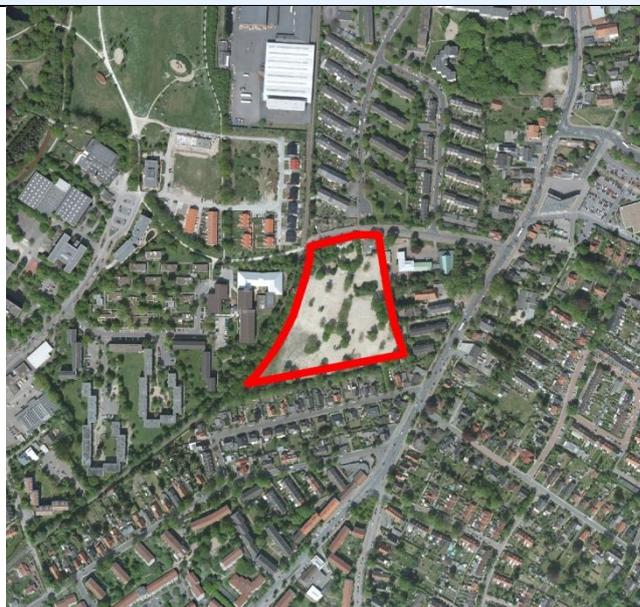
**Flächencharakteristik:**

Ehemaliges Schulgelände Willakedamm im Stadtteil Huchting, im südlichen Teil Bremens.

Derzeit ist die Fläche als Brache mit Gehölzen und Einzelbäumen ausgebildet, in der Umgebung liegt überwiegend Wohnnutzung als Geschoss- oder Einzel- und Reihenhausbauung.

Nördlich der Fläche verläuft die B75, weiter südlich die A1.

Größe: ca. 2,4 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Höhere Baudichte sowie verstärkte Nutzungsintensität erwartet.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Aktuell geringe, kleinflächig mittlere Lebensraumbedeutung, Lebensraumpotenzial insbesondere für Vögel, Fledermäuse, Insekten nicht auszuschließen.

**Tiere / Biologische Vielfalt**  
Es ergeben sich leicht negative Auswirkungen aufgrund zunehmender höherer Bebauungsdichte, Versiegelung, geringerer Grünflächenanteil durch die Planänderung, aufgrund der Lage im verdichteten Siedlungsraum keine erheblichen negativen Auswirkungen. Ausgehend vom Istzustand (Brachfläche mit Gehölzen) können negative Auswirkungen durch Verlust von Lebensraum insbesondere für Vögel und Fledermäuse (Entfernen von Gehölzen und Einzelbäumen, Versiegelung) und durch Scheuchwirkung entstehen.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**  
Teilweiser Verlust vorhandener Siedlungsbiotope durch erhöhte Versiegelung/ Überbauung, erhöhter Nutzungsdruck auf der Fläche. Aufgrund der Lage im verdichteten Siedlungsraum keine erheblichen negativen Auswirkungen. Ausgehend vom Istzustand (Brachfläche mit Gehölzen und Einzelbäumen) können negative Auswirkungen durch Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Überbauung entstehen.



**Boden**  
Zunahme von Versiegelung/ Bebauung bereits überformter Böden. Anlage von Verkehrswegen. Ausgehend vom Istzustand Überbauung einer aktuell unversiegelten Fläche.



Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Wasser: Grundwasser	Zunehmende Versiegelung und Überbauung, infolge Verringerung der Versickerungsmöglichkeiten. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> Überbauung einer aktuell unversiegelten Fläche mit einer weitgehend ungestörten Versickerungsmöglichkeit.	
Wasser: Oberflächengewässer	Nicht relevant	
Klima	Durch die Flächenumwidmung bei Beibehaltung der umgebend stattfindenden lockeren Bebauungsweise keine Änderung für den bioklimatischen Ausgleich zu erwarten. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> Verringerung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion durch Versiegelung und Überbauung einer aktuell unversiegelten Fläche.	
Luft	Durch die Flächenumwidmung bei Beibehaltung von Baudichte und Versiegelungsgrad keine erheblich negativen Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse zu erwarten. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> Verringerung der Kaltluftproduktion auf einer aktuell unversiegelten/unbebauten Fläche, dadurch Verminderung der Bedeutung als klima- und immissionsökologischer Ausgleichsraum mit potenziell erhöhter Wärmebelastung in angrenzenden Siedlungsflächen.	
Landschaft	Siedlungsraum mit heterogener Baustruktur von Geschoss- sowie Einzel- und Reihenhausbauung, geringe Durchgrünung. keine Veränderungen des Umweltzustandes zu erwarten. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> (Brachfläche mit Gehölzen und Einzelbäumen) Verringerung des Durchgrünungsanteils durch Überbauung.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswir- kungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Verdichteter Nutzungsmix mit relativ geringem Angebot an wohnungsnahen Freiraum/Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld. Keine Änderungen zu erwarten. Auswirkungen abhängig von der Nutzungsintensität. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> Verringerung von potenziellen wohnungsnahen Freiraum/ Grünflächen.	
insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Bestehende Lärmvorbelastungen im Randbereich der Fläche durch die östlich verlaufende Kirchhuchtinger Landstraße (DTV < 20000) sowie durch den Flughafen im Osten (<65 dB(A)/tags, <55 dB(A)/nachts) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Fläche liegt im Randbereich der Tag-Fluglärmschutzzone 2 (Freie Hansestadt Bremen 2009), woraus eine erhöhte Anforderung an Schallschutzmaßnahmen bei Wohnnutzung resultiert (§ 6 FluLärmG). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche erhöht sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche. Insgesamt ist eine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten. Zeitweilig ggf. höhere Lärmbelastung im Planungsnullfall im Vergleich zur gemischten Baufläche.	
Kultur- und Sachgüter	Die Fläche befindet sich innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. Ein potenzielles Vorkommen archäologischer Funde kann nicht ausgeschlossen werden.	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zunahme von Versiegelung und Überbauung bereits überformter Böden mit Beeinträchtigung potenzieller archäologischer Fundstellen. Ausgehend vom Istzustand Überbauung einer aktuell unversiegelten Fläche.

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Ein artenschutzrechtliches Risiko ist aufgrund des realen Zustandes (Gebüsche/Gehölze, Offenboden) der Fläche nicht auszuschließen.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen Nutzung als Gemeinbedarf Schule.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Mit einer erhöhten Anforderung an Schallschutzmaßnahmen für Wohnnutzungen gemäß § 6 FluLärmG (Neufassung vom 31.10.2007) muss gerechnet werden.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Ggf. Kompensationsbedarf für Versiegelung/Überbauung (bei erhöhter zulässiger Grundfläche).

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Planungen sind eine höhere Baudichte und die Zunahme von Versiegelung / Überbauung zu erwarten. Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen. Durch den bestehenden Fluglärm erhöhen sich die Anforderungen an geeignete Schallschutzmaßnahmen bei Wohnnutzung.

Durch die Planänderung kommt es zu geringen negativen Änderungen.

Bei Betrachtung des Istzustandes sind negative Umweltauswirkungen (insbesondere für Boden, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) zu erwarten. Die Intensität der negativen Auswirkungen ist von der tatsächlichen Nutzungsintensität abhängig.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten im nachfolgenden B-Planverfahren. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind die Freiraumfunktionen stark durchgrünter Siedlungsbereiche in diesem Bereich zu sichern und zu entwickeln.



Flächennummer: 218-087

Ortsteil: Huckelriede

Stadtteil: Neustadt

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: Wohnbaufläche

FNP alt: Grünfläche (Friedhof)

**Planerische Zielsetzung:**

Wohnbauflächenausweisung anstatt bisheriger Darstellung als Grünfläche (Friedhofserweiterung).

**Flächencharakteristik:**

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Habenhauser Landstr. angrenzend an den bestehenden Friedhof sowie Wohngebiete. Nach Norden grenzt die Weserniederung (Werdersee) an. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Änderungsbereich ist insbes. im südlichen Teil durch Lärmimmission vorbelastet (randlich zum Lärmschutzbereich Flughafen Bremen).

Größe: ca. 15 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen ist im Änderungsbereich großflächige Versiegelung und Überprägung durch Wohngebäude und Verkehrsflächen mit Zunahme von Lärmbelastungen durch Erschließungsverkehr zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Durch die Planung werden etwaige innerörtliche (isolierte) Reliktvorkommen von Arten der Feldflur verdrängt; für die Arten der Siedlungen ergeben sich negative Auswirkungen aufgrund anzunehmender hoher Bebauungsdichte.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Das überwiegend mittelwertige Grünland sowie Ackerflächen werden durch Siedlungsbiotope ersetzt bzw. versiegelt.	■
<b>Boden</b>	Es ist großflächige Versiegelung / verstärkte Überformung von nicht durch Siedlungstätigkeit überformten Böden zu erwarten, die entsprechend der bisherigen Planung weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Kleinflächige Altablagerungen im südwestlichen Teilbereich der Fläche.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Großflächige Versiegelung und Verringerung der Grundwasserneubildung.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar	
<b>Klima</b>	Durch großflächige Überbauung und erhöhte Baudichte ist eine Beeinträchtigung der aktuell hohen bioklimatischen Bedeutung der Fläche für südlich angrenzende Siedlungsflächen mit einer weniger günstigen bioklimatischen Situation zu erwarten.	■

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Luft</b>	Verlust von kaltluftproduzierender Fläche durch großflächige Überbauung. Negative Auswirkungen auf die Luftaustauschprozesse mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkbereiche).	
<b>Landschaft</b>	Durch zu erwartende Überbauung des innerörtlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erlebbarkeit angrenzender Grünflächen und Ersatz durch Siedlungsbiotope verringern sich landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen zur Weser.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Der Bereich zählt für die östlich angrenzende Wohnnutzung zum nutzbaren Siedlungsumfeld und bietet einen Zugang zur Weserniederung / Werdersee, jedoch ist keine spezifische Erholungsnutzung vorhanden. Die Freiraumverfügbarkeit im Bereich Huckelriede verschlechtert sich gegenüber der bislang vorgesehenen Entwicklung einer Friedhofsfläche. Die Bauflächenentwicklung und -erschließung kann unabhängig von angrenzenden Wohngebieten erfolgen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen für die angrenzende Wohnnutzung erkennbar.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche randliche Vorbelastung im Süden durch angrenzende Habenhauser Landstr. (Hauptverkehrsstraße) sowie benachbarte Gewerbenutzung (50-55 dBALden). Südlich der Fläche verläuft die Hauptflugroute des Bremer Flughafens, erhöhte Lärmschutzanforderungen für geplante Wohnnutzung. Aktuelle Fluglärmbelastung bei 55-60 dB(A)/tags und ≤50 dB(A)/nachts (Lärmkartierung der Stadtgemeinde Bremen 2013), Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG).	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Größe und isolierten Lage der Änderungsfläche sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte wenig wahrscheinlich. Jedoch ist ein Vorkommen offenlandbrütender Vogelarten, die durch die Planung verdrängt werden würden, nicht gänzlich auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung trotz der Festlegung als Friedhofserweiterungsfläche, Realisierung der Friedhofserweiterung sehr unwahrscheinlich, da kein Bedarf gegeben.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Zur Verminderung von Beeinträchtigungen bioklimatischer Ausgleichsfunktionen Erhalt möglichst großer Grünflächenanteile, Minimierung von Versiegelung, Vermeidung abriegelnder Randbebauung, maßvolle und lockere Bebauung. Schaffung eines lokalklimatisch wirksamen mindestens 50 m breiten und halboffenen Grünzuges mit Wegeführung. Blickbeziehung im Verlauf der geplanten Grünverbindung erhalten, offenen Landschaftseindruck durch		

Zusammenlegung von Grünverbindung und gemeinschaftlich bzw. öffentlich nutzbaren Grünflächen zumindest teilweise erhalten bzw. neu gestalten.

Prüfung einer Bodensanierung im Rahmen der Nutzungsänderung.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Als innerörtliche Arrondierung angrenzender Wohnbauflächen auf einer Restfläche werden die in solchen Fällen durchschnittlich zu erwartenden Umweltwirkungen prognostiziert.

Planungshindernisse bestehen ggf. für den südlichen Teil aufgrund der dort bestehenden Lärmbelastung. Im Vorfeld einer Konkretisierung muss für diesen Teil ein Lärmgutachten veranlasst werden, dessen Ergebnisse bei der Konkretisierung der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Keine übermäßige Verdichtung, Erhalt von Sichtachsen und Grünverbindungen prüfen; keine bauliche Verdichtung für den nördlichen Teilbereich.

Gemäß Landschaftsprogramm Erhalt und Entwicklung von Grünverbindungen entlang des Werdersees und östlich des Friedhofes zwischen Habenhauser Landstraße und Werdersee.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren.



Flächennummer: 524-186

Ortsteil: Aumund-Hammersbeck    Stadtteil: Vegesack    Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen

FNP alt: Grünflächen, Friedhof

**Planerische Zielsetzung:**

Verzicht auf die Vorhaltung von Friedhofserweiterungsflächen in diesem Bereich. Siedlungserweiterung in Ergänzung zum vorhandenen Bestand.

**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche liegt am Rande des Bachtals „Beckedorfer Beeke“. Die ehemalige Friedhofserweiterungsfläche grenzt östlich an den bestehenden Friedhof Neu-Aumund. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich Wohnnutzung (Einzel- und Reihenhausbauung). Die Fläche ist geprägt durch Grünflächen und Ruderalfluren mit zahlreichen Gehölzen und Gehölzgruppen.

**Größe: ca. 5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen ist im Änderungsbereich Neuversiegelung und Überprägung durch Wohngebäude und Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere</b>	Für die zu erwartenden Gehölz liebenden Vogelarten ergeben sich durch die Nutzungsänderung negative Auswirkungen aufgrund von Lebensraumverlust durch Überbauung.	
<b>Pflanzen</b>	Teilweise hoch- bis sehr hochwertige Biotop werden überbaut bzw. versiegelt. Lebensraum geht verloren. Änderungsbereich ist von Bedeutung für die Biotopvernetzung im Siedlungsraum.	
<b>Boden</b>	Überwiegend Pseudogleye, in einem kleinen Teilbereich an der östlichen Grenze treten Eschböden (Extremstandort) auf. Neuversiegelung / verstärkte Überformung von bereits größtenteils überformten aber bislang unverbauten Bodenflächen sowie kleinflächig von Extremstandorten infolge der Nutzungsänderung zu erwarten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Die Fläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIa des WSG Blumenthal. Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Durch großflächige Überbauung und erhöhte Baudichte negative Beeinträchtigung der bioklimatischen Situation (verringerte Durchlüftung) auf der Fläche selber und für die angrenzenden Siedlungsbereiche.	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Luft** Verlust von kaltluftproduzierender Fläche (Ausgleichsraum) durch großflächige Überbauung. Negative Auswirkungen auf die Luftaustauschprozesse mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkungsraum). 

**Landschaft** Änderungsfläche überwiegend von geringer Bedeutung für das Stadtbild. Durch Bebauung Beeinträchtigung der Erlebbarkeit angrenzender Grünflächen (Friedhof), Verringerung sich Sichtverbindungen. 

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Ein Großteil der Fläche zählt für die angrenzende Wohnnutzung nur eingeschränkt zum nutzbaren Siedlungsumfeld und weist keine spezifische Erholungsnutzung auf. Kleinteilige Bereiche gehören zusammen mit dem angrenzenden Friedhof zu den „Stadtoasen“ (Grünanlagen, Friedhöfe > 1,0 ha). Wenig Änderung der aktuellen Freiraumverfügbarkeit. 

**Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Teilbereiche der Fläche gehören zum Randbereich von faktisch ruhigen Gebieten (< 50 dB(A)Lden), aufgrund der lediglich randlichen Betroffenheit keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entsteht durch die Änderung eine potenziell erhöhte erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. 

**Kultur- und Sachgüter** Auf der Fläche sind gemäß Aussagen der Bremer Landesarchäologie archäologische Funde bekannt. Es ist eine verstärkte Überformung und Beeinträchtigung von bislang unverbauten Bodenflächen mit potenziellen archäologischen Funden zu erwarten. 

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Es liegen keine Kenntnisse zu Artenvorkommen speziell zu ggf. zu erwartenden Fledermausvorkommen auf der Änderungsfläche vor. Potenziell können in dem teilweise vorhandenen Altbaumbestand Fledermausquartiere vorhanden sein. Ebenso sind Beeinträchtigungen Gehölz brütender Vogelarten nicht auszuschließen.

**Konfliktrisiko** Bei der Umnutzung der Fläche und damit verbundenen Baumfällungen können artenschutzrechtliche Konflikte (Fledermäuse, Avifauna) nicht ausgeschlossen werden. 

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortführung der Nutzung als Grünfläche mit Friedhofsnutzung / Friedhofserweiterung.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Minimierung der Überbauung im Bereich der hochwertigen Gehölzstrukturen, ggf. Entwicklung hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund von Versiegelung und Überbauung der Fläche durch Wohnbebauung kommt es zu negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, sowie durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärmemissionen) auch außerhalb der Fläche. Insbesondere für Flora und Fauna treten erheblich negative Auswirkungen auf. Im Rahmen der Ausweisung als Wohnbaufläche ist die Oberflächenentwässerung auf der Fläche zu sichern.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind Grünflächen und -verbindungen im Siedlungsgebiet mit vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen in diesem Bereich vorrangig zu sichern. Aufgreifen der vorhandenen Grünstrukturen (Groß- und Altbaumbestände usw.) bei der Planung.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Hinweis: in einigen Teilbereichen der Fläche kommt es zu Überlagerungen mit noch nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (HB-veg Maßnahme Nr. 5 und 6).



Flächennummer: 522-222

Ortsteil: Grohn

Stadtteil: Vegesack

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen

FNP alt: Grünfläche, Sportanlage

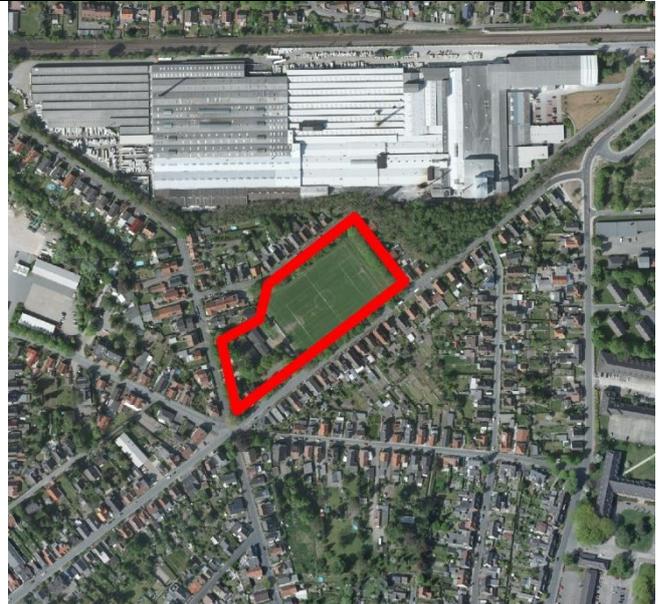
**Planerische Zielsetzung:**

Das Planungsziel Wohnbebauung wird auch auf Flächennutzungsplanebene abgebildet.

**Flächencharakteristik:**

Auf der Fläche ist ein Fußballplatz und zugehörige Gebäude vorhanden, randliche Eingrünung mit Gehölzen. Die an der Schönebecker Straße liegende Änderungsfläche ist von Wohnbebauung eingefasst. An der Nordspitze reicht das Gebiet bis auf 25 m an eine großflächige gewerbliche Nutzung (Norddeutsche Steingut).

Größe: ca. 1,6 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Umwidmung als Wohnbaufläche sind großflächige Versiegelung und Überprägung durch Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten. Insbesondere die Erholungsfunktion durch Sport geht verloren. Änderung des Genehmigungsrahmens für Lärmbelastungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die Grünfläche ist aktuell von geringem Wert als Lebensraum für Tiere. Keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Gering negative Wirkung bei Verlust der Gehölzstrukturen, Potenziell positive Wirkung durch höhere Strukturvielfalt der Grünstrukturen.	■
<b>Boden</b>	Der Boden des Sportplatzes ist bereits stark überformt. Keine erheblichen Änderungen durch höheren Versiegelungsanteil zu erwarten.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Großflächige Versiegelung und Verringerung der Oberflächenwasserversickerung.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Fläche mit hoher bioklimatischer Bedeutung für umliegenden Siedlungsraum. Negative Auswirkungen durch Verlust bioklimatischer Ausgleichsfunktionen für angrenzenden Siedlungsbereich (Wirkraum)	■
<b>Luft</b>	Fläche mit Kaltluftproduktion. Durch Änderung in Wohnnutzung Bebauung und Versiegelung von Freifläche negative Auswirkungen auf (Kalt-)Luftaustauschprozesse für angrenzenden Siedlungsraum.	■

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Landschaft** Hohe Konsistenz der umgebenden Einzelhausbebauung bei mittlerer Durchgrünung durch Hausgärten. Keine erheblichen Änderungen für das Umfeld zu erwarten, insbesondere bei Berücksichtigung der vorhandenen Grün- und Baustruktur. 

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Es wird ein Erholungsraum bzw. eine Sportanlage mit lokaler Bedeutung für die angrenzende Wohnnutzung überbaut. Die nächste Sportanlage ist 0,6 km entfernt. 

**Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Es bestehen Lärmbelastungen durch die Schönebecker Straße insbesondere im östlichen und südlichen Randbereich (60-65 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Durch Wohnnutzung erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen. Für Sportanlagen sind keine Immissionsgrenzwerte festgelegt. Für das Wohnbaugebiet sind die Immissionsgrenzwerte von mindestens tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten (Gesundheitsamt Bremen: Stellungnahme 2013). Da die Zweckbestimmung des Wohnbaugebiets eine, im Vergleich zu der Sportanlage, geringere Lärmemission erwarten lässt, ist eine positive Entwicklung anzunehmen. 

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der bisherigen Nutzung der Änderungsfläche sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte wenig wahrscheinlich. Jedoch ist ein Vorkommen Gehölz brütender Vogelarten, die von Verbotstatbeständen betroffen sein können, nicht auszuschließen.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen. 

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der Nutzung als Sportanlage.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Möglichst Erhalt der randlichen Gehölzeingrünung.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Kompensationsbedarf insbesondere für Bodenversiegelung.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Die innerörtliche Arrondierung der angrenzenden Wohnbaufläche ist mit relativ geringen negativen Umweltwirkungen verbunden. Mit zunehmender Nutzungsintensität nehmen jedoch die negativen Umweltauswirkungen zu. 

**Betroffene Umweltbelange**    **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen in der Summe der Umweltbelange.

Maßvolles Nachverdichten mit lockerer Bebauung, Bauhöhen gering halten. Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 515-233

Ortsteil: St. Magnus

Stadtteil: Burglesum

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wohnbaufläche

FNP alt: Grünfläche (Parkanlage)

**Planerische Zielsetzung:**

Wohnbauflächenausweisung anstatt bisheriger Darstellung als Grünfläche (Parkanlage). Aufgabe der städtischen Gärtnerei des Knoops Park. Auf dem Gelände wird eine Wohnentwicklung angestrebt. Keine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Parks.



**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche liegt östlich der Billungstraße im Stadtteil St. Magnus. Östlich grenzt die Parkanlage „Knoops Park“ an, westlich und südlich das Siedlungsgebiet des Stadtteils mit Geschoss-, Einzel- und Reihenhausbauung. Auf der Fläche befinden sich Brachflächen sowie Gebäude und Verkehrsflächen der ehemaligen Gärtnerei.

Größe: ca. 1,9 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen ist im Änderungsbereich Versiegelung und Überprägung durch Wohngebäude und Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die Bedeutung der Fläche als Lebensraum ist aufgrund der gärtnerischen Nutzung eher als gering anzunehmen. Lebensraumbedeutung im Zusammenhang mit der angrenzenden Parkanlage. Lebensraumpotenzial im Bereich des randlichen Altbaumbestandes (Gehölz liebenden Vogelartenarten, Fledermäuse, s.u. Artenschutz).	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die Ruderalflächen werden durch Siedlungsbiotope ersetzt bzw. versiegelt und überbaut. Die Bedeutung der Fläche als Lebensraum ist aufgrund der gärtnerischen Nutzung eher als gering anzunehmen.	■
<b>Boden</b>	Negative Umweltauswirkung durch Neuversiegelung von bereits überformten unverbauten Bodenflächen zu erwarten, aktuell schon relativ hoher Anteil an Versiegelung.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Fläche mit mittlerer bioklimatischer Bedeutung für umliegenden Siedlungsraum. Durch Bebauung und Versiegelung mit erhöhter Baudichte negative Auswirkungen auf die bioklimatische Situation der Fläche sowie für angrenzenden Siedlungsbereich.	■

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>		<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>Luft</b>	Durch Bebauung und Versiegelung von Freifläche mit potenzieller Kaltluftproduktion leicht negative Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsraum.	
<b>Landschaft</b>	Hoher Erlebniswert als Teil von Knoop's Park aufgrund der prägenden Baumreihen/Alleen, bei Verlust erhebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes. Hohe planerische Anforderung an die Grünkonzeption und an Vermeidung von Beeinträchtigungen für das angrenzende LSG „Werderland und Burglesum“ bzw. für Knoop's Park.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Der Bereich der städtischen Gärtnerei ist für die umgebende Wohnnutzung nicht zugänglich. Bei Erhalt der Zugänglichkeit zu „Knoop's Park“, keine Änderung der Freiraumverfügbarkeit.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Änderungsfläche liegt in einem lärmunbelasteten Bereich (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Potenziell erhöhte Lärmbelastungen durch Verkehrszunahme zu erwarten, insbesondere für den östlich angrenzenden Knoop's Park, der als Stadtoasen zu den ruhigen Gebieten für die Erholung gehört (gem. Landschaftsprogramm Bremen).	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Ein Vorkommen Gehölz brütender Vogelarten sowie von Fledermäusen im Altholzbestand, die von Beeinträchtigungen betroffen sein könnten, ist nicht gänzlich auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortführung der gärtnerischen Nutzung.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Erhalt der raumprägenden Baumreihen/Alleen und Integration in die Planung. Maßvolles Nachverdichten mit lockerer Bebauung, geringen Bauhöhen.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Kompensationsbedarf für Neuversiegelung von Bodenflächen.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		

---

Aufgrund anzunehmender Versiegelung und Überbauung der Fläche durch Wohnbebauung kommt es zu erheblich negativen Umweltauswirkungen für einige Umweltbelange (Boden Grundwasser, Klima, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm). Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich für zukünftige Planungen.

Unter der Voraussetzung des Erhalts der prägenden Gehölzstrukturen, die die Änderungsfläche im Westen und Osten einfasst, werden die zu erwartende Umweltwirkungen der Umwidmung als Wohnbaufläche in der Summe als nicht erheblich bewertet. 

Aufgreifen der bisherigen Landschaftsstrukturen bei der Planung, Erhalt von Sichtachsen zur Parkanlage ist zu prüfen, hohe Anforderung an städtebauliche Konzeption.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten (Fledermäuse und Brutvögel) und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren.

---

Flächennummer: 361-5489

Ortsteil: Oberneuland      Stadtteil: Oberneuland      Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen (Prüfbereich)      FNP alt: Flächen für die Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Neuweisung einer Wohnbaufläche zur Öffnung des Büroparks Oberneuland für Wohnen. Hinsichtlich der Ausgestaltung und der zeitlichen Perspektive besteht Klärungsbedarf im weiteren Verfahren.

**Flächencharakteristik:**

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche befindet sich im Naturraum „Wesersandterrasse Oberneuland“, nördlich der Franz-Schütte-Allee im Stadtteil Oberneuland. Westlich der Fläche verläuft die A 27.

Größe: ca. 13 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung wird es zu einer Neuversiegelung und Überprägung der Änderungsfläche durch Gebäude und Verkehrsflächen kommen. Erhöhte Verkehrsbelastung im Bereich der vorhandenen Verkehrsanbindung.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**      **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Überwiegend niedrige Lebensraumbedeutung der Fläche. Aufgrund der anzunehmenden baulichen Verdichtung und potenzieller Beseitigung von Gehölzen kann es zu leicht negativen Auswirkungen durch Lebensraumverlust und Verdrängung kommen.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Überwiegend niedrige Lebensraumbedeutung der Fläche. Aufgrund der anzunehmenden baulichen Verdichtung und potenzieller Beseitigung von Gehölzen kann es zu leicht negativen Auswirkungen durch Lebensraumverlust kommen.	
<b>Boden</b>	Durch die geplante Ausweisung als Wohnbaufläche wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrswegen zu großflächiger Neuversiegelung und Überformung landwirtschaftlich genutzter Böden kommen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Aktuell weitgehend störungsfreie Versickerungsmöglichkeit. Eine großflächige Neuversiegelung ist anzunehmen, die zu einer Verringerung der GW-Neubildung führen kann, sofern keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Aktuell sind einige kleine Entwässerungsgräben auf der Fläche vorhanden, die in ihrer Struktur zum Teil bereits stark verändert sind. Unter der Voraussetzung der Sicherung der	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Klima	Oberflächenwasserversickerung werden keine erheblich negativen Auswirkungen durch Änderung der Vorflut erwartet.  Durch die Planänderung entstehen durch großflächige Versiegelung auf der aktuell unversiegelten Fläche negative Auswirkungen auf bioklimatische Ausgleichsfunktionen mit dem angrenzenden Siedlungsbereich.	
Luft	Durch großflächige Bebauung und Versiegelung potenzielle Beeinträchtigungen auf eine westlich verlaufende lokale Kaltluftleitbahn sowie auf die sehr hohe Kaltluftproduktion auf der Fläche selber, mit negativen Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse.	
Landschaft	Durch zu erwartende großflächige Überbauung des mäßig gegliederten Acker- und Grünlandraums mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und insbesondere für das auf der Fläche liegende und östlich darüber hinausgehende LSG.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswir- kungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum mit hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die nördlich angrenzende Wohnnutzung als Teil des Werderlandes. Durch Planänderung großflächiger Verlust von siedlungsnahem Freiraum.  Östlich und südlich der Änderungsfläche bleiben erlebnisreiche Flächen zur landschaftsbezogenen Erholung erhalten.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Leichte verkehrsbedingte Lärmvorbelastung der Fläche im südlichen Bereich durch die ca. 100 m südlich verlaufende Franz-Schütte-Allee (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Planung der Wohnbaufläche mit erhöhten planerischen Anforderungen an Lärmschutz. Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG). Verlärmung der angrenzenden Grün- und Freiflächen durch Erschließungsverkehr.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Potenziell können in dem vorhandenen Altbaumbestand Fledermausquartiere bzw. höhlenbrütende Vogelarten vorhanden sein.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Durch mit baulicher Verdichtung verbundene Baumfällungen können artenschutzrechtliche Konflikte durch Verlust von Fledermausquartieren /Wochenstuben und Winterquartieren sowie Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden	

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades, Erhalt/Integration der Altbaumbestände zum Erhalt hochwertiger Elemente. Vermeidung abriegelnder Randbebauung, maßvolle und lockere Bebauung, Bauhöhen gering halten.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen, Beeinträchtigung Stadtbild sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund von Versiegelung und Überbauung kommt es auf der Fläche selber sowie durch Randeffekte auch außerhalb der Fläche zu negativen Umweltauswirkungen (Versiegelung, visuelle Wirkung, Fauna, Klima/Luft). Potenziell artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden B-Planverfahren zu prüfen.

Im Zug der Plankonkretisierung sollte eine gute Eingrünung des neuen Siedlungsrandes angestrebt werden. Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zum offenen Landschaftsraum hin.



Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Landschaftsraum als Acker-/Grünlandgebiet mit mäßigem bis hohem Kleinstrukturanteil sowie Siedlungsgebiete mit hohem Anteil an Vegetationselementen zu schützen und zu pflegen.

Flächennummer: 381-616

Ortsteil: Sebaldsbrück

Stadtteil: Hemelingen

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Wohnbaufläche

FNP alt: Grünflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Auf den ehemaligen Nutzungs- bzw. Erweiterungsflächen der Galopprennbahn soll Wohnbau ermöglicht (Innenentwicklung) werden. Im westlichen Teil Anpassung an vorhandene Wohnnutzung.

**Flächencharakteristik:**

Die ehemalige Nutzungs- bzw. Erweiterungsfläche der Galopprennbahn liegt östlich der Vahrer Straße. Die Fläche ist überwiegend geprägt durch Wohnnutzung (Einzel- und Reihenhausbau), im Zentrum befindet sich ein offener Grünlandbereich, ansonsten Lagerflächen, Sportflächen.

**Größe: ca. 8,9 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen ist im Änderungsbereich Neuversiegelung und Überprägung durch Wohngebäude und Verkehrsflächen auf den bislang noch unverbauten Flächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Überwiegend mittlere bis geringe Lebensraumbedeutung der vorhandenen Siedlungsbiotope. Gering negative/keine Auswirkungen.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die überwiegend geringwertigen Siedlungsbiotope werden überbaut bzw. überformt. Kleinflächig Verlust von altem Baumbestand möglich. Je nach Bebauungsdichte wenig Veränderungen zu erwarten.	
<b>Boden</b>	Durch die Nutzungsänderung ist großflächige Versiegelung / verstärkte Überformung von bereits größtenteils überformten, bislang unverbauten Bodenflächen zu erwarten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Durch anzunehmende großflächige Überbauung und erhöhte Baudichte negative Beeinträchtigung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (verringerte Durchlüftung) auf der Fläche selber und für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit einer aktuell günstigen bioklimatischen Situation.	
<b>Luft</b>	Verlust von kaltluftproduzierender Fläche (Ausgleichsraum) durch großflächige Überbauung und Versiegelung. Negative Auswirkungen auf die (Kalt-)Luftaustauschprozesse mit den	

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
	angrenzenden Siedlungsbereichen (Wirkungsraum).	
<b>Landschaft</b>	Aufgrund der heterogenen Siedlungs- und Grünstruktur von überwiegend geringer Bedeutung für das Stadtbild. Gering negative Auswirkungen durch Freiflächenverlust, wenn hochwertige Strukturen erhalten bleiben (s.u.).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Der Bereich zählt für die angrenzende Wohnnutzung nur eingeschränkt zum nutzbaren Siedlungsumfeld und weist keine spezifische Erholungsnutzung auf. Kein Freiraumverlust, da der Bereich im Rahmen der ehemaligen Rennbahnnutzung nicht öffentlich nutzbar war.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Leichte Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die westlich verlaufende vielbefahrene Vahrer Straße (im Randbereich 60 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012; Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens). Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entsteht eine potenziell erhöhte erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Lage und der Nutzung der Änderungsfläche sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte wenig wahrscheinlich. Jedoch ist ein Vorkommen Offenland- oder Gehölz brütender Vogelarten (Altbaumbestand) nicht gänzlich auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortführung der Nutzung als Wohnbaufläche und Grünfläche mit Sportanlagen.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Möglichst Erhalt des parkartigen Geländes im Nordwesten (mit Altbaumbestand) und Integration in zukünftiges Nutzungskonzept.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Freihaltung einer Wege- und Biotopvernetzungsstrasse im Änderungsbereich in Verbindung mit Maßnahmen für den Biotopverbund und den bioklimatischen Ausgleich.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Als innerörtliche Arrondierung angrenzender Wohnbauflächen auf einer Restfläche werden die in solchen Fällen durchschnittlich zu erwartenden gering negativen Umweltwirkungen prognostiziert (Boden, Grundwasser, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärmimmissionen). Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen. Erhöhte planerische Anforderungen an den Lärmschutz. Potenziell artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden B-Planverfahren zu prüfen. Prüfung des Erhalts vorhandener Landschaftsstrukturen (Altbaumbestand, Hecken usw.) bei der Plankonkretisierung. Durchgrünung des Neubaugebietes und Schaffung einer Biotopvernetzung von den vorhandenen Strukturen auf der / um die Galopprennbahn und im Kleingartengebiet Sebaldsbrück zur Gartenstadt Vahr und deren Kleingärten.



Flächennummer: 331-751

Ortsteil: Gartenstadt Vahr

Stadtteil: Vahr

Stadtbezirk: Ost

**Darstellung FNP neu:** Wohnbaufläche (westliche Teilfläche), Gemischte Baufläche (östliche Teilfläche)

**FNP alt:** Grünfläche (Kleingarten)

Planerische Zielsetzung:

Aufgrund der Lage an einer Straßenbahnlinie soll die Fläche perspektivisch einer Wohnnutzung zugeführt werden (Innenentwicklungsprojekt), anstatt der bisherigen Darstellung als Grünfläche (Kleingarten).

**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche befindet sich an der Konrad-Adenauer-Allee, im Bereich Ostpreußische Straße, Tannenbergsstraße und Steubenstraße. Die Fläche grenzt südwestlich an die Gartenstadt Vahr mit Schulzentrum und Sportanlagen nördlich der Konrad-Adenauer-Allee. Die westliche Teilfläche ist Teil einer Kleingartenanlage, auf der östlichen Teilfläche besteht gewerbliche Nutzung.

**Größe:** ca. 3,2 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist im Änderungsbereich großflächige Versiegelung und Überprägung durch Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere</b>	Erhöhte Strukturvielfalt durch z.T. alten Baumbestand, mit Lebensraumbedeutung für Gehölz bewohnende Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Artenreicher Singvogelbestand mit Vorkommen des seltenen Gartenrotschwanz, sowie Höhlenbrüter. Lebensraumverlust durch Überbauung und Versiegelung sowie eine Verminderung der Strukturvielfalt ist anzunehmen.	■
<b>Pflanzen</b>	Der aktuell überwiegend mittelwertige Biotopkomplex der Kleingärten mit Bedeutung für die Biotopvernetzung im Siedlungsbereich wird durch Siedlungsbiotope ersetzt bzw. versiegelt und überbaut. Lebensraumverlust sowie eine Verminderung der Strukturvielfalt ist anzunehmen. Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten.	■
<b>Boden</b>	Es ist eine verstärkte Überformung sowie, im Vergleich zur Kleingartenbebauung, eine großflächige Versiegelung von bereits überformten Böden zu erwarten. Durch Mischnutzung ist im Vergleich zur Wohnnutzung eine tendenziell leicht höhere Belastungswirkung durch höheren Versiegelungsgrad und höhere Baudichte anzunehmen.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verlust von bislang überwiegend unversiegelter Versickerungsfläche durch die Planänderung. Durch Mischnutzung ist im Vergleich zur Wohnnutzung eine tendenziell leicht höhere Belastungswirkung durch höheren	■

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Versiegelungsgrad und höhere Baudichte anzunehmen.

**Wasser:  
Oberflächengewässer**

Nicht relevant

**Klima**

Die Fläche weist eine mittlere bioklimatische Bedeutung auf. Durch Überbauung und Versiegelung ergibt sich eine leicht negative Auswirkung auf bioklimatische Ausgleichsprozesse, die jedoch aufgrund der bestehenden umliegenden Grünflächen als nicht erheblich anzusehen sind.



**Luft**

Auf den beiden Teilflächen findet eine eher geringe Kaltluftproduktion statt. Durch zunehmende erhöhte Bebauungsdichte und einen niedrigeren Durchgrünungsgrad ergeben sich leichte negative Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse, die jedoch aufgrund der bestehenden umliegenden Grünflächen als nicht erheblich anzusehen sind.



**Landschaft**

Durch die Flächenumwidmung Verlust der innerstädtischen Grünfläche mit hohem Erlebniswert, geringe negative Auswirkungen, da der Großteil der Anlage erhalten bleibt.



**Erhaltungsziele und  
Schutzzweck von Natura  
2000 Gebieten**

Nicht relevant

**Umweltbezogene  
Auswirkungen auf den  
Menschen und seine  
Gesundheit sowie die  
Bevölkerung insgesamt**

Die Kleingartenanlage ist von Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum, jedoch nur halböffentliche Nutzbarkeit. Die Freiraumverfügbarkeit im Bereich Vahr verschlechtert sich gegenüber der aktuellen Nutzung als Kleingärten, korreliert jedoch möglicherweise mit sinkendem Bedarf an Kleingärten. Die Bauflächenentwicklung und -erschließung kann unabhängig von umliegenden Wohngebieten erfolgen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen für die angrenzende Wohnnutzung erkennbar. Auf der östlichen Teilfläche (geplante Mischnutzung) ergeben sich aufgrund der schon bestehenden gewerblichen Nutzung keine Änderungen. Potenziell abnehmende Baudichte und Versiegelungsgrad.



**Insbes. Schutz vor Lärm  
und Schadstoffen**

Es liegt bereits eine randliche Lärmvorbelastung durch Kumulation von angrenzendem Straßenbahn-, Straßen- und Bahnlärm vor (randlich > 55 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche bei zukünftigen Planungen reduziert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche (55 dB/tags und 45 dB/nachts). Im Zuge der Planänderung ist eine verkehrsbedingte Lärmerhöhung auf der Fläche anzunehmen. Lärmschutzwände entlang der Bahntrasse bestehen in diesem Abschnitt nicht. Erhöhte planerische Anforderungen an Lärmschutz. Im Bereich der Mischnutzung ist im Vergleich zur Wohnnutzung mit leicht höheren zulässigen Immissionen zu rechnen (60 dB/tags und 50 dB/nachts).



**Kultur- und Sachgüter**

Nicht relevant

**Wechselwirkungen**

Nicht erkennbar

**Betroffene Umweltbelange** (§ 1 Nr. 7 BauGB) **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Artenreicher Singvogelbestand, u.a. Höhlenbrüter und Gartenrotschwanz mit besonderen Biotopanforderungen. Es liegen keine Kenntnisse über zu erwartende Fledermausvorkommen vor. Potenziell können in den Gebäuden oder insbesondere in dem Baumbestand auf der Fläche potenzielle Fledermausquartiere vorhanden sein.

**Konfliktrisiko**

Bei der Umnutzung der Fläche und den damit verbundenen Gebäudeabrissen und Baumfällungen können artenschutzrechtliche Konflikte durch Verlust von Fledermausquartieren (Wochenstuben / Winterquartier) und Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortführung der Nutzung als Grünfläche mit Kleingärten.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Prüfung des Erhalts des vorhandenen (Groß-) Baumbestandes und Integration in die künftige Flächennutzung. Schutz vorhandener alter Obstbäume.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich: Neuanpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Anlage naturnahen Rahmengrüns. Naturnaher Ausbau des offenen Grabennetzes. Anlage von Biotopen zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Herstellung einer Grünverbindung zur Tannebergstraße sowie Erhalt und Verbesserung einer grünen Radwegeverbindung entlang der Konrad-Adenauer-Allee. Erhalt/Ersatz des Rodelbergs. Lärmschutzwall gegenüber der Schule.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund von großflächiger Versiegelung und Überbauung der Fläche sowie einer anzunehmenden erhöhten Baudichte durch Wohn- und Mischbebauung kommt es zu negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, sowie durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (Zunahme von verkehrsbedingten Lärmemissionen) auch außerhalb der Fläche. Potenziell artenschutzrechtliche Konflikte sind zu prüfen. Durch Mischnutzung ist im Vergleich zur Wohnnutzung eine tendenziell leicht höhere Belastungswirkung durch höheren Versiegelungsgrad und höhere Baudichte anzunehmen.**



Prüfung des Erhalts des vorhandenen (Groß-) Baumbestandes und Integration in die künftige Flächennutzung.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist die Grünfläche mit Vegetationsstrukturen innerhalb des Siedlungsgebiets zu schützen und zu pflegen.

**Flächennummer: 361-478**

**Ortsteil: Oberneuland**

**Stadtteil: Oberneuland**

**Stadtbezirk: Ost**

**Darstellung FNP neu:** Gemischte Bauflächen

**FNP alt fortgeschrieben:** Grünfläche (Sport)

**Planerische Zielsetzung:**

Neukonzeption des Bebauungsbereichs Mühlenfeld. Arrondierung des umliegenden Mischgebiets.

**Flächencharakteristik:**

Alte Sportplatz am Bahnhof Oberneuland im Bereich Mühlenfeldstraße, südlich verläuft die Bahnlinie. ist mit einer hohen Baumhecke eingefasst.

**Größe: ca. 2 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Gemischter Baufläche ist im Änderungsbereich Versiegelung und Überprägung durch Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten. Erhöhung des Genehmigungsrahmens zulässiger Lärmbelastungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Lebensraumpotential der randlichen Gehölze, Vorbelastung durch Lärm, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Sportflächen sind von geringer Bedeutung, die randlichen Gehölze von mittlerer Bedeutung, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere bei Erhalt der Gehölze.	■
<b>Boden</b>	Überformter Boden im Bereich des Sportplatzes. Durch Überbauung und Neuversiegelung vollständiger Verlust von Bodenfunktion zu erwarten.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verringerung der Versickerungsmöglichkeit durch Neuversiegelung.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Grünfläche mit einer mittleren bioklimatischen Bedeutung geht verloren. Durch Bebauung und Versiegelung sowie einem anzunehmenden niedrigeren Grünflächenanteil können negative Auswirkungen auf die bioklimatische Situation entstehen.	■
<b>Luft</b>	Durch dichte Bebauung und Versiegelung sowie einem potenziell niedrigeren Grünflächenanteil können negative Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse entstehen. Kaltluftproduzierende Grünfläche wird überbaut.	■

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Landschaft** Die Fläche ist Teil des mäßig gegliederten Acker- und Grünlandbereichs von mittlerem Erlebniswert (naturnahe Einbindung des Sportplatzes). Negative visuelle Wirkungen durch verdichtete Bebauung zu erwarten. 

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Als landschaftliche Freifläche innerhalb des Siedlungsraumes bzw. als Sportanlage mit lokaler Bedeutung von hoher Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, Vorbelastung durch Bahnverkehr. Reduzierung von wohnungsnahem Freiraum in Folge der Änderung. 

**Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Bestehende Lärmvorbelastung durch die südlich verlaufende Bahnlinie. Erhöhung der zulässigen Lärmbelastungen, allerdings sind die umgebenden Flächen ebenfalls als gemischte Bebauung dargestellt. Eine ggf. gewerbliche Nutzung kann, innerhalb der Grenzwerte zu einer erhöhten Belastung führen. Wohnnutzung ist nur unter Auflagen von Schallschutzmaßnahmen möglich. Für Mischgebiete sind Lärmgrenzwerte einzuhalten (60 dB(A)/tags bzw. 50 dB(A)/nachts). 

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der bisherigen Nutzung der Änderungsfläche sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte wenig wahrscheinlich. Jedoch ist ein Vorkommen Gehölz brütender Vogelarten, Fledermäuse sowie des Eremiten, die durch die Planung verdrängt werden können, nicht auszuschließen, so dass bei Beseitigung von Altbäumen Beeinträchtigungen auftreten können.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen. 

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Keine Änderung der derzeitigen Nutzung als Sportplatz.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Schlackesportplätze weisen teilweise Altlasten aus der Schlacke auf, dies ist zu überprüfen. Erhalt oder Neuentwicklung der randlichen Eingrünung der Baufläche.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Die innerörtliche Arrondierung der angrenzenden gemischten Bebauung ist mit relativ geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Mit zunehmender Nutzungsintensität nehmen jedoch die negativen Umweltauswirkungen zu. Durch die Bebauung werden die westlich gelegenen Freiflächen (mit Erholungsnutzung) an der Rockwinkeler Heerstraße stärker isoliert. Lockere Bauweise und geringe Versiegelung, 

**Betroffene Umweltbelange**    **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Erhaltung eines hohen Grünflächenanteils. Ggf. Schallschutzmaßnahmen bei  
Wohnnutzung gegen den Bahnlärm erforderlich.

Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im nachfolgenden B-Planverfahren.

**Flächennummer: 271-007**

**Ortsteil: Strom**

**Stadtteil: Strom**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen**

**FNP alt: Flächen für Landwirtschaft**

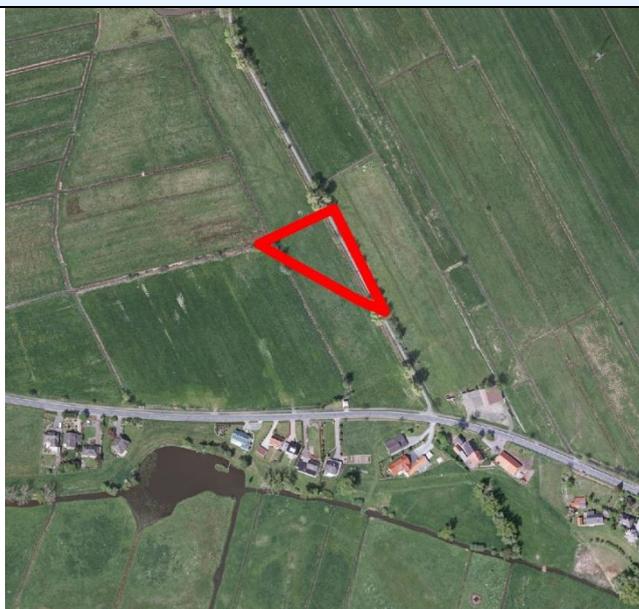
**Planerische Zielsetzung:**

Neuzuschnitt/ Erweiterung der Wohnbauflächen am Stellfeldsweg. Anpassung der Darstellung von Wohnbauflächen entsprechend des städtischen und baulichen Konzepts (Bebauungsplan).

**Flächencharakteristik:**

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“, nördlich der Stromer Landstraße und westlich des Stellfeldswegs im Stadtteil Strom. Südlich der Fläche verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen sowie in ca. 250 m Entfernung die Ochtum als Nebenfluss der Weser.

**Größe: ca. 0,5 ha (betrifft nur die Fläche des Neuzuschnitts, nicht die gesamte Fläche!)**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von Wohnbauflächen ist im geringen Flächenumfang Versiegelung und Überprägung zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Das weiträumige Grünland nordwestlich von Strom weist eine mittlere Dichte an Wiesenbrütern auf und ist außerdem Rastgebiet von Wiesenvögeln. Dieser Bereich ist durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung durch Lebensraumverlust direkt betroffen und darüber hinaus durch Hineinwirkungen von Störungen auf Brut- und Rastgebiete. In der Umgebung des Baugebietes werden Wiesenvogellebensräume von ca. 10 ha Größe beeinträchtigt.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Das mittelwertige Grünland (GIM, GMF, Kartierung 2011, Wertstufe 3) wird durch Siedlungsbiotope versiegelt und überbaut. Gefährdeten Pflanzenarten sind in den Randgräben des Gebietes nachgewiesen. Die randlichen und im Gebiet vorkommenden Gräben sind sowohl aus vegetationskundlicher als auch aus faunistischer Sicht als hochwertig einzustufen. Durch das Baugebiet werden etwa 870 m hochwertige Gräben beeinträchtigt bzw. vollständig beseitigt.



**Boden**

Bei dem Boden des vorgesehenen Baugebietes handelt es sich um typische Flussmarsch, die aus fluviatilen Sedimenten des Tidebereichs entstanden ist und mit einer Neigung von weniger als 1% bei 0 bis -2 m NN liegt. Charakteristisch für die typische Flussmarsch sind bindige und organische, bis über 10 m mächtige, tonig bis stark tonige, z.T. staunasse Böden mit oft hohen

	<p>Grundwasserständen über nicht bindigen Bodenarten aus Sand und Kies (Talsande).</p> <p>Der Oberboden des Baugebietes besteht aus ca. 20 cm schwach schluffigem Ton über bis zu 2 m schluffigem bis schwach schluffigem Ton und bis zu 4 m mittelsandigem Feinsand.</p> <p>Aufgrund der relativ geringen Ertragsfähigkeit der Böden wird der Standort fast ausschließlich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die tonhaltigen Flussmarschböden stellen eine relativ geringdurchlässige Deckschicht für das Grundwasser dar, die Grundwasserneubildungsrate ist daher gering.</p> <p>Die Marschböden werden landwirtschaftlich genutzt. Negative Umweltauswirkungen in geringem Umfang durch Versiegelung und Überbauung</p>	
<p><b>Wasser: Grundwasser</b></p>	<p>Aktuell weitgehend störungsfreie Versickerung auf der Fläche möglich, jedoch nur von geringer funktioneller Bedeutung. Das Grundwasser ist durch undurchlässige bzw. schwerdurchlässige Marschböden überdeckt, dadurch ist die Gefährdung durch Schadstoffeintrag sowie der Beitrag zur Grundwasserneubildung als relativ gering anzusehen.</p> <p>Kaum negative Wirkung durch Verlust von Versickerungsfläche aufgrund der Kleinflächigkeit der Änderung und der ohnehin geringen Bedeutung der Funktion.</p>	
<p><b>Wasser: Oberflächengewässer</b></p>	<p>Aktuell sind einige kleine Entwässerungsgräben auf der Fläche vorhanden.</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Die Entwässerung des Gebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Es ist geplant, in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Baugebietes Schmutzwasserkanäle zu verlegen und an den vorhandenen Kanal in der Stromer Landstraße anzuschließen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Niederschlagswasserkanäle sind nicht geplant. Das anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich auf den privaten Grundstücken versickern. Da der Boden nur sehr bedingt versickerungsfähig ist (überwiegend Auenlehm), wird das Überschusswasser über offene Gräben in das vorhandene Grabensystem abgeführt.</p> <p>Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über straßenbegleitende Entwässerungseinrichtungen (Regenrinne) ebenfalls in das umgebende Grabensystem eingeleitet. Eine Reinigung des Niederschlagswassers ist aufgrund der geringen Mengen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Klima</b></p>	<p>Aktuell geringe bioklimatische Bedeutung auf der Grünlandfläche. Durch Überbauung und Versiegelung ist nicht mit einer erheblich negativen Auswirkung zu rechnen, da der dörflich geprägte Siedlungstyp mit einer sehr günstigen bioklimatischen Situation erhalten bleibt bzw. Einzel- und Reihenhausbebauung mit einer günstigen bioklimatischen Situation (GEO-NET 2013) entsteht.</p>	

<b>Luft</b>	Aktuell eine sehr hohe Kaltluftproduktion auf der Fläche. Durch Überbauung und Versiegelung ist mit einer leichten Verringerung der Kaltluftproduktion zu rechnen, die jedoch aufgrund des geringen Flächenausmaßes und der angrenzenden großflächigen Kaltluftbereiche nicht als erheblich angenommen werden kann.	
<b>Landschaft</b>	Durch zu erwartende Überbauung der Änderungsfläche am Rande des großflächigen Grünlandgebietes ergeben sich negative Randwirkungen für die angrenzenden Grünlandflächen und insbesondere für das angrenzende LSG „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Änderung sind gering negative Auswirkungen zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Angrenzend großflächig das VSG „Niedervieland“ (DE 2918-401). Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die Baufläche sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Abstände zu den Brut- und Gastvogelvorkommen und der geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen. Die Bauflächenfestlegungen werden nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt.</p> <p>Ebenfalls direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Niedervieland-Stromer Feldmark“ (DE 2918-370) (gleichzeitig Ausweisung als LSG). Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten können aufgrund der Lage der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist unaufwendig mit einem entsprechenden Entwässerungskonzept möglich. (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4)</p>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum ohne besondere Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die südlich liegende Wohnnutzung. Zugang zum Landschaftsraum, jedoch ist keine spezifische Erholungsnutzung vorhanden. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen für die angrenzende Wohnnutzung erkennbar.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Leichte Lärmvorbelastung durch die Stromer Landstraße (55 dB(A) am Tag) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Planung der Wohnbaufläche mit erhöhten planerischen Anforderungen an Lärmschutz. Einhaltung zulässiger Lärmimmissionen von 55 dB(A)/tags bzw. 45 dB(A) (für WA). Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG).	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der Bedeutung des weiträumig offenen Grünlandes für den Wiesenbrüterschutz (mittlere Brutvogeldichte, Rastgebiet) sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Pflanzenarten der Gräben sind artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko wahrscheinlich.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

- Nicht versickerbares oder anderweitig nutzbares Regenwasser auf den Grundstücken ist oberflächlich über Gräben und Vorflutern zuzuführen; damit kann die naturraumtypische Wasserqualität gewährleistet werden.
- Auf den Grundstücken am Nordrand des Baugebietes sind in mindestens 5,0 m Breite Gehölzgruppen aus Arten des Erlen- und Weidengebüsches anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Am Stellfeldsweg sind als Lückenbepflanzung in den vorhandenen Baumreihen zur Kompensierung des Verlustes an Landschaftsbildelementen Eschen zu pflanzen.

Minimierung des Versiegelungsgrades.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen im BP 1885 festgesetzt. Ggf. Maßnahmen für die Erhaltungsziele des VSG erforderlich (Wiesenbrüterschutz).

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund von Versiegelung und Überbauung kommt es auf der Fläche selber sowie durch Randeffekte auch außerhalb der Fläche zu negativen Umweltauswirkungen (Versiegelung, visuelle Wirkung), die insbesondere für Pflanzen und Tiere erheblich ausfallen können. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auf der nachfolgenden B-Planebene zu prüfen.

Im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Wohnbaufläche im Bereich Stromer Landstraße/Stellfeldsweg (271-006) ergibt sich insgesamt eine positive Auswirkung durch Reduzierung der Wohnbaufläche.

Für das Vogelschutzgebiet 2918-401 sowie das FFH-Gebiet 2918-370 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 verträglich eingeschätzt. Bei Konkretisierung der Planungen auf Ebene des B-Planes ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen weiter ausgeschlossen werden können oder ob eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich ist. Trifft Letzteres zu, sind die kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der unten genannten Pläne und Projekte bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.



Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu den Grünverbindungen und zum offenen Landschaftsraum hin.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Landschaftsraum als Grünlandgebiet offener Grünland-Graben-Komplexe feuchter und frischer Standorte in den Marschen mit Röhrichten, Feuchtbrachen und Sümpfen sowie naturnaher Gewässer zu erhalten und zu entwickeln. In dem Landschaftsraum sollen ortsteilübergreifende Grünverbindungen gesichert und entwickelt werden.

Flächennummer: 261-001

Ortsteil: Seehausen

Stadtteil: Seehausen

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: gemischte Bauflächen

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Flächencharakteristik:**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich Hasenbürener Landstraße / Hasenbürener Deich und östlich der Weißefeldstraße.

Die Änderungsfläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“ und schließt südlich an den Siedlungsrand von Seehausen an.

Die Fläche wird aktuell überwiegend als Intensivgrünland genutzt. Im Osten befindet sich landwirtschaftliche Bebauung.

Größe: ca. 2,7 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Änderung ist eine Neuversiegelung und Überprägung durch Gebäude und ggf. neue Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biodiversität</b>	Das weiträumige Grünland südlich Seehausen weist eine hohe Dichte an Wiesenbrütern auf. Auf der Fläche befinden sich zahlreiche Gräben von mittlerem Wert. Diese Bereiche sind durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung von Lebensraumverlust betroffen.	
<b>Pflanzen / Biodiversität</b>	Das auf der Fläche vorhandene artenarme Intensivgrünland ist von geringem Wert, die Gräben von mittlerem Wert als Lebensraum für Pflanzen. In dem Bereich ist durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung ein Lebensraumverlust zu erwarten.	
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden. Durch die Planung ist eine Versiegelung / Überbauung und Überformung von bislang unverbauten Bodenflächen anzunehmen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Aktuell weitgehend störungsfreie Grundwasserneubildung aufgrund unversiegelter Bodenfläche. Verlust von Versickerungsfläche durch die geplante Ausweisung als gemischte Baufläche.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Mehrere kleine Entwässerungsgräben/ Fleete der Marsch durchqueren die Änderungsfläche. Diese können als Sekundärbiotope von großer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sein. Überbauung der Gräben infolge der Planung zu erwarten.	

<b>Klima</b>	<p>Aktuell hohe bioklimatische Bedeutung der Grünlandfläche. Durch Überbauung und Versiegelung ist nicht mit einer erheblich negativen Änderung zu rechnen, da der dörflich geprägte Siedlungstyp mit einer sehr günstigen bioklimatischen Situation erhalten bleibt bzw. Einzel- und Reihenhausbebauung mit einer günstigen bioklimatischen Situation (GEO-NET 2013) entsteht.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Aktuell eine sehr hohe Kaltluftproduktion auf der Fläche mit angrenzendem Kaltlufteinwirkungsbereich (Siedlung). Durch Überbauung und Versiegelung ist mit einer leichten Verringerung der Kaltluftproduktion zu rechnen, die jedoch aufgrund des geringen Flächenausmaßes und der angrenzenden großflächigen Kaltluftbereiche nicht als erheblich angenommen wird.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Durch die Planung ist eine Überbauung des weiträumigen Grünlandgebietes mit hohem bis sehr hohem Erlebniswert für die Erholung zu erwarten. Verschiebung der Siedlungsgrenze in den bislang großflächig offenen Landschaftsraum, mit negativen Auswirkungen auf landschaftliche Bezüge und Sichtverbindungen.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>In ca. 200 m Entfernung erstreckt sich das FFH-Gebiet DE 2918-370 „Niedervieland-Stromer Feldmark“. Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten und weiterer wertgebender Arten können aufgrund der Lage der Baufläche deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den wertgebenden, artbezogenen Lebensräumen. Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden.</p> <p>Angrenzend an die Baufläche befindet sich das großflächige VSG DE 2918-401 „Niedervieland“. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichenden Abstandes zu Brutvorkommen der wertgebenden Arten und geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).</p>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<p>Die Änderungsfläche ist Teil eines Landschaftsraumes mit hoher Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die angrenzenden Wohnnutzungen. Der Freiflächenverlust ist jedoch aufgrund des geringen Flächenausmaßes sowie der bestehen bleibenden umgebenden Freiflächen von eher gering negativem Ausmaß.</p>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Die Mischgebietsausweisung ist verbunden mit faktischer Verkehrs- und Lärmbelastung. Je nach Nutzungstyp und –intensität kann es zur Zunahme von Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie Schadstoffeinträgen kommen. Zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung entlang der Hauptzufahrt/ Hauptstraße.</p> <p>Im Änderungsbereich sind erhöhte Lärmimmissionen durch das Stahlwerk zu erwarten. In der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zu treffen.</p>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Der Änderungsbereich grenzt an ein weiträumiges Grünlandgebiet mit einer hohen Dichte an Wiesenbrütern, Artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere bezüglich Offenlandarten sind nicht auszuschließen, allerdings nur kleinflächige und randliche Betroffenheit.

**Konfliktrisiko**

Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades. In der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zu treffen.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund der Versiegelung durch neue Siedlungsflächen kommt es zu negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber. Zudem werden zusätzliche Verkehrsbelastungen angrenzender Siedlungsflächen und Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Landschaftsbild) erwartet. Aufgrund der geringen Größe der Änderungsfläche sind negative Umweltauswirkungen flächenmäßig voraussichtlich eng begrenzt. Im Rahmen der Realisierung als gemischte Baufläche ist die Oberflächenentwässerung zu sichern. Im Zug der Plankonkretisierung sollte eine gute Eingrünung des neuen südlichen Siedlungsrandes angestrebt werden.

Für das angrenzende Vogelschutzgebiet 2918-401 sowie das FFH-Gebiet 2918-370 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die planerische Darstellung der gemischten Baufläche Hasenbürener Deich in Seehausen ist als verträglich mit NATURA 2000 einzuschätzen. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren Ausweisungen von gemischten Bauflächen in der Stomer Feldmark differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung zu berücksichtigen.



Trifft Letzteres zu, sind die kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der unten genannten Pläne und Projekte bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes im nachfolgenden B-Planverfahren.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Bereich als Teil einer Marschlandschaft mit offenen Grünland-Graben-Komplexen feuchter/nasser Standorte zu sichern. Die Erlebniswirkung des Ortsrandes von Seehausen ist zu erhalten und zu sichern.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zu treffen.

Flächennummer: 271-015

Ortsteil: Strom

Stadtteil: Strom

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: gemischte Bauflächen

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Nordwestliche Siedlungserweiterung Strom. Teilweise Kompensation für den Wegfall von Wohnbauflächen östlich der Stromer Landstraße. Ergänzung vorhandener Wohnbebauung um die Einwohnerzahl zu stabilisieren.

**Flächencharakteristik:**

Die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“, nördlich der Stromer Landstraße und westlich des Meentheweges. Angrenzend liegen die Siedlungsflächen von Strom. Etwa 75 m südlich verläuft die Ochtum als Nebenfluss der Weser.

**Größe: ca. 3,2 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von gemischten Bauflächen ist im Änderungsbereich großflächige Versiegelung und Überprägung durch Mischbebauung und Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	<p>Das artenarme Intensivgrünland ist aktuell von geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere.</p> <p>Das weiträumige Grünland nördlich von Strom weist eine geringe Dichte an Wiesenbrütern auf. In den Gräben potenzielles Vorkommen von Grabenfischen (Steinbeißer). Dieser Bereich ist durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung von Lebensraumverlust betroffen.</p>	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	<p>Das überwiegend geringwertige Grünland wird durch Siedlungsbiootope ersetzt bzw. versiegelt und überbaut. Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten des Grünlandes bzw. der Gewässer.</p>	
<b>Boden</b>	<p>Die Marschböden sind durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überformt. Durch die Änderung wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrswegen zu einer Neuversiegelung und Überformung bislang unverbauter Bodenflächen kommen. Aufgrund einer Vorbelastung durch Altablagerungen im westlichen Teilbereich der Fläche, werden die Auswirkungen als gering negativ angesehen.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Aktuell weitgehend störungsfreie Versickerung auf der Fläche möglich.</p> <p>Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung.</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	<p>Aktuell sind einige kleine Entwässerungsgräben auf der Fläche vorhanden.</p>	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

	<p>Im Rahmen der Ausweisung als gemischte Baufläche ist die Oberflächenentwässerung mit einer erhöhten Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter zu sichern, eine Einleitung von Schadstoffen kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Klima</b>	<p>Aktuell geringe bioklimatische Bedeutung der Fläche für den angrenzenden Siedlungsbereich mit einer sehr günstigen bioklimatischen Situation. Keine relevante Änderung infolge der Flächenumwidmung zu erwarten.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Freifläche mit einer z.T. sehr hohen Kaltluftproduktion. Durch die Planänderung sind leicht negative Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion und auf Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsbereich anzunehmen.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Aktuell ist der Landschaftsraum durch das ca. 500 m entfernte großflächige Industriegebiet (GVZ) im Norden, zwei Hochspannungsleitungen sowie vier Windenergieanlagen visuell bereits stark vorbelastet.</p> <p>Die Flächenumwidmung ist mit negativen Randwirkungen und visuellen Auswirkungen auf den landwirtschaftlich genutzten, mäßig gegliederten Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben verbunden, negative Randwirkung auf die angrenzenden und teilweise auf der Fläche liegenden LSG „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ sowie „Werderland und Burglesum“. Je nach Art der Bebauung negative Randwirkung auch auf die südlich gelegene Ochtum-Niederung mit sehr hohem Erlebniswert. Aufgrund der Vorbelastung geringe negative Umweltauswirkungen.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Auf der Fläche sowie angrenzend großflächig das VSG „Niedervieland“ (DE 2918-401) sowie das FFH-Gebiet „Niedervieland-Stromer Feldmark“ (DE 2918-370) (gleichzeitig Ausweisung als LSG). Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Abstände zu den Brut- und Gastvogelvorkommen und der geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen.</p> <p>Ehebliche Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, wenn 1. die vorhandenen Gräben von der Überbauung ausgenommen werden und in das Entwässerungskonzept integriert und wenn 2. eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).</p>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<p>Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum mit Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die umliegend bestehende Wohnnutzung. Die Freiraumverfügbarkeit für die Wohnsiedlungen von Strom verschlechtert sich gegenüber der bislang vorgesehenen Entwicklung einer Landwirtschaftsfläche geringfügig. Überprägung des harmonischen Ortsbildes von Strom.</p>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Es bestehen leichte randliche Lärmbelastungen durch die Stromer Landstraße (55 dB (A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012).</p> <p>Erhöhte planerische Anforderungen an Lärmschutz. Für die</p>	

angrenzenden Wohnsiedlungen entsteht eine potenziell erhöhte erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG).

**Kultur- und Sachgüter**      Nicht relevant

**Wechselwirkungen**      Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**      Ein Vorkommen offenlandbrütender Vogelarten, die durch die Planung verdrängt werden würden, sowie eine Beeinträchtigung von Grabenfischen, sind nicht gänzlich auszuschließen.

**Konfliktrisiko**      Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades, ggf. Höhenbegrenzung der Bebauung.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund von Versiegelung und Überbauung der Fläche durch gemischte Bebauung kommt es zu erheblich negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, sowie durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Fauna, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen) auch außerhalb der Fläche. Die Bodensituation/Altablagerungen sowie potenziell artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden B-Planverfahren zu prüfen, ggf. ist eine Rücknahme der Baufläche auf die Grenze des LSG erforderlich, Prüfung einer Bodensanierung im Rahmen der Nutzungsänderung.

Für das Vogelschutzgebiet 2918-401 sowie das FFH-Gebiet 2918-370 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 verträglich eingeschätzt. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH -Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen von weiteren Bauflächenausweisungen in Strom differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenentwässerung über das vorhandene Grabensystem zu berücksichtigen.



Im Zug der Plankonkretisierung sollte eine gute Eingrünung des neuen nördlichen und westlichen Siedlungsrandes angestrebt werden, ggf. Höhenbegrenzung der Bebauung. Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu den Grünverbindungen und zum offenen Landschaftsraum hin.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Landschaftsraum als Grünlandgebiet offener Grünland-Graben-Komplexe feuchter / nasser Standorte in den Marschen zu erhalten und zu entwickeln.

Ortsteil: Strom

Stadtteil: Strom

Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: gemischte Bauflächen

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Südöstliche Siedlungserweiterung Strom. Teilweise Kompensation für den Wegfall von Wohnbauflächen östlich der Stromer Landstraße. Ergänzung vorhandener Wohnbebauung um die Einwohnerzahl zu erhöhen.

**Flächencharakteristik:**

Die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche befindet sich im Naturraum „Bremer Wesermarsch“, nördlich der Stromer Landstraße und östlich des Meentheweges. Angrenzend liegen die Siedlungsflächen von Strom. Etwa 60 m südlich verläuft die Ochtum als Nebenfluss der Weser.

**Größe: ca. 1,5 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die Neufestlegung von gemischten Bauflächen ist im Änderungsbereich großflächige Versiegelung und Überprägung durch Mischbebauung und Verkehrsflächen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	<p>Das artenarme Intensivgrünland ist aktuell von überwiegend geringer bis mittlerer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere. Vereinzelt treten Gehölzstrukturen/ Feldhecken mit einer höheren Biotopwertigkeit auf.</p> <p>Das weiträumige Grünland nördlich von Strom weist eine geringe Dichte an Wiesenbrütern auf. In den Gräben potenzielles Vorkommen von Grabenfischen (Steinbeißer). Dieser Bereich ist durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung randlich von Lebensraumverlust betroffen.</p>	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	<p>Das überwiegend geringwertige Grünland sowie die Ruderalflur von mittlerem Wert werden durch Siedlungsbiotope ersetzt bzw. versiegelt und überbaut. Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten des Grünlandes bzw. der Gewässer.</p>	
<b>Boden</b>	<p>Die Marschböden sind durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überformt. Durch die Änderung wird es im Zuge der Bebauung mit Anlage von Verkehrswegen zu einer großflächigen Versiegelung und Überformung von bislang unverbauter Bodenfläche kommen.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Aktuell weitgehend störungsfreie Versickerung auf der Fläche möglich.</p> <p>Verlust von Versickerungsfläche durch die Planänderung.</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	<p>Aktuell sind einige kleine Entwässerungsgräben auf der Fläche vorhanden. Im Rahmen der Ausweisung als gemischte</p>	

	<p>Baufläche ist die Oberflächenentwässerung mit einer erhöhten Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter zu sichern, eine Einleitung von Schadstoffen kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Klima</b>	<p>Aktuell geringe bis mittlere bioklimatische Bedeutung der Fläche für den angrenzenden Siedlungsbereich mit einer sehr günstigen bio- klimatischen Situation. Keine relevante Änderung infolge der Flächenumwidmung zu erwarten.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Die Fläche weist im östlichen Randbereich eine sehr hohe Kaltluftproduktion auf. Durch die Planänderung sind leicht negative Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion und auf Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsbereich anzunehmen.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Aktuell ist der Landschaftsraum durch ein ca. 500 m nördlich liegendes großflächiges Industriegebiet (GVZ), zwei Hochspannungsleitungen sowie vier Windenergieanlagen visuell bereits stark vorbelastet.</p> <p>Die Flächenumwidmung ist mit negativen Randwirkungen und visuellen Auswirkungen auf den randlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten, mäßig gegliederten Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben verbunden. Negative Randwirkungen auf die angrenzenden und teilweise auf der Fläche liegenden LSG „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ sowie „Werderland und Burglesum“. Je nach Art der Bebauung negative Randwirkung auch auf die südlich gelegene Ochtum-Niederung mit sehr hohem Erlebniswert. Aufgrund der Vorbelastung geringe negative Umweltauswirkungen.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Auf der Fläche sowie angrenzend großflächig das VSG „Niedervieland“ (DE 2918-401). Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die Baufläche sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Abstände zu den Brut- und Gastvogelvorkommen und der geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen.</p> <p>Angrenzend das FFH-Gebiet „Niedervieland-Stromer Feldmark“ (DE 2918-370) (gleichzeitig Ausweisung als LSG) mit Bedeutung für den Steinbeißer (repräsentatives Vorkommen in den Gräben). Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten können aufgrund der Lage der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist unaufwendig mit einem entsprechenden Entwässerungskonzept möglich. (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 1.4)</p>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<p>Landwirtschaftlich geprägter offener Landschaftsraum mit Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die umliegend bestehende Wohnnutzung.</p> <p>Die Freiraumverfügbarkeit für die Wohnsiedlungen von Strom verschlechtert sich gegenüber der bislang vorgesehenen Entwicklung einer Landwirtschaftsfläche geringfügig. Überprägung des harmonischen Ortsbildes von Strom..</p>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Es bestehen leichte randliche Lärmbelastungen durch die Stromer Landstraße (55 dB(A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrs-</p>	

straßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012), erhöhte planerische Anforderungen an Lärmschutz. Für die angrenzenden Wohnsiedlungen entsteht eine potenziell erhöhte erschließungsbedingte zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG).

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Ein Vorkommen offenlandbrütender Vogelarten, die durch die Planung verdrängt werden würden, sowie eine Beeinträchtigung von Grabenfischen, sind nicht gänzlich auszuschließen.

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen. 

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, Minimierung des Versiegelungsgrades, ggf. Höhenbegrenzung der Bebauung.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung und ggf. Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Aufgrund von Versiegelung und Überbauung der Fläche durch gemischte Bebauung kommt es zu erheblich negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, sowie durch Randeffekte zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung/ Landschaft, Wohnumfeld, Fauna, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärm- sowie Schadstoffemissionen) auch außerhalb der Fläche.

Potenziell artenschutzrechtliche Konflikte sind im nachfolgenden B-Planverfahren zu prüfen, ggf. ist eine Rücknahme der Baufläche auf die Grenze des LSG erforderlich.

Für das Vogelschutzgebiet 2918-401 sowie das FFH-Gebiet 2918-370 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die planerische Darstellung der gemischten Baufläche Strom, Ortserweiterung Südost ist als verträglich mit NATURA 2000 einzuschätzen. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung zu berücksichtigen. 

Im Zug der Plankonkretisierung sollte eine gute Eingrünung des neuen nördlichen und östlichen Siedlungsrandes angestrebt werden, ggf. Höhenbegrenzung der Bebauung. Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu den Grünverbindungen und zum offenen Landschaftsraum hin.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes ist der Landschaftsraum als Grünlandgebiet offener Grünland-Graben-Komplexe feuchter / nasser Standorte in den Marschen zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Ein kumulativer Effekt im Zusammenhang mit der zusätzlichen Umwidmung von Flächen für Landwirtschaft als gemischte Baufläche auf der benachbarten Fläche 271-015 ist im Rahmen der Planungskonkretisierung zu prüfen.

Flächennummer: 535-142 und 143

Ortsteil: Rehum

Stadtteil: Blumenthal

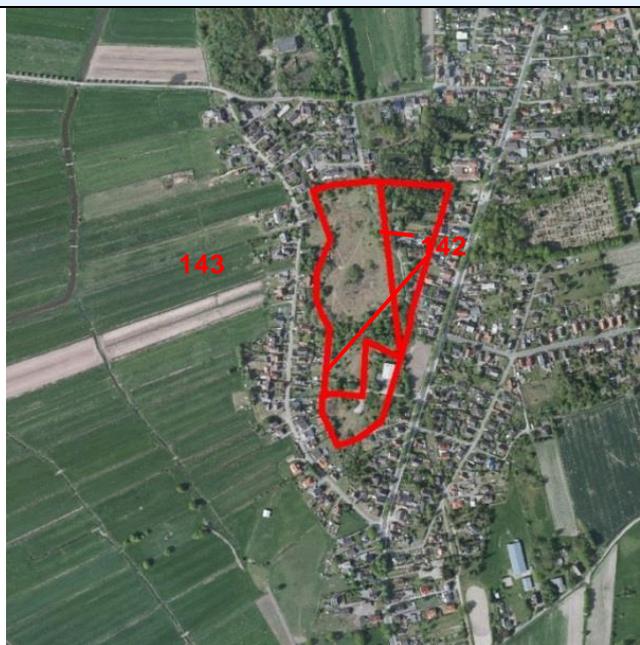
Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wohnbauflächen

FNP alt: gewerbliche Bauflächen

**Planerische Zielsetzung:**

Fortschreibung der bereits vorhandenen Wohnnutzung und Darstellung einer Grünfläche, da sich in diesem Bereich wertvolle Biotop entwickelt haben und eine weitere gewerbliche Erschließung aufgrund der Betriebsverlagerung nicht mehr sinnvoll ist. Besonderes Planungserfordernis hinsichtlich der Sicherung der Grünstrukturen.



**Flächencharakteristik:**

Brache/ Biotop mit teilweiser Wohnnutzung. Die Flächen liegen zwischen der Rehummer Straße im Osten und der Straße „Vor den Wischen“ im Westen. Nördlich angrenzend verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen. Die Flächen sind gekennzeichnet durch Einzelhausbebauung, z.T. mit parkartigen Gärten und verbrachten gewerblichen Bauflächen.

**Größe der drei Änderungsflächen: ca. 6,4 ha**

**Umweltrelevante Wirkungen**

Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und kleinteiligere Baustruktur.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Aktuell sind auf der Fläche Biotoptypen mit einer mittleren bis hohen Bedeutung, kleinflächig auch von sehr hohem Wert. Durch die Flächenumwidmung ergeben sich leicht positive Umweltauswirkungen aufgrund eines potenziell geringeren Versiegelungsgrades, einer geringeren baulichen Verdichtung und einem potenziell erhöhten Durchgrünungsgrad. Ausgehend vom Istzustand gehen durch Überbauung und Versiegelung Frei- und Brachflächen mit parkartigen Gärten und teilweise hochwertigen Biotopen verloren. Verlust von Lebensraum sowie Verschleichung und Beunruhigung.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Durch die Flächenumwidmung ergeben sich leicht positive Umweltauswirkungen aufgrund eines potenziell geringeren Versiegelungsgrades und einer geringeren baulichen Verdichtung. Jedoch erhöhte Planungserfordernis zur Sicherung der wertvollen Biotopstrukturen am Rande des Heide- und Magerrasenkomplexes „Vor den Wischen“ bei Neuplanungen. Ausgehend vom Istzustand negative Umweltauswirkungen durch Überbauung und Versiegelung von Frei- und Brachfläche mit parkartigen Gärten und teilweise hochwertigen Biotopen. Verlust von Lebensraum und Strukturreichtum.



<b>Boden</b>	<p>Die Böden sind überwiegend überformt.</p> <p>Positive Wirkungen durch geringeren Versiegelungsgrad infolge einer kleinteiligeren Baustruktur. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> negative Umweltauswirkungen durch großflächige Versiegelung unverbauter Bodenflächen.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Leicht positive Wirkungen aufgrund eines geringeren Versiegelungsgrades, Verbesserung der Versickerungsmöglichkeit.</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Durch Überbauung der bisherigen Frei-/Brachfläche großflächig Verlust von Versickerungsfläche</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	<p>Fläche weist aktuell eine mittlere bioklimatische Bedeutung auf. Positive Auswirkungen auf die bioklimatische Situation auf der Fläche selber und für den bioklimatischen Ausgleich mit dem angrenzenden Siedlungsraum durch anzunehmende geringere bauliche Dichte, moderater Flächenversiegelung und leicht durchgrünte Bereiche durch vornehmlich Einzel- und Reihenhausbebauung. <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Durch Überbauung der bisherigen Frei-/Brachfläche negative Auswirkungen für die bioklimatische Situation der Flächen selber und auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion mit dem angrenzenden Siedlungsraum.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Positive Auswirkungen auf den lokalen Luftaustausch durch anzunehmende geringere bauliche Dichte und lockere, eher durchlässigere Randbebauung durch vornehmlich Einzel- und Reihenhausbebauung. <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Frei-/Brachfläche wird großflächig versiegelt und überbaut, mit negativen Auswirkungen auf Kaltluftproduktion und auf Luftaustauschprozesse.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Änderungsflächen am Rande der naturnahen Heideflächen „Vor den Wischen“ mit hohem Erlebniswert im Stadtteil.</p> <p>Durch die angestrebte Wohnnutzung auf der Fläche sind positive Wirkungen für das Stadtbild durch einen leicht erhöhten Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung und eine kleinteiligere Baustruktur zu erwarten (hohes Planungserfordernis, s.o.). <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Bei Überbauung Verlust von siedlungsnahen Freiflächen mit hohem Erlebniswert.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<p>Bislang Planungen als verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnaher Freiraumnutzung. Durch die Planänderung sind wenige Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Negative Auswirkungen auf die Freiraumnutzungsmöglichkeit wohnungsnaher Frei-/Grünflächen durch großflächige Überbauung.</p>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	<p>Die Fläche liegt in einem schadstoff- und lärmunbelasteten Bereich (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich, ebenso wie die</p>	

zulässigen Emissionen auf die Fläche (Reduktion Lärmgrenzwert von 65 dB(A)/tags bzw. 55 dB(A)/nachts auf 55 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) in der Nacht für allgemeine Wohngebiete). Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen. Im Vergleich zum Istzustand: Negative Auswirkungen durch Zunahme von Lärmemissionen durch Wohnnutzung und Erschließungsverkehr.

**Kultur- und Sachgüter** Auf der Fläche wurden archäologische Funde festgestellt, potenzielle Reste können noch vorhanden sein. Positive Wirkungen durch geringere Überbauung und Beeinträchtigung von archäologischen Fundstellen infolge einer kleinteiligeren Baustruktur. Im Vergleich zum Istzustand negative Umweltauswirkungen durch großflächige Überbauung und Beeinträchtigung potenzieller archäologischer Funde in bisher unverbaubarer Bodenfläche.



**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Ein artenschutzrechtliches Risiko ist aufgrund des realen Zustandes (Ruderalflächen, Großbaumbestand am Rande naturnaher Heideflächen, Gehölze, offene Sandflächen) der Fläche nicht auszuschließen (Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien).

**Konfliktrisiko** Ein artenschutzrechtliches Konfliktrisiko ist wahrscheinlich.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der aktuellen Wohnnutzung und Brachflächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Minimierung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotop-/Gehölzstrukturen und Integration in zukünftiges Nutzungskonzept bei Neuplanungen.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Kompensationsbedarf für Versiegelung und Verlust/Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche und Grünfläche sind eine geringere bauliche Dichte und ein geringerer Versiegelungsanteil mit positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna, Boden, Klima, Luft und Landschaft zu erwarten. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen.

Im Vergleich zum Istzustand sind jedoch im Zuge von Versiegelung und Überbauung negativen Auswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter zu erwarten, sodass hier ein hohes Planungserfordernis an die Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen besteht.



Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten im nachfolgenden B-Planverfahren. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß Landschaftsprogramm sind in diesem Bereich Heiden und Magerrasen zu schützen und zu pflegen sowie Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln.

Flächennummer: 522-219

Ortsteil: Grohn

Stadtteil: Vegesack

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Wohnbaufläche

FNP alt: gewerbliche Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung der Darstellung an die Nutzungsentwicklung. In diesem Bereich ist eine Wohnnutzung geplant, die die vorhandenen Siedlungsbereiche ergänzen und neue Impulse für den Stadtteil geben soll.

**Flächencharakteristik:**

Ehemalig von gewerblicher Nutzung geprägtes Gebiet; mittlerweile ist das Gewerbegebiet weitestgehend abgeräumt. Die Fläche liegt an der Tauwerkstraße im Ortsteil Grohn. Westlich angrenzend befindet sich gewerbliche Großbebauung, im Übrigen ist die Fläche umgeben von Wohnbebauung mit überwiegend Einzel- und Reihenhausbauung.

**Größe: ca. 4 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Potenziell geringerer Versiegelungsgrad und kleinteiligere Baustruktur.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere /Biologische Vielfalt</b>	Leicht positive Auswirkungen durch potenziell erhöhten Grünflächenanteil, kleinteiligere Bebauung sowie verringerte Baudichte und Versiegelung durch Planänderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Lebensraumverlust und Scheuchwirkung durch großflächige Überbauung und Versiegelung einer aktuell unverbauten Brachfläche mit einer sehr geringen Lebensraumbedeutung.	
<b>Pflanzen /Biologische Vielfalt</b>	Leicht positive Auswirkungen durch potenziell erhöhten Grünflächenanteil, kleinteiligere Bebauung sowie verringerte Baudichte und Versiegelung durch Planänderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Lebensraumverlust durch großflächige Versiegelung einer aktuell unverbauten Brachfläche mit einer sehr geringen Lebensraumbedeutung.	
<b>Boden</b>	Boden der aktuellen unversiegelten Brache ist durch vormalige Bebauung überformt. Positive Umweltwirkung durch zu erwartender kleinteiligerer Baustruktur und einen geringeren Versiegelungsgrad. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Beeinträchtigungen durch großflächige Überbauung und Versiegelung bereits überformter Böden.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Durch zu erwartende geringere Versiegelung und Baudichte	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)		Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen
		positive Auswirkungen auf bioklimatische Ausgleichsfunktion. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Beeinträchtigung der bioklimatische Ausgleichsfunktion für den angrenzenden Siedlungsraum durch großflächige Überbauung einer aktuell unverbauten Brachfläche. 
Luft		Zu erwartende lockerere Bebauung, niedrigerer Versiegelungsgrad sowie ein höherer Grünflächenanteil wirkt sich positiv auf Luftaustauschprozesse zwischen Siedlung (Wirkungsraum) und Ausgleichsraum aus. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> negative Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsraum durch Überbauung einer aktuell unverbauten Brachfläche. 
Landschaft		Bislang hoch verdichteter Gewerbestandort ohne Bedeutung für die Durchgrünung im Stadtteil. Durch die angestrebte Wohnnutzung sind positive Wirkungen für das Stadtbild durch erhöhten Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung und eine relativ homogene Baustruktur zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> leicht negative Auswirkungen durch Verlust potenzieller Grün-/Freifläche. 
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Nicht relevant	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		Verdichtete Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnaher Freiraumnutzung. Wenig Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum zu erwarten aufgrund der potenziell möglichen relativ hohen baulichen Dichte. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> leicht negative Auswirkungen durch Verlust potenzieller Grün-/Freifläche in Siedlungsnähe ohne Erlebniswert. 
insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen		Keine Vorbelastung durch Lärm- oder Schadstoffemissionen (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen in der Fläche reduziert sich, ebenso wie die zulässigen Emissionen auf die Fläche (Reduktion Lärmgrenzwert von 65 dB(A)/tags bzw. 55 dB(A)/nachts auf 55 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) in der Nacht für allgemeine Wohngebiete). Pos. Umweltauswirkungen durch erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärmbelastungen bei zukünftigen Planungen innerhalb und außerhalb der Fläche, erhöhte planerische Anforderungen an Lärmschutz. <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> Negative Auswirkungen durch Zunahme von Lärmemissionen durch Wohnnutzung und Erschließungsverkehr auf der Fläche. 
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	Nicht erkennbar	
Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung		Aktuell wenig relevant, da die Fläche nahezu vollständig abgeräumt ist. Artenschutzrechtliche Relevanz abhängig von der Nutzungsentwicklung der jetzigen Brache.

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Konfliktrisiko** Bei der Umnutzung der Fläche können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der vorhandenen gewerblichen Nutzung, mit höhere Dichte und Versiegelung.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche sind eine geringere bauliche Dichte und ein geringerer Versiegelungsanteil zu erwarten, mit positiven Auswirkungen für Tiere, Pflanzen, Boden, Klima/Luft und Landschaft. Im Zuge von Neuplanungen positive Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch veränderten Genehmigungsrahmen. Erhöhte Anforderung an städtebauliche Einbindung der Baufläche in die überwiegend konsistente Baustruktur der umgebenden Wohnbauflächen mit hohem Grünanteil.



Im Vergleich zum Istzustand sind jedoch im Zuge von Versiegelung und Überbauung negativen Auswirkungen insbesondere für Klima/Luft und Lärmbelastung zu erwarten.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie der Altlasten-/Bodensituation im nachfolgenden B-Planverfahren.

**Flächennummer: 212-112**

**Ortsteil: Hohentor**

**Stadtteil: Neustadt**

**Stadtbezirk: Süd**

**Darstellung FNP neu: Gewerbliche Bauflächen**

**FNP alt: Bahnanlage**

**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung der Darstellung an die bereits in Teilen vorhandene gewerbliche Nutzung.

**Flächencharakteristik:**

Güterbahnhof Neustadt, ehemaliges Bahngelände zwischen der Bahntrasse Bremen – Oldenburg im Nordwesten und der Bundesstraße B 75 im Südosten. Im Süden grenzt die Änderungsfläche an die Autobahn A 281, Anschlussstelle Bremen – Neustadt. Es haben sich bereits Gewerbebetriebe angesiedelt, weiterhin prägend sind große Stellflächen für PKW und LKW.

**Größe: ca. 12 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Der Genehmigungsrahmen für Lärm- und Schadstoffbelastungen der Fläche und der direkt benachbarten Flächen ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Durch Hallenbebauung und große Stellflächen sind die Bodenflächen bereits überwiegend versiegelt und überformt. Durch Neuansiedlungen kann es zu weiteren Flächenversiegelungen im Bereich der vorhandenen Brachflächen kommen. Durch Aufgabe früherer problematischer Nutzungen (Autoverwertung) leicht positiv Auswirkungen zu erwarten.



**Wasser: Grundwasser** Nicht relevant

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Nicht relevant

**Luft** Je nach Art und Ausmaß der gewerblichen Nutzung ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation möglich, die aufgrund der bestehenden Vorbelastungen jedoch als nicht erheblich negativ einzustufen ist.



**Landschaft** Ohne Bedeutung für das Stadtbild, durch Umnutzung der Fläche ggf. eine bessere randliche Eingrünung möglich.



**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Bahnanlage und gewerbliche genutzte Flächen zwischen zwei Hauptverkehrsstrassen ohne Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Bei Nutzungsänderung besteht Möglichkeit der besseren Einbindung der Radwegeachse Neustadt – Woltmershausen, daher sind leicht positiv Auswirkungen zu erwarten.



**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Lärmvorbelastung durch unmittelbare Benachbarung der Bahnstrecke Bremen-Oldenburg und der Hauptausfallstraße B 75. Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen ändert sich für zukünftige Planungen. Wenig Änderung der tatsächlichen Situation, da die wesentlichen Einflussfaktoren auf den Änderungsbereich (Bahntrasse und Hauptverkehrsstraße) bestehen bleiben. Lärmschutzwände entlang der Bahntrasse bestehen bislang nicht und sind aktuell in diesem Streckenabschnitt nicht in Planung.



**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Bei Betrachtung des realen Zustands der Fläche (teilweise Brachfläche und Sandbiotope im Bereich der bereits entfernten Gleise; randliche Gehölze) ist je nach Art und Ausmaß der Planungen ein artenschutzrechtliches Risiko nicht auszuschließen (Vorkommen von Brutvögeln und Hautflügler).

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der aktuell vorhandenen gewerblichen Nutzung.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Die Anlage eines Biovernetzungsstreifens beidseitig entlang des Bahndammes (ruderele Trockensäume, Gebüschinseln), Entsiegelung, Sicherung der Niederschlagswasserversickerung sowie eine Kaltluftbahn (Mindestbreite 50m) zusammen mit Grünverbindung westlich der Bahnlinie, bis möglichst in die überwärmte vordere Neustadt, sind zu prüfen.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Anpassung an die bereits in großen Teilen vorhandene gewerbliche Nutzung und der überwiegend bereits versiegelten Flächen sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.

Im Rahmen einer Bodensanierung sowie einer besseren Einbindung vorhandener Radverbindungen in die Fläche wären leicht positive Auswirkungen für den Bodenschutz und das Schutzgut Mensch möglich.



Prüfung von Anforderungen des Bodenschutzes sowie von artenschutzrechtlichen Konflikten im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 112-355

Ortsteil: Bahnhofsvorstadt

Stadtteil: Mitte

Stadtbezirk: Mitte

Darstellung FNP neu: gemischte Baufläche

FNP alt: Bahnanlage

**Planerische Zielsetzung:**

Zurücknahme der Ausweisung als Bahnanlage aufgrund Nutzungsaufgabe. Neuausweisung von gemischten Bauflächen.

Hinweis: westlich angrenzend Ausweisung als Grünfläche geplant (112-357)

**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt in direkter Innenstadtlage unmittelbar westlich des Hauptbahnhofes von Bremen. Auf der Fläche befinden sich einige mehrstöckige Gebäude sowie Verkehrsflächen und alte Gleisanlagen des ehemaligen Güterbahnhofs. Zurzeit wird der Bereich durch kulturelle Zwischennutzungen geprägt.

**Größe: ca. 6,4 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch Nutzungsänderung voraussichtlich Verminderung der großflächigen Versiegelung. Der Genehmigungsrahmen für Lärmbelastungen der Fläche ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Pflanzen / Biologische Vielfalt** Nicht relevant

**Boden** Bodenfläche ist aktuell großflächig versiegelt/überbaut. Durch die Nutzungsumwidmung kann Entsiegelung möglich sein, leicht positive Umweltwirkung. 

**Wasser: Grundwasser** Keine Änderung des Umweltzustandes anzunehmen, da von einer fortdauernden Abführung des Oberflächenwassers ausgegangen wird. 

**Wasser: Oberflächengewässer** Nicht relevant

**Klima** Bioklimatisch belastetes Gebiet, durch die Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil/ gleichmäßigere Durchgrünung sowie Entsiegelung möglich, mit leicht positiven Auswirkungen auf die bioklimatische Situation. 

**Luft** Durch Planänderung potenziell erhöhter Grünflächenanteil, gleichmäßigere Durchgrünung, geringere Baudichte sowie Entsiegelung möglich, mit leicht positiven Auswirkungen auf die Durchlüftung. 

**Landschaft** Nicht relevant

**Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten** Nicht relevant

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Nicht relevant

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Die Fläche liegt im verkehrsbedingt lärm- und schadstoffbelasteten innerstädtischen Bereich in unmittelbarer Nähe zu den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs Bremen mit einem Lärmpegel um 70 dB(A) tags (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen auf die Fläche verringert sich (auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 50 dB(A)/nachts). Erhöhte planerische Anforderungen an Schallschutzmaßnahmen. Potenziell negative Änderungen durch Konzentration von Lärm und Schadstoffen durch Bahn- und Mischnutzung. Konsequenzen für künftige Nutzung sind zu prüfen (vgl. auch § 50 BImSchG).



**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Aufgrund der Nutzungsaufgabe Entwicklung der Freiflächen zu Brachflächen, in den Gebäuden zahlreiche Zwischennutzungen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Wohnnutzung sollte unterbleiben, da potenzielle Gebäude nicht über eine abgewandte Seite zur Schallquelle verfügen.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch Rücknahme der Ausweisung einer Bahnanlage kommt es in der Summe der Betrachtung aller Umweltbelange aufgrund der Lage im hoch verdichteten Innenstadtbereich an Hauptverkehrsstraßen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Flächennummer: 112-357/421-5178

Ortsteil: Bahnhofsvorstadt

Stadtteil: Mitte

Stadtbezirk: Mitte

Darstellung FNP neu: Grünflächen / PV

FNP alt: Bahnanlage

**Planerische Zielsetzung:**

Zurücknahme der Ausweisung als Bahnanlage aufgrund Nutzungsaufgabe. Neuausweisung als Grünfläche mit Entwicklung von PV-Anlagen.

Hinweis: östlich angrenzend Ausweisung als gemischte Baufläche geplant (s. 112-355)



**Flächencharakteristik:**

Die ungenutzte Fläche der ehemaligen Bahnanlage liegt in direkter Innenstadtlage westlich des Hauptbahnhofes von Bremen. Auf der Brachfläche mit einzelnen ruderalen Gebüschern befinden sich alte Gleisanlagen des ehemaligen Güterbahnhofs.

Größe: ca. 4,3 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch Nutzungsänderung voraussichtlich Verminderung der bestehenden teilweisen Versiegelung. Entfall von potenziellen Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Güterverkehr. Der Genehmigungsrahmen für Lärm- und Schadstoffbelastungen der Fläche ändert sich als Planungsfolge für zukünftige Planungen. Positiver Beitrag zum Klimaschutz.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die Biotope sind aktuell von geringer Bedeutung als Lebensraum. Infolge der anzunehmenden Entsiegelung der Fläche sowie der Begrünung ist eine Lebensraumaufwertung möglich. Insgesamt geringe Auswirkungen wegen stark (lärm)vorbelasteter Innenstadtlage entlang der Bahnstrecke.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die vorhandenen Biotope der bebauten Bereiche sind von geringer Bedeutung. Durch Rücknahme der vorhandenen Nutzung potenzielle Wertsteigerung durch zunehmende Entsiegelung und Begrünung der Fläche. Insgesamt geringe Auswirkungen wegen stark vorbelasteter Innenstadtlage entlang der Bahnstrecke.	
<b>Boden</b>	Durch bisherige Planung vorhandene Versiegelung / Überbauung wird voraussichtlich vermindert. Potenzielle Schadstoffeinträge durch den Güterverkehr entfallen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verbesserte Versickerung von Oberflächenwasser durch Entsiegelung und Begrünung.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Bioklimatisch belastetes Gebiet, durch die Planänderung leicht positive Auswirkungen durch erhöhten Grünflächenanteil. Positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Förderung regenerativer Energien.	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Luft</b>	Durch Planänderung erhöhter Grünflächenanteil sowie Entsiegelung, mit positiven Auswirkungen auf Durchlüftung und Kaltluftproduktion.	
<b>Landschaft</b>	Leicht positive Umweltauswirkung durch Verbesserung der Grünstruktur durch Neuschaffung einer Grünfläche, allerdings eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit aufgrund der Insellage zwischen Gleisanlagen, starke Lärmvorbelastung sowie Nutzung als PV-Anlage.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Kaum Änderungen im Vergleich zum Istzustand, stark eingeschränkte Nutzbarkeit der Grünfläche durch Insellage im Bereich der Gleisanlagen, starke Lärmvorbelastung und Nutzung als PV-Anlage.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im verkehrsbedingt lärm- und schadstoffbelasteten innerstädtischen Bereich in unmittelbarer Nähe zu den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs Bremen (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Die Höhe zulässiger Immissionen verringert sich. Aufgrund der starken Lärmvorbelastung (Lärmpegel um 70 dB(A) tags) kaum Änderungen zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Je nach Planungsablauf können sich auf der Brachfläche artenreiche Biotope entwickeln oder zu schützende Tierarten ansiedeln (z.B. Reptilien). Artenschutzrechtliche Konflikte können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. .	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
In Folge der Nutzungsaufgabe als Bahnanlage Entwicklung der Fläche von einer Brachfläche zu einer Fläche mit Gehölzen.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Nicht relevant		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Nicht relevant		

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch Rücknahme der Ausweisung einer Bahnanlage kommt es in der Summe der Betrachtung aller Schutzgüter kaum zu relevanten Änderungen im Vergleich zum Istzustand. Das Ausmaß der positiven Wirkung hinsichtlich Verbesserung der Grünstruktur und des Grünflächenangebotes ist stark abhängig von der tatsächlichen Plankonkretisierung der PV-Anlage. Insgesamt positive Wirkung aufgrund des positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Förderung regenerativer Energien.  
Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im nachfolgenden B-Planverfahren.



Flächennummern: 217-623, 624 und 625, 218-889 und 890

Ortsteil: Neuenland bzw. Huckelriede

Stadtteil: Neustadt

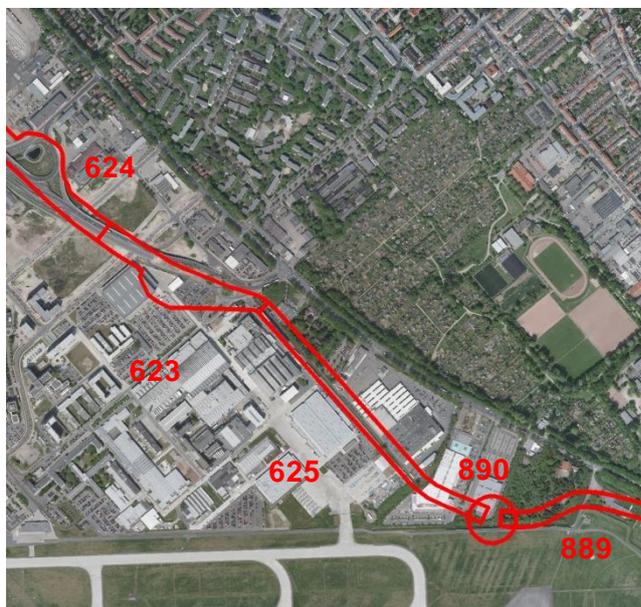
Stadtbezirk: Süd

Darstellung FNP neu: BAB Bundesautobahn bzw. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

FNP alt: Gewerbliche Baufläche

**Planerische Zielsetzung:**

Die A 281 wird von der Neuenländer Straße abgerückt, um die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten hier zu verbessern und um insgesamt eine umweltverträglichere Lösung zu ermöglichen. Außerdem Darstellung einer "Autobahnanschlussstelle", um in diesem Bereich die Anschlussmöglichkeit für die B6(n) zu gewährleisten.



**Flächencharakteristik:**

Zukünftiger Trassenkorridor der geplanten A 281 südlich der Neuenländer Straße im Bereich von gewerblichen Bauflächen bis zur Einmündung in den Kreuzungspunkt B 6/B 6n. Es handelt sich um fünf Änderungsflächen mit der jeweiligen Umwidmung von gewerblicher Baufläche in Autobahnfläche bzw. Knotenpunkt.

**Größe des Korridors im Bereich der fünf Änderungsflächen: ca. 14 ha**

**Umweltrelevante Wirkungen**

Versiegelung und Überbauung, straßenverkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Geringe Lebensraumbedeutung der überwiegend hoch verdichteten gewerblichen Flächen. Lebensraumpotenzial (Fledermäuse, Vögel) im Bereich der parkartigen Großbaumbestände noch nicht überbauter Flächen, jedoch starke Lärmvorbelastung (Flughafen, B6). Keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zum Planungsnullfall.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Geringe Lebensraumbedeutung der überwiegend hoch verdichteten gewerblichen Flächen, hohe bis sehr hohe Bedeutung der parkartigen Altbaumbestände, keine Veränderungen im Vergleich zum Planungsnullfall zu erwarten.	■
<b>Boden</b>	Durch Bebauung, Betriebs- und Stellflächen sind die Bodenflächen größtenteils versiegelt und überformt. Größere unversiegelte Flächen beschränken sich auf die parkartigen Hausgrundstücke sowie auf den Bereich des südlich angrenzenden Flughafens. Im Vergleich zum Planungsnullfall sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Im Bereich des Knotenpunktes verläuft der Zuleiter Neuenland. Im Zuge der Nutzungsänderung ist eine Überbauung / Versiegelung des Zuleiters bzw. ein potenzieller Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen anzunehmen.	■

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Klima	Insgesamt kaum Veränderung der Umweltwirkungen durch die Umwidmung.	
Luft	Überwiegend hoch verdichtete gewerbliche Flächen ohne große Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichsfunktion, keine Veränderungen im Vergleich zum Planungsnullfall zu erwarten. Überwiegend hoch verdichtete gewerbliche Flächen ohne Bedeutung für Kaltluftproduktion. Übergeordnete Kaltluftleitbahn östlich des geplanten Knotenpunktes im Bereich des gehölzreichen Grundstücks in Richtung nördlicher Siedlungsbereich, keine Veränderungen im Vergleich zum Planungsnullfall zu erwarten.	
Landschaft	Überwiegend hoch verdichtete Gewerbestandorte im Planungsnullfall ohne Bedeutung für die Durchgrünung im Stadtteil, zwei parkartige Gärten mit hoher Bedeutung für das Stadtbild aber ohne räumlichen Zusammenhang. Durch die Flächenumwidmung sind keine Änderungen zu erwarten. Durch Entfall des Ausbaus der B6/Rückstufung als Stadtstraße (Änderung 218_072) Erhalt der sehr markanten Doppelallee entlang der Neuenlander Straße.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Trassenkorridor mit überwiegend verdichteter Gewerbenutzung ohne Bedeutung für die wohnungsnaher Freiraumnutzung. Keine Änderungen für die Bedeutung als wohnungsnaher Freiraum infolge der Nutzungsänderung zu erwarten.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Vorbelastung des Änderungsbereiches und des Umfeldes durch unmittelbare Benachbarung der Hauptausfallstraße B 6/Neuenlanderstraße sowie des südlich angrenzenden Flughafens. Bestehende Vorbelastung durch gewerbliche Lärmemissionen und Fluglärm (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Verkehr zu erwarten, positive Wirkung durch Verkehrslärmreduzierung entlang der B6 für die anliegenden Kleingärten und Wohnnutzungen im Zusammenhang mit Änderung 218_072 zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Entlang der Neuenlander Straße befinden sich geschützte Kulturdenkmale (Wurten). Im Bereich der überwiegend unversiegelten parkartigen Hausgrundstücke ist durch die Planung mit einer Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern zu rechnen, allerdings besteht bereits eine starke Vorbelastung, so dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden muss.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung  
Artenvorkommen/  
Relevanzprüfung**

Potenziell können in dem teilweise vorhandenen Altbaumbestand auf dem parkartigen Villengrundstück Fledermausquartiere vorhanden sein. Ebenso ist ein Vorkommen Gehölz brütender Vogelarten, die durch die Planung verdrängt werden würden, nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings starke Lärmvorbelastung.

**Konfliktrisiko**

Bei der Umnutzung der Fläche und damit verbundenen Baumfällungen können artenschutzrechtliche Konflikte durch Verlust von Fledermausquartieren /Wochenstuben und Winterquartieren und Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortsetzung der gewerblichen Nutzung der Flächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Hinweis auf Projektplanung mit begleitenden Umweltplanungen nach UVPG und BNatSchG. Ggf. Untersuchung von Fledermausvorkommen und Quartieren und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, beispielsweise ggf. Umsiedlung von Quartieren und Anlage von Fledermauskästen im Bereich der zukünftigen Bebauung, Prüfung des Erhalts des vorhandenen Altbaumbestandes und Integration in die künftige Flächennutzung. Sicherung der übergeordneten Kaltluftleitbahn um (Kalt-)Luftaustauschprozesse zwischen Flughafengelände und nördlichem Siedlungsbereich.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Hinweis auf Projektplanung mit begleitenden Umweltplanungen nach UVPG und BNatSchG.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Umwidmung der vorhandenen gewerblichen Baufläche in Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen kommt es zu Beeinträchtigungen (visuelle Wirkung, Zunahme von verkehrs- und betriebsbedingten Lärmemissionen) auch außerhalb der Fläche.

Prüfung des Erhalts des Großbaumbestandes. Untersuchung von Fledermausvorkommen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen der Planungskonkretisierung.

Ggf. sind Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in dem Bereich der parkähnlichen Landschaft im östlichen Bereich der Fläche Freiraumfunktionen stark durchgrünter Siedlungsbereiche zu sichern und zu entwickeln.



Entlastungswirkungen durch Abrücken der Trassenführung von der ausgedehnten Kleingärten und Wohnnutzung entlang der Neuenlander Straße/ B6n im Zusammenhang mit der Änderung 218-072.

Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zulassungsverfahren.

Prüfung der Altlasten-/Bodensituation nach Bodenschutzrecht oder im nachfolgenden B-Planverfahren.

Flächennummer: 361-573

Ortsteil: Oberneuland

Stadtteil: Oberneuland

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingarten

**Planerische Zielsetzung:**

Fortschreibung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung unter Verzicht auf Kleingartenerweiterungsflächen (außerdem Verzicht auf Sportflächen und Parkanlage jenseits des Deiches) im Außenbereich aufgrund fehlenden Bedarfs.

Hinweis: angrenzend Rücknahme Sportanlage / Parkanlage (vgl. Nrn. 572 und 574)



**Flächencharakteristik:**

Die landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzte Fläche auf entwässerten Niedermoorböden befindet sich im Naturraum „Wesersandterrasse“ im Übergang zu den Borgfelder Wümmewiesen (Königsmoor). Sie liegt, zwischen der Bahnlinie Bremen – Hannover im Norden und der A27 im Süden, unweit des westlich gelegenen Siedlungsrandes von Oberneuland.

Größe: ca. 10 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Bebaubarkeit und Bebauung / Nutzungsänderung sowie Versiegelung entfällt durch die Rücknahme.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Das überwiegend artenarme Intensivgrünland / Flutrasen und die Ackerflächen sind aktuell von eher geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Für die auf der Fläche und im umgebenden Landschaftsraum zu erwartenden Arten des Offenlandes entfällt der durch die bislang vorgesehene Kleingartennutzung zu erwartende Lebensraumverlust und Beunruhigung. Zugleich wird die durch Kleingartennutzung zu erwartende erhöhte Strukturvielfalt mit positiven Auswirkungen für viele Insektenarten und gehölbewohnende Vögel nicht realisiert. Daher wird die Änderung insgesamt neutral bewertet. Im Vergleich zum Istzustand (landwirtschaftlich genutzte Fläche) keine Änderungen zu erwarten.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Intensivgrünland und Ackerflächen als Biotoptypen von geringer Bedeutung bleiben erhalten. Durch entfallende Umnutzung zeigt sich im Vergleich mit dem Biotoptyp Kleingarten keine entscheidende Veränderung. Allerdings wäre der Erhalt des Status Quo im Vergleich mit extensiv genutzten Kleingärten ungünstiger zu. Daher wird die Änderung insgesamt neutral bewertet. Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Boden</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende Versiegelung / Überbauung und stärkere Veränderung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Erdniedermoor) entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Verschlechterung der Retentionsbedingungen entfällt. Weiterhin weitgehend störungsfreie Grundwasserneubildung auf der unversiegelten Fläche. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Ein kleiner Entwässerungsgraben durchquert die Fläche. Durch Entfall der bis jetzt vorgesehenen Kleingartenbebauung erfolgt keine maßgebliche Änderung, da der Graben zu erhalten gewesen wäre, keine Überprägung des Überschwemmungsbereichs der Wümme. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Klima</b>	Beeinträchtigung einer Freifläche mit mittlere bis hoher bioklimatischer Bedeutung durch Versiegelung entfällt. Doch keine Relevanz für einen Wirkraum. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Luft</b>	Beeinträchtigung einer weitgehend störungsfreien Kaltluftproduktion (z.T. sehr hoch) entfällt. Doch keine Relevanz für einen Wirkraum. <u>Keine Änderungen der realen Situation zu erwarten.</u>	
<b>Landschaft</b>	Landwirtschaftlich geprägter siedlungsnaher offener Landschaftsraum mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben bleibt erhalten. Durch die Kleingartenansiedlung wäre der gesamte Landschaftsraum aufgrund von Randeffekten in seiner Charakteristik geändert worden, diese Auswirkung entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld von allgemeiner Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Freiflächenverlust im siedlungsnahen Wohnumfeld entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im verkehrsbedingt lärmbelasteten Umfeld der BAB A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012) sowie der Bahnstrecke Bremen – Hannover, allerdings in hinreichender Entfernung zu diesen Belastungsquellen. Aufgrund dessen sind keine signifikanten Veränderungen in Folge der Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand keine Änderungen zu erwarten.</u>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.	

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung einer Kleingartenfläche (und im Umfeld Sportanlagen und Parkanlage, vgl. Nrn. 572 und 574). Als Folge tritt eine Nutzungsänderung und -intensivierung, verbunden mit Versiegelung von Teilflächen und Lärmbelastungen durch Besucherverkehr auf. Bislang unverbauter Landschaftsraum wird dem Stadtkörper zugeschlagen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch Rücknahme der Ausweisung von Kleingartenflächen kommt es in der Summe der Betrachtung aller Schutzgüter zu positiven Umweltauswirkungen auf der Fläche selber mit Bedeutung für den Boden- und den Retentionsschutz, sowie, unter Bezug auf den gesamten Landschaftsraum, für die Landschaft.

Im Vergleich zum Istzustand (landwirtschaftlich genutzte Fläche) keine Änderungen durch die Umwidmung zu erwarten.

Die z.T. kleinstrukturierte Grünlandnutzung (auf Moorböden) ist zu sichern und zu entwickeln (Wiedervernässung); Fördermaßnahmen für Wiesenvögel.



Flächennummer: 535-140

Ortsteil: Rehum

Stadtteil: Blumenthal

Stadtbezirk: Nord

Darstellung FNP neu: Flächen für Landwirtschaft

FNP alt: Grünflächen (Friedhof)

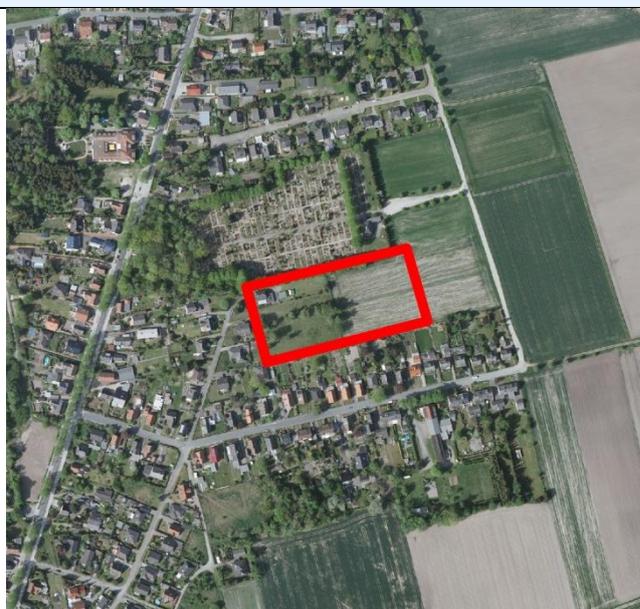
**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung an die aktuelle Nutzung (Landwirtschaft), da die ursprünglich geplante Friedhofserweiterungsfläche nicht mehr benötigt wird.

**Flächencharakteristik:**

Die Änderungsfläche befindet sich südlich des Friedhofs „Sandesch“, zwischen der Rehum Straße und der Hörnstraße, unweit der östlich verlaufenden Landesgrenze zu Niedersachsen. Die Fläche wird als Obstwiese/ Grünland mit Gehölzen und als Acker genutzt.

Größe: ca. 1,4 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Überbauung / Überprägung durch Friedhofsnutzung entfällt durch die Rücknahme.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Für die auf der Fläche und im umgebenden Landschaftsraum zu erwartenden Arten des Halb-/Offenlandes entfällt der durch die bislang vorgesehene Friedhofsnutzung zu erwartende Lebensraumverlust und Beunruhigung. Zugleich wird die durch Friedhofsnutzung potenziell erhöhte Strukturvielfalt (im Vergleich zur Ackernutzung) mit positiven Auswirkungen auf beispielsweise Gehölz bewohnende Vogelarten nicht realisiert. Daher wird die Änderung als neutral bewertet. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Acker- und Extensivgrünland von geringer bis mittlerer Bedeutung bleibt erhalten. Zugleich wird die durch Friedhofsnutzung zu erwartende erhöhte Strukturvielfalt nicht realisiert. Daher wird die Änderung als neutral bewertet. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Boden</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende kleinflächige Versiegelung / Überbauung und Veränderung bislang unverbauter Böden entfällt. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Keine relevanten Änderung auf der Fläche zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB) Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Überbauung und Versiegelung einer Freifläche mit einer mittleren bioklimatischen Bedeutung entfällt. Positive Auswirkung auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion mit dem angrenzenden Siedlungsraum. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Klima</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende kleinflächige Versiegelung / Überbauung entfällt, jedoch kaum erhebliche Änderungen durch die Planänderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist ebenfalls keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Luft</b>	Durch bisherige Planung zu erwartende kleinflächige Versiegelung / Überbauung entfällt. Leicht positive Auswirkungen durch weiterhin weitgehend störungsfreie Kaltluftproduktion auf der unversiegelten Fläche sowie Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsraum. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Landwirtschaftlich geprägter siedlungsnaher offener Landschaftsraum ohne Bedeutung für das Landschaftserleben bleibt erhalten. Verringerung landschaftlicher Bezüge und Sichtverbindungen durch Überprägung des innerörtlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes und Ersatz durch Siedlungsbiootope entfällt. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Landwirtschaftlich geprägtes Wohnumfeld ohne Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum. Die durch Friedhofsnutzung zu erwartende erhöhte Strukturvielfalt mit positiven Auswirkungen auf die landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes und mit einer höheren Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum wird nicht realisiert. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt in einem schadstoff- und lärmunbelasteten Bereich (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Es sind keine signifikanten Veränderungen in Folge der Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Fläche liegt in einem Grabungsschutzgebiet, mit zahlreichen bekannten archäologischen Fundstellen. Durch bisherige Planung zu erwartende kleinflächige Versiegelung und Überbauung bislang unverbauter Böden mit einer damit verbundenen Zerstörung archäologischer Funde entfällt. <u>Ausgehend vom Istzustand</u> keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.	

**Wechselwirkungen** Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)** **Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der Ausrichtung der Planung bestehen keine Konfliktrisiken.

**Konfliktrisiko**



**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Erweiterung der Friedhofsfläche. Als Folge tritt eine Nutzungsänderung und -intensivierung, verbunden mit kleinflächiger Versiegelung und Lärmbelastungen durch Besucherverkehr auf. Bislang unverbauter Landschaftsraum wird dem Siedlungsraum zugeschlagen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nicht relevant

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Durch die Flächenumwidmung kommt es zu keinen erheblichen Änderungen, für einige Schutzgüter ergeben sich leicht positive Umweltauswirkungen (Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter).

Im Vergleich zum Istzustand ist keine Änderung auf der Fläche zu erwarten.



Gemäß Landschaftsprogramm im südlichen Randbereich des Friedhofs Erhalt der Erlebniswirkung des Ortsrandes.

Flächennummer: 385-539

Ortsteil: Mahndorf

Stadtteil: Hemelingen

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Wasserflächen

FNP alt: Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Im Zuge der weiteren gewerblichen Erschließung des Gewerbepark Hansalinie sollen gliedernde Grünzüge gesichert und angelegt werden, die als Ausgleichsmaßnahmen für Pflanzen und Tiere sowie der Erholungsnutzung dienen. In diesen Grünzügen soll eine Wasserfläche entstehen, die der Sandgewinnung im Rahmen der Baumaßnahmen dient.



**Flächencharakteristik:**

Die zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Fläche liegt im Naturraum „Weser-Aller-Aue“ und wird im Norden durch die A1 begrenzt. In südlicher Richtung liegt in einiger Entfernung die eingedeichte Weseraue. Südlich sowie östlich angrenzend verläuft die Landesgrenze zu Niedersachsen. Der Bereich ist von einem dichten Heckennetz durchzogen.

Größe: ca. 13,9 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Infolge einer Flächenausweisung als Wasserfläche wird es zu großflächigen Abtragungen von Bodenschichten kommen mit einer Steigerung der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sowie einer Veränderung des Grundwasserspiegels. Infolge von Ausgleichsmaßnahmen und sukzessiver Entwicklung sind erheblich positive Umweltwirkungen zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Die weiträumigen Ackerflächen weisen eine sehr geringe Dichte an Wiesenbrütern auf. Geringe negative Umweltwirkung durch Lebensraumverlust (Potenzial). Nach Fertigstellung der Wasserfläche Schaffung von neuen strukturreichen Biotopen.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Aktuell keine Funde von gefährdeten Pflanzenarten. Die vorhandenen Ackerflächen haben als Biotope eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Die Gehölzstrukturen (Hecken) weisen eine überwiegend hohe Bedeutung auf. Die anzunehmende großflächige Abgrabung würde zu einem Verlust von kleinflächig teilweise hochwertigen Biotopen führen. Nach Fertigstellung Schaffung von neuen Biotopen einhergehend mit einer Erhöhung der Strukturvielfalt.	■
<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um Pseudogleye, mit einem hohen natürlichen Ertragspotenzial und weiteren Bodenfunktionen mit einer mittleren bis hohen Bedeutung. Durch die geplante Ausweisung als Wasserfläche wird es durch Abgrabung und Verdichtung kleinflächiger Randbereiche zu einer Beeinträchtigung bzw. einem permanenten vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion hochwertiger Böden in diesem Bereich kommen.	■

<b>Wasser: Grundwasser</b>	Durch die großflächigen Abtragungen der anstehenden Auelehme kann es zu einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen, potenziell ist durch Perforation der Auelehmschichten eine Freilegung des Grundwassers möglich.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Der im westlichen Randbereich der Fläche verlaufende „Graben südlich des Mahndorfer Hauptdeichs“ ist zum Teil bereits stark in seiner Struktur verändert. Im Rahmen der Planänderung ist eine Beseitigung des Grabens anzunehmen, Nach Fertigstellung jedoch Neuschaffung von naturnah gestalteten Oberflächengewässern.	
<b>Klima</b>	Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf die bioklimatische Situation zu erwarten.	
<b>Luft</b>	Landwirtschaftliche Fläche mit einer aktuell sehr hohen Kaltluftproduktion. Im Rahmen der Planänderung sind großflächige Abtragungen und eine Wasserfläche geplant mit einer negativen Auswirkung auf die Kaltluftproduktion sowie auf Luftaustauschprozesse, jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Landschaft</b>	Acker-/Grünlandlandschaft z.T. mit gliedernden Hecken mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben, bestehende Vorbelastungen durch zehn umliegende Windenergieanlagen, der angrenzenden A1 sowie einer Hochspannungsleitung im Süden der Fläche. Durch die Planänderung gehen charakteristische Landschaftselemente (Ackerflächen mit einem dichten Hecken- und Gehölznetz sowie Gräben) verloren. Nach Fertigstellung soll eine strukturreiche, naturnah gestaltete Seenlandschaft entstehen. Es besteht eine vollständige Überlagerung mit einem bestehenden LSG (Landschaftsschutz-VO vom 02.07.1968, 31. Änderungsverordnung Werderland und Burglesum).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das Vogelschutzgebiet Weseraue (DE 2919-401) liegt etwa 240 m südwestlich der Fläche. Durch die Planung kann eine potenzielle Beeinträchtigung des Gebietes aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung des Weserdeiches ausgeschlossen werden.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche - weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf. Durch die Planänderung tritt eine Änderung der Freiraumstruktur im Wohnumfeld ein, während der Bauphase Einschränkung der Zugänglichkeit sowie Lärm- und Staubbelastungen. Bei Fertigstellung ist eine Attraktivitätssteigerung der Erholungsnutzung durch die geplante Seenlandschaft möglich.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärm- und schadstoffbelasteten Umfeld der A1 (im nördlichen Randbereich bis zu 70 dB(A) am Tag) (Lohmeyer 2005: Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen Bremens; Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Im Rahmen der Planänderung sind neben baubedingten Lärm- und Staubbelastungen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Ca. 400 m westlich der Fläche liegt ein Grabungsschutzgebiet. Nach Aussagen der Landesarchäologie Bremen können in der Fläche weitere archäologische Fundstellen vorhanden sein. Die Planung kann durch großflächige Abgrabungen des Bodens zu Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen führen.	
------------------------------	---	---

<b>Wechselwirkungen</b>	Bei paralleler Bebauung auf angrenzenden Flächen (Gewerbepark Hansalinie) kann eine Kumulation der flächenbezogenen Umweltauswirkungen erfolgen.	
-------------------------	--	---

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Auf der Fläche besteht lediglich ein sehr geringes Vorkommen an offenlandbrütenden Vogelarten sowie über Offenland jagender Fledermäuse, dennoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.
--	--

<b>Konfliktrisiko</b>	Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko nicht auszuschließen.	
-----------------------	---	---

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Entsprechende Maßnahmen sind in der Begründung zum dazugehörigen B-Plan 2255 vom 19.01.2005 beschrieben (S. 24ff.). Anlage hochwertiger Grünflächen insbesondere zur randlichen Eingrünung der Fläche, umweltverträgliches Bodenmanagement im Zusammenhang mit den umfangreichen Erdbaumaßnahmen, Erhalt vorhandener Wegebeziehungen. Schutz vor Schadstoffeinträgen in das Grundwasser während der Bauphase sowie während der Betriebsphase der angrenzend geplanten Gewerbeflächen.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Entsprechende geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Begründung zum dazugehörigen B-Plan 2255 vom 19.01.2005 angegeben (vgl. S.5: Schwerpunkt Entwicklung der Außendeichsflächen, mit naturnaher Entwicklung der verbleibenden Bereiche der Flusslandschaft).  
Im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Bereich der angrenzenden Gewerbefläche sind die Grünzüge, Gewässer sowie Ränder der Gewerbebebauung möglichst naturnah und landschaftstypisch zu gestalten. In den Randbereichen sind Aufwertungen vorhandener Biotopstrukturen vorzusehen.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund der großflächigen Abgrabung zur Schaffung der neugeplanten Wasserfläche kommt es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf der Fläche selber, insbesondere für den Boden und das Grundwasser. Darüber hinaus sind ggf. Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.**

**Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt sowie Oberflächengewässer und die Erholungsfunktion kann es nach Beendigung der Planung zu wesentlich positiven Auswirkungen durch eine Erhöhung der Struktur- und Landschaftsvielfalt kommen.**

**Aufgreifen der bisherigen Landschaftsstrukturen bei der Planung, Überprüfung, ob Teile davon erhalten werden können (Feldgehölze, Hecken, Gewässer). Schaffung von naturnah gestalteten Übergängen in den Randbereichen zu Grünverbindungen und zur Weserniederung.**

**Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu prüfen.**



Flächennummer: 261-003

Ortsteil: Seehausen

Stadtteil: Seehausen

Stadtbezirk: Süd

**Darstellung FNP neu:** Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

**FNP alt:** Grünflächen/ sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

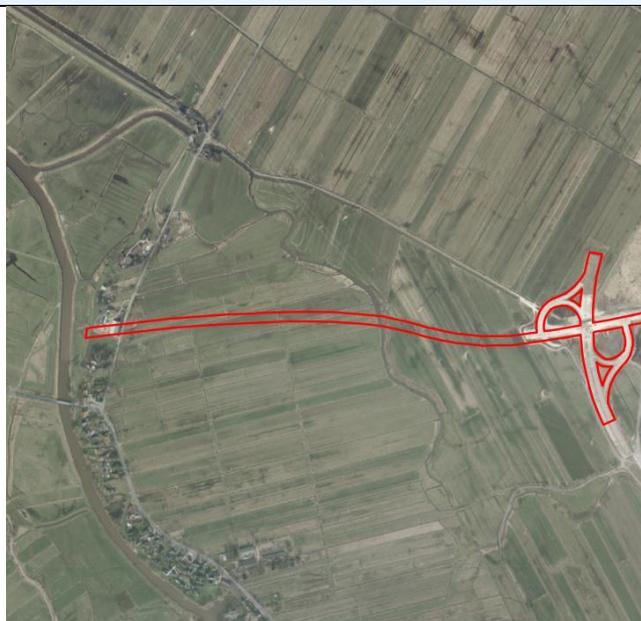
**Planerische Zielsetzung:**

Anpassung des Straßenverlaufs der geplanten B212n. Darstellung als Hauptverkehrsstraße entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung innerhalb des Verkehrsnetzes der Stadt Bremen.

**Flächencharakteristik:**

Östlich des Knotenpunktes mit der A 281 bereits gebaut, westlich hiervon der zukünftige Trassenkorridor der geplanten B212n. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im Naturraum „Bremer Wesermarsch“. Östlich des Knotenpunktes grenzt das GVZ an. Der Landschaftsraum ist durchzogen von einem weitläufigen Grabensystem.

**Länge Trassenabschnitt: ca. 1,8 km**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die im Vergleich zu alt bzw. 2012 nur östlich des Knotenpunktes veränderte F-Plandarstellung sind keine Umweltwirkungen zu erwarten. Im Vergleich zum Istzustand kommt es westlich des bereits realisierten Knotenpunktes zu erheblich negativen Umweltwirkungen durch Versiegelung und Überbauung, Lebensraumverlust, Zerschneidungswirkungen sowie straßenverkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Im Folgenden werden für den noch nicht realisierten geplanten westlichen Trassenverlauf die zu erwartenden Umweltwirkungen beschrieben und bewertet.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere (Biologische Vielfalt)**

Westlich des Knotenpunktes besteht eine mittlere Dichte an Wiesenbrütern, östlich angrenzend sowie entlang des Mühlenhauser Fleets eine erhöhte Anzahl von gefährdeten Brutvogelarten der Röhrichte. Fledermausleitlinie im Bereich der Ochtum.

Die geplante Trasse westlich des Knotenpunktes verläuft dicht angrenzend zu dem verdichteten Brutvogelvorkommen der angrenzenden Röhrichte bzw. schneidet diese. Ausgehend vom Istzustand sind Beeinträchtigungen durch Verdrängung und Verschleichung von teilweise gefährdeten Brutvogelarten sowie Lebensraumverlust zu erwarten.



**Pflanzen**

Gering- bis mittelwertiges Intensiv- und Extensivgrünland, kleinflächig auch höherwertig. Westlich des vorhandenen Knotenpunktes gibt es im Bereich des geplanten Trassenverlaufs mehrere Funde von gefährdeten Pflanzenarten des Grünlandes bzw. der Gewässer. Potenzieller Verlust von teilweise kleinflächigen höherwertigen Biotoptypen sowie gefährdeter Pflanzenarten.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Boden</b>	Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Kleimarsch. Durch die Planung ist eine Neuversiegelung / Überbauung und Überformung von bislang unverbauten Bodenflächen anzunehmen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Aktuell weitgehend störungsfreie Grundwasserneubildung aufgrund unversiegelter Bodenfläche. Verlust von Versickerungsfläche durch Überbauung und Versiegelung.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Das Gebiet südlich von Seehausen wird durchzogen von zahlreichen kleinen Entwässerungsgräben/ Fleete der Marsch. Überbauung der Gräben mit Veränderungen der Vorflut infolge der Planung zu erwarten.	
<b>Klima</b>	Durch Überbauung sowie Versiegelung verschlechtert sich die bioklimatische Situation, jedoch keine Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Luft</b>	Landwirtschaftliche Fläche mit einer aktuell teilweise sehr hohen Kaltluftproduktion wird überbaut. Durch Versiegelung leicht negative Auswirkung auf die Kaltluftproduktion sowie auf Luftaustauschprozesse, jedoch ohne Relevanz für einen Wirkraum.	
<b>Landschaft</b>	Landwirtschaftlich geprägter siedlungsnaher offener Landschaftsraum südlich der Weser von z. T. hohem Erlebniswert, starke überlagernde Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen und Stahlwerke. Durch den geplanten Trassenverlauf sind erhebliche Beeinträchtigungen durch weitere technische Überprägung und Zerschneidung im weiträumigen Grünlandgebiet der Marsch zu erwarten, die in Richtung Strom zunehmen.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Der Bereich westlich des Knotenpunkts überschneidet sich mit dem großflächigen VSG DE 2918-401 „Niedervieland“, kleinflächig wird das FFH-Gebiet DE 2918-370 „Niedervieland-Stromer Feldmark“ überschritten. Das FFH-Gebiet DE 2918-371 „Bremische Ochtum“ liegt ca. 240 m südwestlich der Trasse. Für das FFH-Gebiet DE 2918-370 besteht keine Beeinträchtigung, wenn mit entsprechenden Maßnahmen baubedingte Schwebstoffeinträge vermieden werden. Für das FFH-Gebiet DE 2918-371 bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für das VSG DE 2918-401 sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten. Gemäß Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP (Stand 12.06.07) überwiegen: 1. die zwingenden Belange des überwiegenden öffentlichen Interesses und 2. sind zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Somit sind die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Aktuell landwirtschaftlich geprägte Fläche mit Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum im Bereich der Siedlungsflächen von Strom. Durch die Trassenführung kommt es zu negativen Umweltwirkungen für die siedlungsnaher Erholung durch Verlärmung und Zerschneidung.	

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

In dem Bereich bestehen z.T. industrielle und gewerbliche Vorbelastungen durch Lärmemissionen (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Durch die Neubautrasse kommt es zu einer erheblichen Zunahme von verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen insbesondere für die umliegenden entlang der Stromer Landstraße. Hohe planerische Anforderungen an Lärmschutz.



**Kultur- und Sachgüter**

Nicht relevant

**Wechselwirkungen**

Nicht erkennbar

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**

Der geplante Trassenverlauf der B 212n führt durch ein weiträumiges Grünlandgebiet mit einer mittleren Dichte an Wiesenbrütern und Arten der Röhrichte, artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere bezüglich Offenlandarten sind nicht auszuschließen. Potenzielle Konfliktrisiken aufgrund dauerhafter Zerschneidungswirkung durch den Trassenverlauf. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermausquartiere betroffen sind. Die geplante Straße quert die Fledermausleitlinie Ochtum.

**Konfliktrisiko**

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufweitung von Querungsbauwerken und Überflughilfen) sowie der Durchführung von vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.



**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Hinweis auf Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP (Stand 12.06.07): Optimierung von Querungsbauwerken, Überflughilfen und Schutzmaßnahmen, Bauzeitenregelung.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Für Neuversiegelung und Überbauung, Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen und Verlust und Beeinträchtigung von erlebniswerten, landschaftlich geprägten Erholungsraum sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hinweis auf Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP (Stand 12.06.07): Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für Wiesenlimikolen und Sumpfohreule, CEF Maßnahmen für Wiesenbrüter, Röhrichtbrüter, Rastvögel und Fledermäuse.

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Fortdauer der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Aufgrund von Versiegelung und Überbauung durch die geplante Bundesstraße kommt es zu erheblich negativen Umweltauswirkungen insbesondere für Flora und Fauna und Landschaftsbild sowie Erholung. Zudem wird eine erhebliche Zunahme von verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen auf angrenzende Siedlungsflächen und Belastungswirkungen für den angrenzenden Landschaftsraum (Erholung, Avifauna) erwartet. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft durch die dauerhafte Zerschneidungswirkung der Straßentrasse.**



Für das Vogelschutzgebiet DE 2918-401 treten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf (gem. Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP (Stand 12.06.07) Ausnahme aufgrund Überwiegen der zwingenden Belange des öffentlichen Interesses) und aus Mangel an zumutbaren Alternativen.

---

Im Rahmen der Plankonkretisierung sind auf der Grundlage aktueller Daten die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Konflikte differenziert zu prüfen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmvorschläge des Landschaftsprogrammes sind südlich der Weser offene Grünland-Graben-Komplexe feuchter/nasser und frischer Standorte in den Marschen sowie Röhrichte vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Hinweis: In einigen Teilbereichen der Änderungsfläche kommt es zu Überlagerung mit bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (HB-NV Maßnahme Nr. 2).

---

Flächennummer: 436-897

Ortsteil: Hohweg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Gestaltungsraum Natur- und Freizeitbereich Bremer Westen

FNP alt: -

**Planerische Zielsetzung:**

Teilbereich des noch nicht näher differenzierten Naherholungsparks Bremer Westen.

**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt im Naturraum Blockland. Es handelt sich um einen Teilbereich eines weitläufigen Kleingartengebietes im Norden von Walle im Dreieck aus Bahntrasse, A 27 und B6.

Größe: ca. 15,5 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Differenzierte Umweltauswirkungen erst nach Ausdifferenzierung der Zweckbestimmung möglich.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Beurteilung der Umweltauswirkungen erst nach Ausdifferenzierung der Planungen möglich. Positive Auswirkungen für die im Gebiet zu erwartenden (Vogel)Arten, da Beunruhigung des Raumes durch die aktuell stattfindende Kleingartennutzung infolge der Neuplanungen entfallen. Je nach Plankonkretisierung jedoch auch Verluste und Beeinträchtigungen der relativen hohen Strukturvielfalt der Kleingartenanlage (z.T. Altbaumbestand) mit Lebensraumbedeutung für viele Insektenarten und gehölzbewohnende Vögel möglich. Aus diesem Grund wird die Änderung als neutral bewertet.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die auf der Fläche vorkommenden Biotoptypen sind aktuell von mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Beurteilung der Umweltauswirkungen erst nach Ausdifferenzierung der Planungen möglich, aus diesem Grund erfolgt eine neutrale Bewertung.	
<b>Boden</b>	Kleimarschböden, z.T. versiegelt und überformt durch die Gartennutzung. Leicht positive Auswirkungen infolge Entsiegelung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (fruchtbare Kleimarsch) anzunehmen.	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Durch kleinflächige Entsiegelung leicht positive Auswirkungen auf die Oberflächenwasserversickerung möglich.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Im Randbereich der Fläche befinden sich Gräben bzw. Fleete. Durch Entfall der bestehenden Kleingartenbebauung erfolgt	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
---	---

keine maßgebliche Änderung.

<b>Klima</b>	Je nach Planung entfallen kleinflächige Überbauung und Versiegelung einer Grünfläche mit einer mittleren bis hohen bioklimatischen Bedeutung. Leicht positive Auswirkung auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion mit den angrenzenden Siedlungsräumen.	
--------------	--	---

<b>Luft</b>	Je nach Planung entfallen kleinflächige Überbauung und Versiegelung. Leicht positive Auswirkungen auf eine weitgehend störungsfreie Kaltluftproduktion auf der Fläche selber sowie Luftaustauschprozesse mit dem angrenzenden Siedlungsraum.	
-------------	--	---

<b>Landschaft</b>	Der Erlebniswert ist in diesem Bereich im Übergang zur nördlich angrenzenden offenen Landschaft des Blocklandes von hoher Bedeutung. Vorbelastung durch Lärm entlang der Hauptverkehrsstrassen. Mit der Zweckbestimmung der Entwicklung eines Natur- und Freizeitpark ist eine gestalterische Aufwertung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Nutzungs- und Grünstruktur anzunehmen.	
-------------------	---	---

<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant
---	----------------

<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Hohe Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum, allerdings nur privat bzw. halböffentlich nutzbar. Mit der Flächenumwidmung wird der sinkende Bedarf an Kleingärten und aktuelle Leerstand aufgegriffen. Neuschaffung von öffentlichen Grün- und Freiflächen.	
--	---	---

<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im bereits verkehrsbedingt lärmbelasteten Umfeld der A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Eine pot. lärmbelastete Kleingartenfläche entfällt.	
---	--	---

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant
------------------------------	----------------

<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar
-------------------------	-----------------

### Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko

<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Die Kleingärten bieten eine erhöhte Strukturvielfalt mit positiven Auswirkungen für viele Insektenarten und gehölbewohnende Vögel. Insbesondere in dem Altbaumbestand im Norden der Fläche können potenziell Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten vorkommen. Verlust von Brutvogellebensräumen und Amphibienhabitaten (im Bereich der Gräben und Fleete), artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht auszuschließen.
--	--

<b>Konfliktrisiko</b>	
-----------------------	---

### Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung

Fortführung der Nutzung als Kleingartenanlage mit potenziell wachsenden Leerstand und Verbrachung, mit Versiegelung und Lärmbelastungen durch Besucherverkehr.

### Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Bestehender markanter/alter Gehölzbestand sollte geschützt und in das Planungskonzept integriert werden.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Nicht relevant

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Eine differenzierte Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst nach Konkretisierung der Planungen möglich. Es wird jedoch angenommen, dass es durch die Nutzungsänderung, je nach Nutzungsintensität, zu leicht positiven Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter infolge von Entsiegelung kommt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte und sich hieraus ergebende Schutzanforderungen entfallen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind in diesem Bereich Grünflächen und -verbindungen im Siedlungsgebiet mit vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen zu entwickeln.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten im nachfolgenden B-Planverfahren.

Hinweis: in Teilbereichen der Fläche kommt es zu Überlagerung mit teilweise bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (HB-Wal Maßnahme Nr. 22).



Flächennummer: 436-1014

Ortsteil: Hohweg

Stadtteil: Walle

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Grünverbindung  
- Planung

FNP alt: -

**Planerische Zielsetzung:**

Bestandteil des künftigen Naherholungsparks Bremer Westen. Entwicklung eines vielfältigen Natur- und Erholungsraumes mit öffentlichen Wegen, Kleingärten, Wald-, Wasser- und Grünflächen zur Vergrößerung des Erholungsflächenangebotes, der Förderung der Aufenthaltsqualität, der Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes sowie der Erhöhung der Biotopfunktion.



**Flächencharakteristik:**

Die Fläche liegt im Naturraum Blockland. Es handelt sich um das weitläufige Kleingartengebiet im Norden von Walle im Dreieck aus Bahntrasse, A 27 und B6.

**Umweltrelevante Wirkungen**

Differenzierte Umweltauswirkungen erst nach Ausdifferenzierung der Zweckbestimmung möglich.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Dominierende Kleingartennutzung bleibt bestehen. Ggf. erhöhte Beunruhigung (Avifauna) durch Ausbau von Grünverbindungen/Wegenetz. Potenziell Erhöhung der Strukturvielfalt durch Anlage extensiver Grünflächen möglich.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die auf der Fläche vorkommenden Biotoptypen sind aktuell von mittlerer Bedeutung als Lebensraum. Keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	■
<b>Boden</b>	Überwiegend Kleimarschböden, z.T. versiegelt und überformt durch die Gartennutzung. Leicht positive Auswirkungen infolge Entsiegelung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (fruchtbare Kleimarsch) anzunehmen. Im südlichen Teilbereich sind kleinflächig Altablagerungen vorhanden.	■
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Durch kleinflächige Entsiegelung leichte positive Auswirkungen auf die Oberflächenwasserversickerung möglich.	■
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Es sind mehrere kleine Gräben auf der Fläche vorhanden, einige befinden sich innerhalb der geplanten Grünverbindung. Potenziell Aufwertung möglich.	■
<b>Klima</b>	Je nach Planung entfallen kleinflächige Überbauung und Versiegelung einer Grünfläche mit einer überwiegend hohen bioklimatischen Bedeutung. Keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	■

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>		<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>Luft</b>	Je nach Planung entfallen kleinflächige Überbauung und Versiegelung. Keine erheblichen Änderungen zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Der Erlebniswert ist in diesem Bereich im Übergang zur nördlich angrenzenden offenen Landschaft des Blocklandes von hoher Bedeutung. Verkehrliche Lärmvorbelastung entlang der Hauptverkehrsstrassen und der westlich verlaufenden Bahnlinie. Mit der Zweckbestimmung von Grünverbindung ist eine gestalterische Aufwertung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Nutzungs- und Grünstruktur anzunehmen.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Hohe Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum, allerdings nur privat bzw. halböffentlich nutzbar. Mit Entwicklung von Grünverbindung wird der sinkende Bedarf an Kleingärten und aktuelle Leerstand aufgegriffen. Neuschaffung von öffentlichen Grün- und Freiflächen und der öffentlichen Zugänglichkeit.	
<b>Insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im bereits verkehrsbedingt lärmbelasteten Umfeld der Bahnstrecke Bremen – Hannover (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Keine Änderungen zu erwarten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Fortführung der Nutzung als Kleingartenanlage mit potenziell wachsenden Leerstand und Verbrachung, mit Versiegelung und Lärmbelastungen durch Besucherverkehr.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Bestehende alte, prägende Gehölzstrukturen sollten geschützt und in das Planungskonzept integriert werden, ebenso wie bestehende Oberflächengewässer.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Ggf. Kompensationsbedarf für Flächenversiegelung (z.B. Wegebau).		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Durch die Darstellung von Grünverbindungen im Kleingartengebiet Waller Fleet kommt es zu positiven Wirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion, wenn neue Wege und strukturreiche Grünflächen angelegt werden. Insgesamt sind jedoch keine erheblichen Änderungen zu erwarten.		
Dies entspricht den Ziel- und Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsprogrammes, wonach in diesem Bereich Grünflächen und -verbindungen im Siedlungsgebiet mit		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

vielfältigen und standortgerechten Vegetationsstrukturen zu entwickeln sind.

Prüfung von artenschutzrechtlichen Konflikten und von Anforderungen des Bodenschutzes/ einer Bodensanierung im nachfolgenden B-Planverfahren.

Hinweis: die Änderungsfläche liegt innerhalb Bereichen des Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen.

Flächennummer: 445-270

Ortsteil: Oslebshausen

Stadtteil: Gröpelingen

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

FNP alt: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

**Planerische Zielsetzung:**

Darstellung des AB-Dreiecks entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Bremen. Es ist geplant, das AB Dreieck weiter auszubauen und die Ritterhuder Heerstraße anzuschließen.



**Flächencharakteristik:**

Bereich des Autobahndreiecks der A 281 / A27 Industriehäfen. Der geplante Anschluss der Ritterhuder Heerstraße verläuft über das Maschinenfleet und über Intensivgrünland im Bereich des VSG Blockland.

Größe: ca. 9,8 ha

**Umweltrelevante Wirkungen**

Beim Um-/Ausbau des AB Dreiecks ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung und Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen. Zu berücksichtigen sind die bestehenden Vorbelastungen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere (Biologische Vielfalt)** Die Biotoptypen auf der Fläche sind aktuell von überwiegend geringer Bedeutung als Lebensraum (Straßenflächen, Verkehrsbegleitgrün, Intensivgrünland). Strukturreicher ist im nördlichen Teilbereich der Weiden-Auwald entlang des Maschinenfleets mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum. Der Bereich ist bereits aktuell durch Flächenversiegelung, Zerschneidung und Lärm- und Schadstoffbelastungen geprägt.

Es sind keine erheblichen Änderungen durch die Planänderung zu erwarten.

Im Vergleich zum Istzustand können sich durch die Umbaumaßnahmen und den Anschluss der Ritterhuder Heerstraße erhebliche Auswirkungen ergeben, durch Lebensraumverlust durch Verdrängung und Verscheuchung. Potenziell mehr Beunruhigung durch höhere Nutzungsintensität.



**Pflanzen** Im Bereich der Uferbegleitvegetation entlang des Maschinenfleets gibt es Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten des Grünlandes von Grabenrändern und von Gewässern

Es sind keine erheblichen Änderungen durch die Planänderung zu erwarten.

Im Vergleich zum Istzustand können sich durch die geplanten Ausbaumaßnahmen kleinflächig erhebliche Auswirkungen ergeben, mit potenziellem Verlust hochwertiger Biotoptypen.



<b>Boden</b>	<p>Es handelt sich überwiegend um anthropogen überformte Böden, nördlich entlang des Maschinenfleets treten kleinflächig Extremstandorte auf, östlich des AB Dreiecks großflächig teilentwässertes Moor als Extremstandort.</p> <p>Es sind keine erheblichen Änderungen durch die Planänderung zu erwarten.</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> potenzieller Verlust von Extremstandorten durch die geplanten Ausbaumaßnahmen sowie potenziell erhöhter Versiegelungsgrad.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Keine Änderung der weitgehend störungsfreien Versickerung.</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> potenziell erhöhter Versiegelungsgrad mit einer leichten Minimierung der Versickerungsmöglichkeit, potenziell Veränderung des Wasserregimes durch Wasserhaltung und Straßenentwässerung.</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	<p>Es sind keine erheblichen Änderungen durch die Planänderung zu erwarten.</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> potenzielle Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Maschinen Fleet, Grabensystem) durch Überbauung oder Schadstoffeinträge und ggf. Änderung des Wasserregimes, s.o..</p>	
<b>Klima</b>	<p>Es sind keine relevanten Änderungen der bioklimatischen Situation zu erwarten.</p>	
<b>Luft</b>	<p>Es sind keine relevanten Änderungen der aktuellen Situation zu erwarten.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Die Fläche liegt am Rande des weiträumig offenen Grünlandgebietes im südlichen Blockland mit hohem Erlebniswert. Vorbelastungen durch die A 27 und vorhandene Freileitungen.</p> <p>Es sind keine erheblichen Änderungen durch die Planänderung zu erwarten.</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> negative Auswirkungen durch weitere Überbauung der Landschaft.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Das FFH-Gebiet „Grambker Feldmarksee“ (DE 2818-301) liegt in einer Mindestentfernung von ca. 240 m nördlich der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen des Anhangs I bzw. von Lebensräumen von weiteren wertgebenden Arten können aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele insbesondere durch den geplanten Anschluss der Ritterhuder Heerstraße können mit jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Entfernung zum FFH Gebiet unter der Voraussetzung der Vermeidung von Änderungen des Wasserregimes und von Stoffeinleitungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet VSG „Blockland“ (DE 2818-401) durch den Um-/Ausbau des Autobahndreiecks sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund der nur sehr geringen Abweichung des Planzustandes von der vorhandenen Nutzung und somit geringen Beeinträchtigungswirkungen sowie ausreichendem Abstand zum Schwerpunkt der Brutvorkommen der wertgebenden Arten östlich der Kleinen Wümme auszuschließen. Der Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigungen durch den Anschluss der Ritterhuder</p>	

	Heerstraße steht der Rückbau der vorhandenen Streckenführung gegenüber (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Es sind keine erheblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Planung zu erwarten. Im Vergleich zum Istzustand leicht negative Umweltwirkungen durch Flächeninanspruchnahme im Bereich des Blocklandes als Landschaftsraum mit hohem Erholungswert. Starke Vorbelastung durch Lärm.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärmvorbelasteten Bereich der A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Es sind keine erheblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Planung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand:</u> durch die geplanten Ausbaumaßnahmen kann sich eine potenziell erhöhte Nutzungsintensität ergeben, mit höheren Schadstoff- und Lärmwerten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Der an das Autobahndreieck östlich anschließende Landschaftsraum Blockland ist historische Kulturlandschaft und hat besondere Bedeutung als kulturelles Erbe. Es sind keine erheblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Planung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand negative Umweltwirkungen durch Flächeninanspruchnahme</u> im Blockland durch den geplanten Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Der Änderungsbereich grenzt an ein weiträumiges Grünlandgebiet mit einer sehr geringen bzw. mittleren Dichte (östlich der Ritterhuder Heerstraße) an Wiesenbrütern. Artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere bezüglich Offenlandarten sind nicht auszuschließen, allerdings nur randliche bzw. kleinflächige Betroffenheit.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Nutzung der Fläche als Autobahn bzw. Autobahnkreuz.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Vermeidung von Flächeninanspruchnahme im nördlich anschließenden FFH-Gebiet Grambker Feldmarksee bei Ausbau des Autobahndreiecks, Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Bereich des VSG Blockland für den Anschluss der Ritterhuder Heerstraße. Vermeidung/Minimierung von Veränderungen des Wasserregimes und Minimierung von Stoffeinträgen insbesondere in den oligo-/mesotrophen Feldmarksee.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Ausgleich erforderlich bei Um-/Ausbau des Autobahndreiecks insbesondere für die Flächeninanspruchnahme im Bereich der teilentwässerten Moorböden im Blockland mit hoher Bedeutung als Extremstandort, für die Beeinträchtigung von Brut- und Rastvogellebensraum durch Flächenverlust und Beunruhigung, für die kleinflächige Flächeninanspruchnahme hochwertiger Biotope und Beeinträchtigung von Landschaftsraum mit hohem Erholungswert und kultureller Bedeutung. Ausgleichskonzept im Zusammenhang mit dem Rückbau des südlich anschließenden AB-Dreiecks.		

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Es sind keine erheblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Planung zu erwarten. Im Vergleich zum Istzustand sind durch den geplanten Anschluss der Ritterhuder Heerstraße negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Stoffeinträge, Verlärmung und Beunruhigung zu erwarten.

Für das Vogelschutzgebiet 29818-401 und das FFH-Gebiet 2818-301 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Bauflächenfestlegung wird nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 unter der Voraussetzung planerischer und technischer Vorkehrungen verträglich eingeschätzt. Auf der Grundlage aktueller Erfassungen bei Plankonkretisierung die Verträglichkeit insbesondere auch im Zusammenhang kumulativer Wirkungen zu prüfen. Die erhöhten Anforderungen an Wasserhaltung während der Bauphase und an die Straßenentwässerung sind besonders zu beachten.



Flächennummer: 445-271

Ortsteil: Oslebshausen

Stadtteil: Gröpelingen

Stadtbezirk: West

Darstellung FNP neu: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

FNP alt: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

**Planerische Zielsetzung:**

Darstellung der Autobahn A 27 entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Bremen. Das vorhandene AB-Dreieck soll im Zusammenhang mit dem Um-/Ausbau des AB-Dreiecks A 281 / A 27 (Nr. 445-270) zurückgebaut werden.



**Flächencharakteristik:**

Bereich der A27. Auf der Fläche befindet sich bereits das AB-Dreieck Industriehäfen / Ritterhuder Heerstraße.

**Umweltrelevante Wirkungen**

Durch die im Vergleich zum FNP alt unveränderte Plandarstellung sind keine Umweltwirkungen zu erwarten.

Im Vergleich zum Istzustand ist infolge des Rückbaus des AB-Dreiecks mit erheblich positiven, jedoch baubedingt auch temporär mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere (Biologische Vielfalt)</b>	<p>Die Biotoptypen auf der Fläche sind aktuell von mittlerer bis geringer Bedeutung als Lebensraum (Straßenflächen, Verkehrsbegleitgrün, Intensivgrünland).</p> <p>Es sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> positive Auswirkungen durch die geplanten Rückbaumaßnahmen mit Entsiegelung und verringerter Nutzungsintensität (Lärmentlastung). Temporär baubedingt negative Auswirkungen möglich.</p>	
<b>Pflanzen</b>	<p>Die Biotoptypen auf der Fläche weisen eine mittlere bis geringe Bedeutung auf. Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten</p> <p>Es sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> können sich durch die geplanten Rückbaumaßnahmen positive Auswirkungen mit Entsiegelung und verringerter Nutzungsintensität ergeben. Temporär baubedingt negative Auswirkungen.</p>	
<b>Boden</b>	<p>Im Bereich des AB-Dreiecks handelt es sich um anthropogen überformte Böden, nördlich des Maschinenfleets großflächig teilentwässertes Moor als Extremstandort. Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Änderung zu erwarten</p> <p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> positive Auswirkungen durch Entsiegelung und Rekultivierung.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p>Es sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Verringerung des</p>	

**Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe**

	Versiegelungsgrads mit einer leichten Erhöhung der Versickerungsmöglichkeit.	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Es sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> potenziell verringerte Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer (Grabensysteme).	
<b>Klima</b>	Es sind keine Änderungen auf die bioklimatische Situation zu erwarten.	
<b>Luft</b>	Es sind keine relevanten Änderungen der aktuellen Situation zu erwarten.	
<b>Landschaft</b>	Die Fläche liegt am Rande eines weiträumigen, offenen Grünlandgebietes im südlichen Blockland, mit z.T. hohem Erlebniswert. Starke Vorbelastung durch Verkehrslärm und Freileitungen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> geringfügig positive Wirkung durch Rückbau, Entsiegelung und geringfügig Beruhigung.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Das FFH-Gebiet „Zentrales Blockland“ DE 2818-302 liegt ca. 1000 m östlich entfernt. Baubedingte potenzielle Nährstoffeinträge in das zusammenhängende Grabensystem können mit geeigneten Maßnahmen der baubedingten Wasserhaltung und der Straßenentwässerung verhindert werden. Das FFH-Gebiet „Grambker Feldmarksee“ (DE 2818-301) liegt in einer Mindestentfernung von 650 m nordwestlich der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen des Anhangs I bzw. von Lebensräumen von weiteren wertgebenden Arten können aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet und unter Durchführung von Vorkehrungen bei der Wasserhaltung während der Rückbauphase ausgeschlossen werden. Das VSG „Blockland“ (DE2818-401) grenzt nördlich unmittelbar an, der zurückzubauende Anschluss der Ritterhuder Heerstraße führt ca. 400m durch das VSG. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch den Rückbau des Autobahndreiecks sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund der insgesamt geringen Beeinträchtigungswirkungen (baubedingte Beeinträchtigungen) sowie ausreichendem Abstand zum Schwerpunkt der Brutvorkommen der wertgebenden Arten östlich der Kleinen Wümme auszuschließen (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).	

<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> leicht positive Umweltwirkungen durch Rückbau/Entsiegelung im Bereich des Blocklandes als Landschaftsraum mit hohem Erholungswert. Vorbelastung durch Lärm entlang der A 27 verbleibt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Die Fläche liegt im stark lärmvorbelasteten Bereich der A27 (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012). Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> : durch die geplanten Rückbaumaßnahmen kann sich eine potenziell niedrigere Nutzungsintensität ergeben, mit leicht erniedrigten Schadstoff- und Lärmwerten.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Der an das vorhandene Autobahndreieck östlich anschließende Landschaftsraum Blockland ist historische Kulturlandschaft und hat besondere Bedeutung als kulturelles Erbe. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> positive Umweltwirkungen durch Flächeninanspruchnahme im Blockland durch den geplanten Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.	
<b>Wechselwirkungen</b>	Nicht erkennbar	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Der Änderungsbereich grenzt an ein weiträumiges Grünlandgebiet mit einer sehr geringen bzw. mittleren Dichte an Wiesenbrütern. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> : Bei Rückbaumaßnahmen positive Auswirkungen, allerdings nur randliche Betroffenheit. Baubedingt temporär negative Auswirkungen möglich, die jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können.	
<b>Konfliktrisiko</b>		
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Nutzung der Fläche als Autobahn bzw. Autobahnkreuz.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Vermeidung/Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvogellebensraum durch Bauzeitenregelungen, Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen der Wasserhaltung und Straßenentwässerung. Minimierung der Baubetriebsflächen insbesondere im Bereich des VSG.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich für nicht zu vermeidende baubedingte Beeinträchtigungen.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. <u>Bei Betrachtung des Istzustandes</u> sind durch den Rückbau des AB-Dreiecks positive Auswirkungen durch geringeren Versiegelungsgrad sowie geringere Nutzungsintensität zu erwarten.		
Für das Vogelschutzgebiet 2818-401 sowie das FFH-Gebiet 2818-301 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Die Plandarstellung wird mit jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt. Die Plan-		

---

darstellung wird als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt. Baubedingte Beeinträchtigungen von ggf. betroffenen Brut- und Rastvögeln durch Lärm sind durch eine entsprechende Bauzeitenregelung zu vermeiden. Im Rahmen des Planungsfortschrittes ist durch entsprechende bau- und betriebstechnische Vorkehrungen sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderung des Wasserregimes durch Einleitung und Abführung kommt. Bei Konkretisierung der Planung ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich.

---

Flächennummer: 122-5570

Ortsteil: Industriehäfen

Stadtteil: Häfen

Stadtbezirk: Mitte

Darstellung FNP neu: gewerbliche Baufläche/WKA(Z)

FNP alt: Gewerbliche Bauflächen/WKA

**Planerische Zielsetzung:**

Ansiedlung von Gewerbe und Industrie im Bremer Industriepark.

**Flächencharakteristik:**

Aktuell z.T. naturbelassene, brachgefallene Fläche auf dem Stahlwerkegelände, im Naturraum Bremer Wesermarsch, östlich grenzt das Gelände des Stahlwerks an, im Süden das naturbelassene Vordeichsgelände der Weser. Sechs Windräder sind bereits vorhanden.

Größe: ca. 128 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Aufgrund der Darstellung als gewerbliche Baufläche, d.h. der Bestätigung der bislang gültigen Flächendarstellung, sind infolge der Plandarstellung im FNP Bremen keine abweichenden Umweltwirkungen zu erwarten. Da die bestehende Flächenwidmung als gewerbliche Baufläche noch nicht realisiert ist, sind erheblich negative Umweltauswirkungen durch Versiegelung und Überbauung und Lebensraumverlust bei Realisierung der Planung zu erwarten.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Tiere / Biologische Vielfalt**

Auf der Fläche sind viele, kleinflächige Extremstandorte (nasse Standorte und Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum) sowie § 30 Biotope vorhanden. Im südlichen Teil Vorkommen gefährdeter Vogelarten der Röhrichte.

Im Vergleich zum Istzustand (naturbelassene Fläche) erhebliche Umweltauswirkungen durch zunehmende großflächige Versiegelung und Überbauung sowie Verlust von zum Teil hochwertigen Lebensräumen, Scheuchwirkung und Verlärmung.



**Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Bei der naturbelassenen Fläche handelt es sich um eine überwiegend von Gehölz freie Brache. Dominierende Ruderalfluren treten im Verbund mit vielen kleinflächigen hochwertigen Biotopstrukturen (Seggenriede, Sümpfe, Landröhricht, Nass-/ Feuchtgrünland) mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum (z.T. auch § 30 Biotope) auf. Im Vergleich zum Istzustand sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch großflächigen Verlust von zum Teil hochwertigen Lebensräumen zu erwarten.



## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Boden</b>	<p>Auf der Fläche sind bodenkundliche Extremstandorte im Bereich des insgesamt feucht/nassen Standortes vorhanden. <u>Im Vergleich zum Istzustand</u> erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Verlust von Bodenflächen und zum Teil von Extremstandorten infolge großflächiger Versiegelung.</p>	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	<p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Verlust aktuell weitgehend störungsfreier Versickerung.</p>	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	<p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> durch großflächige Versiegelung starke Überformung der Vorflut im Einzugsgebiet der Lesum durch Verlust der Versickerungsfläche und Überbauung des Grabensystems.</p>	
<b>Klima</b>	<p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> Beeinträchtigungen für die klimatische Situation durch großflächige Versiegelung bioklimatisch mittelwertiger, unverbauter Fläche.</p>	
<b>Luft</b>	<p><u>Im Vergleich zum Istzustand</u> erheblich negative Umweltauswirkungen durch großflächige Überbauung einer für die Kaltluftproduktion sehr wichtigen Fläche, Verringerung von Luftaustauschprozessen durch Versiegelung und Überbauung.</p>	
<b>Landschaft</b>	<p>Bestehende Vorbelastungen durch das angrenzende Stahlwerk im Osten, Windenergieanlagen auf der Fläche und rund um durch mehrere Hochspannungsleitungen. Dennoch <u>im Vergleich zum Istzustand</u> erhebliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund weiter „heranrückender“ Überprägung des weiträumig offenen, westlich anschließenden Werderlandes. Beeinträchtigungen des westlich angrenzenden erlebniswerten Werderlandes durch Verlärmung zu erwarten.</p>	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	<p>Das FFH-Gebiet Werderland (DE 2817-301) grenzt unmittelbar westlich an die BIP Fläche an, ebenso das noch größer erstreckte VSG (DE 2817-401).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und Lebensräumen der Anhang II-Arten und der weiteren wertgebenden Arten können ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den wertgebenden LRT. Zu den artbezogenen Lebensräumen, den Gräben sind ggf. im direkten westlichen Grenzbereich der Bauflächen Schutzmaßnahmen oder die Errichtung einer Pufferzone erforderlich. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch GW-Einleitung und /oder GW-Absenkung infolge der Realisierung eines Industrie- und Gewerbegebietes können aufgrund der Standortverhältnisse im Bereich der Kleinmarschböden und der Größe der Baufläche nicht ausgeschlossen werden. Diese können aber mit technischen Vorkehrungen beim Bau (entsprechende Anforderungen an die Wasserhaltung) und bei der Errichtung der baulichen Anlagen (z.B. grundwasserdichte Wannenbauweise) vermieden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG sind aufgrund der unmittelbaren Lage der Baufläche zum Schutzgebiet und zu seinen maßgeblichen Bestandteilen sowie der großen Flächenausdehnung nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Eine Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle wird als realistisch eingeschätzt (s.a. FFH Vorprüfung, Anlage 2.4).</p>	

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** Der Fläche selber ist für wohnungsnaher Erholungsnutzung unzugänglich. Durch Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sind im Vergleich zum Istzustand negative Auswirkungen auf den parallel verlaufenden Erholungsweg zu erwarten. 

**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen** Erhebliche Vorbelastung durch gewerbliche Lärmemissionen (teilweise > 75dB(A)/tags) (Lärmkontor GmbH: Lärmkartierung der Freien Hansestadt Bremen II. Stufe 2012) auf der Fläche selber. Im Vergleich zum Istzustand Zunahme von Lärmemissionen im westlich angrenzenden landschaftlichen Umfeld mit negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion insbesondere des parallel verlaufenden Erholungsweges. 

**Kultur- und Sachgüter** Nicht relevant

**Wechselwirkungen** Nicht relevant

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung** Aufgrund der aktuell z.T. hohen Lebensraumbedeutung des Biotopkomplexes aus Ruderalfluren, Feucht- und Nassbiotopen und Pioniergehölzen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten trotz der Vorbelastungen wahrscheinlich (Vögel, Amphibien).

**Konfliktrisiko** Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen. 

**Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Entwicklung einer Gewerbefläche verbunden mit Versiegelung von Teilflächen und Lärm- und Schadstoffbelastungen. Soweit kein Erschließungsbedarf, Fortbestand als Brachfläche mit z.T. hochwertigem Biotopkomplex.

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Großzügige randliche Eingrünung insbesondere zur anschließenden offenen Landschaft, auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Hauptgrünverbindung. Soweit möglich Ausgrenzung von wertvollen Biotopstrukturen, insbesondere von randlichen Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung. Sicherung Oberflächenwasserversickerung soweit schadstoffunbelastet möglich.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Kompensationsbedarf für Bodenverlust, Lebensraumverlust/Beeinträchtigung, Beeinträchtigung Landschaftsbild. Erhöhter Kompensationsbedarf durch Status als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) sowie für ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Keine Änderung in Folge der Plandarstellung aufgrund der Bestätigung der Darstellung aus FNP alt. Im Vergleich zum Istzustand (naturbelassene Fläche) können jedoch erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen, insbesondere auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild/Erholung und Boden, durch Versiegelung und Überbauung (kleinflächig Extremstandorte, zum Teil hochwertige Biotopstrukturen mit einer aktuell hohen bis sehr hohen Bedeutung als Lebensraum, § 30 Biotop).** 

**Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im nachfolgenden B-Planverfahren erforderlich. Hohe planerische Anforderungen für die Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen bzw. Kompensation.**

**Für das Vogelschutzgebiet 2817-401 sowie das FFH-Gebiet 2817-301 wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt. Unter Einbeziehung der möglichen technischen und planerischen Vorkehrungen (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen)**

---

wird die Baufläche Stahlwerke auf Ebene des F-Plans als verträglich mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 bewertet. Auf nachfolgender Planungsebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit durchzuführen. Hierbei sind die möglichen Beeinträchtigungen der kumulativ wirkenden Pläne und Projekte (Windkraftanlagen) bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.

Gemäß der Ziel- und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsprogrammes sind die vorhandenen Feuchtbiotope zu sichern und zu entwickeln.

Hinweis: Auf der Fläche sind Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (Gehölz- und Röhrchententwicklung) im Zusammenhang mit der Kleibodendeponie Werderland (HB-Wer Nr. 3) sowie im Zusammenhang mit der Renaturierung der Schlackedeponie Stahlwerke Bremen (HB-Wer Nr. 6).

---

**Windkraft Bultensee**

**Ortsteil:** Oberneuland

**Stadtteil:** Oberneuland

**Stadtbezirk:** Ost

**Darstellung FNP neu:** Landwirtschaft / WKA

**FNP alt:** -

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen

**Flächencharakteristik:**

Acker-Grünland-Gebiet der Marsch.

**Größe:** ca. 0,8 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln sowie Konflikte mit Fledermäusen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden (vgl. Ökologis 2014: <i>Windkraftausbauplanung Bremen - Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewählter Windparkstandorte aus faunistischer Sicht</i> ).	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes sind nicht zu erwarten.	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	
<b>Luft</b>	Nicht relevant	
<b>Landschaft</b>	Die WEA ist weithin sichtbar und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Verstoß gegen die bestehende LSG-VO. Befreiung in Aussicht gestellt, sofern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das überwiegende öffentliche	

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
	Interesse i.S. des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Errichtung festgestellt wird (vgl. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Schreiben vom 17.10.14).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Oberneulander Wümmeniederung“ (DE 2919-402) sind auf Grund des Mindestabstandes von 600 m nicht zu erwarten. Mögliche Wechselbeziehungen mit den umliegenden VSG (vgl. Ökologis 2014) sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf, die durch die WEA beeinträchtigt wird. Optische Bedrängungswirkungen werden durch einen Mindestabstand zu Wohngebieten und Einzelgebäuden von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Wohngebiete und Einzelgebäude werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen (vgl. Gutachten ted 2013). Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Hinweise auf Konflikte mit Fledermausvorkommen und empfindlichen Rastvögeln (vgl. Ökologis 2014).	
<b>Konfliktrisiko</b>	Risiko artenschutzrechtlicher Probleme nicht auszuschließen (Fledermäuse, Rastvögel), aber durch Abschaltzeitenregelung voraussichtlich zu bewältigen.	
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Windenergienutzung entfällt, kein Beitrag zum Klimaschutz.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und Rastvögeln können ggf. erforderlich sein.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Errichtung und Betrieb einer WEA auf der Vorrangfläche führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Wohngebieten und Einzelgebäuden, auch im angrenzenden niedersächsischen Umland. Konflikte mit Fledermäusen und Rastvögeln können voraussichtlich bewältigt werden.		

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

Flächennummer: 342\_5569 WKA Stadtwaldsee

Ortsteil: Lehe

Stadtteil: Horn-Lehe

Stadtbezirk: Ost

Darstellung FNP neu: Grünfläche / WKA

FNP alt: Grünfläche

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen. Die Fläche ist Ersatz für die Vorrangfläche nördlich der A27 im Blockland.

**Flächencharakteristik:**

Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung. Erhöhter Gehölzanteil auf der Fläche.

Größe: ca. 2,3 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange** Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Bereich Stadtwaldsee als sonstiges Gewässer mit allgemeiner Bedeutung. Keine erheblichen Beeinträchtigungen für Rast- und Brutvögel zu erwarten (Ökologis 2014: <i>Windkraftausbauplanung Bremen - Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewählter Windparkstandorte aus faunistischer Sicht</i> ).	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten als Ersatz für die Anlagen nördlich der BAB 27 einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	
<b>Luft</b>	Nicht relevant	
<b>Landschaft</b>	Die WEA ist weithin sichtbar und beeinträchtigt das Landschaftsbild.	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Belange des Vogelschutzgebietes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß Gutachten zum Artenschutz zum Windenergiekonzept (Ökologis 2014) gibt es keine Austauschbeziehung zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Bereich Stadtwaldsee (über die Autobahn 27 hinweg).	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Optische Bedrängungswirkungen auf Einzelgebäude und einen Campingplatz werden durch einen Mindestabstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Einzelgebäude und einen Campingplatz werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen. Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Hinweise auf Beeinträchtigungen von empfindlichen Brut- und Rastvögeln liegen nicht vor. Konflikte mit Fledermausvorkommen aufgrund der Nähe zu Jagd- und Verbindungsrouten können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden. Keine Austauschbeziehung zum Vogelschutzgebiet nördlich der Autobahn.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Risiko artenschutzrechtlicher Probleme nicht auszuschließen (Fledermäuse), aber durch Abschaltzeitenregelung problemlos zu bewältigen.	
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Windenergienutzung entfällt, kein Beitrag zum Klimaschutz		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen können ggf. erforderlich sein.		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Die Fläche ist Ersatz für die Vorrangfläche nördlich der BAB 27 im Blockland. Neben geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Vögeln und Fledermäusen sowie von Beeinträchtigungen der Kleingärten und eines Campingplatzes sind in der Summe keine erheblich negativen Umweltwirkungen zu erwarten.		

**Hemelinger/ Arberger/ Mahndorfer Marsch**

**Ortsteil:** Arbergen

**Stadtteil:** Hemelingen

**Stadtbezirk:** Ost

**Darstellung FNP neu:** WKA / Landwirtschaft

**FNP alt:** Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen

**Flächencharakteristik:**

Acker-Grünland-Gebiet der Marsch. Im Süden verläuft die Weser.

**Größe:** ca. 11,8 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln werden durch Mindestabstände vermieden. Konflikte mit Fledermäusen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden (Ökologis 2014: <i>Windkraftausbauplanung Bremen - Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewählter Windparkstandorte aus faunistischer Sicht</i> ).	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	
<b>Luft</b>	Nicht relevant	
<b>Landschaft</b>	Die WEA sind weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Verstoß gegen die bestehende LSG-VO. Befreiung in Aussicht gestellt, sofern im Rahmen des immissionschutzrechtlichen	

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
	Genehmigungsverfahren das überwiegende öffentliche Interesse i.S. des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Errichtung festgestellt wird (vgl. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Schreiben vom 17.10.14).	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG Weseraue sind auf Grund des Mindestabstandes von 300 m zum Gebiet und 500 m zu bedeutsamen Rastplätzen nicht zu erwarten. Nach Realisierung des geplanten Sandentnahmesees kann es bezüglich der wertgebenden Arten Löffelente und Kormoran zu Beeinträchtigungen kommen, da Austauschbeziehungen zwischen Sandentnahmesee und VSG entstehen können. Eine detaillierte Prüfung kann erst nach Vorliegen konkreter Planungen erfolgen.	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf, die durch die WEA beeinträchtigt wird. Optische Bedrängungswirkungen werden durch einen Mindestabstand zu Wohngebieten und Einzelgebäuden von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Wohngebiete, Einzelgebäude und eines Campingplatzes werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen (vgl. Gutachten ted 2013). Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Fläche überschneidet sich kleinflächig mit einem Grabungsschutzgebiet. In der Umgebung sind mehrere Fundstellen bekannt, weitere auch auf der Fläche möglich. Nach Aussagen der Landesarchäologie Bremen können in der Fläche archäologische Fundstellen vorhanden sein. Die Planung kann durch Überformung und Versiegelung des Bodens zu Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen führen. Im Rahmen einer Installation von WEA können Fundstellen im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.	
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	
Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Konflikte mit Fledermausvorkommen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden. Mit Konflikten mit Brut- und Rastvögeln ist nicht zu rechnen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Risiko artenschutzrechtlicher Probleme nicht auszuschließen, aber durch Abschaltzeitenregelung problemlos zu bewältigen. Mit Realisierung des Gewerbeparks Hansalinie, v.a. mit der Anlage der beiden größeren Sandentnahmeseen, kann es zu einer Veränderung der Aktionsräume / Flugachsen der Fledermäuse sowie einer potenziellen Wechselbeziehung für Rastvögel zwischen den Außendeichsgewässern und den Sandentnahmeseen kommen (vgl. Ökologis 2014). Entstehung potenzieller neuer Flugachsen/ Wechselbeziehungen entlang	

**Betroffene Umweltbelange  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

der neuen Gewässer am Gewerbepark, die quer zum vorgesehenen Windpark verlaufen, mit einem erhöhten Konfliktpotenzial. Für Rastvögel muss sogar mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gerechnet werden. Freizuhaltende Korridore (insb. Rastvögel) bzw. temporäre Abschaltzeiten (Fledermäuse) ggf. notwendig.

**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Windenergienutzung entfällt, kein Beitrag zum Klimaschutz

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen können ggf. erforderlich sein.

Ggf. Offenhaltung von Verbindungskorridoren südlich der im Gewerbepark-Hansalinie geplanten Sandentnahmeseen als risikofreie Flugachsen für Fledermäuse und insbesondere Rast-/Wasservögel.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Bei Erweiterung und Repowering wäre Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Die bestehende Vorrangfläche mit zehn WEA wird deutlich erweitert. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Vögeln und Fledermäusen sowie von Wohngebieten und eines Campingplatzes. Darüber hinaus sind Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Realisierung der Sandentnahmeseen im Rahmen des Gewerbepark Hansalinie (385-539) ist ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten, mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss gerechnet werden.



**Windkraft Hemelinger/ Arberger/ Mahndorfer Marsch**

**Ortsteil:** Mahndorf

**Stadtteil:** Hemelingen

**Stadtbezirk:** Ost

**Darstellung FNP neu:** WKA (Zwischennutzung)

**FNP alt:** Flächen für Landwirtschaft

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen.

**Flächencharakteristik:**

Acker-Grünland-Gebiet der Marsch, teilweise perspektivisch gewerbliche Nutzung.  
Auf der Fläche sind bereits 10 WKA vorhanden.  
**Größe:** ca. 137 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln werden durch Mindestabstände vermieden. Konflikte mit Fledermäusen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	
<b>Luft</b>	Nicht relevant	
<b>Landschaft</b>	Die WEA sind weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Weseraue sind auf Grund des Mindestabstandes von 300 m zum Gebiet und 500 m zu bedeutsamen Rastplätzen nicht zu erwarten. Nach Realisierung des geplanten Sandentnahmesees kann es bezüglich der wertgebenden Arten Löffelente und Kormoran zu Beeinträchtigungen kommen, da Austauschbeziehungen zwischen Sandentnahmesee und VSG entstehen können.	

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Eine detaillierte Prüfung kann erst nach Vorliegen konkreter Planungen erfolgen.

**Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf, die durch die WEA beeinträchtigt wird. Optische Bedrängungswirkungen werden durch einen Mindestabstand zu Wohngebieten und Einzelgebäuden von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.



**insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen**

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Wohngebiete, Einzelgebäude und einen Campingplatz werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen (vgl. Gutachten ted 2013). Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.



**Kultur- und Sachgüter**

Die Fläche überschneidet sich kleinflächig mit einem Grabungsschutzgebiet. In der Umgebung sind mehrere Fundstellen bekannt, weitere auch auf der Fläche möglich. Nach Aussagen der Landesarchäologie Bremen können in der Fläche archäologische Fundstellen vorhanden sein. Die Planung kann durch Überformung und Versiegelung des Bodens zu Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen führen. Im Rahmen einer Installation von WEA können Fundstellen im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.



**Wechselwirkungen**

keine

**Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko**

**Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung**

Konflikte mit Fledermausvorkommen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden. Mit Konflikten mit Brut- und Rastvögeln ist nicht zu rechnen.

**Konfliktrisiko**

Risiko artenschutzrechtlicher Probleme nicht auszuschließen, aber durch Abschaltzeitenregelung problemlos zu bewältigen.



**Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung**

Windenergienutzung entfällt, kein Beitrag zum Klimaschutz

**Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen**

Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen können ggf. erforderlich sein.

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Bei Erweiterung und Repowering wäre Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

Die bestehende Vorrangfläche mit zehn WEA wird deutlich erweitert. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Vögeln und Fledermäusen sowie von Wohngebieten und eines Campingplatzes. Darüber hinaus sind Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.



**Flächennummer: 535-713**

**Ortsteil: Rekumer Geest**

**Stadtteil: Blumenthal**

**Stadtbezirk: Nord**

**Darstellung FNP neu: landwirtschaftliche Fläche/WKA**

**FNP alt: landwirtschaftliche Fläche**

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen

**Flächencharakteristik:**

Acker-Grünland-Gebiet der Geest

**Größe: ca. 21,7 ha**



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Aufgrund der Nähe zu Wäldern und dem Bunker Valentin als bedeutsamem Winterquartier können Konflikte mit Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist eine Bewältigung im Genehmigungsverfahren z.B. durch Abschaltzeiten möglich.	
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	
<b>Luft</b>	Nicht relevant	

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

<b>Landschaft</b>	Die WEA sind weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes zur Entwicklung der Rekumer Geest sind die bestehenden WEA bereits berücksichtigt.	
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Nicht relevant	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf, die durch die WEA beeinträchtigt wird. Optische Bedrängungswirkungen werden durch einen Mindestabstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Wohngebiete und Einzelgebäude werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen. Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Fläche befindet sich zwischen dem Bunker Valentin und einem Zwangsarbeiterlager. Sie grenzt direkt an die Lagerstraße. Beeinträchtigungen können sich ergeben aus den Gestaltungszielen im Hinblick auf die Lagerstraße und Blickbeziehungen zwischen dem Bunker und dem Lager. Nicht abschließend geprüft. Die Teilfläche nördlich der Hospitalstraße liegt innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. Im südwestlichen Randbereich der Fläche sind zwei archäologische Fundstellen bekannt. Potenzielle Fundstellen können jedoch im weiteren Planungsverfahren bei der Installation von WEA berücksichtigt werden.	
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Aufgrund der Nähe zu Wäldern und dem Bunker Valentin als bedeutsamem Winterquartier können Abschaltzeiten erforderlich werden, um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen.	
<b>Konfliktrisiko</b>	Risiko artenschutzrechtlicher Probleme nicht auszuschließen, aber durch Abschaltzeitenregelung mühelos zu bewältigen.	
<b>Entwicklung der Fläche bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Erweiterung und Repowering wäre nicht möglich.		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen können ggf. erforderlich sein.		

**Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Bei Erweiterung und Repowering wäre Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.

**Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung**

**Auf der Fläche sind zwei WEA in Betrieb. Die Fläche ist weiter gefasst und ermöglicht unter Umständen die Errichtung einer weiteren Anlage. Sie führt dadurch zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Wohngebieten sowie des Denkortes "Bunker Valentin".**



**Darüber hinaus sind ggf. weitere Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.**

**WKA Stahlwerke Südwest**

**Ortsteil:** Industriehäfen

**Stadtteil:** Häfen

**Stadtbezirk:** Mitte

**Darstellung FNP neu:** Hafen/ WKA (Z)

**FNP alt:** Gewerbliche Baufläche/ WKA

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen

**Flächencharakteristik:**

Außendeichs- und Brachflächen mit mittelfristigem Ziel der gewerblichen und Hafennutzung

**Größe:** ca. 34,2 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)**

**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung. Konflikte mit Fledermausvorkommen aufgrund der Nähe zu Jagd- und Verbindungsrouten können entstehen, die ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden können. Die Herausnahme der naturbelassenen Fläche aus der Vorrangfläche führt zu besseren Entwicklungsmöglichkeiten.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Die Herausnahme der naturbelassenen Fläche aus der Vorrangfläche führt zu besseren Entwicklungsmöglichkeiten. Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	■
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz, jedoch keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	■

## Flächennutzungsplan Bremen - Umweltsteckbriefe

Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)	Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
Luft	Nicht relevant	
Landschaft	Die WEA sind nach wie vor weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild, jedoch keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten	Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	
insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen	Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.	
Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant	
Wechselwirkungen	keine	
Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko		
Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung	Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung. Konflikte mit Fledermausvorkommen aufgrund der Nähe zu Jagd- und Verbindungsrouten können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden.	
Konfliktrisiko	Konflikte mit Fledermausvorkommen können ggf. mit Abschaltzeiten bewältigt werden.	
Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung		
Konflikt mit Ausgleichskonzept AMB.		
Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen		
Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen können ggf. erforderlich sein.		
Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen		
Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Bei Erweiterung und Repowering wäre Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.		
Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung		
Bestehende Vorrangfläche mit sechs WEA wird modifiziert. Die naturbelassene Fläche im westlichen Teil wird aus der Vorrangfläche herausgenommen und steht für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung. Der Teil der Vorrangfläche im Innenbereich entfällt. Keine Änderung gegenüber der bestehenden Planung.		

**WKA Ritterhuder Heerstraße**

**Ortsteil:** Oslebshausen

**Stadtteil:** Gröpelingen

**Stadtbezirk:** West

**Darstellung FNP neu:** Windkraft

**FNP alt:** Windkraft

**Planerische Zielsetzung:**

Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen

**Flächencharakteristik:**

Grünland-Graben-Gebiet der Marsch

**Größe:** ca. 9,7 ha



**Umweltrelevante Wirkungen**

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standortumfeld im Wesentlichen mit Schallimmissionen insbesondere auf Gebiete mit Wohnnutzungen, optischen Beeinträchtigungen durch Bedrängungswirkung und Schattenwurf, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Scheuchwirkungen und Schlagrisiko verbunden sein.

**Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Betroffene Umweltbelange**  
(§ 1 Nr. 7 BauGB)

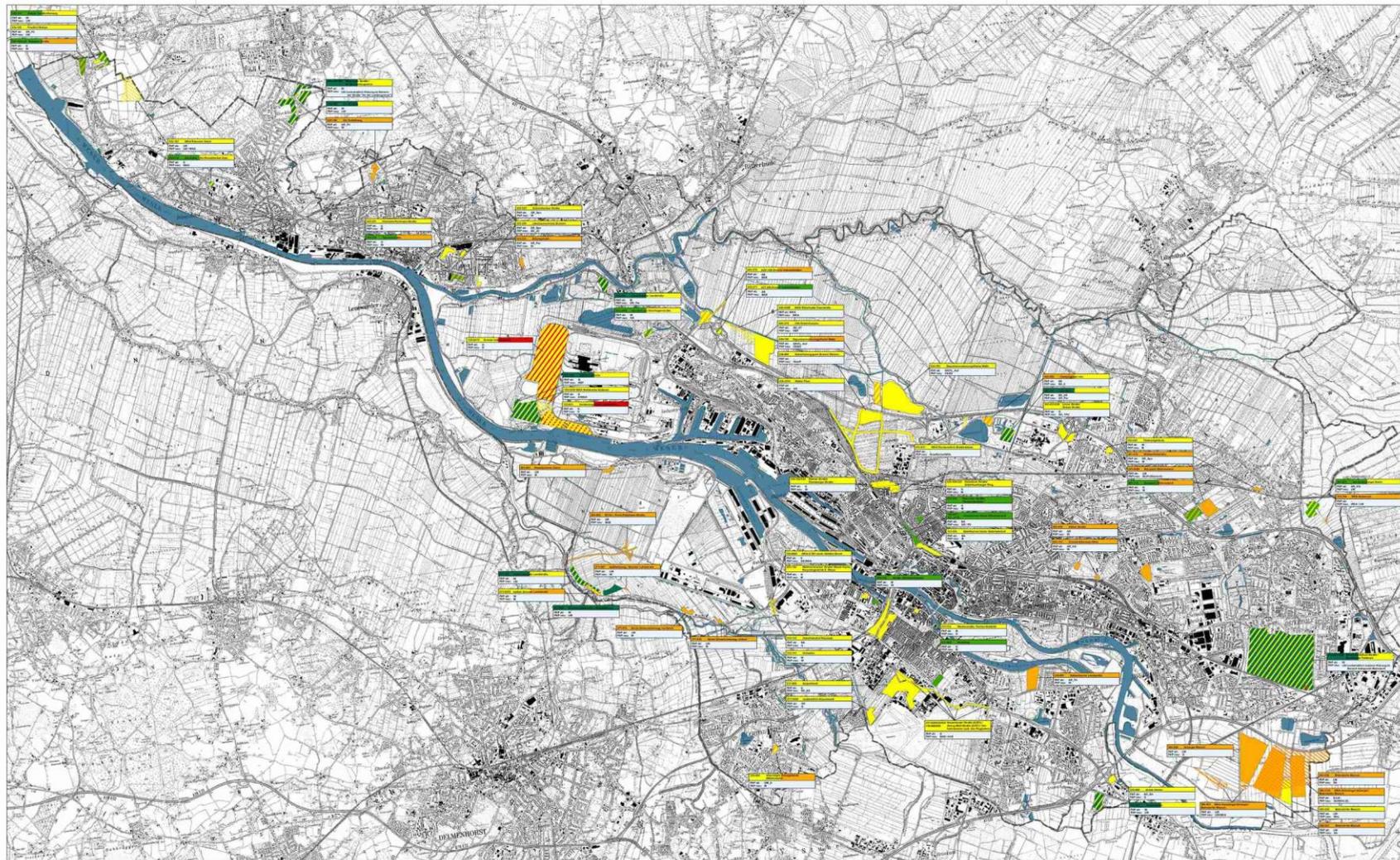
**Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

<b>Tiere / Biologische Vielfalt</b>	Keine Beeinträchtigungen auf Rastvögel auf Grund ausreichender Abstände zu erwarten.	■
<b>Pflanzen / Biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant	
<b>Boden</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Nicht relevant	
<b>Wasser: Oberflächengewässer</b>	Nicht relevant	
<b>Klima</b>	Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und damit zum Klimaschutz.	■
<b>Luft</b>	Nicht relevant	
<b>Landschaft</b>	Die WEA sind weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Vorbelastung durch bestehende Anlagen.	■
<b>Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Blockland sind nicht zu erwarten.	■

<b>Betroffene Umweltbelange (§ 1 Nr. 7 BauGB)</b>	<b>Zustand, Vorbelastung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	Optische Bedrängungswirkungen auf Wohngebiete in Oslebshausen werden durch einen Mindestabstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der in Bremen überwiegend errichteten WEA ausgeschlossen. Die Anforderungen im Einzelnen auch zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>insbes. Schutz vor Lärm und Schadstoffen</b>	Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf Wohngebiete und Einzelgebäude werden durch Mindestabstände vermieden, die grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ermöglichen. Die Anforderungen im Einzelnen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nicht relevant	
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko</b>		
<b>Kurzdarstellung Artenvorkommen/ Relevanzprüfung</b>	Keine Beeinträchtigungen auf Rastvögel auf Grund ausreichender Abstände zu erwarten.	
<b>Konfliktrisiko</b>	keines	
<b>Entwicklung bei Beibehaltung der heutigen Darstellung</b>		
geringfügige Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten mit WEA		
<b>Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung von Beeinträchtigungen</b>		
keine		
<b>Hinweise auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen</b>		
Bestehende WEA haben Bestandsschutz. Bei Erweiterung und Repowering wäre Kompensation nach naturschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.		
<b>Zusammenfassende Beurteilung der Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Empfehlung für die Planung</b>		
Die bestehende Vorrangfläche, für die zwei WEA beantragt sind, wird etwas nach Osten erweitert, ermöglicht jedoch keine weitere Anlage.		

## 1.3 Gesamtbewertung der Umweltwirkungen im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung für die Gesamtstadt Bremen

# Flächennutzungsplan Bremen - Umweltbericht



**Umweltbericht zum Flächennutzungsplan für die Stadt Bremen**  
**Bauplan 2400**  
**Gesamtbewertung der Umweltwirkungen im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung für die Gesamtstadt Bremen**

**Bewertung der Flächennutzung / Flächeneinteilung**

- Positive Umweltwirkungen für mehrere Umweltaspekte
- Positive Umweltwirkungen für einzelne Umweltaspekte
- Keine erhebliche Veränderung des Umweltschadens
- Negative Umweltwirkungen für einzelne Umweltaspekte
- Erhebliche negative Umweltwirkungen für mehrere Umweltaspekte
- Erhebliche negative Umweltwirkungen für mehrere Umweltaspekte, wobei Umweltschadensänderungen in die Bewertung und Bewertung nach Umweltaspekten einfließen

**Bewertung der Flächennutzung ausgehend vom IST-Zustand**

- Erhebliche positive Umweltaspekte für mehrere Umweltaspekte
- Positive Umweltaspekte für einzelne Umweltaspekte
- Keine erhebliche Veränderung des Umweltschadens
- Negative Umweltaspekte für einzelne Umweltaspekte
- Erhebliche negative Umweltaspekte für mehrere Umweltaspekte, wobei Umweltschadensänderungen in die Bewertung und Bewertung nach Umweltaspekten einfließen

**Betrachtete Umweltaspekte**

Umweltaspekt	Bewertung der gesamten Fläche	Bewertung der gesamten Fläche
Luft	...	...
Wasser	...	...
Böden	...	...
Umweltbelastung	...	...
Umweltqualität	...	...
Umweltökologie	...	...
Umweltklima	...	...
Umweltsozial	...	...
Umweltökonomie	...	...

**Sonstige Darstellungen**

- Grenzen
- Linien / Maßstab

**Umweltbericht zum Flächennutzungsplan für die Stadt Bremen**  
**Bauplan 2400**  
**Gesamtbewertung der Umweltwirkungen im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung für die Gesamtstadt Bremen**  
 Stand: 14. November 2014  
 Maßstab: 1 : 25 000

**Verantwortung**

- Stadt Bremen
- Umweltamt
- Umweltplanung
- Umweltberichterstattung

## 1.4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Gutachten)

## 1.4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

**Erstellt durch:**

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12

**30159 Hannover**

Dipl.-Ing. Irmgard Peters

M. Sc. Anja Prochnow (Kartografie)

Hannover, den 23.10.2014



**Planungsgruppe Umwelt**

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 81 Fax: 0511/ 51 94 97 83

e-mail: [i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>223</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>223</b>
2.1	<i>Zu prüfende Gebietskulisse</i>	224
2.2	<i>Planerische Festlegungen und relevante Wirkfaktoren</i>	224
<b>3</b>	<b>FFH-Gebiet DE 2817-301 Werderland</b>	<b>225</b>
3.1	<i>Beschreibung des Schutzgebiets</i>	225
3.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile	226
3.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	227
3.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	227
3.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	227
3.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	229
<b>4</b>	<b>FFH-Gebiet DE 2818-301 Grambker Feldmarksee</b>	<b>231</b>
4.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	231
4.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile	231
4.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	234
4.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	234
4.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	234
4.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	234
<b>5</b>	<b>FFH-Gebiet DE 2918-370 Niedervieland-Stromer-Feldmark</b>	<b>238</b>
5.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	238
5.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile	239
5.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	239
5.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	239
5.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	239
5.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	241
<b>6</b>	<b>Vogelschutzgebiet DE 2817-401 Werderland</b>	<b>250</b>
6.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	250
6.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile	251
6.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	253
6.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	253
6.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	253
6.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	253
<b>7</b>	<b>Vogelschutzgebiet DE 2818-401 Blockland</b>	<b>255</b>

7.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	255
7.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile	256
7.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	257
7.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	257
7.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	257
7.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	259
<b>8</b>	<b>Vogelschutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland</b>	<b>263</b>
8.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	263
8.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile	264
8.1.2	Nutzungseinflüsse und Gefährdungen	267
8.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	267
8.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	267
8.2	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	267
<b>9</b>	<b>Vogelschutzgebiet DE 2919-401 Weseraue</b>	<b>273</b>
9.1	<i>Beschreibung des Schutzgebietes</i>	273
9.2	<i>Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile</i>	275
9.2.1	Gefährdungen und Nutzungseinflüsse	276
9.2.2	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	276
9.2.3	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	276
9.3	<i>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen</i>	276
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>278</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>281</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL .....	226
Tab. 2:	Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	227
Tab. 3:	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten .....	227
Tab. 4:	Datenquellen .....	231
Tab. 5:	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL .....	232
Tab. 6:	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten .....	232
Tab. 7:	Datenquellen .....	238
Tab. 8:	Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	239
Tab. 9:	Datenquellen .....	250
Tab. 10:	Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG.....	251
Tab. 11:	Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG).....	253
Tab. 12:	Datenquellen .....	256
Tab. 13:	Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG.....	256
Tab. 14:	Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG).....	257
Tab. 15:	Datenquellen .....	264
Tab. 16:	Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG.....	266
Tab. 17:	Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG).....	266
Tab. 18:	Datenquellen .....	275
Tab. 19:	Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG.....	275
Tab. 20:	Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG) .....	276

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet DE 2817-301 Werderland .....	228
Abb. 2:	FFH Gebiet DE 2818-301 Grambker Feldmarksee.....	233
Abb. 3:	FFH Gebiet DE 2918-370 Niedervieland-Stromer Feldmark .....	240
Abb. 4:	Vogelschutzgebiet DE 2817-401 Werderland .....	252
Abb. 5:	Vogelschutzgebiet DE 2818-401 Blockland.....	258
Abb. 6:	Vogelschutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland .....	265
Abb. 7:	Vogelschutzgebiet DE 2919-401 Weseraue .....	274

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG sowie § 26c BremNatSchG ist im Rahmen der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bremen 2015 bezogen auf möglicherweise betroffene NATURA 2000-Schutzgebiete eine der Planungsebene angepasste FFH- Prüfung durchzuführen. Die Regelungen des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und deren nationale Umsetzung in § 34 BNatSchG beinhalten bestimmte stufenweise zu bewältigende Prüfschritte und Rechtsfolgen. Im Wesentlichen umfasst dies die Aufgabe, zu überprüfen, inwieweit ein NATURA 2000-Gebiet durch Pläne – wie u. a. eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans oder Projekte (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) – in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung von möglichen Umweltauswirkungen durch Flächenfestlegungen im Zuge der Neuaufstellung des F-Planes wurde die Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten vorgeprüft. Für die potenziell von Beeinträchtigungen betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der ermittelten auslösenden Flächenfestlegungen durchzuführen.

## 2 Methodisches Vorgehen

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt als zweistufiges Verfahren. Bei der Ermittlung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen von F-Plandarstellungen im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte die Vorprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von NATURA 2000. Für Flächendarstellungen, für die Beeinträchtigungen auszuschließen sind, ist der Prüfbedarf mit der Vorprüfung erfüllt. Das vorgelegte Gutachten bezieht sich auf die 2. Stufe im Sinne der FFH-Prüfung. Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete erfolgt an Hand der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele. Hierzu werden die Standarddatenbögen sowie die Schutzgebietsverordnungen mit Aussagen zum Schutzgegenstand und den Erhaltungszielen herangezogen. Ziel der Prüfung ist die Einschätzung der Verträglichkeit im Sinne:

- Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile durch die Plandarstellung sind nicht auszuschließen, aber mit wenig aufwändigen Maßnahmen (planerische und technische Vorkehrungen) zu vermeiden bzw. auf ein tolerables Maß (unterhalb der Erheblichkeit) zu minimieren. kein weiterer Prüfbedarf auf F-Plan-Ebene. Vertiefter Prüfbedarf bei Plankonkretisierung, Abschichtung auf die folgende Planungsebene (Bebauungsplan).

Die Betroffenheit eines Gebietes kann durch eine oder gleichzeitig durch mehrere Darstellungen des Flächennutzungsplans gegeben sein. Auch eine Beeinträchtigung aufgrund anderer kumulativ wirkender Pläne oder Projekte ist zu prüfen. Bei der Beurteilung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der F-Plan als übergeordneter „Masterplan“ der Gemeinde andere gemeindliche Planungen bereits weitestgehend mit einbezieht.

Hinsichtlich der im F-Plan festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen erfolgte eine Berücksichtigung der NATURA 2000-Belange im Rahmen des Planungskonzeptes. Hier ist

auf das Windenergiekonzept als Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplanes zu verweisen, außerdem auf den Anhang 2.4.1 zur vorliegenden Verträglichkeitsprüfung: Ergebnisse der Untersuchungen zu Auswirkungen von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im neuen Flächennutzungsplan Bremen auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete.

## 2.1 Zu prüfende Gebietskulisse

Prüfgegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind folgende von den Änderungen des F-Plans berührte NATURA 2000-Gebiete:

### FFH-Gebiete

- DE 2817-302 Werderland
- DE 2818-301 Grambker Feldmarksee
- DE 2918-370 Niedervieland-Stromer-Feldmark

### Vogelschutzgebiete

- DE 2817-401 Werderland
- DE 2818-401 Blockland
- DE 2918-401 Niedervieland
- DE 2919-401 Weseraue

## 2.2 Planerische Festlegungen und relevante Wirkfaktoren

Die Verträglichkeit ist für folgende Bauflächenfestlegungen zu prüfen:

- Nr. 384-536 Arberger Marsch: Gewerbliche Baufläche
- Nr. 385-537 Mahndorfer Marsch: Gewerbliche Baufläche,
- Nr. 385-538 Mahndorfer Marsch: Gewerbliche Baufläche,
- Nr. 261-001 Hasenbürener Deich: Gemischte Baufläche
- Nr. 271-007 Stellfeldsweg /Stromer Landstraße: Wohnbaufläche Baufläche
- Nr. 271-015 Strom Ortserweiterung, Nordwest: Gemischte Baufläche
- Nr. 271-016 Strom Ortserweiterung, Südost: Gemischte Baufläche
- Nr. 122-5570 Stahlwerke
- Nr. 445-270 A 281 AB Dreieck Industriehäfen
- Nr. 445-271 A 27 AB Dreieck Industriehäfen
- Nr. 261-003 B 212n / Erich-Kühlmann-Straße

Es handelt sich dabei um die Neufestlegung von Bauflächen auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen oder um die Bestätigung von Bauflächen aus dem alten Flächennutzungsplan, wo die planerische Festlegung noch nicht realisiert wurde und es keine verbindliche Bauleitplanung sowie keine Prüfung der FFH-Verträglichkeit gibt. Weiterhin werden Darstellungen von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen und Hauptverkehrsstraßen geprüft, wenn es sich hier um Planänderungen handelt oder wenn eine Realisierung von bereits im F-Plan 2001, fortgeschrieben bis 2012, dargestellten Verkehrsflächen noch aussteht.

Bei den zu prüfenden planerischen Festlegungen handelt es sich um:

- W Wohnbaufläche,

- G Gewerbliche Baufläche,
- M Gemischte Baufläche.
- Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Die von den planerischen Festlegungen ausgehenden Wirkungen lassen sich differenzieren in:

- Baubedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen: Störungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach ihrem Abschluss nicht mehr eintreten. Einige Störungen aus der Bauphase können sich allerdings über die Bauzeit hinaus nachhaltig auswirken, sodass nicht grundsätzlich von einer Reversibilität ausgegangen werden darf (z.B. Abnahme der Population einer Art bis unter eine Mindestgröße, unter welche eine Regeneration gefährdet ist).
- Anlagebedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen: Störungen, die sich aus der Anwesenheit der neu geschaffener baulicher Strukturen ergeben.
- Betriebsbedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen: Störungen, die sich aus der Nutzung und dem Betrieb der geplanten Anlagen ergeben.

Mögliche Wirkfaktoren aus den genannten Wirkprozessen sind:

- Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,
- Zerschneidung und Isolationseffekte, Verdrängung,
- (Schad)Stoffeinträge,
- Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Entwässerung, Wassereinleitung),
- Störung/Beunruhigung durch Verlärmung,
- Störung/Beunruhigung durch optische Wirkungen,
- Störung/Beunruhigung durch Haustiere.

Unter NATURA 2000 Gesichtspunkten sind hierbei nur die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile relevant, d. h. auf Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH- und VSG-Richtlinie bzw. auf für die Lebensraumtypen charakteristische Arten und ggf. weitere wertgebende Arten.

### **3 FFH-Gebiet DE 2817-301 Werderland**

#### **3.1 Beschreibung des Schutzgebiets**

Das FFH-Gebiet DE 2817-301 gehört zur atlantischen biogeographischen Region von NATURA 2000 und ist Teil des Bremer Feuchtgrünlandringes. Es handelt sich um ein großräumiges, überwiegend extensiv genutztes Feuchtgrünlandgebiet mit dichtem Grabennetz, eingestreut sind Kleingewässer, Blänken sowie brachgefallene Grünlandflächen. Das Gebiet ist geprägt durch die Biotopkomplexe:

- Feuchtes und mesophiles Grünland 85%
- Binnengewässer stehend und fließend 10%
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 5%

Das FFH-Gebiet Werderland erstreckt sich im Marschengebiet zwischen Weser und Lesum im Stadtteil Burglesum westlich des Industriekomplexes Stahlwerke/Industriehäfen. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 393 ha.

Das FFH-Gebiet ist durch die Schutzgebietsausweisung als NSG Werderland (50%) und LSG Werderland und Lesumröhrichte (50%) gesichert.

### 3.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile

- Erhalt und Entwicklung des großflächigen störungsarmen Grünland-Graben-Areals im zentralen Werderland im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes.
- Erhalt und Entwicklung der LRT 3150 und 6510.
- Erhalt und Entwicklung von Fleet- und Grabensystem als Lebensraum für Krebschere, Grüner Mosaikjungfer und naturraumtypischen Kleinfischarten wie Steinbeißer.

Als charakteristische Arten sind Krebschere, Grüne Mosaikjungfer und der Schlammpeitzger (Potenzial) angegeben.

**Tab. 1: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**

Kennziffer	Lebensraumtyp	Anteil %	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften	< 1	C	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	2	C	C	B	C

Repräsentativität: C=signifikante Repräsentativität

Relative Fläche: C=0-2%

Erhaltungszustand: B = gut

Gesamtbeurteilung: C= signifikanter Wert

**Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL**

Code	Anhang II-Art		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Popula- tion	Erhaltu- ng	Isolie- rung	Gesamt
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	iC	C	A	C	B

Status: C= häufig (i = Einzeltiere), nicht ziehend

Populationsgröße: C= 0-2%

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): B = gut

**Tab. 3: Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten**

Gruppe	Name deutsch	Name wiss.	Population	Begründung
W	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	P 501-1.000	A
P	Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	I 1001-10.000	A

Gruppe: W= Wirbeltiere, P=Pflanzen

Populationsgröße: p= Paare, i Einzel

Begründung: A=nationale Rote Liste

Das Vorkommen des Steinbeißers in dem großen zusammenhängenden Grabensystem ist repräsentativ und stabil. Es besteht Entwicklungspotenzial für Schlammpeitzger und Bitterling.

### 3.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen

Gefährdungen und negative Nutzungseinflüsse bestehen in intensiver landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen, insbesondere durch Düngung/Nährstoffeintrag in die Gräben, was eine zunehmende Verlandung der Gräben befördert.

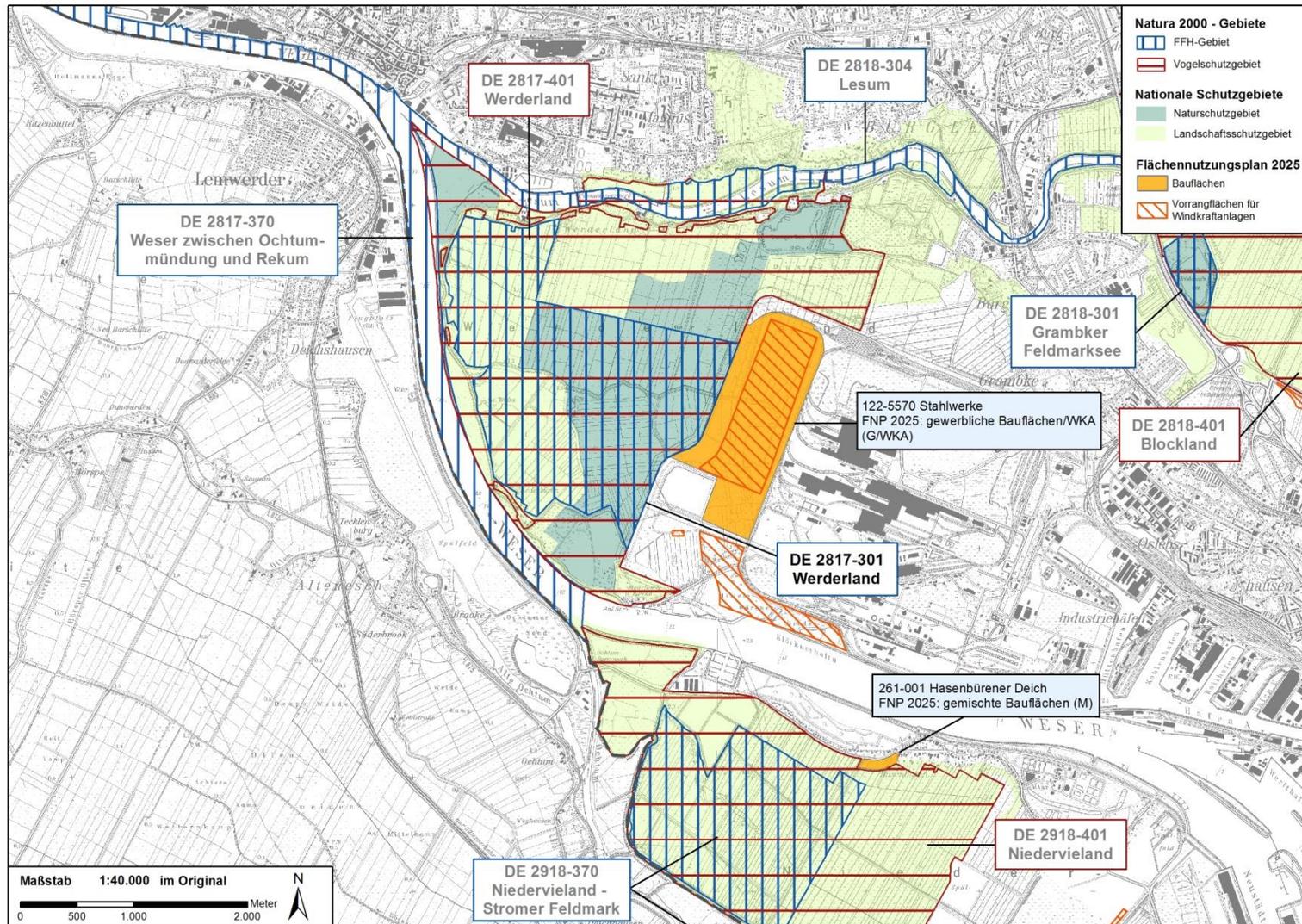
### 3.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gebietsmanagement erfolgt auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan 2017, wo Kompensationsmaßnahmen im Werderland konzipiert sind; außerdem besteht ein Pflege- und Managementplan Werderland 2009 (AG Jordan und Ökologis 2010).

### 3.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

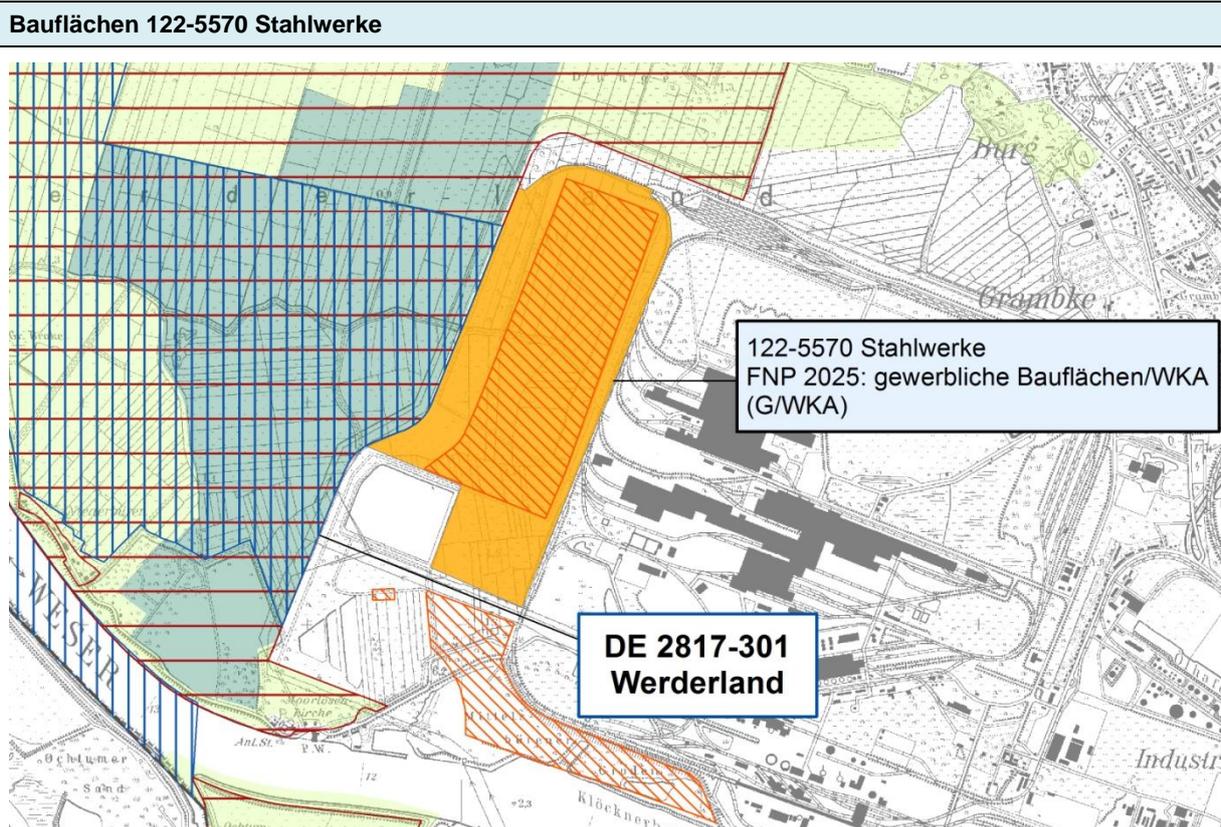
Vogelschutzgebiet Werderland.

Abb. 1: FFH-Gebiet DE 2817-301 Werderland



### 3.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen

Zu prüfen ist die Plandarstellung der gewerblichen Baufläche Stahlwerke entlang der östlichen Gebietsgrenze des FFH-Gebietes Werderland. Mögliche Wirkfaktoren sind baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für relevante Lebensraumstrukturen der Anhang II-Arten durch Veränderung der Wasserregimes durch Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung und Oberflächenentwässerung bzw. -einleitung und durch Stoffeinträge.



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das FFH Gebiet grenzt auf einer Länge von ca. 1.200 m direkt westlich an die Baufläche an.
<b>Flächengröße</b>	Die gewerbliche Baufläche ist ca. 135 ha groß.
<b>Bisherige Nutzung</b>	brachgefallene landwirtschaftliche Flächen westlich des Stahlwerkegeländes, v.a. Grünland, und Gräben.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gewerbliche Baufläche (Industrie- und Gewerbegebiet möglich)
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	<p>Es gibt keine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen. Ein Vorkommen vom LRT 3150, nährstoffreiches Stillgewässer liegt innerhalb des FFH Gebietes in mindestens 1,5 km Entfernung zur Baufläche. Ein Vorkommen außerhalb des Schutzgebiets, westlich des Dunger Sees in mind. 500 m Entfernung. Beeinträchtigungen durch pot. Grundwasserabsenkung infolge der Realisierung des Industriegebietes sind auszuschließen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Stoffeinträge sind ebenfalls aufgrund der Entfernung auszuschließen.</p> <p>Als LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese kartierte Grünlandflächen beschränken sich auf wenige Flächen im FFH-Gebiet, ein Vorkommen liegt südwestlich der Baufläche in min. 200 m Entfernungen. Die extensiv genutzte, vergleichsweise artenreiche Wiese oder Weide auf Marschboden kommt im Verbund mit</p>

**Flächennutzungsplan Bremen – FFH-Verträglichkeit**

	<p>Feuchtgrünland vor. Der Lebensraumtyp sowie vergesellschaftete Biototypen weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung/Grundwasserabsenkung und vor allem auch Nutzungsintensivierung und Nährstoffeinträge.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Veränderung der Standortverhältnisse in Folge von Grundwasserabsenkung und Stoffeinträgen sind für die aktuell kartierten LRT Flächen aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b></p>	<p>Der Steinbeißer als Kleinfisch der Gewässersohle ist eine Fischart mit hohem Strukturbezug (Sand mit Beimengung von feiner organischer Substanz) und ist angewiesen auf dichte Wasserpflanzenpolster oder Algenmatten, keine hohen Ansprüche an die Gewässergüte. Der Schlammpeitzger als Potenzialart des FFH-Gebietes bevorzugt eher schlammiges Substrat, sonst ähnlich anspruchslos.</p> <p>Kenntnisse über das örtlich konkrete Vorkommen im FFH-Gebiet liegen nicht vor. Das Grabensystem ist im FFH-Gebiet weit ausgedehnt und engmaschig. Die Baufläche wird im Westen vollständig von einem Graben begrenzt. Beeinträchtigung des Lebensraumes Graben und in der Folge von Anhang II-Arten durch Grundwasserabsenkung oder durch Wasser-/Stoffeinleitung sind nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und Lebensräumen der Anhang II-Arten und der weiteren wertgebenden Arten können ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den wertgebenden LRT. Zu den artbezogenen Lebensräumen, den Gräben sind ggf. im direkten westlichen Grenzbereich der Bauflächen Schutzmaßnahmen oder die Errichtung einer Pufferzone erforderlich.</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch GW-Einleitung und /oder GW-Absenkung infolge der Realisierung eines Industrie- und Gewerbegebietes können aufgrund der Standortverhältnisse im Bereich der Kleinmarschböden und der Größe der Baufläche nicht ausgeschlossen werden. Diese können aber mit technischen Vorkehrungen beim Bau (entsprechende Anforderungen an die Wasserhaltung) und bei der Errichtung der baulichen Anlagen (z.B. grundwasserdichte Wannenbauweise) vermieden werden.</p> <p>Die planerische Darstellung der gewerblichen Baufläche Stahlwerke ist als verträglich mit dem FFH-Gebiet Werderland einzuschätzen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes können nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden bzw. können durch technische und planerische Vorkehrungen vermieden/minimiert werden.</p> <p>Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit für die konkretisierte Planung differenziert zu prüfen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Als kumulative Pläne und Projekte hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind die Vorrangflächen für Windkraftanlagen auf der Baufläche und südöstlich der Baufläche im Bereich des Vordeichsgebietes jeweils als Zwischennutzung relevant. Eine kumulative Wirkung durch die Windkraftflächen kann ausgeschlossen werden. Die Vorrangstandorte liegen in ausreichender Entfernung zum Schutzgebiet. Auswirkungen der Windkraftanlagen selber sind für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht relevant.</p>

## 4 FFH-Gebiet DE 2818-301 Grambker Feldmarksee

### 4.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet DE 2918-301 gehört zur atlantischen biogeographischen Region von NATURA 2000. Es handelt sich um eine ältere, mesotrophe Sandentnahmestelle in natürlicher Entwicklung mit randlichen Röhricht- und Ruderalfluren und besonders artenreicher Wasservegetation mit Armelechteralgen- und Laichkrautarten. Das Gebiet ist geprägt durch die Biotopkomplexe:

- Binnengewässer (stehend und fließend) (50%),
- Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obstbäume) (40%) und
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (10%).

Der mesotrophe Sandentnahmesee mit aufgrund seiner Größe und Tiefe besonders hohem Artenreichtum an stark gefährdeten Armelechteralgen- und Laichkrautarten in stabilen Beständen ist von besonderer Bedeutung.

Das FFH-Gebiet Grambker Feldmarksee liegt unmittelbar östlich der A 27, nahe des Stadtteils Burg-Grambke und umfasst gesamt eine Fläche von 22,6 ha. Das FFH-Gebiet ist durch die Schutzgebietsausweisung als gleichnamiges NSG „Grambker Feldmarksee“ gesichert.

#### Tab. 4: Datenquellen

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 04/2009	<a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
VO über das Naturschutzgebiet „Grambker Feldmarksee“ in der Stadtgemeinde Bremen	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 33, Juni 2009, S. 215 <a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>

#### 4.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets und maßgebliche Gebietsbestandteile

- Erhalt und Entwicklung des Grambker Feldmarksees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“).

**Tab. 5: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**

Kennziffer	Lebensraumtyp	Anteil %	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeuchteralgen	< 35	B	C	C	C

Repräsentativität: B=gut

Relative Fläche: C=0-2%

Erhaltungszustand: C= durchschnittlich/beschränkt

Gesamtbeurteilung: C= signifikanter Wert

Arten der Anhänge I und II der FFH-RL sind im FFH-Gebiet Grambker Feldmarksee nicht nachgewiesen.

**Tab. 6: Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten**

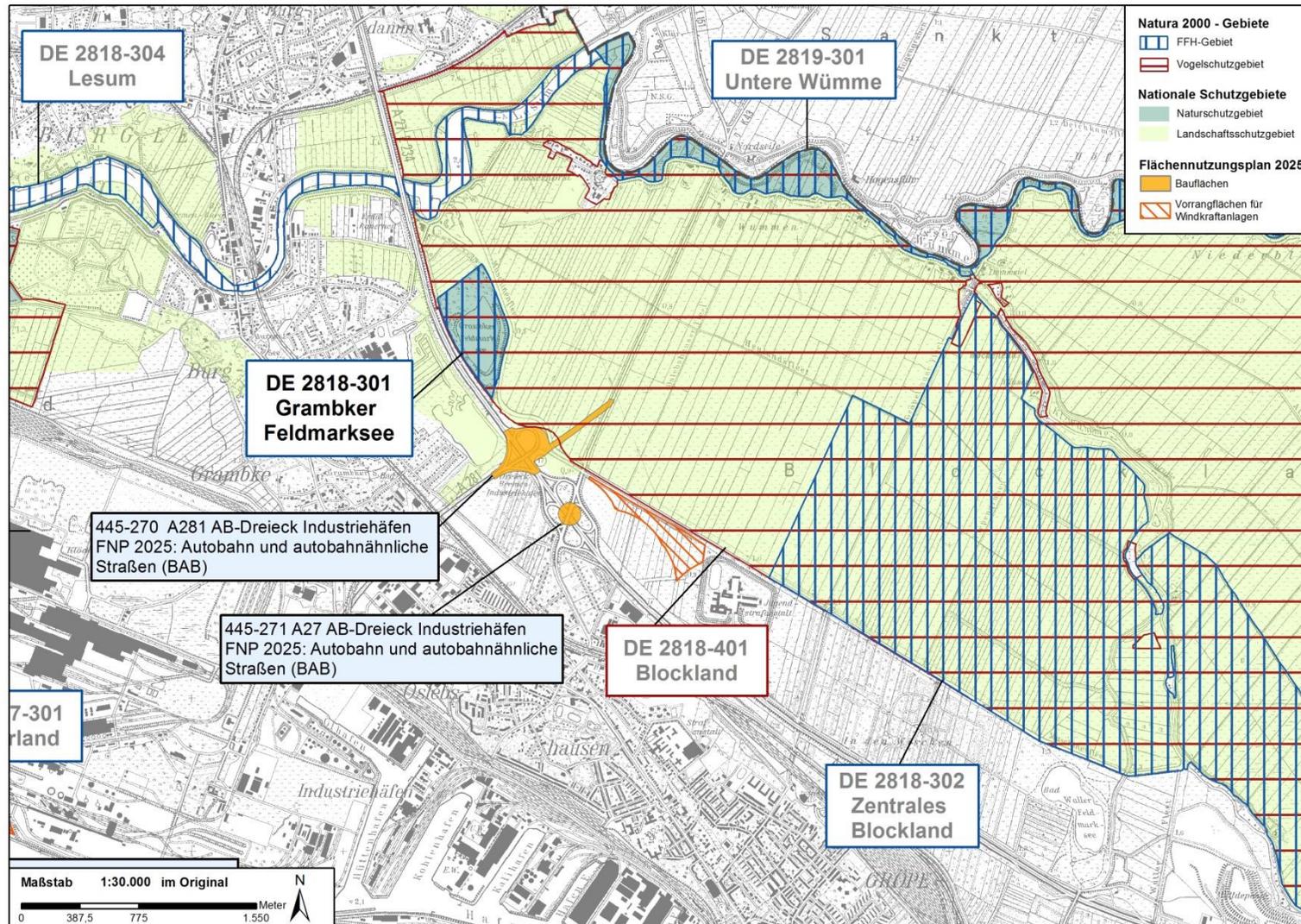
Gruppe	Name deutsch	Name wiss.	Population	Begründung
P	Feine Armeuchteralge	<i>Chara delicatula</i>	i C	A
P	Biegsame Glanzleuchteralge	<i>Nitella flexilis</i>	i R	A
P	Gewöhnlicher Pillenfarn	<i>Pilularia globulifera</i>	i R	A
P	Stachelspitziges Laichkraut	<i>Potamogeton friesii</i>	i C	A
P	Gras-Laichkraut	<i>Potamogeton gramineus</i>	i R	A
P	Gewöhnlicher Wasserschlauch	<i>Utricularia vulgaris</i>	i V	A

Gruppe: P=Pflanzen

Population: i= Einzeltiere, C=häufig, R=selten V=sehr selten

Begründung: A= nationale Rote Liste

Abb. 2: FFH Gebiet DE 2818-301 Grambker Feldmarksee



#### **4.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen**

Gefährdungen bestehen durch Nährstoffeintrag, i. W. durch natürliche Bodenentwicklung.

#### **4.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Das Gebietsmanagement erfolgt durch den LBP zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.06.1988 für den Neubau der BAB A 281-Eckverbindung A 27 – A 1 mit daraus entwickeltem Pflegeplan.

#### **4.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten**

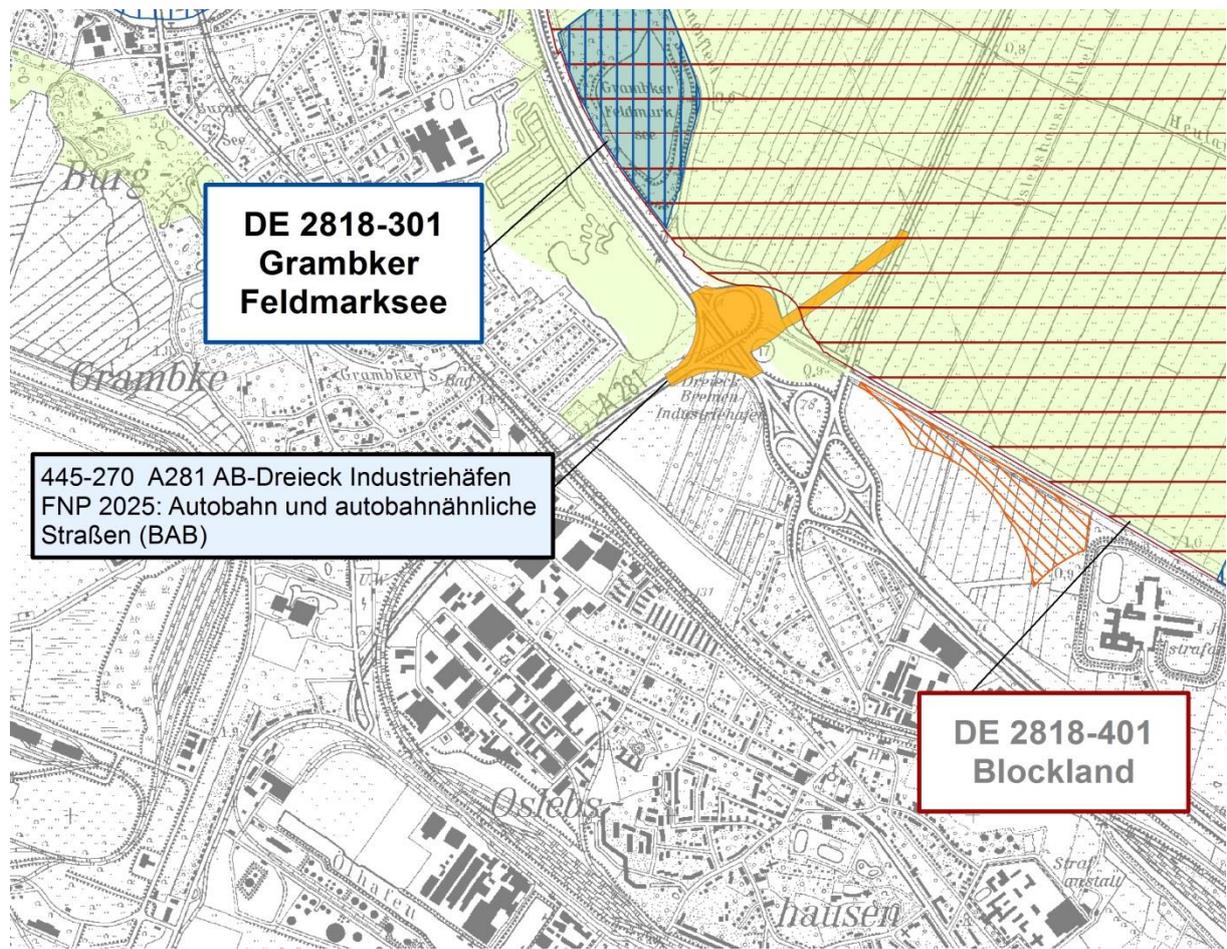
Es bestehen keine funktionalen Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten.

#### **4.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen**

Zu prüfen ist die Plandarstellung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen im Bereich des Autobahndreiecks A 281/A 27. Das bereits vorhandene Autobahndreieck soll gemäß Verkehrsentwicklungsplan im Zusammenhang mit dem Rückbau der südlich anschließenden Anschlussstelle Ritterhuder Heerstraße an der A 27 um- bzw. ausgebaut werden, die Ritterhuder Heerstraße soll angeschlossen werden. Das Autobahndreieck liegt im Minimum ca. 240 m südöstlich des FFH-Gebietes Grambker Feldmarksee.

Prüfgegenstand ist sowohl der Um-/Ausbau des Autobahndreiecks A 281 / A 27 als auch der Rückbau der Anschlussstelle Ritterhuder Heerstraße / A 27. Die Anschlussstelle liegt im Minimum 650 m südöstlich des FFH-Gebietes. Mögliche Wirkfaktoren sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Lebensraumstrukturen des LRT Oligotrophe kalkhaltige Gewässer und an diese gebundene spezielle, an diese Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten durch Veränderung des Wasserregimes durch Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung und Oberflächenentwässerung bzw. -einleitung und durch Stoffeinträge.

Baufläche 445-270 A 281, AB- Dreieck Industriehäfen

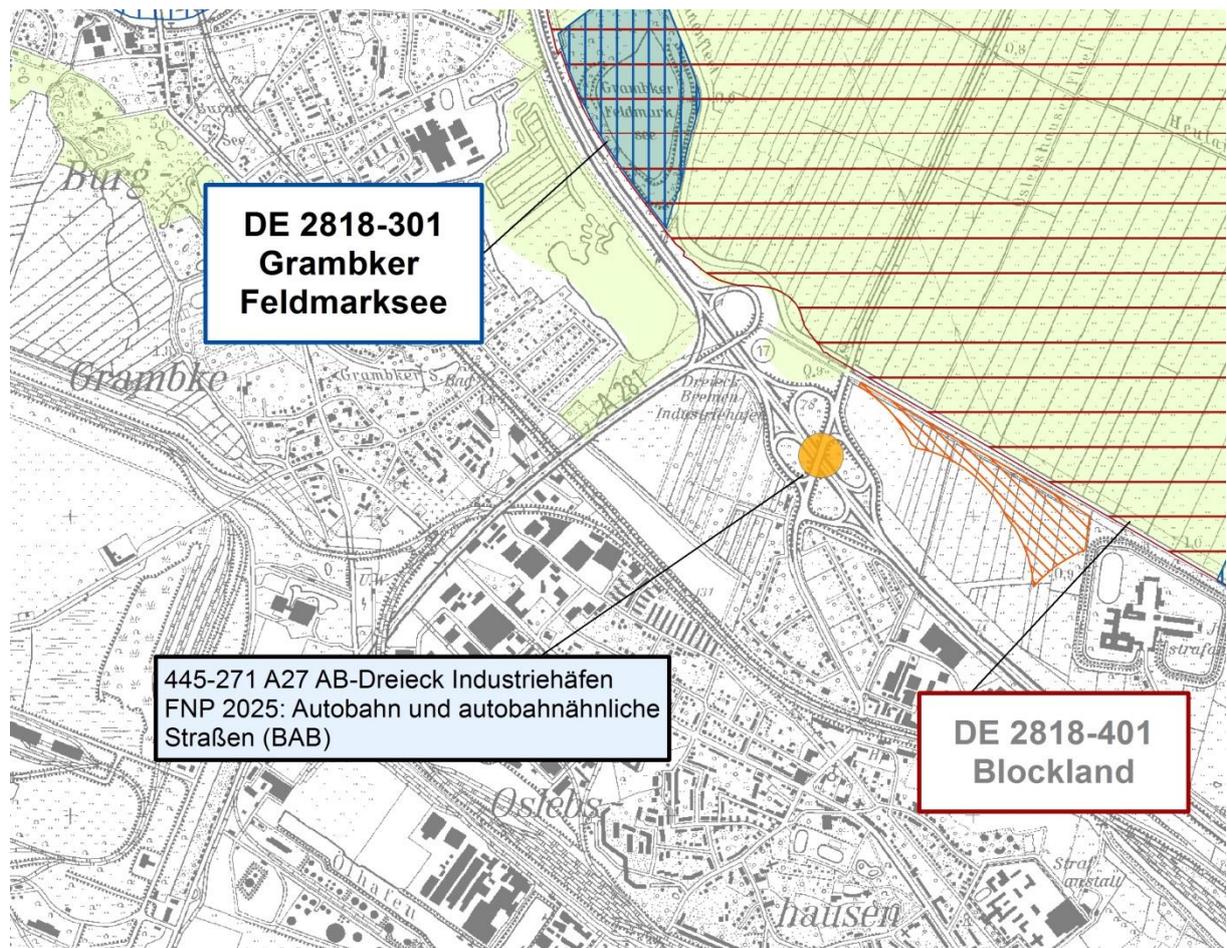


<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das zum Um-/Ausbau vorgesehene Autobahndreieck liegt in im Minimum ca. 240 m Entfernung zum FFH-Gebiet.
<b>Flächengröße</b>	Ca. 9,8 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Autobahn bzw. autobahnähnliche Straßen
<b>Geplante Nutzung</b>	Ausbau des Autobahndreiecks entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Bremen mit neuem Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren von oligotrophen bis mesotrophen kalkhaltigen Stillgewässern gehören die Veränderung des Wasserchemismus durch Nährstoffeintrag und die nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Wassereinleitung bzw. Grundwasserabsenkung. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles „Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteraigen“ durch baubedingte Wasserhaltung und anlagendingte Straßenwassereinleitung und Stoffeinträge können nicht ausgeschlossen werden.

**Flächennutzungsplan Bremen – FFH-Verträglichkeit**

<p><b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b></p>	<p>Anhang II Arten sind nicht vorhanden.</p> <p>Der Umfeld des FFH-Gebietes sowie gleichermaßen das Umfeld des Autobahndreiecks mit geplantem Anschluss der Ritterhuder Heerstraße ist durch den Maschinenfleet als Hauptvorfluter und zahlreichen weiteren Entwässerungsgräben geprägt. Der Bereich ist als teilentwässert als gering bis mittel empfindlich gegenüber GW Absenkung zu bewerten. Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung oder durch Wassereinleitung können durch ein entsprechendes Wasserhaltungs- und Straßenentwässerungskonzept vermieden werden.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen des Anhangs I bzw. von Lebensräumen von weiteren wertgebenden Arten können aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung des Grambker Feldmarksees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten und</li> <li>• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“)</li> </ul> <p>insbesondere durch den geplanten Anschluss der Ritterhuder Heerstraße können mit jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Entfernung zum FFH Gebiet unter der Voraussetzung der Vermeidung von Änderungen des Wasserregimes und von Stoffeinleitungen ausgeschlossen werden. Bei Konkretisierung der Planung ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH Verträglichkeit differenziert zu prüfen. Die erhöhten Anforderungen an Wasserhaltung während der Bauphase und an die Straßenentwässerung sind besonders zu beachten.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte , die mit der Plandarstellung A 27 / Autobahndreieck Industriehäfen zusammen wirken können, ist die Plandarstellung 445-271 Rückbau des AB Dreiecks A 27/ Ritterhuder Heerstraße.</p>

Baufläche 445-271 A 27, AB- Dreieck Industriehäfen



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das zum Rückbau vorgesehene Autobahndreieck liegt in im Minimum ca. 650 m Entfernung zum FFH-Gebiet.
<b>Flächengröße</b>	Ca. 17 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Autobahn bzw. autobahnähnliche Straßen
<b>Geplante Nutzung</b>	Rückbau des Autobahndreiecks und Nutzung der A 27 entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Bremen.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles „Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen durch baubedingte Wasserhaltung während der Bauphase können aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet und möglichen Vorkehrungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b>	Anhang II Arten sind nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Lebensraumstrukturen durch Grundwasserabsenkung oder durch Wassereinleitung können aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet und möglichen entsprechenden Vorkehrungen ausgeschlossen werden.
<b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen des Anhangs I bzw. von Lebensräumen von weiteren wertgebenden Arten können aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

	<p>Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung des Grambker Feldmarksees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten und</li> <li>• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechthermalgen“)</li> </ul> <p>können aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet und unter Durchführung von Vorkehrungen bei der Wasserhaltung während der Rückbauphase ausgeschlossen werden. Im Rahmen des weiteren Planungsfortschrittes ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH Verträglichkeit differenziert zu prüfen. Die erhöhten Anforderungen an Wasserhaltung während der Bauphase sind zu beachten.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte , die mit der Plandarstellung A 27 / Autobahndreieck Industriehäfen zusammen wirken können, ist die Plandarstellung 445-270 Um-/ Ausbau des AB Dreiecks A 281/A 27 mit Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.</p>

## **5 FFH-Gebiet DE 2918-370 Niedervieland-Stromer-Feldmark**

### **5.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Das FFH-Gebiet DE 2918-370 gehört zur atlantischen biogeographischen Region von NATURA 2000 und ist Teil des Bremer Feuchtgrünlandringes. Es handelt sich um ein großräumiges, wertvolle Grünland-Grabenareal als Verbindung mit Niedervieland-West, Stromer Feldmark und Mühlenhauser Fleet Das Gebiet ist geprägt durch die Biotopkomplexe:

- Feuchtes und mesophiles Grünland (90%)
- Binnengewässer stehend und fließend (5%)
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (5%)

Das FFH-Gebiet Niedervieland-Stromer-Feldmark erstreckt sich im Marschengebiet zwischen Weser und Ochtum, zwischen Seehausen und Strom und besteht aus zwei Gebietsteilen, ein Teilgebiet östlich der Ochtumniederung und ein Teilgebiet zwischen Strom, Ochtum und dem GVZ Komplex. Das FFH-Gebiet umfasst gesamt eine Fläche von 432 ha.

Das FFH-Gebiet ist durch die Schutzgebietsausweisung als LSG Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark gesichert.

#### **Tab. 7: Datenquellen**

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 05/2012	<a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
VO über das Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ in der Stadtgemeinde Bremen	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 44, August 2006, S. 365 <a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>

### 5.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets und maßgebliche Gebietsbestandteile

- Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Zustandes der Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers.
- Erhaltung der Funktion des Mühlenhauser Fleetes und sonstiger Gewässer mit Ausbreitungs- und Verbindungsfunktion.
- Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sind im FFH-Gebiet Niedervieland-Stromerfeldmark nicht nachgewiesen.

**Tab. 8: Arten des Anhangs II der FFH-RL**

Code	Anhang II-Art		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	iC	C	B	C	A
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	iR	D	-	-	-

Status: C=häufig, R=selten (i = Einzeltiere), nicht ziehend

Populationsgröße: C= 0-2% D= nicht signifikante Population

Erhaltungszustand: B = gut

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbewertung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): A = hervorragend

Das Vorkommen des Steinbeißers ist repräsentativ zusammen mit den Populationen in den Gebieten Werderland und Blockland. Es handelt sich um einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestdeutschland. Das Grabensystem stammt z.T. aus dem 12. Jahrhundert. Weitere wertgebende Arten sind im Standard-Datenbogen nicht genannt.

### 5.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen

Gefährdungen der genannten wertgebenden Arten bestehen in der Verschlammung der Gräben durch mangelnde Räumung.

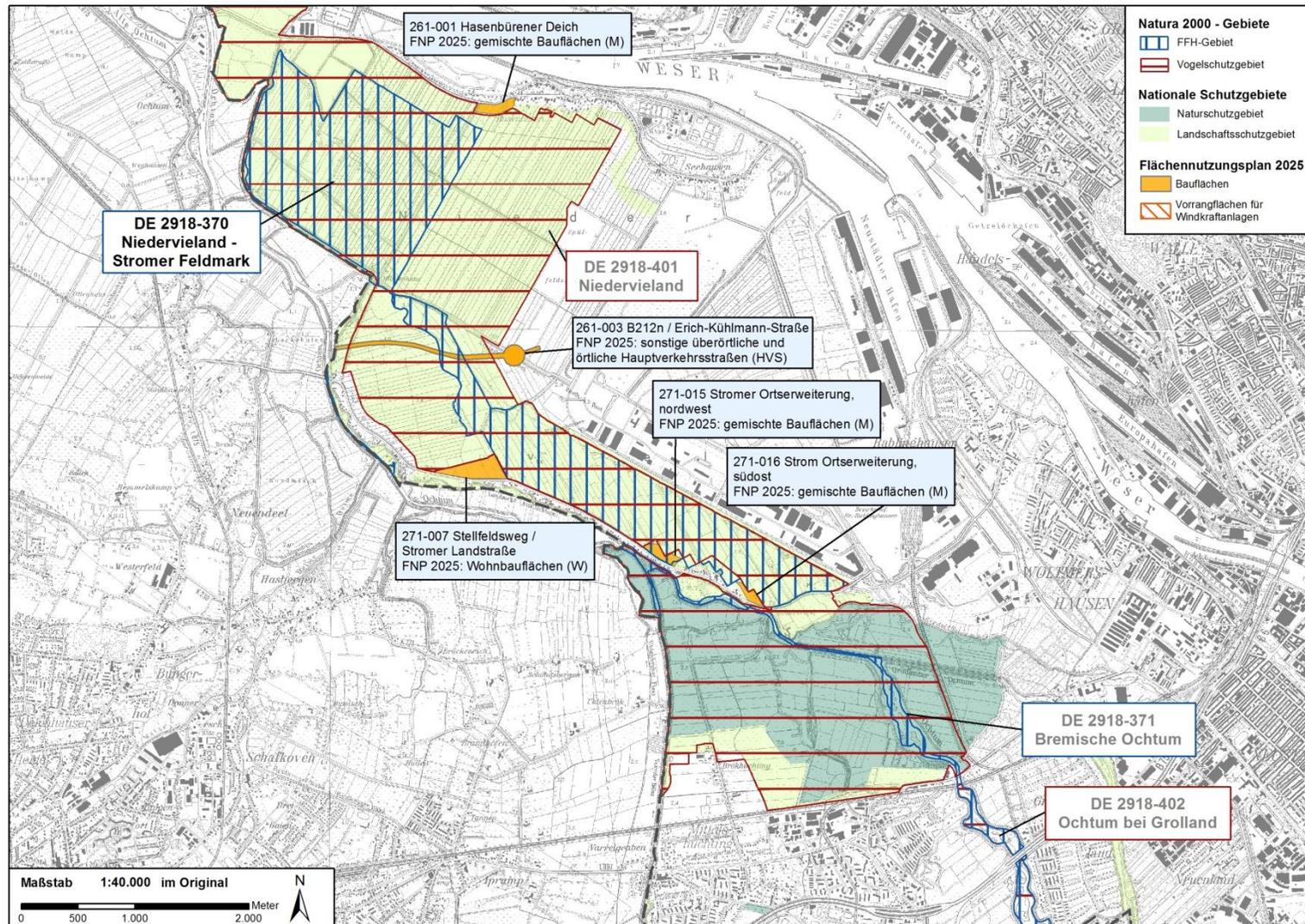
### 5.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gebietsmanagement erfolgt durch Management von Kompensationsmaßnahmen in dem Gebiet; außerdem besteht ein Pflege- und Managementplan Niedervieland 2006 (AG Hanke und Tesch).

### 5.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Vogelschutzgebiet Niedervieland.

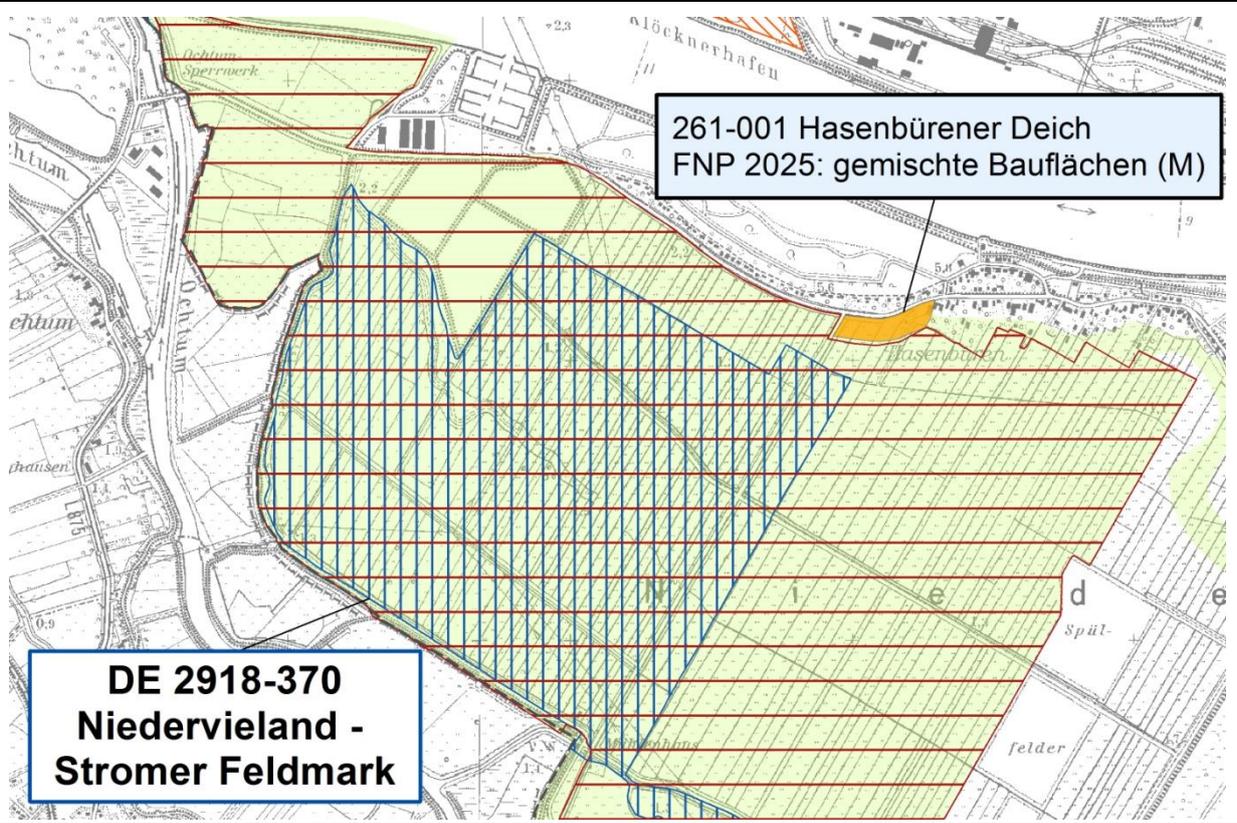
Abb. 3: FFH Gebiet DE 2918-370 Niedervieland-Stromer Feldmark



**5.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen**

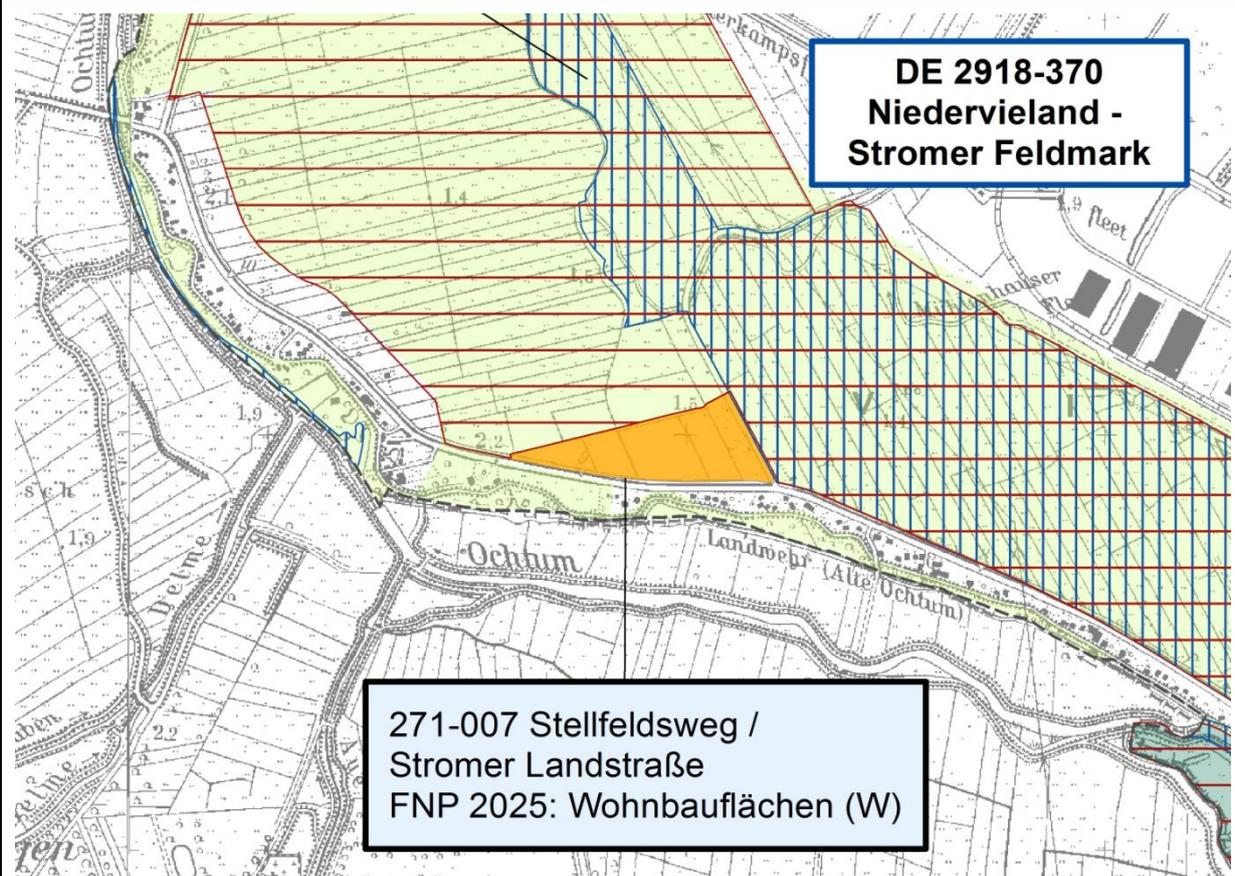
Zu prüfen ist die Festlegung von neuen Bauflächen (Wohnbauflächen und Mischgebieten) in Seehausen und Strom im Randbereich des FFH-Gebietes sowie der geplante Neubau der Bundesstraße B 212n Teilstück Bremen. Mögliche Wirkfaktoren sind anlagebedingte, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für relevante Lebensraumstrukturen der Anhang II-Arten durch Flächenverlust und Veränderung des Wasserregimes durch Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung, Oberflächenentwässerung bzw. –einleitung, durch Stoffeinträge und Zerschneidungswirkungen.

Für das Vorhaben B 212n liegt im Rahmen der 64. Änderung des FNP, Bearbeitungsstand 12.06.2007 eine FFH-VP vor (Planungsgruppe Grün, Köhler, Sprötge, Storz 2007). Im Gebietsblatt für das Vorhaben sind Ergebnisse der FFH VP 2007 zusammenfassend dargestellt.

<b>Baufläche 261-001 Hasenbürener Deich</b>	
	
<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das geplante Mischgebiet liegt am südwestlichen Rand der Siedlung Hasenbüren im Ortsteil Seehausen südlich der Straße Hasenbürener Deich und westlich der Weißfeldstraße. Südwestlich der Baufläche in mindestens 120 m Entfernung zum FFH-Gebiet.
<b>Flächengröße</b>	Ca. 2,7 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Im Osten der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, im Übrigen wird die Fläche intensiv als Grünland als Wiese und Weide genutzt. Die Fläche ist durchzogen von Gräben.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gemischte Baufläche
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	Keine Lebensraumtypen ausgewiesen.

<p><b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b></p>	<p>Der Steinbeißer als Kleinfisch der Gewässersohle ist eine Fischart mit hohem Strukturbezug (Sand mit Beimengung von feiner organischer Substanz) und ist angewiesen auf dichte Wasserpflanzenpolster oder Algenmatten, keine hohen Ansprüche an die Gewässergüte. Der Schlammpeitzger als Potenzialart des FFH-Gebietes bevorzugt eher schlammiges Substrat, sonst ähnlich anspruchslos. Kenntnisse über das örtlich konkrete Vorkommen im FFH-Gebiet liegen nicht vor.</p> <p>Die Baufläche wird von Gräben durchzogen, die in das FFH-Gebiet führen. Beeinträchtigung des Lebensraumes Graben und in der Folge von Anhang II-Arten durch Grundwasserabsenkung oder durch Wassereinleitung können aufgrund der Kleinflächigkeit der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes und am Rande des Lebensraumkomplexes ausgeschlossen werden (mittlere Empfindlichkeit gegenüber GW-Absenkung, Teilentwässerung gegeben).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger“ können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist relativ unaufwändig mit einem entsprechend Entwässerungskonzept möglich.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten und der weiteren wertgebenden Arten können aufgrund der Lage der Baufläche deutlich außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den wertgebenden, artbezogenen Lebensräumen.</p> <p>Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Zustandes der Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers und</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger</li> </ul> <p>können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden.</p> <p>Die planerische Darstellung der gemischten Baufläche Hasenbüreder Deich in Seehausen ist als verträglich mit dem FFH Gebiet Niedervieland einzuschätzen. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen (s.u.) differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte , die mit der Bauflächendarstellung Hasenbürener Deich zusammen wirken können, sind die Bauflächen 271-007 Stellfeldsweg und 271-015 und 016 Ortsweiterungen Strom.</p> <p>Die geplante A 281, ca. 850 nördlich der Baufläche mit weiterem Verlauf südlich des GVZ ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für die Projekte liegen ebenfalls FFH VPs vor.</p>

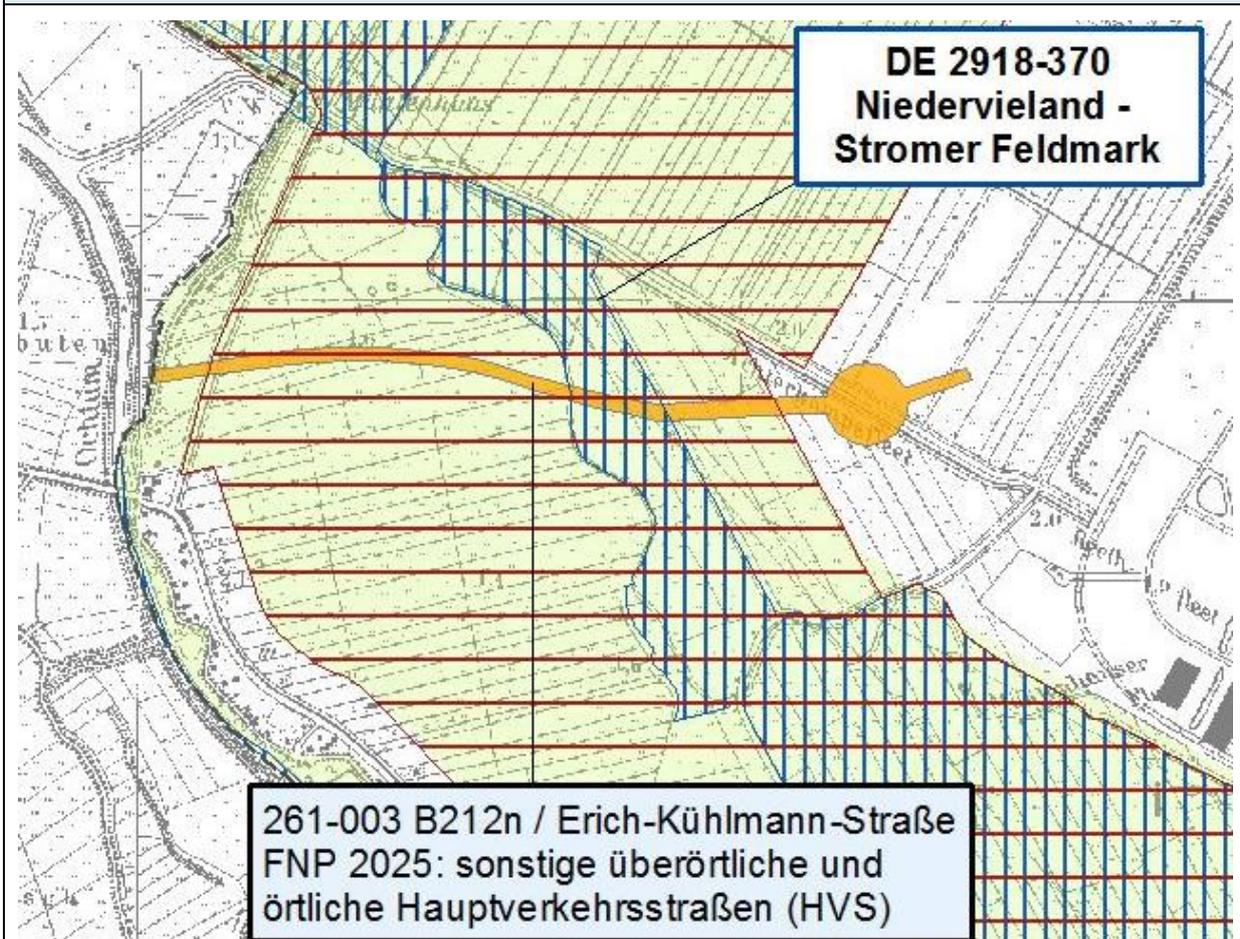
Baufläche 271-007 Stellfeldsweg/Stromer Landstraße



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die Baufläche an der Stromer Landstraße grenzt im Osten direkt an das FFH-Gebiet Niedervieland an.
<b>Flächengröße</b>	7,3 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Landwirtschaftlich genutzte, z.T. intensiv, z.T. extensiv genutzte Grünlandfläche
<b>Geplante Nutzung</b>	Wohnbaufläche
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH RL</b>	Keine Lebensraumtypen ausgewiesen
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Die Baufläche wird von Gräben durchzogen, die in das FFH-Gebiet führen. Beeinträchtigung des Lebensraumes Graben und in der Folge von Anhang II-Arten durch Grundwasserabsenkung oder durch Wassereinleitung können aufgrund der Kleinflächigkeit der Baufläche außerhalb des Schutzgebiets und am Rande des Lebensraumkomplexes ausgeschlossen werden (mittlere Empfindlichkeit gegenüber GW Absenkung, Teilentwässerung gegeben).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger“ können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist relativ unaufwändig mit einem entsprechend Entwässerungskonzept möglich.</p>

<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Ehebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten können aufgrund der Lage der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Zustandes der Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers und</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger</li> </ul> <p>können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist unaufwändig mit einem entsprechenden Entwässerungskonzept möglich.</p> <p>Die planerische Darstellung der gemischten Baufläche Stellfeldsweg in Strom ist als verträglich mit dem FFH-Gebiet Niedervieland einzuschätzen. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen (s.u.) differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit der Bauflächendarstellung Stellfeldsweg zusammen wirken können, sind die Bauflächen 261-001 Hasenbürener Deich sowie 271-015 und 016 Ortsweiterungen Strom.</p> <p>Die geplante A 281, ca. 850 m nördlich der Baufläche mit weiterem Verlauf südlich des GVZ ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH-VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für die Projekte liegen ebenfalls FFH-VPs vor.</p>

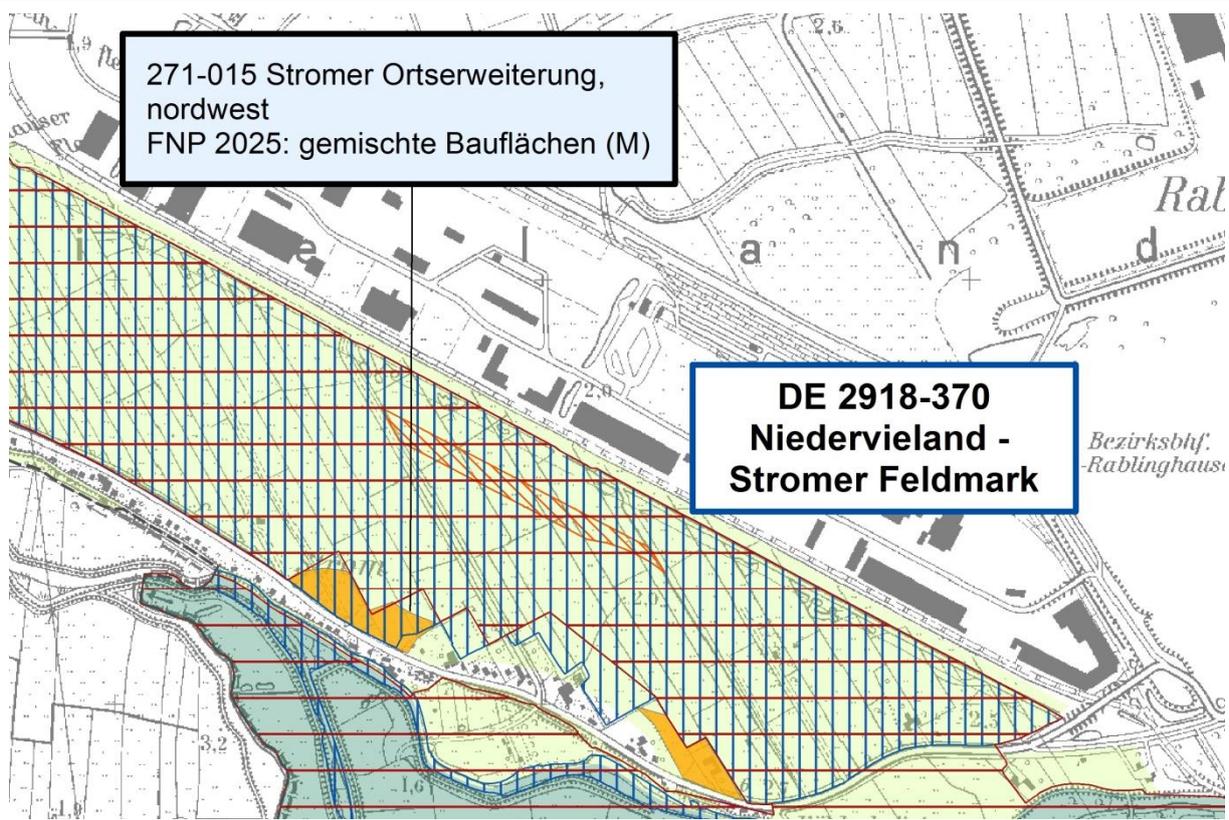
Verkehrsfläche 261-003 B 212n / Erich-Kühlmann-Straße



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die von der Anschlussstelle Bremen-Strom an der A 281 in Richtung Westen verlaufende Neubautrasse quert das FFH Gebiet auf einer Länge von ca. 230 m ca. auf Höhe des nördlichen Siedlungsrandes von Strom.
<b>Flächengröße</b>	Länge des Trassenabschnittes ca. 1,8 km
<b>Bisherige Nutzung</b>	Landwirtschaftlich genutzte, z.T. intensiv, z.T. extensiv genutzte Grünlandflächen
<b>Geplante Nutzung</b>	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH RL</b>	Keine Lebensraumtypen ausgewiesen
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b>	Der Neubautrasse quert zahlreiche Gräben, die in das FFH-Gebiet führen. Beeinträchtigungen des Lebensraumes Gräben und in der Folge von Anhang II-Arten durch baubedingte Schwebstoffeinträge, durch baubedingte Zerschneidung von Gewässerlebensräumen oder durch Lärm- und Lichtbelastungen werden aufgrund der geringen Dauer der Beeinträchtigungen und/oder der geringen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer überwiegend als gering eingeschätzt. Durch eine Neuordnung des landwirtschaftlichen Grabensystems werden die grundsätzlichen Grabenfunktionen erhalten. Beeinträchtigungen des Steinbeißers infolge baubedingter Schwebstoffeinträge werden als hoch bewertet. Aufgrund der im Vergleich zum Schlammpeitzger fehlenden Fähigkeit der

	<p>Darmatmung beim Steinbeißer kann es zu Beeinträchtigungen infolge von Sauerstoffmangel durch Schwebstoffeinträge kommen.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung werden aufgrund der Erhaltung der Funktionen des Grabensystems durch die geplante Neuordnung als gering eingeschätzt. Für die Erstellung der Trasse werden ca. 0,15 ha Gewässerlebensräume bzw. 100 m Grabenlänge in Anspruch genommen. Durch Abtrennung der betroffenen Gräben und Umsetzung des vorh. Fischbestandes (Abfischung außerhalb der Laichzeit) können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffeinträge und Licht- und Lärmimmissionen werden ebenfalls als gering eingeschätzt. Die Anhang II Arten sind nur gering empfindlich gegenüber Licht und an eutrophe Verhältnisse durch Stoffeinträge durch die Landwirtschaft gewohnt. Zudem ist mit ca. 2.500 m<sup>2</sup> betroffene Gewässerfläche innerhalb einer 50 m Wirkzone nur ein geringer Flächenanteil betroffen. Beeinträchtigungen durch Oberflächenwassereinleitungen sind als gering bis mittel einzuschätzen. Im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet führt nur ein geringer Streckenteil durch das Schutzgebiet, zudem werden die Straßenwässer vor Einleitung gemäß der einschlägigen Richtlinien gereinigt. Aufgrund der besonderen Verbindungsfunktion des von der Trasse gequerten Mühlenhauser Fleetes werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Vorsorgeaspekten als mittelschwer bewertet.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungszieles Schlammpeitzgers durch das Planungsvorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel des Steinbeißers ist gegeben, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen baubedingte Schwebstoffeinträge (Abtrennung von Gewässerabschnitten vor der Verfüllung, Errichtung von Spundwänden zur Abschirmung von Einspülbereichen usw.) verhindert werden.</p> <p>Die planerische Darstellung der Verkehrsfläche B 212n/Erich-Kühlmann-Straße ist als verträglich mit dem FFH-Gebiet Niedervieland einzuschätzen. Im Zuge der Plankonkretisierung ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen (s.u.) zu überprüfen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit dem geplanten Neubau der B 212n im betrachteten Trassenabschnitt zusammen wirken können, sind die Bauflächen 261-001 Hasenbürener Deich, 271-007 Stellfeldsweg/Stromer Landstraße sowie 271-015 und 016 Ortsweiterungen Strom.</p> <p>Die geplante A 281 ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH-VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für das Vorhaben liegt eine FFH-VP vor.</p> <p>Gemäß Planungsgruppe Grün 2007 sind keine bzw. maximal geringe Beeinträchtigungen durch kumulative Pläne und Projekte zu erwarten.</p>

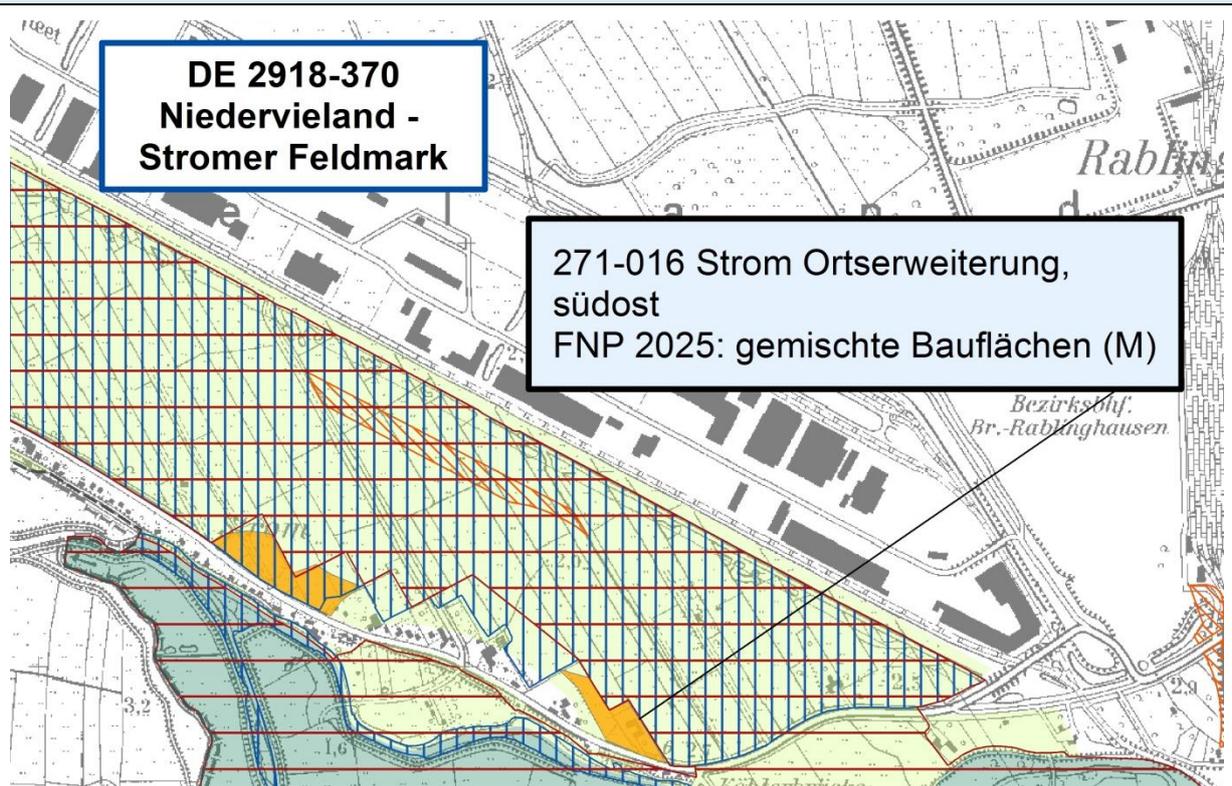
Baufläche 271-015 Strom Orterweiterung, Nordwest



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die Baufläche liegt am südwestlichen Rand des FFH-Gebietes, innerhalb des Schutzgebietes
<b>Flächengröße</b>	2,6 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Die Baufläche umfasst die vorhandene landwirtschaftliche Bebauung entlang der Stromer Landstraße und die dahinter liegenden, von Gräben durchzogenen, intensiv genutzten Grünlandflächen.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gemischte Baufläche
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	Keine Lebensraumtypen ausgewiesen.
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes Grabens und in der Folge von Anhang II-Arten können aufgrund der Lage der Baufläche innerhalb des Schutzgebietes und somit möglicher Verluste maßgeblicher Gebietsbestandteile nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sind ca. 2.000 m<sup>2</sup> von insgesamt ca. 441.000 m<sup>2</sup> Grabenfläche innerhalb des FFH-Gebietes. Dies entspricht einem Anteil von 0,48 % der Gesamtfläche. Für eine Einschätzung der Signifikanz des potenziellen Verlustes maßgeblicher Bestandteile des Schutzgebietes fehlen Orientierungs- oder Schwellenwerte. Außerdem ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu beurteilen, ob in den betroffenen Gräben innerhalb der Baufläche Steinbeißer und Schlammpeitzger vorkommen.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen des Lebensraumes Grabens und in der Folge von Anhang II-Arten durch Grundwasserabsenkung oder durch Wasser- und Stoffeinleitung können aufgrund der Lage innerhalb des Schutzgebietes ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Veränderung des Wasserregimes, Stoffeinträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen können aber durch entsprechende planerische und technische Vorkehrungen vermieden werden.</p>

<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Ehebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Zustandes der Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers und</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger</li> </ul> <p>können ausgeschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vorhandenen Gräben von der Überbauung ausgenommen werden und in das Entwässerungskonzept integriert und wenn</li> <li>2. eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden.</li> </ol> <p>Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH -Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung über das vorhandene Grabensystem zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit der Bauflächendarstellung Stellfeldsweg zusammen wirken können, sind die Bauflächen 261-001 Hasenbürener Deich und 271-007 Stellfeldsweg/Stromer Landstr. sowie 016 Ortsweiterung Strom.</p> <p>Die geplante A 281, ca. 850 m nördlich der Baufläche mit weiterem Verlauf südlich des GVZ ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH-VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/ Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für die Projekte liegen ebenfalls FFH-VPs vor.</p>

Baufläche 271-016 Strom Ortserweiterung, Südost



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die ausgewiesene gemischte Baufläche an der Stromer Landstraße grenzt direkt an die südwestliche Gebietsgrenze des FFH-Gebietes an.
<b>Flächengröße</b>	1,5 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Die Fläche umfasst einen vorhandenen Gewerbebetrieb an der Stromer Landstraße und intensiv genutzte Grünlandflächen.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gemischte Baufläche
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL</b>	Keine Lebensraumtypen ausgewiesen.
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und sonstigen wertgebenden Arten</b>	Beeinträchtigungen des Lebensraumes Grabens und in der Folge von Anhang II-Arten durch Grundwasserabsenkung oder durch Wasser- und Stoffeinleitung können aufgrund der Kleinflächigkeit der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Veränderung des Wasserregimes, Stoffeinträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen durch entsprechende planerische und technische Vorkehrungen vermieden werden.
<b>Prüfergebnis</b>	Ehebliche Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen der Anhang II-Arten können aufgrund der Lage der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Zustandes der Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers und</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Grabensystems im Grünland als Lebensraum für Grabenfische wie Steinbeißer und Schlammpeitzger</li> </ul> können ausgeschlossen werden, wenn eine Veränderung des Wasserregimes, stoffliche Einträge und eine Entwässerung der umgebenden Flächen vermieden werden. Dies ist unaufwändig mit

	<p>einem entsprechenden Entwässerungskonzept möglich.</p> <p>Die planerische Darstellung der gemischten Baufläche Strom, Ortserweiterung Südost ist als verträglich mit dem FFH-Gebiet Niedervieland einzuschätzen. Auf nachfolgender Bebauungsplan-Ebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit für die konkretisierte Planung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen differenziert zu prüfen. Im Bebauungsplan sind die erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentwässerung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit der Bauflächendarstellung Ortserweiterung Strom, Südost zusammen wirken können, sind die Bauflächen 261-001 Hasenbürener Deich, 271-007 und 015 Ortsweiterungen Strom, Nordwest.</p> <p>Die geplante A 281, ca. 850 m nördlich der Baufläche mit weiterem Verlauf südlich des GVZ ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH-VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/ Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für die Projekte liegen ebenfalls FFH-VPs vor.</p>

## **6 Vogelschutzgebiet DE 2817-401 Werderland**

### **6.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Die gesamte Wesermarsch zwischen Lesum und Weser westlich des Stahlwerkegeländes ist als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das VSG umfasst 848 ha. Die Lebensraumstruktur des Schutzgebietes wird durch folgende Biotopkomplexe gebildet:

- Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (5%),
- Binnengewässer stehend und fließend (5%),
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (20%),
- Trockenrasen, Steppen (3%),
- Feuchtes und mesophiles Grünland (60%),
- Laubwald (5%) und
- Sonstiges (Siedlungsstrukturen, 2%).

Das Graben-Grünland-Gebiet ist Teil des Bremer Feuchtgrünlandringes. Das Vogelschutzgebiet ist z.T. als NSG Werderland (Teil 1) und zum Teil als LSG Werderland und Lesumröhrichte gesichert.

**Tab. 9: Datenquellen**

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 05.2012	<a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
Sammel-VO über das Naturschutzgebiet Werderland und das Landschaftsschutzgebiet Werderland und Lesumröhrichte in der Stadtgemeinde Bremen	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 52, Dezember 2010, S. 597 <a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>

### 6.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes und maßgebliche Gebietsbestandteile

- Erhaltung und Entwicklung des großflächigen von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiets als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, z.B. Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel und Braunkehlchen und als Rastgebiet für Limikolen zum Beispiel Kiebitz, Silberreiher, Schwäne und Gänse.
- Erhaltung und Entwicklung der Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter wie Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Neuntöter, sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel,
- Erhaltung und Entwicklung der großen Schilfröhrichte und Priel-Systeme auf dem Schönebeckersand, insbesondere als Lebensraum schilf- und röhrichtbewohnender Vogelarten wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Wachtelkönig.

**Tab. 10: Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG**

Code	Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Popula tion	Erhaltun g	Isolier ung	Gesamt
A081	<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	p 1-5 (Brut)	C	B	C	C
A122	<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>	p 6-10 (Brut)	C	C	C	C
A027	<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>	i 101-250 (überwinternd)	B	B	C	B
A338	<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	p 1-5 (Brut)	C	B	C	C
A272	<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	p 1-5 (Brut)	C	C	C	C

Status: i = Einzeltiere, p=Paare

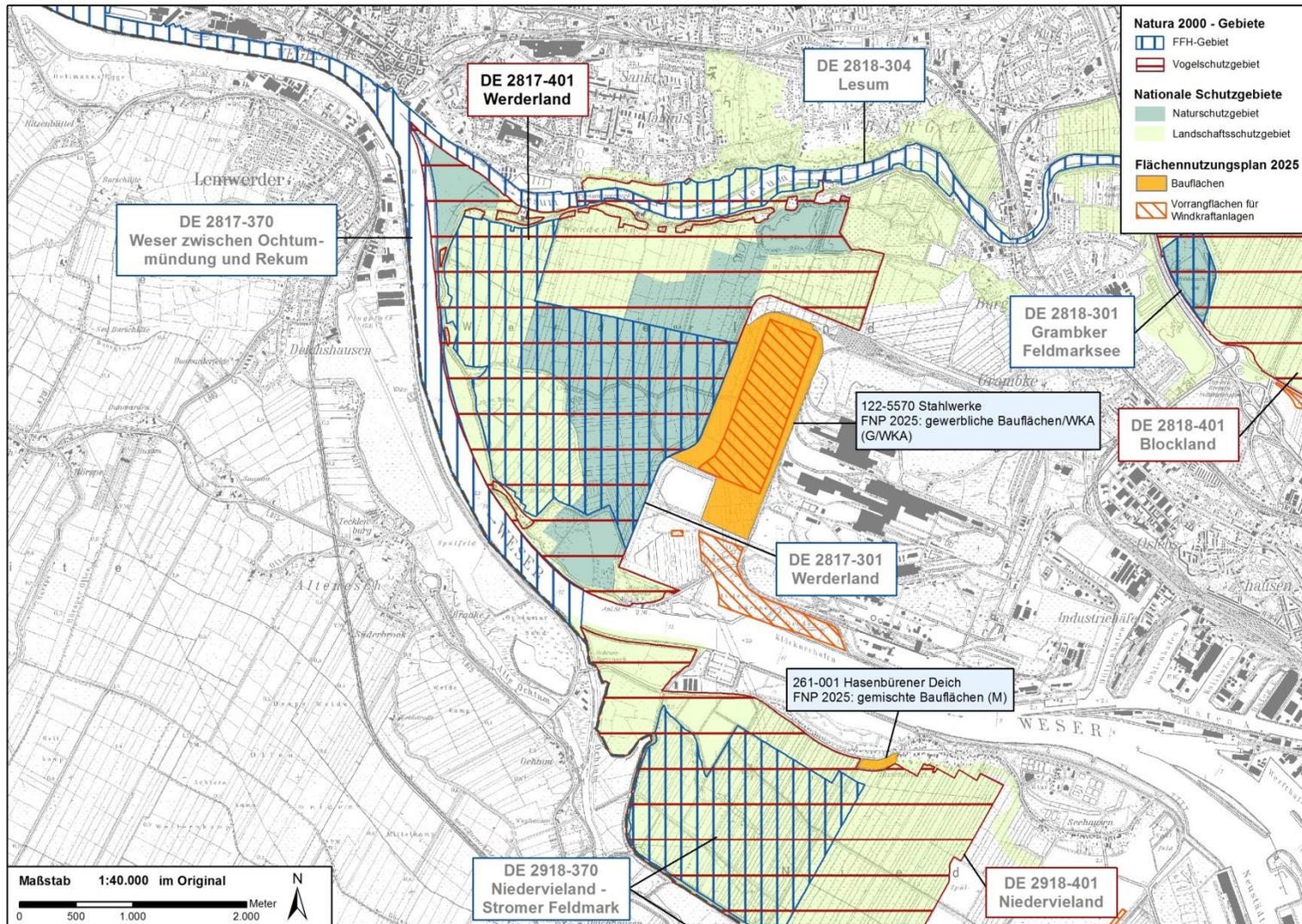
Population: A=15-100%, B= 2-15%, C=0-2%

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): A = hervorragend, B = gut, C = signifikant

Abb. 4: Vogelschutzgebiet DE 2817-401 Werderland



**Tab. 11: Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG)**

Code	Name		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Populati on	Erhaltu ng	Isolier ung	Gesamt
A 295	<b>Schilfrohsänger</b>	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A153	<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	p 1-5 (Brut)	C	B	C	C
A275	<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A162	<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	p 1-5 (Brut)	C	C	C	C
A142	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	p 6-10 (Brut)	C	C	C	C

Status: i = Einzeltiere, p=Paare

Population: C=0-2%

Erhaltungszustand: B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): C = signifikant

### 6.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen

Beweidung und Mahd der Grünlandflächen wirken sich sowohl positiv als auch negativ auf die Wiesenbrüter aus. Zu intensive Grünlandnutzung gefährdet die Brutvogelpopulation. Eine wesentliche Gefährdung besteht in Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Eine weitere wesentliche Gefährdung besteht in Brutverlusten durch Prädatoren.

### 6.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gebietsmanagement erfolgt durch auf der Grundlage des Pflege- und Managementplans Werderland 2009 (AG Jordan und Ökologis).

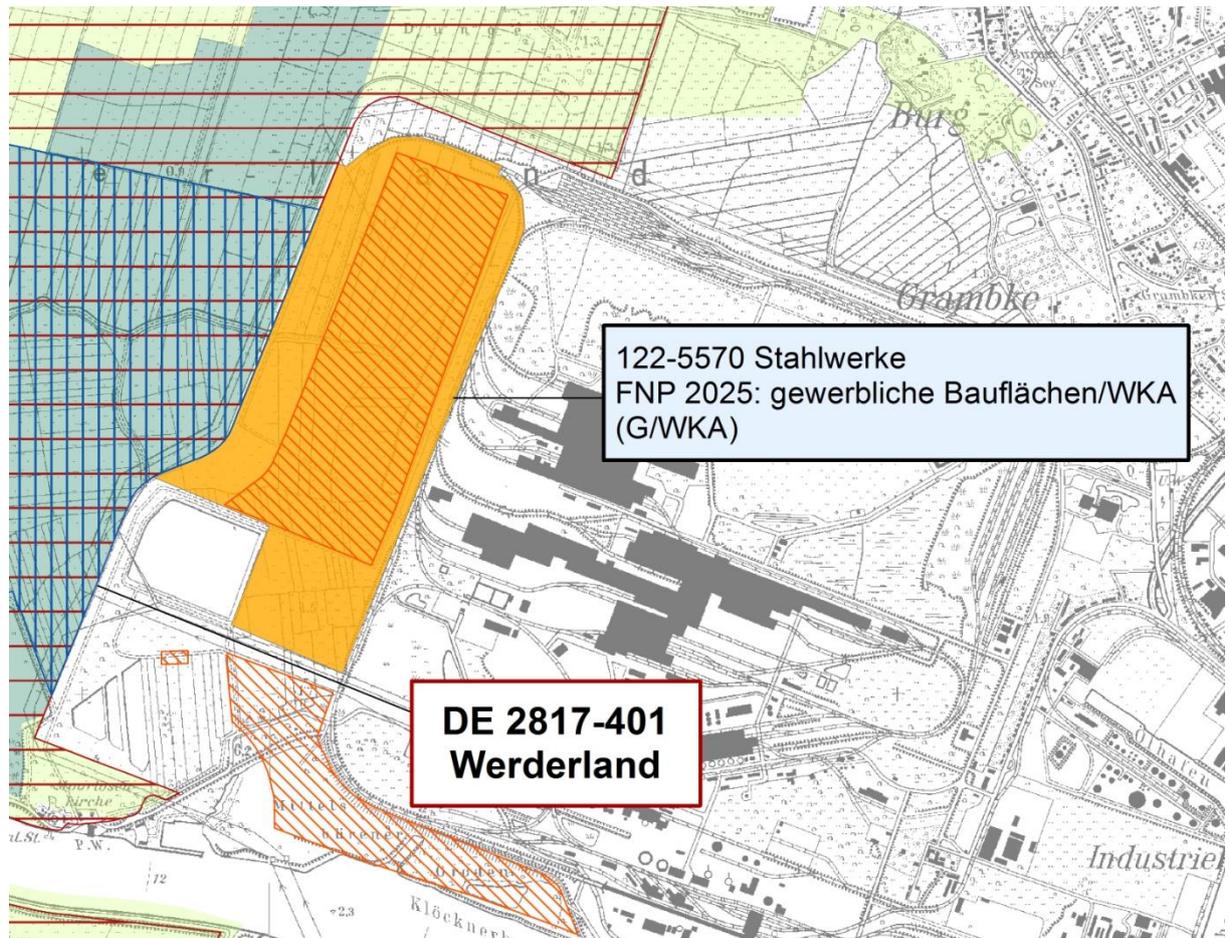
### 6.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

FFH-Gebiet Werderland.

### 6.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen

Zu prüfen ist die Festlegung der gewerblichen Baufläche Stahlwerke entlang der östlichen Gebietsgrenze des Vogelschutzgebietes Werderland. Mögliche Wirkfaktoren sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für relevante Lebensraumstrukturen der Vogelarten durch Veränderung des Wasserregimes durch Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung und Oberflächenentwässerung bzw. -einleitung und durch Stoffeinträge, betriebsbedingte Störwirkungen durch Verkehrs- und Betriebslärm und anlagebedingte Verdrängungseffekte baulicher Anlage.

Bauflächen 122-5570 Stahlwerke



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die Baufläche Stahlwerke grenzt im Westen direkt an das Vogelschutzgebiet an. Im Norden verläuft die Schutzgebietsgrenze in ca. 100 m Entfernung.
<b>Flächengröße</b>	129 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Naturbelassenen, brachgefallene z.T. hochwertige Flächen im Bereich des Stahlwerkengeländes.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gewerbliche Baufläche (Industrie- und Gewerbegebiet möglich)
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung und Wassereinleitung mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet können nicht ausgeschlossen werden. Die überwiegende Zahl der im SDB genannten wertgebenden Brut- und Rastvogelarten sind an grundwasserbeeinflusste Lebensraumstrukturen gebunden. Nach den Brutvogelkartierungen zum Landschaftsprogramm Bremen liegen zahlreiche Brutbiotope im Randbereich des Schutzgebietes zur Baufläche Stahlwerke mit Schwerpunkt im Feuchtbiotopkomplex südwestlich der Stahlwerke (z.B. Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrweihe). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch planerische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Veränderungen des Wasserregimes vermieden werden.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen für Anhang I-Vogelarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen (Verlärmung, Beunruhigung und Verdrängung) könne ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Brutbiotope vom Blaukehlchen liegen direkt an der Grenze zum Schutzgebiet, die Rohrweihe hat</p>

	Brutplätze im Biotopkomplex südwestlich der Baufläche. Eine Vermeidung bzw. Minimierung ist durch ein entsprechendes Raumnutzungskonzept (z.B. Schaffung ausreichender Pufferflächen, Einhaltung ausreichender Abstände der verkehrlichen Erschließung, Begrenzung von Bauhöhen) möglich.
<b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der unmittelbaren Lage der Baufläche zum Schutzgebiet und zu seinen maßgeblichen Bestandteilen sowie der großen Flächenausdehnung nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Eine Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle wird als realistisch eingeschätzt. Unter Einbeziehung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen wird die Baufläche Stahlwerke auf Ebene des F-Plans als verträglich mit den Erhaltungszielen des VSG Werderland bewertet.  Auf nachfolgender Planungsebene ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit durchzuführen. Hierbei sind die möglichen Beeinträchtigungen der kumulativ wirkenden Pläne und Projekte (s.u.) bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.
<b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b>	Bei der Vorrangfläche für Windkraftanlagen Stahlwerke Nordwest wird aufgrund der Vorbelastung durch die parallel zur Stahlwerke Baufläche verlaufende Hochspannungsfreileitung nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet ausgegangen.

## **7 Vogelschutzgebiet DE 2818-401 Blockland**

### **7.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Das VSG DE 2818-401 gehört zur atlantischen biogeographischen Region von NATURA 2000. Es handelt sich um einen überwiegend durch feuchtes Grünland und Grabensysteme geprägten Bereich im Norden von Bremen, der ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet von Enten, Schwänen und Gänsen darstellt. Die Lebensraumstruktur des Schutzgebietes wird durch folgende Biotopkomplexe gebildet:

- Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (5%),
- Binnengewässer stehend und fließend (5%),
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (5%),
- Feuchtes und mesophiles Grünland (80%),
- Sonstiges (5%).

Das Graben-Grünland-Gebiet ist ein wichtiger Bestandteil des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung. Das Vogelschutzgebiet ist z.T. als NSG „Untere Wümme“ und „Kuhgrabensee“ sowie als LSG „Blockland – Burgdammer Wiesen“ gesichert.

**Tab. 12: Datenquellen**

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 05.2012	http://www.umwelt.bremen.de
VO über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 33 vom 30. Juni 2009, S.217
VO über das Naturschutzgebiet „Kuhgrabensee“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 33 vom 30. Juni 2009, S.218
VO über das Landschaftsschutzgebiet Blockland – Burgdammer Wiesen in der Stadtgemeinde Bremen.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 33 vom 30. Juni 2009, S.211

**7.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile**

- Erhalt, Beruhigung und Entwicklung des Außendeichlandes der unteren Wümme als in seiner Art für Nordwestdeutschland einzigartiges, naturnahes, gezeitenbeeinflusstes Niederungsgebiet mit mäandrierendem Flusslauf sowie insbesondere der Erhalt der ausgedehnten Süßwasserwattflächen, die mit dem Fluss in Verbindung stehen, der Röhrichte und Weichholzauwaldreste als Lebensraum zahlreicher an diese speziellen Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil sehr seltenen Arten,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und der hervorragenden landschaftlichen Schönheit der von einem mäandrierenden Flusslauf geprägten Niederungslandschaft,
- Erhalt der ausgedehnten Röhrichte auch als Lebensraum für Brutvogelarten wie Rohrweihe und Blaukehlchen sowie die Funktion des Gebietes als Lebensraum für den Otter,
- Schutz der Ufervegetation sowie Erhalt der Bedeutung des Kuhgrabensees als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz zahlreicher gefährdeter Vogelarten, unter anderem von Pfeifente und Silberreiher.

**Tab. 13: Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG**

Code	Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Populati on	Erhaltu ng	Isolieru ng	Gesamt
A229	<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	p 1-5 (Brut)	C	C	C	C
A081	<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	p 6-10 (Brut)	C	B	C	C
A037	<b>Zwergschwan</b>	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	i 251-500 (überwinternd)	C	A	C	B
A038	<b>Singschwan</b>	<i>Cygnus cygnus</i>	i 101-250 (auf dem Durchzug)	C	A	C	B
A027	<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>	i 11-50 (überwinternd)	C	A	C	B
A272	<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	p 6-10 (Brut)	C	B	C	C
A068	<b>Zwergsäger</b>	<i>Mergus albellus</i>	i 1-5 (auf dem Durchzug)	C	B	C	B
A151	<b>Kampfläufer</b>	<i>Philomachus pugnax</i>	i 11-50 (auf dem Durchzug)	C	B	C	C

Status: i = Einzeltiere, p=Paare

Population: C=0-2%

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): B = gut, C = signifikant

**Tab. 14: Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG)**

Code	Name		Status	Gebietsbeurteilung			
				Populati on	Erhaltu ng	Isolier ung	Gesamt
	Dtsch.	Lat.					
A050	<b>Pfeifente</b>	<i>Anas penelope</i>	i 1001-10.000 (Durchzug)	C	A	C	B
A041	<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>	i 251-500 (Durchzug)	C	B	C	C
A153	<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	p 6-10 (Brut)	C	C	C	C
A156	<b>Uferschnepfe</b>	<i>Limosa limosa</i>	p 11-50 (Brut)	C	C	C	C
A156	<b>Uferschnepfe</b>	<i>Limosa limosa</i>	i 101-250 (Durchzug)	C	B	C	C
A160	<b>Großer Brachvogel</b>	<i>Numenius arquata</i>	p 11-50 (Brut)	C	C	C	C
A162	<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	i 51-100 (Durchzug)	C	B	C	C
A162	<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	p 11-50 (Brut)	C	C	C	C
A142	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	i 1001-10.000 (Durchzug)	B	B	C	B
A142	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	p 51-100 (Brut)	C	C	C	C

### 7.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von NSGs gehört zur wesentlichen Gefährdung des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes bzw. der wertgebenden Vogelarten, insbesondere der Wiesenvögel.

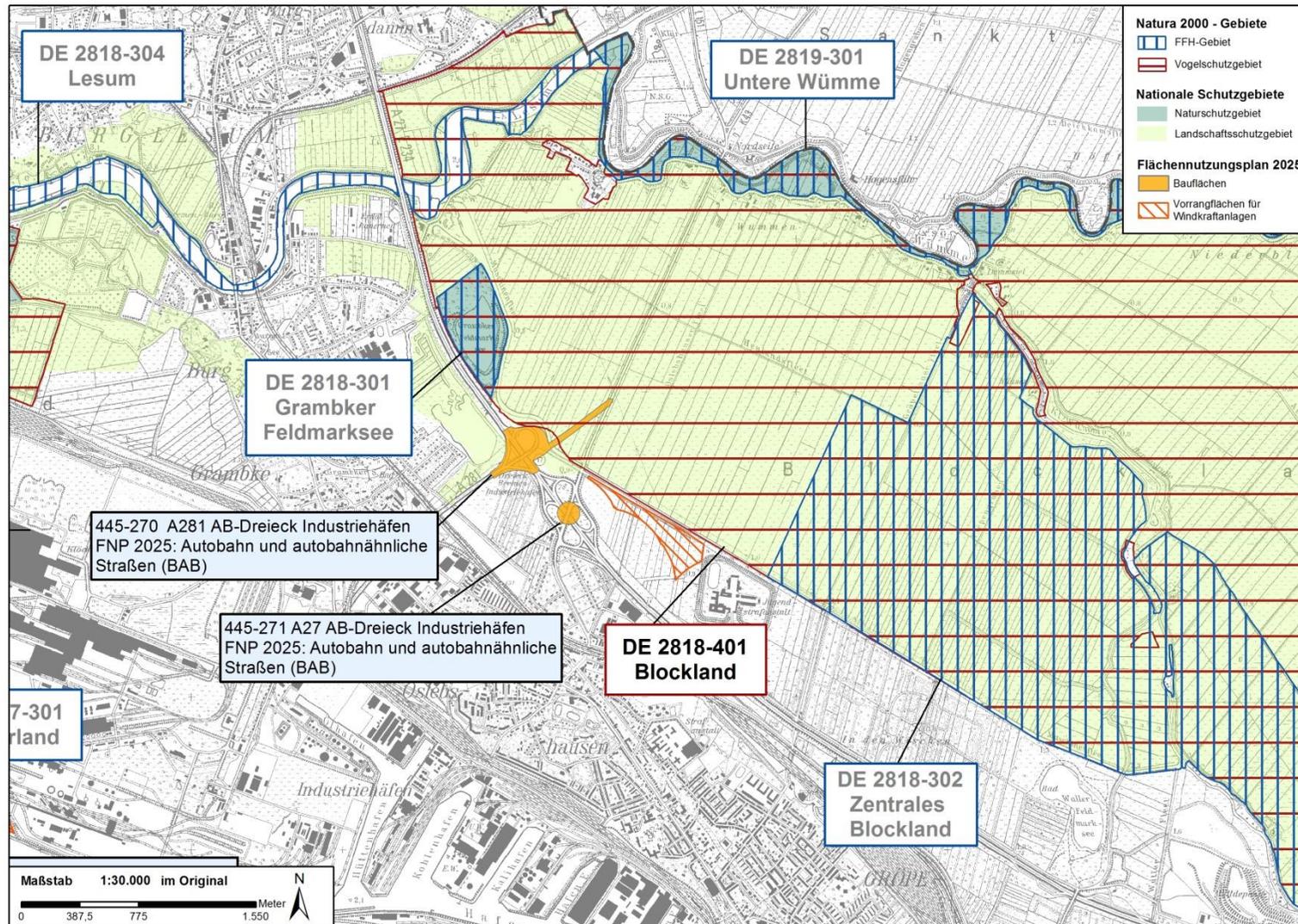
### 7.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gebietsmanagement erfolgt auf der Grundlage des Gebietsmanagementplans Untere Wümme sowie Blockland.

### 7.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

FFH-Gebiet Zentrales Blockland.

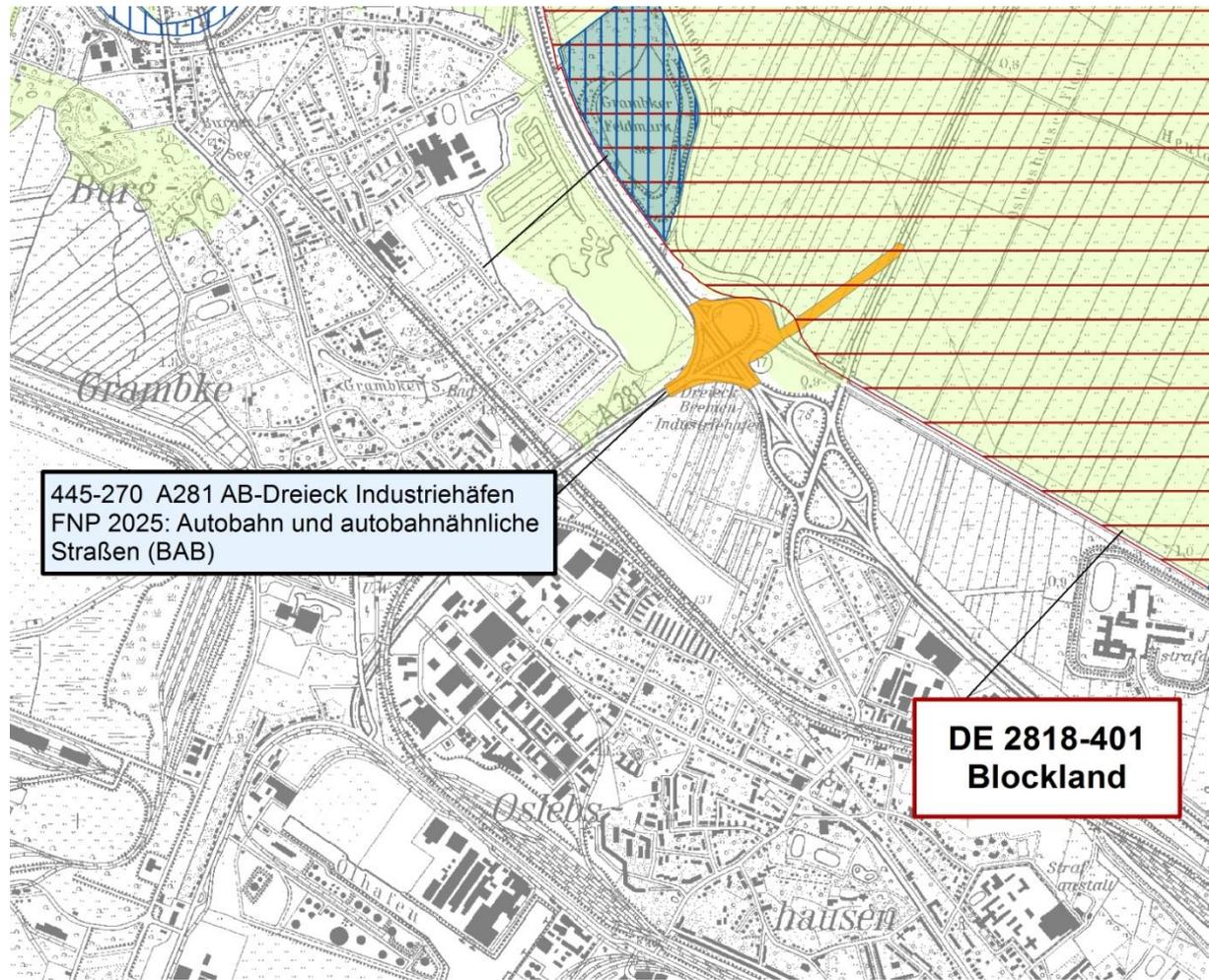
Abb. 5: Vogelschutzgebiet DE 2818-401 Blockland



## **7.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen**

Zu prüfen ist die Plandarstellung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen im Bereich des Autobahndreiecks A 281/A 27. Das bereits vorhandene Autobahndreieck soll gemäß Verkehrsentwicklungsplan im Zusammenhang mit dem Rückbau der südlich anschließenden Anschlussstelle Ritterhuder Heerstraße, an der A 27 um- bzw. ausgebaut werden, die Ritterhuder Heerstraße soll angeschlossen werden. Die bestehenden Autobahndreiecke in ihrer heutigen Form grenzen unmittelbar an das VSG Blockland an. Der geplante Neuanschluss der Ritterhuder Heerstraße an das Dreieck A27 / A 281 ragt ca. 500 m in das VSG hinein, wie der bestehende Verlauf der Ritterhuder Heerstraße zur südlich gelegenen Anschlussstelle. Mögliche Wirkfaktoren sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumstrukturen des ausgedehnten Niederungsgebietes mit Röhrichten, Weichholzauwaldresten, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland als Lebensraum der an diese speziellen Verhältnisse angepassten Vogelartengemeinschaften sowie insbesondere betriebsbedingte Lärmbeeinträchtigung und Beunruhigung von Brut- und Rastvogellebensräumen.

Baufläche 445-270 A 281, AB- Dreieck Industriehäfen

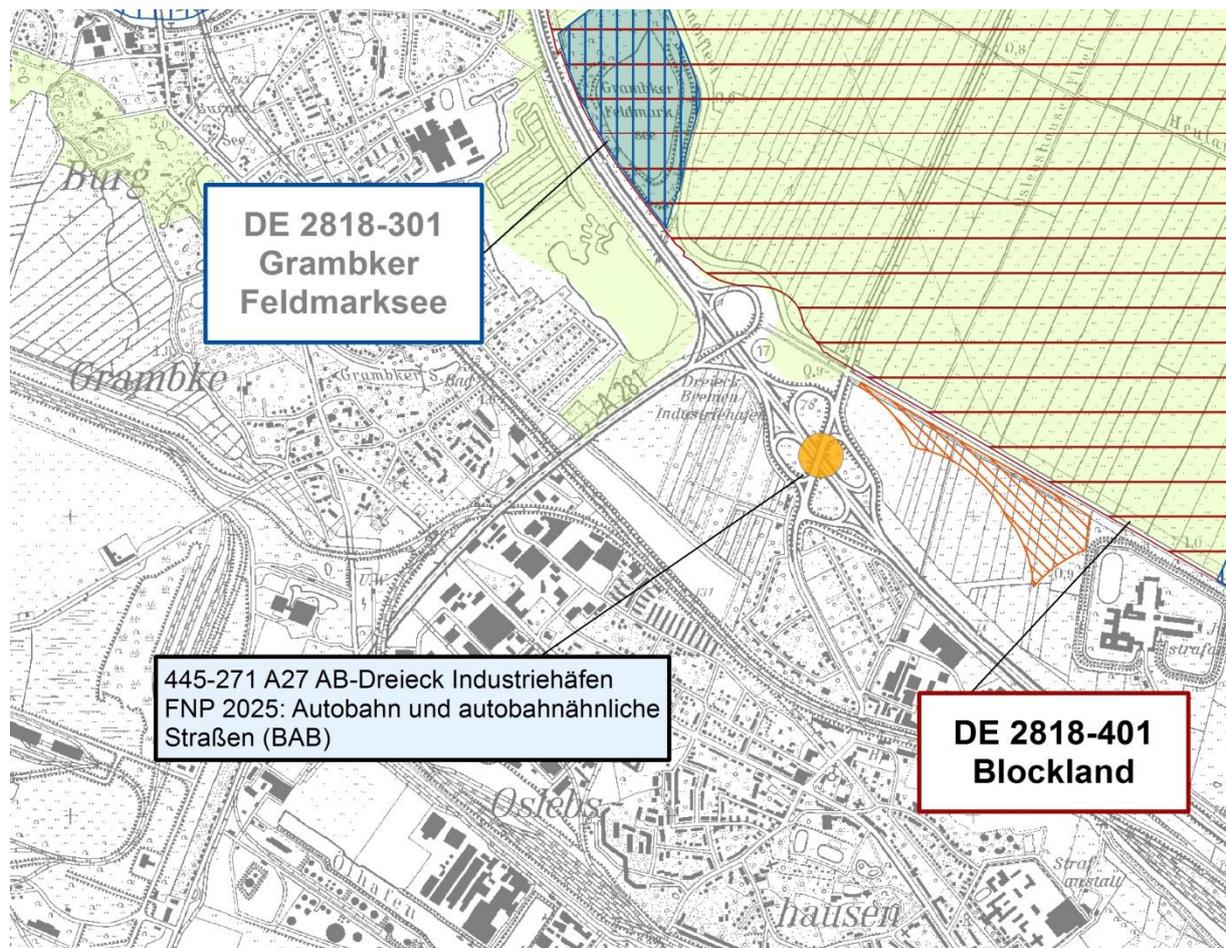


<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das Vogelschutzgebiet grenzt unmittelbar an das bestehende Autobahndreieck an. Der geplante Anschluss der Ritterhuder Heerstraße ragt ca. 500 m in das VSG hinein.
<b>Flächengröße</b>	9,8 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Vorhandenes Autobahnkreuz mit Verkehrsbegleitgrün, östlich direkt parallel verlaufender Maschinenfleet und anschließendem, von Gräben durchzogenem Intensivgrünland.
<b>Geplante Nutzung</b>	Ausbau des Autobahndreiecks entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Bremen mit neuen Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Beeinträchtigungen durch Flächenverluste maßgeblicher Habitatstrukturen können aufgrund der überwiegenden Fortführung der vorhandenen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Der Flächeninanspruchnahme für den Anschluss der Ritterhuder Heerstraße steht der Rückbau der vorhandenen Streckenführung gegenüber. Gemäß der Kartierung charakteristischer Wiesenvögel und Röhrichtrüter (IEP 2012) weist der Bereich westlich der Ritterhuder Heerstraße eine sehr geringe Wiesenvogeldichte, östlich eine mittlere Dichte auf.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten, die an grundwasserbeeinflusste Lebensraumstrukturen gebunden sind, durch baubedingte Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung und Wassereinleitung werden als gering bewertet (mittlere und</p>

## Flächennutzungsplan Bremen – FFH-Verträglichkeit

	<p>überwiegend geringe Empfindlichkeit gegen GW-Absenkung, Flächen bereits teilentwässert).</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt. Aufgrund der nur geringfügig von der Istsituation abweichenden geplanten Nutzung ist keine signifikante Erhöhung der Belastung im Vergleich zur Vorbelastung unter Berücksichtigung des Rückbaus des AB Dreiecks A 27 zu erwarten.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch den Um-/Ausbau des Autobahndreiecks sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund der nur sehr geringen Abweichung des Planzustandes von der vorhandenen Nutzung und somit geringen Beeinträchtigungswirkungen sowie ausreichendem Abstand zum Schwerpunkt der Brutvorkommen der wertgebenden Arten östlich der Kleinen Wümme auszuschließen. Die Plandarstellung wird mit jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt.</p> <p>Im Rahmen des Planungsfortschrittes ist durch entsprechende bau- und betriebstechnische Vorkehrungen sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderung des Wasserregimes durch Einleitung und Abführung kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen von ggf. betroffene Brut- und Rastvögeln durch Lärm sind durch eine entsprechende Bauzeitenregelung zu vermeiden.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planung ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit der Plandarstellung A 281 Autobahndreieck Industriehäfen zusammen wirken können, ist die Plandarstellung 445-271 Rückbau des AB Dreiecks A 27/ Ritterhuder Heerstraße.</p>

Baufläche 445-271 A 27, AB- Dreieck Industriehäfen



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das Vogelschutzgebiet grenzt in ca. 230 m Entfernung an das bestehende Autobahndreieck an. Der geplante Rückbau des Anschlusses der Ritterhuder Heerstraße ragt ca. 500 m in das VSG hinein.
<b>Flächengröße</b>	17,0 ha (jetziges AB Dreieck)
<b>Bisherige Nutzung</b>	Vorhandenes Autobahndreieck mit Verkehrsbegleitgrün, östlich verlaufender Maschinenfleet und umgebenden, von Gräben durchzogenem Intensivgrünland.
<b>Geplante Nutzung</b>	Rückbau des Autobahndreiecks und insbesondere Rückbau des Anschlusses der Ritterhuder Heerstraße mit Verlauf im VGS, Rekultivierung.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Beeinträchtigungen durch Flächenverluste maßgeblicher Habitatstrukturen können aufgrund der überwiegenden Fortführung der vorhandenen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes und Rückbau von Verkehrsfläche innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Gemäß der Kartierung charakteristischer Wiesenvögel und Röhrichtbrüter (IEP 2012) weist der Bereich westlich der Ritterhuder Heerstraße eine sehr geringe Wiesenvogeldichte, östlich eine mittlere Dichte auf.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten, die an grundwasserbeeinflusste Lebensraumstrukturen gebunden sind, durch baubedingte Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung und Wassereinleitung werden als gering bewertet (mittlere und überwiegend geringe Empfindlichkeit gegen GW-Absenkung, Flächen bereits teilentwässert). Im Rahmen des Planungsfortschrittes ist durch entsprechende bautechnische</p>

	<p>Vorkehrungen sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderung des Wasserregimes durch Einleitung und Abführung kommt.</p> <p>Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmwirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt. Aufgrund der nur geringfügig von der Istsituation abweichenden geplanten Nutzung im Zusammenhang mit dem Ausbau des nördlich gelegenen AB Dreiecks A 281 einschließlich Anschluss der Ritterhude Heerstraße ist keine signifikante Erhöhung der Belastung im Vergleich zur Vorbelastung zu erwarten.</p>
<b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch den Rückbau des Autobahndreiecks sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund der insgesamt geringen Beeinträchtigungswirkungen (baubedingte Beeinträchtigungen) sowie ausreichendem Abstand zum Schwerpunkt der Brutvorkommen der wertgebenden Arten östlich der Kleinen Wümme auszuschließen. Die Plan-darstellung wird als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen von ggf. betroffene Brut- und Rastvögeln durch Lärm sind durch eine entsprechende Bauzeitenregelung zu vermeiden.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planung ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich ist.</p>
<b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b>	<p>Kumulative Pläne und Projekte , die mit der Plandarstellung A 27 / Autobahndreieck Industriehäfen zusammen wirken können, ist die Plandarstellung 445-270 Um-/ Ausbau des AB Dreiecks A 27/ A 281 und Anschluss der Ritterhuder Heerstraße.</p>

## **8 Vogelschutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland**

### **8.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Die Wesermarsch zwischen Weser und Ochtum bzw. zwischen GVZ und Ochtum bis zur Bahntrasse Bremen – Delmenhorst ist als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das VSG umfasst 1331 ha. Die Lebensraumstruktur des Schutzgebietes wird durch folgende Biotopkomplexe gebildet:

- Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (5%),
- Binnengewässer stehend und fließend (5%),
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (10%),
- Feuchtes und mesophiles Grünland (80%).

Das Graben-Grünland-Gebiet ist ein wichtiger Bestandteil des Bremer Feuchtgrünlandringes. Das Vogelschutzgebiet ist z.T. als NSG Ochtumniederung bei Brokhuchting, als LSG Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark und durch Kompensationsflächen gesichert.

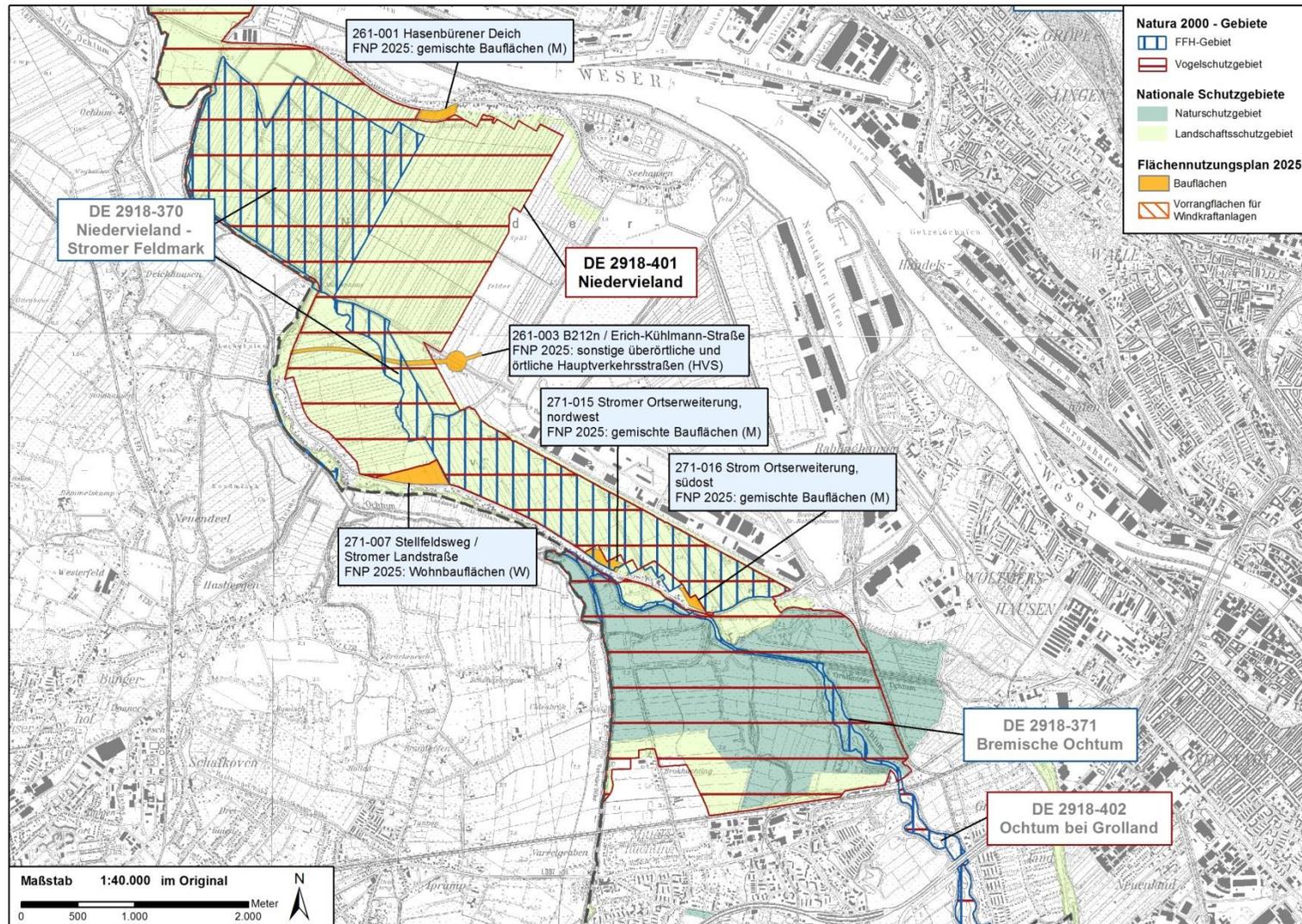
**Tab. 15: Datenquellen**

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 05.2012	<a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
VO über das Naturschutzgebiet Ochtumniederung bei Brokhuchting im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen VO über das Landschaftsschutzgebiet Niedervieland- Wiedbrok-Stromer Feldmark in der Stadtgemeinde Bremen.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 61 vom 14. Dez. 1998, S.341 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 44 vom 11. August 2006, S. 365

### 8.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile

- Erhalt und Entwicklung großflächiger von Gräben durchzogener, z.T. störungsarmer Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiete für Wiesenvögel wie Weißstorch, Knäkente, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Bekassine sowie als Rastgebiet für Limikolen wie Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Bruchwasserläufer und für Kornweihen.
- Erhalt und Entwicklung des Feuchtgrünlandes mit auentypischen Überschwemmungen mit Brut- und Rastfunktion für Wiesen-, Wasser- und Watvögel.
- Erhalt und Entwicklung von Röhricht- und Gehölzstrukturen bzw. marschentypischen Fließgewässern als Brut- und Nahrungsgebiet für Rohrweihe, Sumpfohreule, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen oder Schilfrohrsänger und /oder als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel wie Pfeif-, Schnatter- und Krickente, Zwergsäger, Kormoran oder Brandgans.
- Erhalt und Entwicklung von in Teilgebieten regelmäßig überfluteten und vernässten Grünlandgebieten als Rastgebiet für Zugvögel und Wintergäste wie Zwergschwan, Schwimmenten wie z.B. Pfeifente, Schnatterente, Spießente, Krickente, Löffelente und für Watvögel wie die Uferschnepfe, sowie als Brutgebiet für Tüpfelralle, Wachtelkönig und Wiesenlimikolen.

Abb. 6: Vogelschutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland



**Tab. 16: Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG**

Code	Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Populati on	Erhaltu ng	Isolieru ng	Gesamt
A222	<b>Sumpfohreule</b>	<i>Asio flammeus</i>	p 1-5 (Brut)	C	B	C	C
A031	<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	p =2 (Brut)	C	B	C	C
A081	<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	P 6-10 (Brut)	C	B	C	B
A082	<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>	I 6-10 (überwinternd)	C	B	C	C
A122	<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>	p 1-5 (Brut)	C	C	C	C
A037	<b>Zwergschwan</b>	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	I 101-250 (auf dem Durchzug)	C	C	C	C
A272	<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	P 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A068	<b>Zwergsäger</b>	<i>Mergus albellus</i>	I 1-5 (auf dem Durchzug)	C	B	C	C
A151	<b>Kampfläufer</b>	<i>Philomachus pugnax</i>	I 51-100 (auf dem Durchzug)	C	B	C	C
A140	<b>Goldregenpfeifer</b>	<i>Pluvialis apricaria</i>	I 11-50 (auf dem Durchzug)	C	C	C	C
A119	<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<i>Porzana porzana</i>	p 6-10 (Brut)	C	B	C	C
A166	<b>Bruchwasserläufer</b>	<i>Tringa glareola</i>	I 11-50 (auf dem Durchzug)	C	B	C	C

Status: i = Einzeltiere, p=Paare

Population: C=0-2%

Erhaltungszustand: B = gut, C = durchschnittlich/beschränkt

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): B = gut, C = signifikant

**Tab. 17: Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG)**

Code	Name		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Populati on	Erhaltu ng	Isolieru ng	Gesamt
A 295	<b>Schilfrohsänger</b>	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A 295	<b>Schilfrohsänger</b>	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	p 101-250 (Brut)	C	B	C	C
A054	<b>Spießente</b>	<i>Anas acuta</i>	I 101-250 (Durchzug)	C	B	C	C
A056	<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A056	<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	I 251-400 (Durchzug)	C	B	C	C
A052	<b>Krickente</b>	<i>Anas crecca</i>	I 251-400 (Durchzug)	C	B	C	C
A050	<b>Pfeifente</b>	<i>Anas penelope</i>	I 1001-10.000 (Durchzug)	C	B	C	C
A055	<b>Knäente</b>	<i>Anas querquedula</i>	p 6-10(Brut)	C	B	C	C
A051	<b>Schnatterente</b>	<i>Anas strepera</i>	I 51-100 (Durchzug)	C	B	C	C

Code	Name		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Populati on	Erhaltu ng	Isolier ung	Gesamt
A153	<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A156	<b>Uferschnepfe</b>	<i>Limosa limosa</i>	p 6-10 (Brut)	C	C	C	C
A160	<b>Großer Brachvogel</b>	<i>Numenius arquata</i>	p 1-5 (Brut)	C	B	C	C
A017	<b>Kormoran</b>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	I 101-250 (Durchzug)	C	B	C	C
A048	<b>Brandgans</b>	<i>Tadorna tadorna</i>	I 101-250 (Durchzug)	C	B	C	C
A162	<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	p 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A142	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	I 1001-10.000 (Durchzug)	B	B	C	B
A142	<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	p 51-100 (Brut)	C	C	C	C

### 8.1.2 Nutzungseinflüsse und Gefährdungen

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandflächen (Intensivierung der Mahd) sowie Entwässerung gehört zur wesentlichen Gefährdung des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes bzw. der wertgebenden Vogelarten, insbesondere der Wiesenvögel.

### 8.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gebietsmanagement erfolgt auf der Grundlage des Pflege- und Managementplans Niedervieland 2006 (AG Handke und Tesch) und der Pflegepläne für die Kompensationsflächen. Ein Gesamtpflegeplan für das NSG Brokhuchting ist in Vorbereitung, ebenso eine Überarbeitung des Pflege- und Managementplanes Niedervieland.

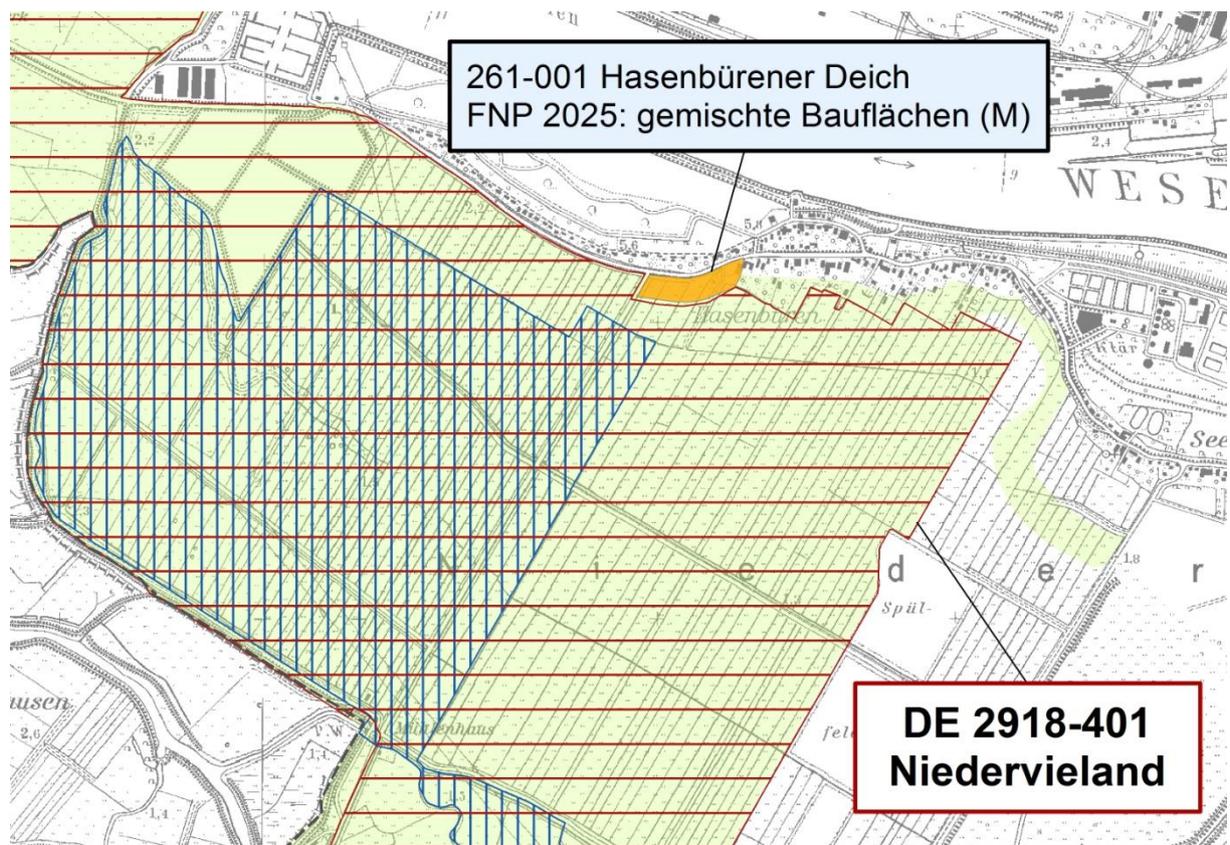
### 8.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

FFH-Gebiet Niedervieland – Stomer Feldmark.

### 8.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen

Zu prüfen ist die Festlegung von drei gemischten Bauflächen und einer Wohnbaufläche entlang der Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes Niedervieland. Mögliche Wirkfaktoren sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für relevante Lebensraumstrukturen der Vogelarten durch Veränderung der Wasserregimes durch Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung und Oberflächenentwässerung bzw. -einleitung und durch Stoffeinträge, betriebsbedingte Störwirkungen durch Verkehrs- und Betriebslärm und anlagebedingte Verdrängungseffekte durch bauliche Strukturen. Außerdem kann es zu Störungen bzw. Beunruhigungen durch in das Schutzgebiet eindringende Haustiere (v.a. Katzen) der künftigen Anwohner der geplanten Wohnbauflächen kommen.

Baufläche 261-001 Hasenbürener Deich



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Das Vogelschutzgebiet grenzt unmittelbar an die Baufläche Hasenbürener Deich an.
<b>Flächengröße</b>	2,7 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Im Osten der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, im Übrigen wird die Fläche intensiv als Grünland als Wiese und Weide genutzt. Die Fläche ist durchzogen von Gräben.
<b>Geplante Nutzung</b>	Gemischte Baufläche

**Beurteilung der Verträglichkeit**

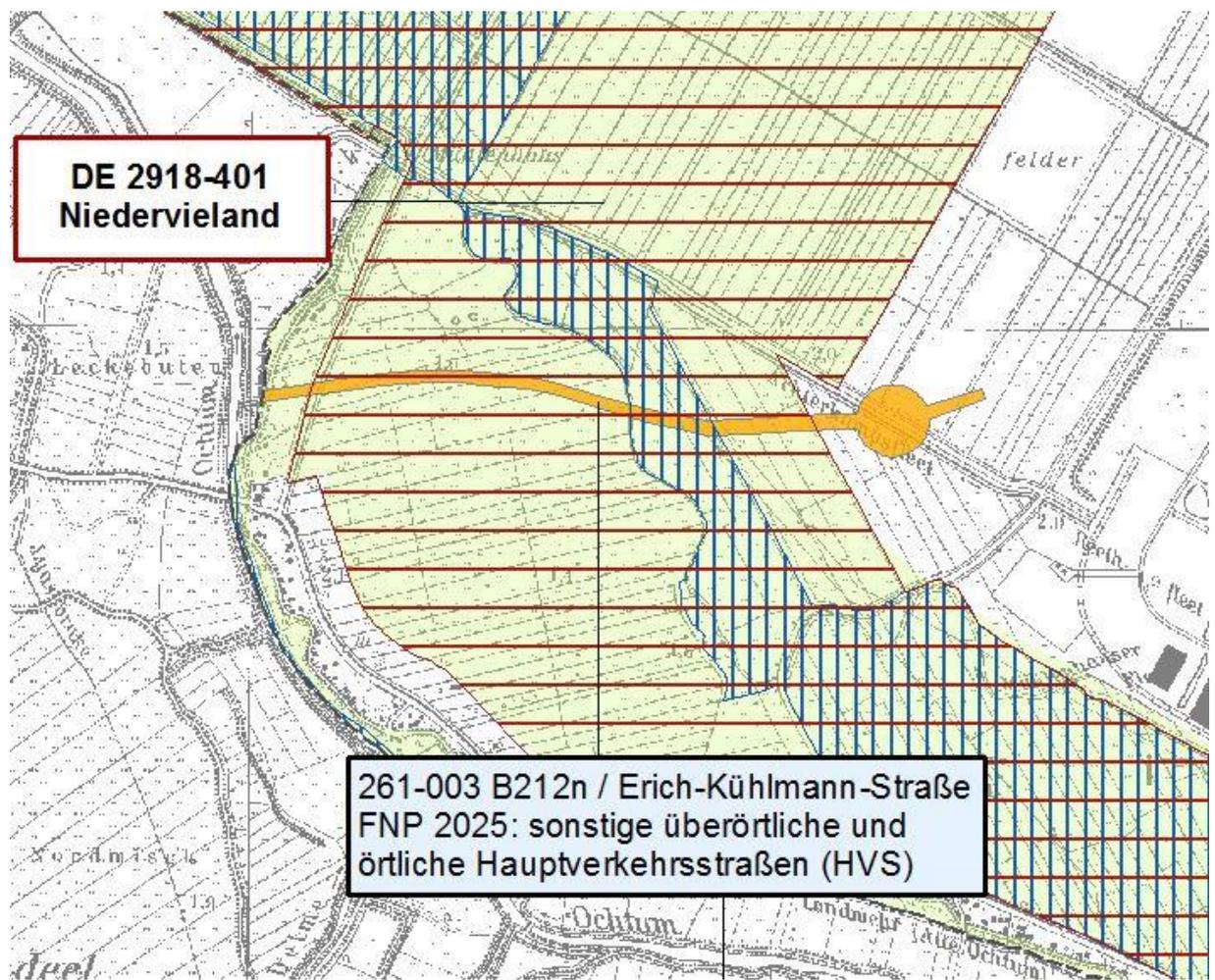
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Beeinträchtigungen durch Flächenverluste maßgeblicher Habitatstrukturen können aufgrund der Lage der Baufläche außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Bauarbeitsflächen sind auf Bereiche außerhalb des Schutzgebietes zu beschränken.</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten, die an grundwasserbeeinflusste Lebensraumstrukturen gebunden sind, durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung und Wassereinleitung werden als gering bewertet (mittlere Empfindlichkeit gegen GW-Absenkung, Flächen bereits teilentwässert).</p> <p>Nach der Brutvogelkartierung zum Landschaftsprogramm Bremen ist der Bereich südlich des Hasenbürener Deichs in einer Tiefe von 100-300 m entlang der Straße ohne Bedeutung für Wiesenbrüter.</p> <p>Ein Brutschwerpunkt wertgebender Arten des Anhangs I VSG-RL (Sumpfohreule, Wachtelkönig, Rohrweihe, Blaukehlchen) sowie weiterer wertgebender Arten (Sumpfrohrsänger) liegt im Bereich des ehemaligen Spülfeldes Hasenbüren in mindestens 1.000 m Entfernung zur Baufläche.</p> <p>Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmwirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt.</p>
---	--

	<p>Aufgrund der geringen Größe der Baufläche und der Lärmvorbelastungen (Hasenbürener Deich) ist keine signifikante Erhöhung der Belastung zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann durch Haustiere der künftigen Bewohner ausgehen, die aber mit einfachen Mitteln unterbunden werden kann, z.B. durch Bau eines Randgrabens.</p>
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die Baufläche Hasenbürener Deich sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichenden Abstandes zu Brutvorkommen der wertgebenden Arten und geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen. Die Bauflächenfestlegung wird als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planung auf Ebene des B-Planes ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen weiter ausgeschlossen werden können oder ob eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich ist.</p> <p>Trifft Letzteres zu, sind die kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der unten genannten Pläne und Projekte bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit der Baufläche Hasenbürener Deich zusammen wirken können, sind weitere Neuausweisungen im Rahmen der Neuaufstellung des F-Plans: Bauflächen 271-007 Stellfeldsweg, 271-015 und 016 Ortserweiterungen Strom, Nordwest und Südost.</p> <p>Die geplante A 281 mit den Bauabschnitten 4 und 3/2, in mindestens 1.000 m Entfernung östlich/südöstlich der Baufläche ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/ Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für diese Projekte liegen ebenfalls FFH-VPs vor.</p>

Weiterhin zu prüfen ist der geplante Neubau der Bundesstraße B 212n Teilstück Bremen. Für das Vorhaben B 212n liegt im Rahmen der 64. Änderung des FNP, Bearbeitungsstand 12.06.2007 eine FFH-VP vor (Planungsgruppe Grün, Köhler, Sprötge, Storz 2007). Im Gebietsblatt für das Vorhaben sind die Ergebnisse der FFH VP 2007 zusammenfassend dargestellt. Die wesentlichen Wirkfaktoren des Straßenbauvorhabens sind:

- Baubedingt: Licht- und Lärmimmissionen und Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb (baubedingte Flächeninanspruchnahmen gehen nicht wesentlich über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hinaus und werden unter anlagenbedingte Wirkungen bewertet, Staub- und Schadstoffimmissionen unter betriebsbedingte Wirkungen).
- Anlagenbedingt: Flächeninanspruchnahme und Überbauung, Zerschneidung von Landschaft.
- Betriebsbedingt: Lärmimmissionen und Scheuchwirkungen durch Lichtimmissionen und Bewegung und Individuenverlust durch Kollision. (Schadstoffbelastungen durch den Verkehrsbetrieb werden nicht untersucht, da davon auszugehen, dass der relevante Nahbereich der Trasse als Lebens- und Nahrungsraum für Vögel nicht mehr zur Verfügung steht bzw. nicht mehr genutzt wird).

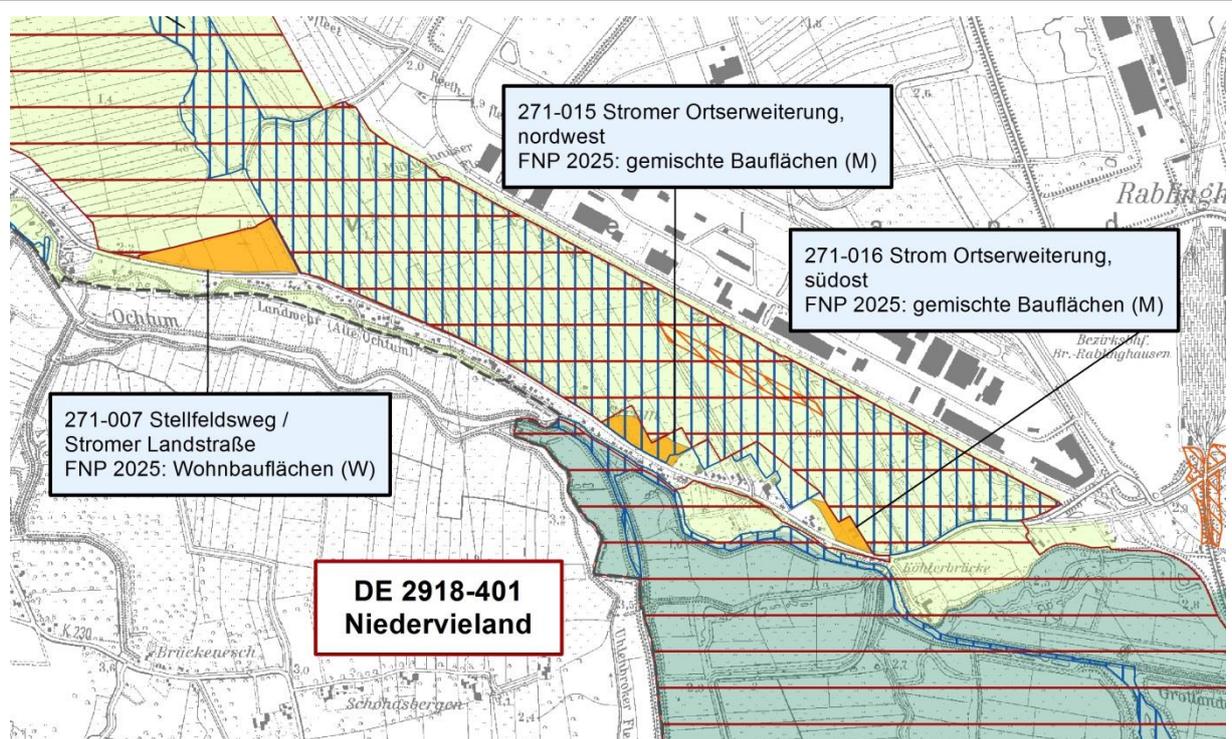
Verkehrsfläche 261-003 B 212n Erich-Kühlmann-Straße



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Die von der Anschlussstelle Bremen-Strom an der A 281 in Richtung Westen verlaufende Neubautrasse quert das Vogelschutzgebiet auf einer Länge von ca. 1.300 m nördlich von Strom.
<b>Flächengröße</b>	Länge des Trassenabschnittes ca. 1,8 km
<b>Bisherige Nutzung</b>	Landwirtschaftlich genutzte, z.T. intensiv, z.T. extensiv genutzte Grünlandflächen
<b>Geplante Nutzung</b>	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße entsprechend der vorhandenen und dauerhaft vorgesehenen Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt.
<b>Beurteilung der Verträglichkeit</b>	
<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von zwei Bruthabitaten (von 11 gesamt im VSG) des Großen Brachvogels durch Lärm- und Scheuchwirkungen innerhalb der relevanten 400m Effektdistanz für den Brachvogel.</li> <li>• durch betriebsbedingte Lärm- und Scheuchwirkungen von 5 betroffenen Bruthabitaten des Kiebitz (200m beidseitig der Trasse) und durch Überbauung von 2 Bruthabitaten.</li> <li>• zwei von Lärmimmissionen (200m beidseitig der Trasse) betroffene Bruthabitate des Rotschnekkels (von insg. 60).</li> <li>• Verlust von einem Bruthabitat und von Nahrungsflächen der Sumpfhöhreule durch Lärm- und Scheuchwirkungen (500m beidseitig der Trasse).</li> <li>• durch Verlust von vier Bruthabitaten der Uferschnepfe (von insgesamt 32) durch Überbauung und Lärm und</li> </ul>

	Scheuchwirkungen (200m beidseitig der Trasse).
<p><b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch den Neubau der B 212n für 7 Brutpaare (BP) Kiebitz, 4 BP Uferschnepfe, 3 BP Rotschenkel, 2 BP Brachvogel und 1 BP Sumpfohreule zu erwarten.</p> <p>Die planerische Darstellung ist nur zulässig, soweit die Planinhalte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig sind und</li> <li>• zumutbare Alternativen, den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</li> </ul> <p>Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen wurden daher im Rahmen einer Ausnahmeprüfung bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Auswirkungsminimierung als Voraussetzung für die Projektdurchführung bestimmt (s. Kap. 10).</p> <p>Die mit dem Vorhaben B 212n verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für die betroffenen Arten (s.o.) zu beheben.</p> <p>Im Zuge der Plankonkretisierung sind auf der Grundlage aktueller Erfassungen die FFH-Verträglichkeit unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen (s.u.) sowie die Ausnahmebedingungen zu überprüfen.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b></p>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit dem geplanten Neubau der B 212n im betrachteten Trassenabschnitt zusammen wirken können, sind die Bauflächen 261-001 Hasenbürener Deich, 271-007 Stellfeldsweg/Stromer Landstraße sowie 271-015 und 016 Ortsweiterungen Strom.</p> <p>Die geplante A 281 ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine FFH-VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für das Vorhaben liegt eine FFH-VP vor.</p> <p>Gemäß Planungsgruppe Grün 2007 sind keine bzw. maximal geringe Beeinträchtigungen durch kumulative Pläne und Projekte zu erwarten.</p> <p>Die kumulativ zu betrachtenden Pläne und Projekte lösen ohne die B 212n keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedervieland“ aus. In Kumulation mit der B 212n sind erhebliche Beeinträchtigungen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Sumpfohreule zu erwarten, die ausschließlich aus der B 212n resultieren (s.o.).</p>

**Bauflächen 271-007 Stellfeldsweg/Stromer Landstraße, 271-015 Stromer Ortserweiterung, Nordwest, 271-016 Stromer Ortserweiterung, Südost**



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	Alle Bauflächen liegen nördlich der Stromer Landstraße und grenzen unmittelbar an des Vogelschutzgebiet an.
<b>Flächengröße</b>	007: 7,3 ha, 015: 2,6 ha, 016: 1,5 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Landwirtschaftlich genutzte, z.T. intensiv, z.T. extensiv genutzte Grünlandfläche, kleinflächig vorhandene landwirtschaftliche und gewerbliche Bebauung.
<b>Geplante Nutzung</b>	007 Wohnbaufläche, 015 und 016 gemischte Bauflächen

**Beurteilung der Verträglichkeit**

<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Beeinträchtigungen durch Flächenverluste maßgeblicher Habitatstrukturen können aufgrund der Lage der Bauflächen außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Bauarbeitsflächen sind auf Bereiche außerhalb des Schutzgebiets zu beschränken.</p> <p>Mittlere Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten durch Änderung der Standortverhältnisse in Folge bau-, anlage- und betriebsbedingter Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung und Wassereinleitung werden als gering bewertet. Mittlere Empfindlichkeit des Grünlandgrabengebietes gegenüber GW-Absenkung.</p> <p>Nach der Brutvogelkartierung zum Landschaftsprogramm Bremen ist der Teilraum zwischen dem Neubau der A 281 und der Stromer Landstraße ohne Bedeutung für Wiesenbrüter. Die wesentlichen Brut- und Rastgebiete liegen in der Ochtumniederung bei Brokhuchting und im zentralen und westlichen Niederwieland in mindestens 300 m Entfernung.</p> <p>Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmwirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt. Aufgrund der geringen Größe der Bauflächen und der Vorbelastungen (aktuell entlang der Stromer Landstraße, zukünftig entlang der neuen A 281 mit Entlastung für die Stromer Landstraße) ist keine signifikante Erhöhung der Belastung zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann durch Haustiere der künftigen Bewohner ausgehen, die aber mit einfachen Mitteln unterbunden werden</p>
---	--

	kann, z.B. durch Bau eines Randgrabens.
<b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die Bauflächen Stellfeldsweg und die Ortserweiterungen Strom, Nordwest und Südost sind nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund ausreichender Abstände zu den Brut- und Gastvogelvorkommen und der geringen Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen. Die Bauflächenfestlegungen werden nach jetzigem Kenntnisstand als mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verträglich eingeschätzt.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planungen auf Ebene des B-Planes ist auf der Grundlage aktueller Erfassungen zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen weiter ausgeschlossen werden können oder ob eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit erforderlich ist.</p> <p>Trifft Letzteres zu, sind die kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der unten genannten Pläne und Projekte bei der Bewertung der Erheblichkeit einzubeziehen.</p>
<b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b>	<p>Kumulative Pläne und Projekte, die mit den hier betrachteten Bauflächen zusammen wirken können, ist Baufläche 261-001 Hasenbürener Deich.</p> <p>Die geplante A 281 mit den Bauabschnitten 4 und 3/2, in mindestens ca. 1.000 m Entfernung östlich/südöstlich der Baufläche ist planfestgestellt bzw. findet sich z.T. bereits im Bau. Zu diesem Vorhaben wurde eine VP durchgeführt.</p> <p>Außerdem zu berücksichtigen ist der Bau der B 212n als neue Verbindung zwischen der A 281 und Stromer Landstraße/ Delmenhorster Straße sowie die 380 KW Freileitung Nr. 303 Abzweig Niedervieland, für diese Projekte liegen ebenfalls FFH-VPs vor.</p>

## 9 Vogelschutzgebiet DE 2919-401 Weseraue

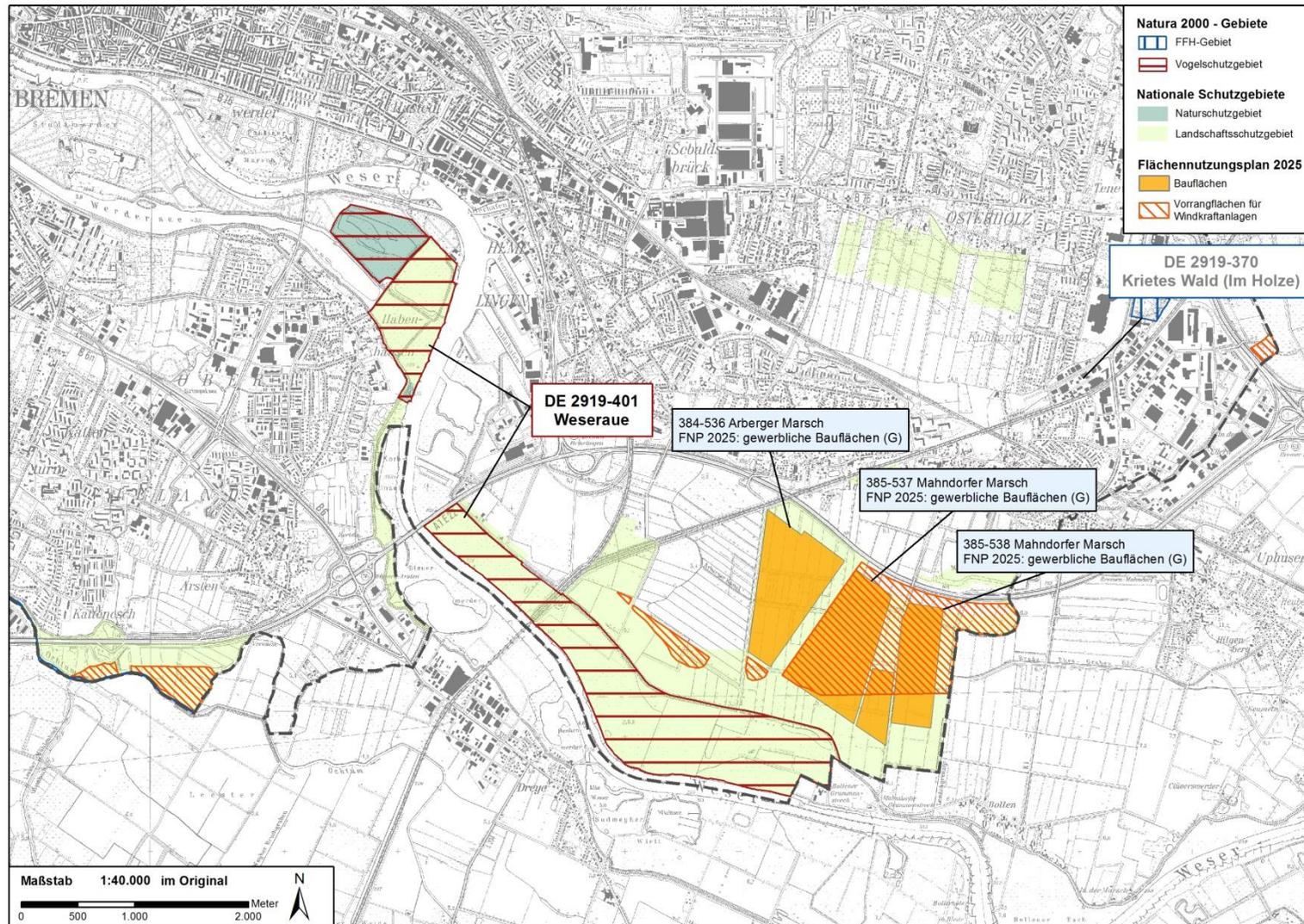
### 9.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet Weseraue besteht aus zwei Teilgebieten: die Grünlandflächen der Wesermarsch nördlich der BAB 1 im Bereich der Neuen Weser und die Weseraue südlich der BAB 1 im Bereich von Mahndorf, Arbergen und Hemelingen. Das VSG umfasst insgesamt 303 ha. Die Lebensraumstruktur des Schutzgebietes wird durch folgende Biotopkomplexe gebildet:

- Binnengewässer stehend und fließend (8%),
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (12%),
- Feuchtes und mesophiles Grünland (80%).

Der weitaus überwiegende Teil des VSG ist als Landschaftsschutzgebiet Bremen nach alter Verordnung aus 1968 gesichert. Der westliche Bereich des Teilgebiets „Neue Weser“ ist als Naturschutzgebiet (ca. 35 ha) und ein kleiner Auwaldbereich (1 ha) als NSG Habenhausen gesichert.

Abb. 7: Vogelschutzgebiet DE 2919-401 Weseraue



**Tab. 18: Datenquellen**

Unterlagen / Informationen	Quelle
Standarddatenbogen/ SDB, Stand: 05/2008	<a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
VO zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 17 vom 2.07.1968, S. 125 <a href="http://www.umwelt.bremen.de">http://www.umwelt.bremen.de</a>
VO über das Naturschutzgebiet Habenhausen, 12.12.1950	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 43 vom 12. Dez. 1950, S. 125
VO über das Naturschutzgebiet Neue Weser in der Stadt Gemeinde Bremen, 20.12.1988	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 44 vom 27. Dez. 1988, S.337

## 9.2 Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet wurden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan 2255 mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten formuliert:

- Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Biotope wie z.B. Gewässer (einschließlich temporärer Gewässer und Überflutungsmulden), Flutrasen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und ggf. extensiv genutzter Grünlandbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften als Rast- und Brutgebiet auentypischer Vogelarten.
- Erhalt und Entwicklung offener, gehölzarter und extensiv genutzter Grünlandbereiche mit Überschwemmungsflächen und Gewässern, insbesondere als Rastgebiet für Wasservögel und als Brutgebiet für Wiesenvögel.

**Tab. 19: Wertgebende Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG**

Code	Vögel nach Anhang I RL 2009/147/EG		Status	Gebietsbeurteilung			
	Dtsch.	Lat.		Popula tion	Erhaltun g	Isolierun g	Gesamt
A103	<b>Wanderfalke</b>	<i>Falco peregrinus</i>	I=2 (Durchzug)	C	B	C	C
A094	<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	I1-5 (Durchzug)	C	B	C	C
A193	<b>Flusseeschwalbe</b>	<i>Sterna hirundo</i>	P 11-50 (Brut)	C	B	C	C
A037	<b>Zwergschwan</b>	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	I 6-10 (Durchzug)	C	B	C	C

Status: i = Einzeltiere, p=Paare

Population: C=0-2%

Erhaltungszustand: B = gut

Isolierung: C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes

Gesamtbeurteilung (Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art): C = signifikant

**Tab. 20: Im Standard-Datenbogen genannte regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht in Anhang I der RL 2009/147/EG)**

Code	Name		Status	Gebietsbeurteilung			
				Popula tion	Erhalten g	Isolieru ng	Gesamt
	Dtsch.	Lat.					
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	I 101-250 (Durchzug)	C	B	C	C
A017	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	I 101-250 (Durchzug)	C	C	C	C
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	p 6-10 (Brut)	C	C	C	C

### 9.2.1 Gefährdungen und Nutzungseinflüsse

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandflächen (Intensivierung der Mahd) gehört zur wesentlichen Gefährdung des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes bzw. der wertgebenden Vogelarten, außerdem Gefährdung durch Prädation.

### 9.2.2 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gebietsmanagement entsprechend der Bestimmungen für die Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hemelinger- und Mahndorf-Arberger Außendeichsland. Ein PMP besteht bisher nicht.

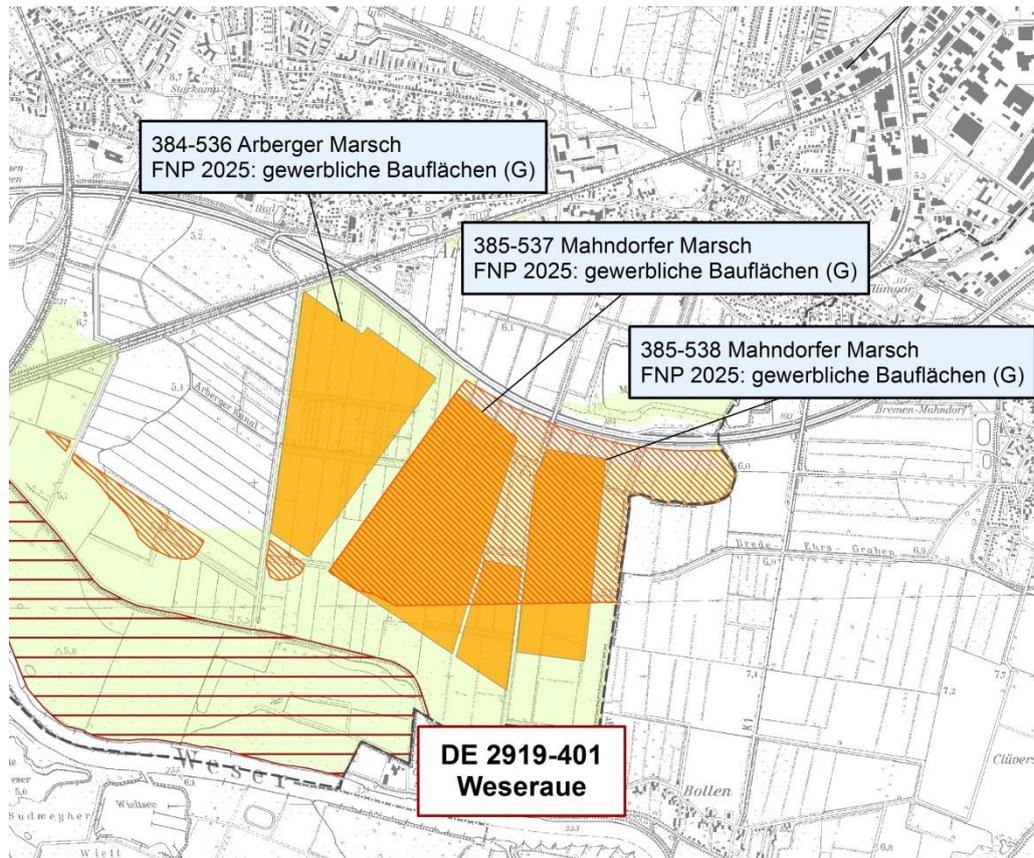
### 9.2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Keine.

### 9.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete einschließlich der Betrachtung kumulativer Wirkungen

Zu prüfen ist die Festlegung der gewerblichen Bauflächen Arberger- und Mahndorfer Marsch nördlich des Vogelschutzgebietes Weseraue. Mögliche Wirkfaktoren sind bau- und betriebsbedingte Störwirkungen durch Verkehrs- und Betriebslärm und anlagebedingte Verdrängungseffekte durch bauliche Anlage.

**Bauflächen 384-536 Arberger Marsch, 385-537 und 538 Mahndorfer Marsch**



<b>Lage zum Schutzgebiet</b>	In mindestens 200 m Entfernung, getrennt durch den Weseraußendeich bzw. durch die Bahntrasse. Der nordwestliche Teil des Schutzgebietes liegt zudem auf der anderen Weserseite.
<b>Flächengröße</b>	384-536: 60 ha, 385-537: 64,5 ha und 385-538: 37 ha
<b>Bisherige Nutzung</b>	Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen
<b>Geplante Nutzung</b>	Gewerbliche Baufläche (Industrie- und Gewerbegebiet möglich)

**Beurteilung der Verträglichkeit**

<b>Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I RL 2009/147/EG und sonstigen wertgebenden Arten</b>	<p>Beeinträchtigungen durch Flächenverluste maßgeblicher Habitatstrukturen können aufgrund der Lage der Bauflächen außerhalb des Schutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 200 m ausgeschlossen werden. Dazu kommt eine deutliche räumliche Trennung durch den Weseraußendeich als nördliche Grenzlinie des Vogelschutzgebietes.</p> <p>Nach der Brutvogelkartierung zum Landschaftsprogramm Bremen weist die Weseraue im Bereich des Vogelschutzgebietes nur geringe Brutvogeldichten auf. In ca. 250 m Entfernung zur Baufläche 385-537 Mahndorfer Marsch gibt es aus älteren Kartierungen (2008) Brutnachweise für den Schilfrohrsänger im Bereich des naturnahen Kleingewässers direkt südlich des Außendeichs, weitere Brutnachweise in der Weseraue. Die Art ist relativ stöempfindlich, gefährdet vor allem durch Freizeitnutzung. Der Weserdeich als eine Hauptgrünverbindung im noch landschaftlich geprägten Südosten Bremens ist als Vorbelastung zu werten.</p> <p>Beeinträchtigungen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten durch bau- und betriebsbedingte Lärmwirkungen werden als gering eingeschätzt aufgrund der Vorbelastungen, sind aber nicht ganz auszuschließen. Ebenso sind Beeinträchtigungen durch Verdrängungseffekte infolge (hoher) baulicher Anlagen für die Offenlandarten nicht auszuschließen.</p>
---	--

<b>Prüfergebnis und Konsequenzen für die Planung</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind nicht wahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Eine Vermeidung bzw. Minimierung durch Einhaltung entsprechender Abstände von baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastruktur zu maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ist durch die Anlage von Pufferzonen im Süden der Bauflächen und / oder eine ggf. erforderliche Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, unaufwendig möglich. Auf der Grundlage aktueller Erfassungen ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene die Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet insbesondere auch im Zusammenhang kumulativer Wirkungen durch Windkraftanlagen differenziert zu prüfen.
<b>Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen anderer planerischer Festlegungen</b>	-

## 10 Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG sowie § 26c BremNatSchG ist im Rahmen der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bremen bezogen auf möglicherweise betroffene NATURA 2000-Schutzgebiete eine der Planungsebene angepasste FFH- Prüfung durchzuführen. Im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung von möglichen Umweltauswirkungen durch Flächenfestlegungen im Zuge der Neuaufstellung des F-Planes wurde die Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten vorabgeschätzt. Für die potenziell betroffenen FFH-Gebiete

- DE 2817-302 Werderland
- DE 2818-301 Grambker Feldmarksee
- DE 2918-370 Niedervieland-Stromer-Feldmark

und Vogelschutzgebiete

- DE 2817-401 Werderland
- DE 2818-401 Blockland
- DE 2918-401 Niedervieland
- DE 2919-401 Weseraue

erfolgt eine Verträglichkeitsprüfung für die ermittelten auslösenden Flächenfestlegungen. Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete erfolgt anhand der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele. Hierzu werden die Standard-Datenbögen sowie die Schutzgebietsverordnungen mit Aussagen zum Schutzgegenstand und den Erhaltungszielen herangezogen.

Die Verträglichkeit wird für acht Bauflächenfestlegungen (Wohnbaufläche, Mischgebiet und gewerbliche Baufläche) geprüft. Es handelt sich dabei um die Neufestlegung von Bauflächen auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen. Bei der Baufläche Stahlwerke erfolgt die Verträglichkeitsprüfung, da die planerische Festlegung des alten F-Planes noch nicht realisiert wurde, und bislang keine Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt wurde. Weiterhin werden drei Verkehrsflächen, Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen sowie eine überörtliche Hauptverkehrsstraße geprüft, wenn es sich hier um Planänderungen

handelt oder wenn eine Realisierung von bereits im F-Plan 2001, fortgeschrieben bis 2012, dargestellten Verkehrsflächen noch aussteht.

Für die im F-Plan festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen wurden die NATURA 2000-Belange im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt. Hier ist auf das Windenergiekonzept als Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplanes zu verweisen, außerdem auf den Anhang zur vorliegenden Verträglichkeitsprüfung (Anhang 2.4.1) zur vorliegenden Verträglichkeitsprüfung: Ergebnisse der Untersuchungen zu Auswirkungen von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im neuen Flächennutzungsplan Bremen auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete.

Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist, dass die geprüften Bau- und Verkehrsflächendarstellungen als verträglich mit den Erhaltungszielen der betroffenen NATURA 2000-Gebiete einzuschätzen sind:

1. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nach jetzigem Kenntnisstand entweder aufgrund ausreichenden Abstandes der Bauflächen zu wertgebenden Arten und maßgeblichen Gebietsbestandteile der FFH- und Vogelschutzgebiete und/oder geringer Beeinträchtigungswirkungen nicht zu erwarten (bis auf eine Ausnahme keine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen).
2. Nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch potenzielle Überbauung von potenziell maßgeblichen Gebietsbestandteilen sind durch planerische und technische Vorkehrungen zu vermeiden bzw. auf ein tolerables Maß unterhalb der Erheblichkeit zu minimieren. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf auf F-Plan-Ebene.
3. Nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch mittelbare Wirkungen auf maßgebliche Gebietsbestandteile durch Veränderung der Habitatstrukturen (durch Entwässerung, Wassereinleitung Stoffeinträge) und/oder Störwirkungen durch Lärm, Beunruhigung und/oder durch Verdrängungseffekte durch bauliche Anlagen sind unaufwändig durch planerische und technische Vorkehrungen zu vermeiden bzw. auf ein tolerables Maß unterhalb der Erheblichkeit zu minimieren. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf auf F-Plan-Ebene.

Die planerische Darstellung der Verkehrsfläche B 212n/Erich-Kühlmann-Straße löst auch unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes VSG Niedervieland aus. Im Ergebnis der erforderlichen Ausnahmepfung nach §34 BNatSchG überwiegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses für den geplanten Neubau der B 212n die Belange des NATURA 2000 Gebietsschutzes und die planerische Darstellung der B212n ist die Alternative, die die geringsten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auslöst. Gleichzeitig werden die Ziele der Planung, insbesondere der mit dem Vorhaben verfolgte verkehrliche Zweck, am besten erfüllt. Die mit dem Vorhaben B 212n verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG Niedervieland sind mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für die betroffenen Vogelarten zu beheben (vgl. Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, SUBV 2007).

Für alle geprüften Schutzgebiete bzw. ihre Erhaltungsziele ist die FFH-Verträglichkeit bei Konkretisierung der Planung auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigungsplanung auf der Grundlage aktueller Erfassungen zu prüfen.

## Quellenverzeichnis

### Literatur

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Freie Hansestadt Bremen (2004):** Begründung zum Bebauungsplan 1885 mit zwei Deckblättern.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Freie Hansestadt Bremen (2005):** Begründung zum Bebauungsplan 2255.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Freie Hansestadt Bremen (2007):** Umweltbericht als Teil der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (B 212n) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (Bearbeitungsstand: 12.06.2007).

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Freie Hansestadt Bremen (Februar 2014):** Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, Teil Stadtgemeinde Bremen, Entwurf.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) Freie Hansestadt Bremen (Februar 2014):** Windenergiekonzept als Anlage zur Begründung des neuen Flächennutzungsplanes Bremen.

**Kieler Institut für Landschaftsökologie KifL (2006):** Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 281 Bauabschnitt 3/2 im Abschnitt zwischen Merkurstraße und Stromer Landstraße, FFH-Verträglichkeitsstudie und FFH-Prüfung im Besonderen Schutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland (VSchRL), i.A. der Bremer Gesellschaft für Projektmanagement im Verkehrswegebau (GPV).

**Kieler Institut für Landschaftsökologie KifL (2006):** Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 281 Bauabschnitt 3/2 im Abschnitt zwischen Merkurstraße und Stromer Landstraße, FFH-Verträglichkeitsstudie und FFH-Prüfung im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2918-370 Niedervieland-Stromer Feldmark, i.A. der Bremer Gesellschaft für Projektmanagement im Verkehrswegebau (GPV).

**Kieler Institut für Landschaftsökologie KifL (2009):** Neubau der Bundesautobahn 281 Bauabschnitt 4 zwischen AS Bremen-Gröpelingen und AS Bremen Strom, FFH-Verträglichkeitsstudie im Besonderen Schutzgebiet DE 2918-401 Niedervieland (VSchRL), i.A. der Bremer Gesellschaft für Projektmanagement im Verkehrswegebau (GPV).

**Lamprecht, H. & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – Hannover, Filderstadt.

**Planungsgruppe Grün (2007):** B 212, Teilstück Bremen, FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 26c Abs. 1 BremNatSchG im Bereich des besonderen Schutzgebietes DE 2918-401 Niedervieland (VSchRL). i.A. GPV Bremen.

**Planungsgruppe Grün (2007):** B 212, Teilstück Bremen, FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 26c Abs. 1 BremNatSchG im Bereich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2918-370 Niedervieland - Stromer Feldmark, i.A. der Bremer Gesellschaft für Projektmanagement im Verkehrswegebau (GPV).

### Internetquellen

<http://www.umwelt.bremen.de> Bremer Umweltinformationssystem –BUI SY, letzter Aufruf 07.03.2014.

[http://www.bauleitplan.bremen.de/bpnr\\_index.php](http://www.bauleitplan.bremen.de/bpnr_index.php), letzter Aufruf 07.03.2014.

<http://www.fischartenatlas.de/>, letzter Aufruf 07.03.2014.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/46103.html), letzter Aufruf 07.03.2014.

## 1.5 FFH-Testat Naturschutzbehörde

DER SENATOR FÜR UMWELT,  
BAU UND VERKEHR

Bremen, den 15. Oktober 2014

- 31-12 -

Henrich Klugkist

## Flächennutzungsplan Bremen

### Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 24 Bremisches Naturschutzgesetz

Die Verträglichkeit des neuen Flächennutzungsplans (Entwurfsstand 19. September 2014 mit per e-mail am 14. Oktober 2014 übersandten Aktualisierungen bezüglich der Windkraftstandorte Bultensee und Hemelinger/Mahndorfer Marsch) mit den Schutz- und Erhaltungszielen betroffener EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete wurde auf Grundlage folgender Unterlagen geprüft:

- Planungsgruppe Umwelt, Hannover: Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Stand: 12. September 2014) (Unterlage 2.4)
- Planungsgruppe Umwelt, Hannover: Umweltbericht zu Fläche Nr. 261-003 (B 212neu) (Stand: 19. September 2014)
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr: Ergebnisse der Untersuchungen zu Auswirkungen von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan Bremen auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete (März 2014)
- Ökologis, Bremen: Windkraftausbauplanung Bremen: Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewählter Windparkstandorte aus faunistischer Sicht (Entwurf, Stand: 23. September 2014).

Folgende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind von den Änderungen im Flächennutzungsplan Bremen möglicherweise betroffen:

- FFH-Gebiete:
  - DE 2817-301 Werderland
  - DE 2818-301 Grambker Feldmarksee
  - DE 2918-370 Niedervieland-Stromer Feldmark
- Vogelschutzgebiete:
  - DE 2817-401 Werderland
  - DE 2818-401 Blockland
  - DE 2918-401 Niedervieland
  - DE 2919-401 Weseraue
  - DE 2919-402 Oberneulander Wümmeniederung

## Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung:

### 1. Gemeinsame Prüfung folgender Darstellungen:

- Nr. 384-536 Arberger Marsch: Gewerbliche Baufläche
- Nr. 385-537 Mahndorfer Marsch: Gewerbliche Baufläche,
- Nr. 385-538 Mahndorfer Marsch: Gewerbliche Baufläche,
- Nr. 261-001 Hasenbürener Deich: Gemischte Baufläche
- Nr. 271-007 Stellfeldsweg /Stromer Landstraße: Wohnbaufläche Baufläche
- Nr. 271-015 Strom Ortserweiterung, Nordwest: Gemischte Baufläche
- Nr. 271-016 Strom Ortserweiterung, Südost: Gemischte Baufläche
- Nr. 122-5570 Stahlwerke
- Nr. 445-270 A 281 AB Dreieck Industriehäfen
- Nr. 445-271 A 27 AB Dreieck Industriehäfen

Wie in der Unterlage 2.4 fachlich korrekt und nachvollziehbar dargelegt, führen die genannten Darstellungen im neuen FNP weder einzeln noch im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten zu erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

### 2. B 212 neu (Fläche Nr. 261-003)

Die Darstellung der B 212neu erfolgte bereits in der 64. Änderung des FNP (Stand 12. Juni 2007). Wie bereits im Umweltbericht dazu dargelegt, hat die Straße erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Niedervieland“ (DE 2918-401) zur Folge.

Eine Realisierung ist daher nur unter den Ausnahmebedingungen des § 34 Absatz 3 BNatSchG zulässig, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Im Umweltbericht zur 64. FNP-Änderung sowie im Umweltsteckbrief zur Fläche Nr. 261-003 sind diese Bedingungen auf FNP-Ebene ausreichend dargelegt.

### 3. Windkraftstandorte

Folgende Windkraftstandorte wurden geprüft:

- Ritterhuder Heerstraße
- Nordwestlich Stadtwaldsee
- Bultensee

- Hemelinger/Mahndorfer Marsch
- A 281 nördlich Abfahrt Strom

Grundlage für diese Prüfungen waren die Unterlagen

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr: Ergebnisse der Untersuchungen zu Auswirkungen von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan Bremen auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete (März 2014)
- Ökologis, Bremen: Windkraftausbauplanung Bremen: Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewählter Windparkstandorte aus faunistischer Sicht (Entwurf, Stand: 23. September 2014).

Die Standorte „Ritterhuder Heerstraße“ und „A 281 nördlich Abfahrt Strom“ führen entsprechend der Darlegungen in den Unterlagen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Der Standort „Bultensee“ wurde entsprechend der Aussagen im Ökologis-Gutachten verkleinert. Die jetzige Fläche (gemäß e-mail vom 14. Oktober 2014) führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Oberneulander Wümmeniederung“.

Der Standort „nordwestlich Stadtwaldsee“ stellt einen Windkraftstandort zusätzlich zu den bestehenden Anlagen westlich des Kuhgrabens dar. Daher sind kumulative Wirkungen mit diesen Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Blockland“ zu berücksichtigen. Da der im FNP 2025 dargestellte Standort weiter entfernt vom Vogelschutzgebiet liegt und kaum Austausch wertgebender Vogelarten zwischen Stadtwaldsee und Oberblockland stattfindet, führt er zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Blockland“.

Auswirkungen einer Realisierung des Standortes Hemelinger/Mahndorfer Marsch sind abhängig von Größe, Anzahl und den genauen Standorten geplanter Windkraftanlagen sowie dem Baufortschritt von Gewässern und Gewerbebetrieben binnendeichs (2. und 3. Bauabschnitt Gewerbepark Hansalinie). Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Weseraue“ kann es bezüglich der wertgebenden Arten Löffelente und Kormoran geben wenn der dargestellte Sandentnahmesee realisiert ist, da dann Austauschbeziehungen zwischen Sandentnahmesee und Vogelschutzgebiet entstehen können. Eine detaillierte Prüfung kann erst nach Vorliegen konkreter Planungen erfolgen.

Da das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ zwar gemeldet und notifiziert aber noch nicht durch eine entsprechende Schutzgebietsverordnung zum Vogelschutzgebiet erklärt wurde, gelten die strengen Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147 vom 30.11.2009) direkt, § 34 BNatSchG ist nicht anzuwenden.

#### 4. Windkraftvorrangfläche Strom

Die Fläche ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen genutzt. Ob die Realisierung der im FNP dargestellten Anlagen bis 120 m Höhe zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Niedervieland“ führen, kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Eine Verträglichkeitsprüfung neuer Anlagen bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

#### 5. weitere Darstellungen

Nach den o.g. Gutachten und Unterlagen sowie den am 19. September 2014 übergebenen Umweltsteckbriefen sind Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten durch die weiteren Darstellungen des FNP weder einzeln noch im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erkennbar.

Klugkist

## 2.1 Windenergiekonzept

# Windenergiekonzept

Stand 23.10.2014

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	292
2	Ziele .....	293
3	Erläuterung des Vorgehens.....	295
4	Ermittlung der in die abschliessende Abwägung einzustellenden Flächen .....	295
4.1	Ausschlusskriterien .....	295
4.1.1	Vorbemerkung.....	295
4.1.2	Naturschutzgebiete .....	297
4.1.3	Natura 2000 Gebiete.....	297
4.1.4	Wasserflächen .....	297
4.1.5	Siedlungsflächen (Wohnen) .....	297
4.1.5.1	Lärmschutz .....	298
4.1.5.2	Schattenwurf.....	299
4.1.5.3	Bedrängende Wirkung .....	299
4.1.6	Gemeinbedarfsflächen .....	301
4.1.7	Gewerbliche Bauflächen .....	301
4.1.8	Kleingartengebiete .....	302
4.1.9	Autobahnen.....	302
4.1.10	Bahnanlagen .....	302
4.1.11	Flughafen Bremen .....	303
4.1.12	Waldflächen.....	303
4.1.13	Grünflächen mit Kennzeichnung.....	303
4.1.14	Naturbelassene Flächen.....	304
4.2	Anwendung von stadtweiten Ausschlusskriterien .....	306
4.3	Vertiefte Prüfung der nicht ausgeschlossenen Bereiche .....	306
4.3.1	Rekumer Marsch.....	306
4.3.2	Rekumer Geest.....	306
4.3.3	Nordwestlich Klärwerk Farge.....	307
4.3.4	Nördlich Golfclub Bremer Schweiz und Umfeld .....	307
4.3.5	Grünfläche um BWK-Gelände .....	307
4.3.6	Hammersbecker Wiesen .....	307
4.3.7	Nördlich Grambker Sportparksee .....	307
4.3.9	Lesumbroker Landstraße .....	308
4.3.10	Grambkermoorer See .....	308

4.3.11	Stahlwerke Nordwest.....	308
4.3.12	Stahlwerke Südwest .....	308
4.3.13	Industriehäfen.....	309
4.3.14	Südlich Weserwehr.....	309
4.3.15	Ritterhuder Heerstraße .....	310
4.3.16	Grünstreifen Bremer Industriepark.....	310
4.3.17	Weserufer Seehausen.....	310
4.3.18	Nördlich Baggergutdeponie Seehausen.....	310
4.3.19	Der Halmer Weg.....	311
4.3.20	Strom Mühlenhaus.....	311
4.3.21	Baggergutdeponie .....	311
4.3.22	Strom.....	311
4.3.23	Lankenauer Höft.....	312
4.3.24	Blocklanddeponie .....	312
4.3.25	Nordwestlich Stadtwaldsee.....	312
4.3.26	Oberblockland .....	313
4.3.27	Brokhuchting.....	313
4.3.28	A 281 südlich Abfahrt Strom .....	313
4.3.29	A 281 nördlich Abfahrt Strom.....	314
4.3.30	Senator-Apelt-Straße Höhe Brinkmangelände“ .....	314
4.3.31	Kreuzdeich .....	314
4.3.32	Südlich Hollerland.....	314
4.3.33	Jan-Reiners-Weg.....	314
4.3.34	Timmersloh.....	314
4.3.35	Oberneulander Wiesen.....	314
4.3.36	Umfeld Weserstadion .....	315
4.3.37	Hemelinger See, Krupp-Atlas-See .....	315
4.3.38	Arsten südlich A 1.....	315
4.3.39	Anschlussstelle Hemelingen .....	316
4.3.40	Osterholzer Feldmark .....	316
4.3.41	Bultensee .....	316
4.3.42	Östlich Krietes Wald .....	319
4.3.43	Bremer Kreuz .....	319
4.3.44	östlich und westlich Kluvenhagener Straße, nördl. A1 .....	321
4.3.45	Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch.....	321

4.3.46	Westlich Trainingsrennbahn .....	323
4.4	Darstellung der abzuwägenden Flächen .....	323
5	Abwägung.....	324
5.1	Abwägungskriterien.....	324
5.2	Anwendung der Abwägungskriterien.....	325
6	Ergebnis.....	328

## AUSGANGSLAGE

In der Stadt Bremen sind seit Anfang der 90er Jahre Windenergieanlagen errichtet worden. Nach der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB zum 1. Januar 1997 hat die Stadt Bremen in der 1., 72., 76. und 97. Änderung des Flächennutzungsplans vom 27. Mai 2001 Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle und der als Anlage 1 beigefügten Karte sind diese Gebiete dargestellt. Die Buchstabenbezeichnung der Zeilen entspricht der Bezeichnung in der Karte.

### Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergien in Bremen

	Vorrangfläche	Zahl der Windenergieanlagen
A	Stahlwerke West	8
B	Stahlwerke Süd	6
C	Industriehäfen	2
D	Ritterhuder Heerstraße / A 27	0
E	Seehausen Baggergutdeponie	3
F	Strom	3
G	Blocklanddeponie	4
H	Blockland / A 27	3
I	Mahndorfer Marsch	10
J	Bremer Kreuz	1

Derzeit werden in der Stadt Bremen 58 Windenergieanlagen betrieben. Über die Zulässigkeit zwei weiterer Windenergieanlagen wird derzeit im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.

In der nachfolgenden Tabelle und der als **Anlage 1** beigefügten Karte sind die derzeit in Bremen in Betrieb befindlichen sowie die weiteren genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen dargestellt.

Neun der bestehenden und drei der genehmigten und zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb von qualifizierten Bebauungsplänen oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich). Bei diesen Windenergieanlagen ist die Tabellenzeile grün hinterlegt. Die Zeilen der Windenergieanlagen im Außenbereich sind hellbraun hinterlegt. Die Nummerierungen in der Tabelle entsprechenden Nummerierungen in der Karte.

**Windenergieanlagen in Bremen**

	<b>Außenbereich</b>		<b>Innenbereich</b>
--	---------------------	--	---------------------

Nr. Karte	Standort	Anzahl WEA	Leistung in MW
<b>Windenergieanlagen in Betrieb</b>			
1-4	Diverse Kleinanlagen	4	0,43
5	Blockland / A 27	3	1,8
6	Moorlosen Kirche	1	0,35
7	Halmer Weg	4	2,4
8	Wasserhorst	1	0,6
9	Mahndorfer Marsch	10	21,5
10	Stahlwerke West	8	16
10a	Stahlwerke West	2	5,9
11	Rekumer Geest	2	3,6
12	Strom	3	2
13	Stahlwerke Süd	6	13,2
14	Industriehäfen	2	4
15	Kläranlage Seehausen	1	2
16	Blocklanddeponie	4	8
17	Bremer Kreuz	1	2,3
18	Baggergutdeponie Seehausen	3	6,9
19	Industriehäfen	2	4,2
20	Industriehäfen	1	3,4
<b>Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren</b>			
21	Ritterhuder Heerstraße / A 27	2	4,6

Mit den derzeit in Bremen betriebenen Windenergieanlagen (Stand 30.09.2014) wird ein durchschnittlicher Stromertrag von über 185 Mio. Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) erzeugt. Bei Errichtung der weiteren im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen kann ein durchschnittlicher Ertrag von etwa 193 Mio. kWh/a erreicht werden.

**ZIELE**

Die Stadtgemeinde Bremen verfolgt mit der Darstellung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan das Ziel der Steuerung der Errichtung von

Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Durch die Darstellung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan sollen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der dargestellten Vorrangfläche in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (Ausschlusswirkung). Mit der Darstellung von Vorrangflächen ist nicht die Wirkung verbunden, dass innerhalb dieser Flächen jegliche Windenergieanlage an jeder Stelle zulässig wäre. Vielmehr wird in diesem Verfahren geprüft, ob die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich erscheint. Im späteren Genehmigungsverfahren ist dann anhand der konkret beantragten Windenergieanlagen zu prüfen, ob die relevanten Merkmale der jeweiligen Anlagen (z.B. Höhe, Schalleistungspegel, Flügellänge usw.) an der beantragten Stelle zulässig sind. Die Flächenabgrenzung ist entsprechend des im Flächennutzungsplan verwendeten Maßstabs notwendiger Weise unscharf. Der genaue Standort der Türme der Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangflächen ergibt sich erst im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage fachrechtlicher Anforderungen, notwendiger Grundstücksabstände und eigentumsrechtlicher Fragen.

Es ist nach dem Windenergiekonzept der Stadt Bremen zulässig, dass die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichene Fläche über die Grenze der dargestellten Vorrangflächen hinausragt, sofern der Turm der Anlage innerhalb der Vorrangfläche steht, die fachrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren erfüllt werden und die Zustimmung ggf. betroffener Eigentümer von Nachbargrundstücken vorliegt.

Die Darstellung von Vorrangflächen entfaltet keine Wirkung auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich qualifizierter Bebauungspläne (Festsetzung von Art und Maß der Bebauung) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne qualifizierten Bebauungsplan.

Ziel der Steuerung des Windenergieausbaus ist weiterhin, einen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen nach dem Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 (KEP 2020) vom 15. Dezember 2009 zu leisten. Nach dem Programm kommt der Windenergienutzung eine besondere Bedeutung bei der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu. Die Nutzung der Windenergie weist das weitaus größte Potential zur Erzeugung CO<sub>2</sub>-freien Stroms im Vergleich der unterschiedlichen Formen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf. Nach dem KEP 2020 wurde auf der Grundlage einer Untersuchung von Möglichkeiten zur Ersetzung vorhandener Windenergieanlagen durch leistungsstärkere (Repowering) sowie der Einrichtung neuer Standorte ein Stromertrag aus Windenergie im Jahr 2020 für die Stadt Bremen zwischen 196 und 284 Mio. Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) angenommen. Gleichzeitig ist im KEP 2020 deutlich geworden, dass mit den identifizierten Klimaschutzmaßnahmen das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40% gegenüber dem Niveau von 1990 zu vermindern, nicht erreicht werden kann. Hieraus ergibt sich auch für die Nutzung der Windenergie das Erfordernis, die Stromerzeugung durch die Nutzung der Windenergie auch über die im KEP 2020 angenommenen Ertragsziele hinaus auszubauen, soweit dies möglich und unter Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange vertretbar ist.

## ERLÄUTERUNG DES VORGEHENS

Die Darstellung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebiets. Die Untersuchung erfolgt in drei Schritten

Dabei werden in dem ersten und zweiten Untersuchungsschritt solche Flächen ausgeschieden, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB unabhängig von einer Einzelfallprüfung

1. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in der Regel nicht möglich ist (harte Ausschlusskriterien) und
2. aus stadtplanerischen Gründen in der Regel nicht erfolgen soll (weiche Ausschlusskriterien).

In einer ersten Prüfebene werden nur solche Kriterien angewendet, die für das gesamte Stadtgebiet einheitlich ohne Berücksichtigung von örtlichen Rahmenbedingungen Geltung entfalten. Sofern fachrechtliche Aspekte von örtlichen Bedingungen abhängig sind (z.B. Lärmschutz), wird als Kriterium für die stadtweite Prüfung die fachrechtliche oder stadtplanerische Anforderung gewählt, die an keiner Stelle unterschritten werden kann bzw. soll.

Im zweiten Schritt werden die nach dem ersten Schritt nicht ausgeschlossenen Bereiche in einer vertieften Prüfung wiederum unter Anwendung harter und weicher Ausschlusskriterien sowie sonstigen fachlichen Ausschlussgründen auf ihre Eignung überprüft. Hier kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung, deren Wirkung von den örtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Auch die die Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen werden in diesem Schritt geprüft. Weiterhin werden in der vertieften Prüfung auch bisher als Vorrangfläche dargestellte und tatsächlich realisierte Windenergiestandorte behandelt, die nach dem ersten Schritt unter die ausgeschlossenen Flächen fallen.

In die Abwägung werden schließlich alle Flächen einbezogen, bei denen eine Umsetzbarkeit nach den harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der vertieften Prüfung von Einzelflächen nicht ausgeschlossen wurde. Die Abwägung wird auf der Grundlage von definierten Abwägungskriterien vorgenommen. Ergebnis der Abwägung sind die Flächen, die in dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Vorrangflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

## ERMITTLUNG DER IN DIE ABSCHLIESSENDE ABWÄGUNG EINZUSTELLENDE FLÄCHEN

### Ausschlusskriterien

#### Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ausschlusskriterien dienen im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebiets der Ausscheidung von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB

1. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in der Regel nicht möglich ist (harte Ausschlusskriterien) und
2. aus stadtplanerischen Gründen in der Regel nicht erfolgen soll (weiche Ausschlusskriterien).

Dabei ist die Anwendung der weichen Ausschlusskriterien bereits Bestandteil der planerischen Abwägung, weil es der Entscheidung des Plangebers unterliegt, die Kriterien zu definieren und anzuwenden. Der Plangeber könnte bei den weichen Ausschlusskriterien also auch anders handeln, wogegen er bei den harten Ausschlusskriterien durch gesetzliche Anforderungen oder tatsächliche Gegebenheiten gebunden ist. Bei der Definition der einzelnen Kriterien wird jeweils dargelegt, ob es sich um eine hartes oder ein weiches Kriterium handelt.

Die Definition der Ausschlusskriterien hat maßgeblichen Einfluss auf die Flächenabgrenzung. Die Kriterien wurden an den oben formulierten Zielen orientiert.

Die Darstellung von Vorrangflächen soll unter anderem die Funktion haben, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangflächen auszuschließen. Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 BauGB), ergibt sich das Erfordernis, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Das durch die tatsächlichen Gegebenheiten und fachrechtlichen Anforderungen bestimmte Potential darf also durch die Steuerung der Gemeinde über die Darstellung von Vorrangflächen nicht unnötig und nicht über das städtebaulich zu begründende Maß hinaus eingeschränkt werden. Deshalb sind bei der Abgrenzung der Flächen z.B. nicht nur Auswirkungen von aktuell marktüblichen großen Windenergieanlagen, sondern auch solche von kleineren Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Dies kann dazu führen, dass große Windenergieanlagen nicht an jeder Stelle der Vorrangflächen errichtet werden können. Wären aber große Windenergieanlagen der Maßstab gewesen, wäre das für kleinere Windenergieanlagen u.U. bestehende Potential unnötig eingeschränkt worden. Dieses Vorgehen dient auch dem Klimaschutzziel, da so vermieden wird, umsetzbares Potential nicht zu nutzen. Es wird jeweils im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen sein, welcher konkret benannte Windenergieanlagentyp in welcher Anzahl auf einer Fläche errichtet werden kann.

Die Festlegung der Kriterien erfolgt zu dem Zweck, eine flächendeckende Prüfung des Stadtgebiets zu ermöglichen. Es sind daher die Kriterien ermittelt worden, die für diesen Zweck erforderlich sind. Insbesondere in dem stadtweiten ersten Prüfungsschritt wären auch weitere harte oder weiche Kriterien denkbar. Weitere Kriterien waren jedoch nicht erforderlich. Es wäre z.B. denkbar, ein Kriterium für den erforderlichen Abstand zu Bundesbahnanlagen zu definieren. Dies ist für dieses Verfahren jedoch nicht erforderlich, da sich bei den nach dem ersten Prüfungsschritt (stadtweite Ausschlusskriterien) verbleibenden Flächen keine Konflikte mit Bundesbahnanlagen zeigen. Ebenso wurden keine generellen Abstände von Windenergieanlagen zu Straßen über die fachgesetzlich festgelegte anbaufreie Zone hinaus definiert. Es wurde stattdessen für jede Fläche geprüft, ob die Größe der Fläche eine Behandlung eventuell notwendiger Abstände im Genehmigungsverfahren ermöglicht. Die konkret zulässigen Abstände sind dann im Genehmigungsverfahren festzustellen.

Soweit innerhalb der ausgeschiedenen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen der, notwendigerweise über den Einzelfall hinausgehenden, Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt wurden, möglich erscheint, kann eine Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahme

von der regelmäßig nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Ausschlusswirkung in Betracht kommen.

### **Naturschutzgebiete**

In Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen in aller Regel untersagt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist daher fachrechtlich weitgehend ausgeschlossen. Soweit in seltenen Einzelfällen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich ist, kann insoweit eine baurechtliche Zulässigkeit als Ausnahme von der Regel nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Betracht kommen.

### **Natura 2000 Gebiete**

Natura 2000 Gebiete sind solche, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten zu benennen sind. Die Gebiete dienen dem Schutz von bestimmten Tieren und Pflanzen. Auch Vogelschutzgebiete gehören zu den Natura 2000 Gebieten. Die Gebiete sind in der Regel nach nationalen Vorschriften unter Schutz zu stellen. In Bremen ist die überwiegende Fläche der Natura 2000 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere von mastenartigen Bauwerken wie Windenergieanlagen, ist innerhalb dieser Gebiete in aller Regel ausgeschlossen. Soweit in seltenen Einzelfällen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich ist, kann insoweit eine baurechtliche Zulässigkeit als Ausnahme von der Regel nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Teilweise wäre es mit den jeweiligen Schutzziele der Gebiete nicht vereinbar, Windenergieanlagen unmittelbar angrenzend zu errichten. Ein generelles Abstandserfordernis im Sinne eines „harten Kriteriums“ lässt sich allerdings nicht begründen, da es vom jeweiligen Schutzziel abhängt, ob ein Abstand erforderlich ist. Diese Thematik wird im Rahmen der vertieften Prüfung der im ersten Schritt nicht ausgedehnten Flächen behandelt.

### **Wasserflächen**

Innerhalb von Wasserflächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in aller Regel nach Wasserrecht, Bundeswasserstraßenrecht oder Naturschutzrecht nicht zulässig. Weiterhin wäre es technisch nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich, dort Anlagen zu errichten.

### **Siedlungsflächen (Wohnen)**

Die Siedlungsflächen (Wohnen) enthalten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Die Abgrenzung der Flächen erfolgte auf der Grundlage der Darstellungen des Entwurfs zur Neuauflistung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen stimmen in aller Regel mit der Realnutzung überein. In Einzelfällen können sich Abweichungen von der Realnutzung durch geplante, aber noch nicht realisierte Siedlungsflächen ergeben. Insoweit sollen die dargestellten Siedlungsflächen Vorrang vor der Windenergienutzung haben.

Zur Festlegung von Abständen zu Siedlungsflächen (Wohnen) wurden die Belange des Lärmschutzes nach dem Immissionsschutzrecht und des Schutzes vor optischen

Wirkungen von Windenergieanlagen nach dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot betrachtet.

Es wurden in der stadtweiten Prüfung neben den genannten Gebieten selbst weitere Flächen ausgeschieden, die innerhalb eines Abstandes von 375 Metern zu den Siedlungsflächen (Wohnen) liegen. Dieser Abstand ist in der Anwendung eines an die Erfordernisse des Rücksichtnahmegebots angelehnten Wohnschutzabstandes als weiches Ausschlusskriterium begründet. Die erforderliche Größe eines Abstands aus Gründen des Lärmschutzes und aufgrund der optischen Wirkung von Windenergieanlagen ist abhängig von den örtlichen Bedingungen. Für den ersten - stadtweiten - Prüfungsschritt wurde daher der Abstand gewählt, der an keiner Stelle der Stadt unterschritten werden kann bzw. soll. In der nachfolgenden der vertieften Prüfung werden aus den Belangen des Lärmschutzes und der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen entsprechend den örtlichen Bedingungen auch weitergehende Erfordernisse angewendet.

- **Lärmschutz**

Für die Entwicklung eines Ausschlusskriteriums zum Lärmschutz wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach der TA-Lärm für die Nacht zu Grunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA-Lärm betragen für

Kern, Dorf- und Mischgebiete 45 dB(A),

allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 40 db (A) und

reine Wohngebiete 35 dB(A).

Weiterhin wurde die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem Schallleistungspegel von 102 dB(A) angenommen.

Aus dem für dieses Flächennutzungsplanverfahren erstellte Schallimmissionsgutachten zur Festlegung von Vorrangflächen für Windenergie geht aus den Ausführungen für den dort so benannten Standort 38 (Oberneuland) hervor, dass bei einem reduzierten Schallleistungspegel von 102 dB(A) eine Schallimmission durch die Windenergieanlage von

45 dB(A) in einer Entfernung von rund 250 Metern,

40 dB(A) in einer Entfernung von rund 420 Metern und

35 dB(A) in einer Entfernung von rund 620 Metern erreicht wird.<sup>3</sup>

Als Ausschlusskriterium für den Lärmschutz wird daher ein Abstand zu

Kern, Dorf- und Mischgebieten sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von 250 Metern,

allgemeine Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebiete von 420 Metern und

reinen Wohngebieten von 620 Metern

angewendet.

---

<sup>3</sup> Technologie Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH, Schallimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Festlegung von Vorrangflächen für Windenergie in der Stadtgemeinde Bremen vom 14. Juni 2013, Seite 15 und Karte in der Anlage A1 auf Seite 9/19.

Der angenommene Schalleistungspegel von 102 dB(A) stellt einen realistischen Mindestwert dar. Für den Regelfall wurde in dem o.g. Gutachten ein Schalleistungspegel von 104 dB(A) zu Grunde gelegt. Ein Schallimmissionswert von 45 dB(A) wird dabei z.B. in einem Abstand von gut 300 Metern erreicht.<sup>4</sup> Inzwischen sind aufgrund aktueller technischer Entwicklungen Windenergieanlagen mit einem Schalleistungspegel von unter 102 dB(A) auf dem Markt verfügbar, die ebenfalls innerhalb der in dem Gutachten angenommenen Leistungsklasse liegen. Es entspricht daher der aktuellen technischen Entwicklung, von einem Schalleistungspegel von 102 dB(A) auszugehen. Bei der Errichtung von mehr als einer Windenergieanlage ergeben sich hinsichtlich der Nutzung der Fläche ggf. Einschränkungen. Es ist abschließend im Genehmigungsverfahren darüber zu entscheiden, ob – unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips – eine oder mehrere bestimmte Windenergieanlagen auf der Fläche errichtet werden können oder ob der Betrieb ggf. durch Nebenbestimmungen eingeschränkt werden muss, damit die zulässigen Immissionswerte in den angrenzenden Siedlungsgebieten eingehalten werden können.

Das Ausschlusskriterium zum Lärmschutz wird fachrechtlich begründet. Soweit die Darstellungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans, wie es in aller Regel der Fall ist, der Realnutzung entsprechen, handelt es sich demzufolge um ein hartes Kriterium. Soweit die Darstellungen in Einzelfällen von der Realnutzung abweichen, handelt es sich um ein weiches Kriterium, weil es in der Entscheidung des Plangebers liegt, ob den geplanten Siedlungsflächen Vorrang eingeräumt wird.

Als stadtweit geltendes Ausschlusskriterium zum Lärmschutz wird im ersten Prüfungsschritt ein Abstand zu Siedlungsflächen (Wohnen) von 250 Metern angewendet. Die Abstände von 420 und 620 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie die erforderlichen Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich werden im zweiten Prüfungsschritt, der vertieften Prüfung angewendet.

- **Schattenwurf**

Eine generelle Berücksichtigung der Schattenwurfimmissionen im Rahmen der Abgrenzung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung ist nicht erforderlich. Der durch Windenergieanlagen ggf. auf Grundstücken mit Wohnnutzung verursachte Schattenwurf wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und auf einen Wert für die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag bzw. einen entsprechenden Wert ohne Berücksichtigung tatsächlicher meteorologischer Verhältnisse begrenzt. Die Einhaltung dieser Werte kann durch technische Maßnahmen an der Windenergieanlage sichergestellt werden. Die Beschränkung von Schattenwurfimmissionen auf ein zumutbares Maß kann also im Genehmigungsverfahren bewältigt werden.

- **Bedrängende Wirkung**

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Höhe und der Größe des Rotors eine bedrängende Wirkung auf angrenzende und benachbarte Grundstücke haben. Diese ist anhand der Dimensionen von Windenergieanlage und möglichen Einschränkungen der Wirkungen auf benachbarte Grundstücke im Einzelfall, etwa durch verdeckende Bauwerke oder bauliche Anlagen mit hoher Trennungswirkung wie z.B. Autobahnen, zu

---

<sup>4</sup> Ebenda.

beurteilen. Im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots ist höchstrichterlich entschieden worden, dass Windenergieanlagen insbesondere aufgrund der Drehbewegung des Rotors eine optisch erdrückende Wirkung auf benachbarte Grundstücke haben können. Das OVG Münster hat als „groben Anhaltswert“, vorbehaltlich der stets erforderlichen Prüfung im Einzelfall, die Formel gebildet, dass bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe eine Einzelfallprüfung überwiegend zum Ergebnis kommen wird, dass kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage aber in einer Einzelfallprüfung überwiegend ein solcher Verstoß festgestellt werden wird.

In Anlehnung an diese Rechtsprechung soll für die Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ein Wohnschutzabstand zur Begrenzung optischer Wirkungen von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Es soll daher generell ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen überwiegend gewohnt wird, und Einzelwohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden, der dem Dreifachen der Gesamthöhe marktüblichen Windenergieanlagen entspricht. Nicht berücksichtigt wird das geduldete Wohnen in Kleingartengebieten (Kaisenhäuser), da diese Wohnrechte zeitlich begrenzt sind und der Flächennutzungsplan eine langfristige Perspektive hat. Gleichwohl kann es im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen wegen bedrängender Wirkung auf geduldetes Wohnen kommen, solange die Nutzung besteht. Sofern eine Autobahn zwischen der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Fläche und der relevanten Wohnnutzung liegt, ist davon auszugehen, dass wegen der stark trennenden bzw. abschirmenden Wirkung von Autobahnen ein Abstand ausreichend ist, der dem zweieinhalbfachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkret geplanten Windenergieanlagen zu treffen.

In den letzten Jahren sind in Bremen überwiegend Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 150 Metern errichtet worden. Zwei Windenergieanlagen weisen eine Gesamthöhe von 180 Metern auf (Bremer Kreuz und Bremer Industriepark). Eine weitere Windenergieanlage mit dieser Gesamthöhe wurde genehmigt (an der Straße „Riespot“ im Ortsteil Industriehäfen). Maßstab für die Bestimmung des Mindest-Wohnschutzabstandes für Vorrangflächen sollen aber die überwiegend errichteten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern sein. Andernfalls würde das Potential für Windenergieanlagen dieser Dimensionen zu stark eingeschränkt. Hieraus ergibt sich ein genereller Wohnschutzabstand von 450 Metern. Sofern eine Autobahn zwischen der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Fläche und der relevanten Wohnnutzung liegt, ergibt sich ein Wohnschutzabstand von mindestens 375 Metern. In vielen der letzteren Fälle ergibt sich aber bereits aus den Anforderungen nach der TA Lärm ein größerer Abstand.

Als stadtweit geltendes Ausschlusskriterium zu optischen Wirkungen von Windenergieanlagen wird im ersten Prüfungsschritt ein Abstand zu Siedlungsflächen (Wohnen) von 375 Meter angewendet. Der Abstand von 450 Meter wird im zweiten Prüfungsschritt, der vertieften Prüfung angewendet.

Der so definierte Wohnschutzabstand geht über die fachrechtlichen Erfordernisse nach dem Rücksichtnahmegebot teilweise hinaus. Es wird keine Einzelfallprüfung durchgeführt, nach der in einem Genehmigungsverfahren unter Umständen auch geringere Abstände möglich wären. Auch sofern im Einzelfall Windenergieanlagen mit einer Höhe von weniger als 150 Metern errichtet werden sollen, wäre kein geringerer Abstand möglich. Es handelt sich insoweit also um ein weiches, vom Plangeber gesetztes Ausschlusskriterium. Damit wird der Wohnnutzung in einem Umfang zusätzlicher Schutz gegen optische Wirkungen gewährt, mit dem auf der anderen Seite lediglich maßvolle Einschränkungen des Potentials zur Nutzung der Windenergie verbunden sind.

Sofern in Zukunft zunehmend Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Metern errichtet werden sollen, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob das ohnehin zu beachtende Rücksichtnahmegebot einen größeren Abstand als 450 Meter zu Wohnnutzungen erfordert.

### **Gemeinbedarfsflächen**

Die Gemeinbedarfsflächen dienen der Darstellung von dem Wohnen zuzuordnenden Nutzungen wie z.B. Schulen. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgte auf der Grundlage der Darstellungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

In der Regel sind diese Flächen dem Innenbereich zuzuordnen. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist in der Regel aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Allerdings ist den Nutzungen teilweise kein nächtlicher Lärmschutz zuzuordnen, da dort nicht gewohnt wird. Deshalb erhalten diese Flächen in der ersten Prüfung keinen zusätzlichen Abstand. In der vertieften Prüfung wird dann, soweit die Flächen nicht bereits in der stadtweiten Prüfung aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungsbereich ausgeschlossen werden, anhand der konkreten Nutzung entschieden, ob den Flächen ein bestimmter Lärmschutzabstand zuzuweisen ist.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Die Siedlungsflächen (Gewerbe) enthalten „Gewerbliche Bauflächen“, die „Sonderbauflächen Hafengebiet“ sowie die Sonderbauflächen „Innovationsschwerpunkte Bildung, Forschung, Technologie, Sonderbauflächen mit gewerblichen Schwerpunkt“. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgte auf der Grundlage der Darstellungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen stimmen, abgesehen von den unten benannten Flächen im Umfeld des Stahlwerks, in aller Regel mit der Realnutzung überein. In Einzelfällen können sich Abweichungen von der Realnutzung durch geplante, aber noch nicht realisierte Gewerbeflächen ergeben. Insoweit sollen die dargestellten Gewerbeflächen Vorrang vor der Windenergienutzung haben.

Der Ausschluss der Siedlungsfläche (Gewerbe) erfolgt aus rechtlichen Gründen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Gewerbe- Industrie und Hafengebieten, soweit sie mit der vorhandenen oder bauleitplanerisch festgesetzten Nutzung vereinbar ist, grundsätzlich positiv zu beurteilen. In der Regel gehen von Standorten in diesen Gebieten geringere Belastungen für Mensch und Umwelt aus, als bei Außenbereichsstandorten. Die genannten Gebiete sind aufgrund bestehender Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung aber in der Regel dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich

zuzuordnen. Die Möglichkeit der Steuerung des Windkraftausbaus durch die Darstellung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung ist auf den Außenbereich beschränkt (siehe auch Kapitel 2).

Allerdings wurden bereits in der Vergangenheit westlich und südlich des Stahlwerks im Ortsteil Industriehäfen die Standorte „Stahlwerke West“ und „Stahlwerke Süd“ als Vorrangflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese Standorte liegen in Bereichen, die zwar auch in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche gekennzeichnet, derzeit aber nicht dem Innenbereich zuzuordnen sind. Diese bereits mit Windenergieanlagen bebauten Flächen werden im Rahmen der vertieften Prüfung der nicht ausgeschiedenen Flächen als Altstandort behandelt. Weitere wesentliche Abweichungen der Realnutzung von der Definition der ausgeschlossenen Siedlungsfläche (Gewerbe) bestehen nicht.

Das Ausschlusskriterium „Gewerbliche Bauflächen“ wird fachrechtlich begründet. Soweit die Darstellungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans, wie es in aller Regel der Fall ist, der Realnutzung entsprechen, handelt es sich demzufolge um ein hartes Kriterium. Soweit die Darstellung in Einzelfällen von der Realnutzung abweichen, handelt es sich um ein weiches Kriterium weil es in der Entscheidung des Plangebers liegt, ob den geplanten Siedlungsflächen Vorrang eingeräumt wird.

### **Kleingartengebiete**

Die Kleingartengebiete enthalten die Darstellungen „Grünfläche - Dauerkleingärten“ und „Gestaltungsraum Natur- und Freizeitbereich Bremer Westen“ nach dem Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Die Darstellung von Kleingartengebieten nach der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entspricht in der Regel der realen Nutzung. In bestehenden Kleingartengebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen baurechtlich nicht zulässig. Es handelt sich demnach insoweit um ein hartes Kriterium.

Der Gestaltungsraum Natur und Freizeitbereich Bremer Westen wird in weiten Bereichen ebenfalls als Kleingartengebiet genutzt, enthält aber weitere Nutzungen. So sind z.B. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Ausgleichsmaßnahmen Teil des Gebiets. Gleichwohl soll eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem im Schwerpunkt der Erholung, der Freizeitnutzung und der Natur dienen Gebiet nicht erfolgen. Soweit die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet nicht durch die tatsächliche Nutzung ausgeschlossen ist, handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium.

### **Autobahnen**

Ausgeschlossen werden Autobahnen sowie die Flächen, die einer Entfernung von 40 Metern zu diesen liegen. Dort ist die Errichtung von Hochbauten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FernStrG nicht zulässig. Es handelt sich demnach um ein hartes Kriterium. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

### **Bahnanlagen**

Das Ausschlusskriterium umfasst die nach dem Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Bahnanlagen. Die Darstellung beinhaltet neben den

Anlagen der Deutschen Bahn insbesondere auch die Bahnanlagen der Bremischen Hafeneisenbahn. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Auf Bahnanlagen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Es handelt sich demnach um ein hartes Kriterium.

### **Flughafen Bremen**

Nach Mitteilung der Luftfahrtbehörde des Landes Bremen kommt eine Zulassung von Windenergieanlagen nach dem Luftverkehrsgesetz aus Sicherheitsgründen in einem Umfeld von 2000 Meter um die Landebahn nicht in Betracht. Es handelt sich demnach um ein hartes Kriterium. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

### **Waldflächen**

Die Waldflächen werden nach der entsprechenden Darstellung im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abgegrenzt. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Die Stadt Bremen weist eine hohe Besiedlungsdichte auf. Frei- und Erholungsflächen kommen daher besondere Bedeutung zu. Bremen verfügt nur über geringe Waldflächen. Deshalb sollen hier wegen der besonderen Bedeutung für die Natur und die Erholung keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

### **Grünflächen mit Kennzeichnung**

#### **Park:**

Die Parkflächen werden nach der entsprechenden Darstellung im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abgegrenzt. Dieses Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Parkflächen haben eine besondere Funktion für die Erholung. Hier sollen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Eine Nutzung durch Windenergieanlagen ist mit der Funktion eines Parks aus stadtplanerischer Sicht nicht vereinbar. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

#### **Sport:**

Die Sportflächen werden nach der entsprechenden Darstellung im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abgegrenzt. Dieses Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Auf Sportflächen sollen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Die Flächen sollen der Errichtung von Sportanlagen bzw. der Nutzung durch Sportaktivitäten vorbehalten bleiben. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

#### **Badeplatz, Freibad**

Badeplätze an Seen oder Freibäder sollen von der Nutzung durch Windenergie frei bleiben. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

#### **Friedhof**

Friedhöfe sollen von der Nutzung durch Windenergie frei bleiben. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

### **Naturbelassene Flächen**

Die naturbelassenen Flächen werden nach der entsprechenden Darstellung im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abgegrenzt. Das Kriterium wird in der stadtweiten Prüfung angewendet.

Auf naturbelassenen Flächen soll eine der Natur dienende Entwicklung sichergestellt werden. Insbesondere dient diese Kennzeichnung der Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Funktion ist, unabhängig von den Auswirkungen im Einzelnen auf die dortige Fauna und Flora, mit der Errichtung von Windenergieanlagen aus planerischer Sicht nicht vereinbar. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist immer auch eine Flächeninanspruchnahme durch das Fundament, den Kranstellplatz und ggf. die Zuwegung verbunden. Es handelt sich um ein weiches Kriterium.

Übersicht über die Ausschlusskriterien

Nr.	Ausschlusskriterium	Abstand stadtweite Prüfung	Abstand vertiefte Prüfung	hart / weich
1	Naturschutzgebiete	Keiner	Einzelfallprüfung	hart
2	Natura 2000 - Gebiete	Keiner	Einzelfallprüfung	hart
3	Wasserflächen	Keiner	-	hart
4	Siedlungsflächen (Wohnen)			
	Lärmschutz	250 m	420 m (WA) / 620 m (WR)	hart/weich
	Optische Wirkungen von Windenergieanlagen	375 m	375 m / 450 m	weich
5	Gemeinbedarfsflächen	Keiner	Einzelfallprüfung	hart
6	Gewerbliche Bauflächen	Keiner	-	hart/weich
7	Kleingartengebiete einschließlich Gestaltungsraum Natur usw. Bremer Westen.	Keiner	-	hart/weich
8	Autobahn	40 m (Bauverbotszone FernStrG)	Einzelfallprüfung	hart
9	Bundesbahntrassen	Keiner	-	hart
10	Flugsicherung	2000 m zur Landebahn des Flughafens Bremen	Einzelfallprüfung	hart
11	Grünflächen mit Kennzeichnung (Park, Sport, Badeplatz/Freibad, Friedhof)	Keiner	-	weich
13	Waldflächen	Keiner	-	weich
14	Naturbelassene Flächen	Keiner	-	weich

### **Anwendung von stadtweiten Ausschlusskriterien**

Nach Anwendung der oben definierten stadtweiten Ausschlusskriterien verbleiben die in der als **Anlage 2** beigefügten Karte dargestellten vertieft zu prüfenden Flächen. Die Nummerierung auf der Karte entspricht der Nummerierung der Flächen in der Gliederung. Es sind ebenfalls die im Flächennutzungsplan 2001 dargestellten Vorrangflächen Windenergie eingetragen.

### **Vertiefte Prüfung der nicht ausgeschlossenen Bereiche**

Bei der vertieften Prüfung der im ersten Prüfschritt nicht ausgeschlossenen Bereiche kommen zum einen die in dem Kapitel 4.1 (Ausschlusskriterien) für die vertiefte Prüfung benannten Kriterien zur Anwendung. Zum anderen wird die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen mit weiteren jeweils in Betracht kommenden fachrechtlichen Anforderungen überprüft. Die Prüfung bezieht auch die fachrechtlichen Erfordernisse ein, die sich aus einer Betrachtung der Nutzungen auf den Flächen in den benachbarten niedersächsischen Gemeinden ergeben.

In die Prüfung werden ebenfalls die bereits bestehenden und mit Windenergieanlagen bebauten Flächen einbezogen, die sich nicht aus der Anwendung der stadtweiten Ausschlusskriterien ergeben.

### **Rekumer Marsch**

Die Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes nicht geeignet. Grund hierfür sind insbesondere Beeinträchtigungen von Rastvögeln und Fledermäusen. Es wird auf das Gutachten „Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorprüfung möglicher Windkraftstandorte aus faunistischer Sicht“ vom 4.10.2013 verweisen.

### **Rekumer Geest**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Die geeignete Fläche wird im Osten durch die Landesgrenze, im Süden durch die Wohnhäuser an der Straße „Rekumer Geest“ (620m), im Westen durch die Wohngebäude an der Straße „Hinter dem Hohen Esch“ (620 m ) und im Norden durch den Wohnschutzabstand (450 m) zum Einzelhaus an der Hospitalstraße sowie den Wohnschutzabstand zu Wohngebäuden am „Sandkuhlenweg“ und den Wohnschutzabstand (620m) zu einem Wohngebiet in Neuenkirchen an der Straße „Gallberg“ bestimmt. Im südöstlichen Bereich wird die Fläche durch eine Waldfläche begrenzt

Die Fläche ist bereits mit zwei Windenergieanlagen bebaut.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Artenschutzbelange in zu berücksichtigender Weise beeinträchtigt werden. Soweit sich Konflikte mit Fledermäusen ergeben, die im Bunker Valentin überwintern, kann dies im Genehmigungsverfahren durch Auflagen bewältigt werden. Zu den bestehenden Windenergieanlagen sind keine Konflikte mit Fledermäusen bekannt.

Im südlichen Bereich der Fläche befindet sich die Lagerstraße. Sie ist die historische Verbindung zwischen dem Bunker Valentin und dem ehemaligen Konzentrationslager, welches sich östlich der betrachteten Fläche befand. Im Rahmen der Entwicklung des Bunkers Valentin als Denkort kann sich das Erfordernis ergeben, zwischen Lagerstraße und Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Das Konzept des Denkortes befindet sich derzeit noch in der Entwicklung. Eine Windenergieanlage ist an der Lagerstraße bereits vorhanden. Änderungen werden sich im Umfeld der Lagerstraße aufgrund der üblichen Nutzungsdauern von Windenergieanlagen voraussichtlich erst in etwa 10 Jahren ergeben. Vor diesem Hintergrund ist ein Abstand von Windenergieanlagen zur Lagerstraße derzeit nicht erforderlich.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3a beigefügt

### **Nordwestlich Klärwerk Farge**

Die Flächen sind aufgrund der Lärmschutzanforderungen der umliegenden Wohngebäude (WA) und des Hotels Fährhaus Farge (45 dB) sowie des Wohnschutzabstandes von 450 Metern ausgeschlossen.

### **Nördlich Golfclub Bremer Schweiz und Umfeld**

Die Fläche ist aufgrund des Wohnschutzabstandes sowie der Lärmschutzanforderungen der dortigen Einzelbebauung im Außenbereich ausgeschlossen.

### **Grünfläche um BWK-Gelände**

Das Gebiet liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans 1240 sowie im Bereich des Entwurfs eines qualifizierten Bebauungsplans 1288 (Planaufstellung). Auch soweit die Fläche außerhalb des Bebauungsplans 1240 liegt, ist sie aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Innenbereich zuzuordnen und damit für dieses Verfahren nicht relevant.

### **Hammersbecker Wiesen**

Die Fläche wird durch die Lärmschutzanforderungen des B-Plans 991 (WR) ausgeschlossen. Der notwendige Abstand von 620 m kann nicht eingehalten werden.

### **Nördlich Grambker Sportparksee**

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf der Fläche aus Gründen des Artenschutzes nicht zulässig. Die südlich angrenzende Ruhezone auf dem Sportparksee und der Dunger See dienen zahlreichen Wasservögeln zur Rast. Es bestehen Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern. Durch Windenergieanlagen würden Rastflächen entwertet und es bestünde eine erhöhte Kollisionsgefahr.

### **1.1.9 Lesumbroker Landstraße**

Die Einzelflächen an der Lesumbroker Landstraße sind aufgrund des Lärmschutzes und des Wohnschutzabstandes der dortigen Wohngebäude ausgeschlossen.

### **Grambkermoorer See**

Das Gebiet ist durch Lärmschutzansprüche der Einzelhäuser an der Autobahn (45 dB), des B-Plans 915(WA) sowie des Bereichs Wörpestraße/ Wummestraße (WA angenommen) sowie des Wohnschutzabstandes der genannten Wohnbereiche ausgeschlossen.

### **Stahlwerke Nordwest**

Die Fläche ist bisher bereits als Vorrangfläche Windenergie im Flächennutzungsplan und als Gewerbefläche dargestellt. Aufgrund der Darstellung als Gewerbefläche ergibt sich der Bereich nicht aus der Anwendung der stadtweiten Ausschlusskriterien. Da dort aber bereits acht Windenergieanlagen errichtet sind, soll die Fläche gleichwohl auf Ihre Eignung untersucht werden.

Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine dementsprechende Nutzung ist aktuell jedoch nicht vorgesehen, so dass die Fläche weiterhin als Zwischennutzung für Windenergie geeignet ist.

Die Fläche grenzt sich im Westen und Norden durch einen Abstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Werderland ab. Der relativ geringe Abstand rechtfertigt sich durch die vorhandenen Freileitungen an der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Im Osten grenzt sich die Fläche mit der Werksbahn der Stahlwerke zum Innenbereich ab. Die Südgrenze wird von Flächen gebildet mit hoher Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere um Vögeln einen Korridor zwischen den Klärteichen auf dem Stahlwerkegelände und dem offenen Werderland zu bieten.

Wohnnutzungen befinden sich an der Lesumbroker Landstraße und an der Moorlosen Kirche in einer Entfernung von mindestens etwa 1.000 Metern. Es ergeben sich dadurch keine Einschränkungen.

In den Verfahren zu den im Bereich der Fläche und angrenzend errichteten Windenergieanlagen wurde deutlich, dass es zwar zu Konflikten mit Fledermäusen kommen kann (Vorkommen in Knoops-Park), diese jedoch durch Auflagen bewältigt werden konnten.

Es ist daher davon auszugehen, dass Artenschutzaspekte nicht gegen eine Fortführung der Nutzung durch Windenergie sprechen.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3b beigefügt.

### **Stahlwerke Südwest**

Die Fläche ist bisher bereits als Vorrangfläche Windenergie im Flächennutzungsplan und als Hafenfläche und als Gewerbefläche dargestellt. Aufgrund der Darstellung als Hafenfläche und als Gewerbefläche ergibt sich der Bereich nicht aus der Anwendung der stadtweiten Ausschlusskriterien. Da dort aber

bereits sechs Windenergieanlagen errichtet sind, soll die Fläche gleichwohl auf Ihre Eignung untersucht werden.

Diese Fläche ist als Hafensfläche und gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine entsprechende Nutzung ist derzeit nicht vorgesehen, so dass die Fläche weiterhin als Zwischennutzung für Windenergie geeignet ist.

Sie grenzt sich im Nordosten und Osten durch die Werksbahn und den Landesschutzdeich ab, hinter dem der Innenbereich mit den Stahlwerken beginnt. Die Südgrenze wird vom Weserufer gebildet. Daran schließt sich ein optischer Schutzabstand von 450 m zur Einzelbebauung in Mittelsbüren an. Im Osten wird die Grenze von naturbelassenen Flächen gebildet, im Norden durch den zur Fläche „Stahlwerke Nordwest“ benannten Vogelschutzkorridor.

Zu der Fläche gehört ebenfalls eine „Exklave“ im Nordwesten. Dort ist bereits eine Windenergieanlage errichtet. Die „Exklave“ liegt innerhalb einer naturbelassenen Fläche. Die bestehende Windenergieanlage ist aber mit den im Süden angrenzenden naturbelassenen Flächen gemäß dem „Entwicklungskonzept Biotopausgleich AMB (2013)“ vereinbar. Deshalb kann diese Nutzung fortgeführt werden.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes und Artenschutzbelangen wird auf die Aussagen zur Fläche „Stahlwerke Nordwest“ verwiesen.

Die bisherige nördlich des Schutzdeiches gelegene Fläche wird aufgrund der baulichen Nutzung als Innenbereich eingestuft. Die Darstellung einer Vorrangfläche ist dort demnach nicht erforderlich. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich nicht nach § 35 BauGB.

Soweit die Vorrangfläche außerhalb des Weserdeiches liegt, liegt sie im Hochwassergefährdeten Gebiet. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier in der Regel nicht zulässig. Die zuständige Fachbehörde hat jedoch eine abweichende Genehmigung in Aussicht gestellt, sofern das Vorhaben auch im Einzelfall den Tatbestandsvoraussetzungen des § 78 Abs. 3. Wasserhaushaltsgesetzes entspricht

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3c beigelegt.

### **Industriehäfen**

Es handelt sich um eine im Flächennutzungsplan 2011 dargestellte Vorrangfläche. Innerhalb der Fläche sind bisher zwei Anlagen errichtet und eine weitere genehmigt worden. Der Bereich der Fläche ist als Innenbereich einzustufen. Die Darstellung einer Vorrangfläche ist dort demnach nicht erforderlich. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich nicht nach § 35 BauGB. Entsprechend sind im Umfeld der Fläche bereits Windenergieanlagen nach § 34 BauGB genehmigt worden.

### **Südlich Weserwehr**

Ein großer Teil der Fläche wird durch den Schutzabstand zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung von 450 zu den Wohnhäusern östlich der Fläche ausgeschlossen. Auf der verbleibenden Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen wegen der in dem südlich angrenzenden Natur- und

Vogelschutzgebiet Weseraue brütenden und rastenden Wasservogel nicht zulässig. Die Fläche wird daher ausgeschlossen.

### **Ritterhuder Heerstraße**

Die Fläche ist für Windenergieanlagen geeignet. In dem Bereich besteht bereits eine Vorrangfläche, die nunmehr nach den neuen Kriterien neu zugeschnitten wird. Die Fläche wird im **Westen** durch die Lärmschutzanforderungen der Wohnhäuser an der Ritterhuder Heerstraße/Nachtweideweg begrenzt. Die Gebäude sind nach dem Bebauungsplan 1916 als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Hieraus ergibt sich ein Lärmschutzabstand von 420 Metern. Im **Norden** erfolgt die Begrenzung durch das südliche äußere Leiterseil der Hochspannungsfreileitung. Die Errichtung von Windenergieanlagen nördlich der Hochspannungsfreileitung und außerhalb des Vogelschutzgebietes ist innerhalb des verbleibenden, unter 20 m breiten Streifens nicht möglich. Im **Osten** erfolgt die Begrenzung durch den Natur und Freizeitbereich Bremer Westen, den optischen Schutzabstand von 450 m zur Splittersiedlung an der Carl-Krohne-Straße und im **Südwesten** durch Schallschutzabstände zum allgemeinen Wohngebiet am Piepengraben entsprechend des Bebauungsplans 2071.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Artenschutzbelange oder Belange des Vogelschutzgebietes nördlich des Maschinenfleets in zu berücksichtigender Weise beeinträchtigt werden. Es besteht dort bereits eine Vorrangfläche. Auch im Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen dort sind diese Belange von den zuständigen Behörden nicht geltend gemacht worden.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3d beigelegt.

### **Grünstreifen Bremer Industriepark**

Die Fläche liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans 2070. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet daher sich allein nach den Anforderungen des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Weserufer Seehausen**

Aufgrund des durch Bebauungsplan im Bereich des Klärwerks gesicherten Standorts für eine Windenergieanlage, die dort auch betrieben wird, ist die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage an dieser Stelle technisch ausgeschlossen und auch aus Lärmschutzgründen nicht umsetzbar.

### **Nördlich Baggergutdeponie Seehausen**

Die Fläche liegt innerhalb des nicht qualifizierten Bebauungsplans 1704.

Bei Anwendung des Wohnschutzabstandes von 450 Metern zu den nächsten Wohngebäuden in Seehausen verbleibt eine kleine Restfläche bis zur Bauverbotszone der planfestgestellten A 281. Auf dieser Fläche kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass bei Einhaltung des Wohnschutzabstandes die Flügel der Windenergieanlage nicht in die Bauverbotszone ragen. Die Fläche ist deshalb ausgeschlossen.

### **Der Halmer Weg**

Die Flächen sind Bestandteil des qualifizierten Bebauungsplans 1983. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich daher allein nach den Anforderungen des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Strom Mühlenhaus**

Ein Abstand von 450 Metern zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung kann zu dort befindlichen Einzelhäusern nicht eingehalten werden. Auch der im Außenbereich mindestens erforderliche Lärmschutzabstand von 250 Metern kann nicht eingehalten werden. Die Fläche wird daher ausgeschlossen.

### **Baggergutdeponie**

Die Fläche ist bisher bereits als Vorrangfläche Windenergie im Flächennutzungsplan innerhalb der Hafensfläche dargestellt. Aufgrund der Darstellung als Hafensfläche ergibt sich der Bereich nicht aus der Anwendung der stadtweiten Ausschlusskriterien. Da dort aber bereits drei Windenergieanlagen errichtet sind, soll die Fläche gleichwohl auf ihre Eignung untersucht werden.

Die Fläche ist als Hafensfläche dargestellt. Auf der Fläche sind Entwässerungsanlagen für Baggergut und dessen Deponierung planfestgestellt. Ein Konflikt mit den bestehenden Windenergieanlagen besteht jedoch nicht, da diese sich auf ungenutzten Zwischenflächen befinden.

Die Wohnschutzabstände von 450 m zum Dorf Seehausen werden eingehalten.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Artenschutzbelange oder Schutzgebietsanforderungen der Fortführung der Nutzung entgegenstehen.

Die Vorrangfläche wird daher unverändert beibehalten.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3e beigefügt.

### **Strom**

Die Fläche ist bisher bereits als Vorrangfläche Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Da sie innerhalb eines Vogelschutzgebietes liegt, ergibt sich der Bereich nicht aus der Anwendung der stadtweiten Ausschlusskriterien. Da dort aber bereits drei Windenergieanlagen errichtet sind, soll die Fläche gleichwohl auf Ihre Eignung untersucht werden.

Diese Fläche ist als Natura-2000-Gebiet dargestellt, das in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt ist. In der Verordnung wird allerdings der Betrieb von Windenergieanlagen und deren Erneuerung auf der bestehenden Vorrangfläche als zulässige Handlung festgelegt.

Die dargestellte Gemischte Baufläche ist als Dorfgebiet zu werten. Als Ausschlusskriterium zum Lärmschutz ist hier ein Abstand von 250 Meter anzuwenden. Ein Abstand von 250 Meter zu den dargestellten Siedlungsflächen wird eingehalten.

Die Fläche liegt innerhalb des Schutzabstandes für optische Wirkungen von 450 m zum Dorf Strom. Um die optische Wirkung zu begrenzen, wird die Gesamthöhe

(Nabenhöhe plus Rotorradius) der Windenergieanlagen auf 120 m begrenzt. Gegenüber der Abgrenzung der Fläche nach dem Flächennutzungsplan von 2001 wird die Fläche im südöstlichen Bereich etwas verkleinert, um die Einhaltung des Abstandes von 360 Metern gegenüber den derzeit vorhandenen Wohngebäuden sicherzustellen. Eine Entfernung von 360 Metern kann auf der Vorrangfläche auch zu den gegenüber dem Flächennutzungsplan hinzugekommenen Gemischten Bauflächen eingehalten werden. Zu der Gemischten Baufläche, die heute durch bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude geprägt ist, kann ein Abstand von 360 Metern nicht eingehalten werden. Die sich gegebenenfalls bei der Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen ergebenden Erfordernisse nach dem Rücksichtnahmegebot können im Genehmigungsverfahren bewältigt werden.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3f beigefügt.

### **Lankenauer Höft**

Die Fläche ist Bestandteil des qualifizierten Bebauungsplans 1065. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet daher sich allein nach den Anforderungen des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Blocklanddeponie**

Es besteht der einfache B-Plan 890. Für das Maß der Bebauung ist die Fläche als Außenbereich zu werten. Es sind bereits bisher Vorrangflächen im Flächennutzungsplan dargestellt und mit vier Windenergieanlagen bebaut. Die Fläche wird im Osten durch einen optischen Schutzabstand zu den Einzelgebäuden an der Blocklander Hemmstraße begrenzt. Die Kaisenhäuser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Im Süden schließt sich die Bauverbotszone entlang der Bundesautobahn BAB A 27 an. Im Westen wird die Grenze vom Bereich „Natur und Freizeit Bremer Westen“ gebildet. Soweit die Vorrangfläche im Bereich des Parkplatzes Fahrwiesen innerhalb des Bereichs „Natur und Freizeit Bremer Westen“ liegt, wird die dort bestehende Windenergieanlage einbezogen. Eine Fortführung dieser Nutzung ist aufgrund der Lage zwischen der Autobahn und den Deponieflächen für die Entwicklung der Natur- und Freizeitnutzung“ mit nur geringen Beeinträchtigungen verbunden. Im Norden grenzen „Grünflächen“ ohne Sondersignatur an, die jedoch aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz (Brutvorkommen der Sumpfohreule) nicht geeignet sind.

Eine relevante Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und von Artenschutzbelangen ist aufgrund des Abstandes zu Brut- und Rastplätzen sowie der Vorbelastungen durch die Blocklanddeponie nicht zu erwarten und auch im Zusammenhang mit den bestehenden Windenergieanlagen nicht bekannt.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3g beigefügt.

### **Nordwestlich Stadtwaldsee**

Die Fläche ist für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Im Westen wird sie durch einen optischen Schutzabstand von 450 m zu den Einzelhäusern an der Blocklander Hemmstraße, im Norden durch die Bauverbotszone an der

Bundesautobahn, im Osten durch den Schallschutzabstand von 420 m zum Campingplatz, der wie allgemeines Wohngebiet gewertet wird und im Süden durch den Hochschulring begrenzt.

Belange des Artenschutzes und des Vogelschutzgebietes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Nach dem Artenschutzgutachten zu diesem Konzept sind keine erheblichen Auswirkungen auf Artenschutzbelange und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Soweit sich durch einen parallelen Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche am Stadtwaldsee und den Windenergieanlagen nördlich der Autobahn artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen ergeben würden, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein paralleler Betrieb durch Auflagen ermöglicht werden kann. Andernfalls kann die Nutzung der Fläche erst nach dem Abbau der Windenergieanlagen nördlich der Autobahn erfolgen. Die Windenergieanlagen dort sind 1997 errichtet worden. Es ist daher damit zu rechnen, dass ein Weiterbetrieb wegen des Endes der technischen Lebensdauer nur noch kurze Zeit erfolgen kann. Der rechtliche Rahmen wird durch das Naturschutzrecht gezogen.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3h beigelegt.

### **Oberblockland**

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan 2001 als Vorrangfläche dargestellt. Sie ist derzeit mit drei Windenergieanlagen bebaut. Die Fläche liegt nördlich an der A 27 und nord-westlich des Stadtwaldsees.

Die Fläche grenzt unmittelbar an die A 27. Sofern die vorhandenen Windenergieanlagen (Errichtung 1997) ersetzt werden sollen, wäre eine Genehmigung an derselben Stelle nicht zu erwarten, da die anbaufrei Zone der A 27 (40 m) nicht von den Flügeln der Anlagen frei gehalten werden kann.

Um die Fläche weiterhin nutzen zu können müsste sie in nördlicher Richtung verschoben bzw. erweitert werden. Dies ist jedoch mit den Erhaltungszeilen des Vogelschutzgebietes sowie der dort planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen für die A 281 nicht vereinbar. Hierzu wird auf das zu diesem Verfahren erstellte ornithologische Gutachten verwiesen. Die Fläche kann daher nicht als Vorrangfläche dargestellt werden. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.

### **Brokhuchting**

Fläche ist durch Lärmschutzanforderungen aus B-Plan 2138 (WR) und die Lärm- und Wohnschutzabstände der Einzelhäuser an der Brokhuchtinger Landstraße ausgeschlossen.

### **A 281 südlich Abfahrt Strom**

Die Fläche ist durch die Lärm- und Wohnschutzabstände der dortigen Einzelwohnhäuser ausgeschlossen.

### **A 281 nördlich Abfahrt Strom**

Die Fläche ist aus Gründen der Flugsicherheit nicht geeignet. Die Luftfahrtbehörde Bremen hat mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche mit den Belangen der Flugsicherheit nicht vereinbar ist. Sowohl das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit als die Luftfahrtbehörde des Landes Bremen haben Einwände erhoben. Relevant sind hier Beeinträchtigungen des Funkfeuers (DVOR) sowie Konflikte mit der Abflugstrecke 350° zum Meldepunkt November.

### **Senator-Apelt-Straße Höhe Brinkmangelände“**

Die Fläche zwischen der A 281 und der Senator-Apelt-Straße ist nicht geeignet. Die Breite beträgt zwischen der anbaufreien Zone der A 281 und der Senator-Apelt-Straße nur etwa 40 Meter. Es könnte nicht vermieden werden, dass die Flügel einer Windenergieanlage über die Senator-Apelt-Straße ragen. Dies wäre insbesondere aus Sicherheitsgründen (Eisabwurf) nicht zulässig.

### **Kreuzdeich**

Die Fläche ist aufgrund des nicht einzuhaltenden Abstandes zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen zu dortigen Einzelhäusern von 450 Metern ausgeschlossen.

### **Südlich Hollerland**

Die Fläche liegt zwischen der 40 m breiten Bauverbotszone an der Bundesautobahn A 27 und dem Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland“. Sie misst an der breitesten Stelle rund 20 m ist damit zu klein für die Errichtung von Windenergieanlagen

### **Jan-Reiners-Weg**

Die Fläche ist Bestandteil des qualifizierten Bebauungsplans 1804. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich daher allein nach den Anforderungen des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Timmersloh**

Aufgrund der erforderlichen Schutzabstände zu den zahlreichen Einzelbebauungen von 450 m auf Grund optischer Wirkungen sowie eines Schallschutzabstandes von 620 m zu einem reinen Wohngebiet in Lilienthal verbleibt nur eine kleine Restfläche an der Straße „Am Großen Moordamm“ nordwestlich des Naturschutzgebietes „Sodenstich“.

Aufgrund des Ausschlusses der Fläche in der Abwägung wird auf eine weitere vertiefte Prüfung z.B. zu Artenschutzbelangen verzichtet.

### **Oberneulander Wiesen**

Bei Anwendung der Wohn- und Lärmschutzabstände verbleibt eine größere Fläche, auf der mehrere Windenergieanlagen Platz hätten.

Aufgrund des Ausschlusses der Fläche in der Abwägung wird auf eine weitere vertiefte Prüfung z.B. zu Artenschutzbelangen verzichtet.

### **Umfeld Weserstadion**

Die Fläche ist Bestandteil der qualifizierten Bebauungspläne 1184 und 1185. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet daher sich allein nach den Anforderungen der Bebauungspläne und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Hemelinger See, Krupp-Atlas-See**

Die Fläche ist Bestandteil der qualifizierten Bebauungspläne 2320 und 855. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet daher sich allein nach den Anforderungen der Bebauungspläne und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Arsten südlich A 1**

Die Fläche wäre nach den festgelegten Ausschlusskriterien teilweise für Windenergieanlagen geeignet. Sie setzt sich aus einer westlichen Teilfläche entlang der A 1 und einer östlichen Teilfläche unterhalb der Straße „Riederdamm“ zusammen. Zwischen den Teilflächen ist niedersächsisches Gebiet.

Die **östliche Teilfläche** soll nicht als Vorrangfläche dargestellt werden. Aus dem Schallgutachten zu diesem Verfahren ergibt sich, dass auf der östlichen Teilfläche bei Berücksichtigung einer für Gewerbegebiete üblichen Schallemission für das Gewerbegebiet Dreye-West (Niedersachsen) wegen der Überschreitung der Immissionsrichtwerte für das Reine Wohngebiet an der Fahrenhorster Straße keine Windenergieanlage errichtet werden kann. Es wurde nicht untersucht, ob die angenommenen Emissionen des Gewerbegebiets tatsächlich bestehen. Sofern sie tatsächlich nicht bestehen soll aber dem Gewerbegebiet Dreye eine übliche Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich der Lärmemissionen belassen werden. Sofern die angenommenen Emissionen des Gewerbegebiets Dreye-West tatsächlich (noch) nicht bestehen, handelt es sich um ein weiches Kriterium.

Die westliche Teilfläche wird im Süden durch die Landesgrenze und die Ochtum begrenzt. Im Nordwesten erfolgt die Begrenzung durch Schallschutzabstände von 420 m zu den allgemeinen Wohngebieten an der Beppener und Marie-Mindermann-Straße nördlich der Autobahn, östlich anschließend durch die Grünflächen – Parkanlage am Silbersee und den Silbersee selbst. Daran schließt sich ein Abstand von 300 m zu den Sportanlagen Arsten an, um den Sportbetrieb auf den Anlagen vor Schlagschatten zu schützen. Es folgen wiederum Schallschutz-bedingte Abstände von 620 m zum reinen Wohngebiet an der Panzenlaake und 420 m zum allgemeinen Wohngebiet an der Ahlker Dorfstraße sowie der Wohnschutzabstand von 450 m zu einem Wohngebäude im angrenzenden Niedersachsen.

Auf der betrachteten Fläche wäre die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch zumindest derzeit aus Gründen der Flugsicherheit nicht zulässig. Hinsichtlich der einzubeziehenden Flugsicherheitsfragen wurden die zuständigen Luftfahrtbehörden beteiligt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit hat nach Prüfung von zwei beispielhaft benannten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern

und einem Rotordurchmesser von 82 Metern keine Einwände erhoben. Diese Prüfung bezieht sich auf das Radar und das Flugfeuer (DVOR-Bremen).

Die Luftfahrtbehörde Bremen hat jedoch mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche nicht möglich ist, da andernfalls die Nutzung der Warteschleife östlich des Pflichtmeldepunktes Sierra 2 eingeschränkt würde bzw. die Flugsicherheit beeinträchtigt würde. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde um die Prüfung der Möglichkeit zur Verlegung der Warteschleife gebeten. Der Verlegung wurde bisher nicht zugestimmt. Die Prüfungen hierzu bzw. zur Möglichkeit der Abschaffung der Warteschleife konnten allerdings noch nicht abgeschlossen werden.

Eventuelle artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen wurden in Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie in Einwendungen von Bürgern verschiedentlich angeführt. Es wurden teilweise auch konkrete Hinweise gegeben. Eine gutachterliche Untersuchung dieser Hinweise wurde angesichts der derzeit nicht bestehenden Genehmigungsfähigkeit aus Gründen der Flugsicherung zurückgestellt.

Die Nachbargemeinden haben teilweise negative Auswirkungen auf ihre Flächennutzungsplanung, insbesondere die Erweiterung von dort bestehenden Vorrangflächen für die Windenergienutzung geltend gemacht. Wegen der noch nicht abschließend beurteilbaren Auswirkungen der Planung auf die Flugsicherung wurden die Prüfungen der Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung der Nachbargemeinden zurückgestellt.

Die Eignung der Fläche als Vorrangfläche kann wegen der bisher nicht ausgeräumten Bedenken zu den Flugsicherungsaspekten und den weiteren noch erforderlichen Prüfungen nicht abschließend beurteilt werden.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3i beigefügt.

### **Anschlussstelle Hemelingen**

Die Flächen in den Ab- und Auffahrtsschleifen sind für die Errichtung von Windenergieanlagen zu klein. Bei Berücksichtigung der anbaufreien Zone von 40 Metern zur A 1 kann nicht sichergestellt werden, dass Flügel von Windenergieanlagen nicht auf Straßenbereiche ragen. Dies ist aus Sicherheitsgründen (Eisabwurf) nicht zulässig.

### **Osterholzer Feldmark**

Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet. Eine genauere Abgrenzung erfolgt hier nicht, da die Fläche im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der Entwicklung einer Erholungslandschaft besonderer Bedeutung (siehe Landschaftsprogramm) nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

### **Bultensee**

Die Fläche ist für Windenergieanlagen geeignet. Im Westen wird sie begrenzt durch einen Schallschutzabstand von 620 m zum reinen Wohngebiet am Hodenberger

Deich. Im Süden beträgt der Schallschutzabstand zum reinen Wohngebiet am Bultenweg und an der Lausanner Straße 420 m. Es wird aufgrund der Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen mit vergleichbaren Bedingungen davon ausgegangen, dass, da dort ein von ständig vorherrschendes Fremdgeräuschen im Sinne der TA Lärm in Höhe von mindestens 40 dB(A), entsprechend dem Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes, besteht. auszugehen ist. Eine abschließende Klärung kann hierzu erst im Genehmigungsverfahren durch Messung des Fremdgeräusches erfolgen. Das Wohngebiet südlich des Ginsterweges in Oyten ist unbeplant und genießt in der ersten, an den Außenbereich angrenzenden Baureihe den Schutz eines allgemeinen Wohngebietes, dahinter den eines reinen Wohngebietes. Von diesem gilt ein Schallschutzabstand von 620 m. Die weiter nördlich gelegene Einzelbebauung genießt einen Schutzabstand gegen optische Bedrängung von 450 m. Im Norden wird die Fläche von den als Rastgebiet von Zwergschwänen dienenden Flächen begrenzt. Hierbei wird die nach dem Artenschutzgutachten zu diesem Konzept notwendige Pufferzone zu den Rastplätzen nördlich der Fläche eingehalten.

Die als Vorrangfläche für die Windenergienutzung in Betracht kommende Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen ist dort nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), bzw. den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung in der Regel untersagt. Allerdings führen Windenergieanlagen aufgrund ihrer geringen Flächeninanspruchnahme zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Funktion des Überschwemmungsgebiets. Die zuständigen Fachbehörden haben eine Befreiung bzw. Ausnahme von den Verboten des WHG bzw. der Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Errichtung baulicher Anlagen in Aussicht gestellt, sofern das Vorhaben auch im Einzelfall den Tatbestandsvoraussetzungen des § 78 Abs. 3. WHG, bzw. des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz entspricht.

Die für Fragen der Flugsicherheit zuständigen Behörden wurden beteiligt. Gegen die Errichtung einer konkret benannten Beispielanlage wurden keine Einwände erhoben. Damit ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen aus Sicht der Flugsicherung grundsätzlich möglich ist. Sofern sich bis zum Genehmigungsverfahren z.B. bauliche Änderungen im Umfeld ergeben oder der Anlagentyp von dem hier betrachteten abweicht, kann es dennoch zu Einschränkungen aus Flugsicherheitsgründen kommen.

Das nördlich der Vorrangfläche liegende Vogelschutzgebiet wird nach dem zu diesem Verfahren erstellten ornithologischen Gutachten durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Die nördliche Grenze des Gebietes wird an der in dem ergänzenden ornithologischen Gutachten dargestellten Pufferzone zu den Rastplätzen ausgerichtet. Bestehende Informationslücken über die Flugbewegungen von Rastvögeln beim Wechsel zwischen verschiedenen Rastplätzen können im Genehmigungsverfahren geschlossen werden. Eventuellen negativen Auswirkungen kann ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung) begegnet werden.

Es ist nach dem zu diesem Verfahren erstellten Artenschutzgutachten davon auszugehen, dass es bei der Errichtung einer Windenergieanlage auf der Fläche zu Konflikten mit Fledermäusen kommen kann. In dem Gutachten ist aber ebenfalls dargelegt, dass diesen Konflikten durch zeitweises Abschalten der Windenergieanlage begegnet werden kann. Diese Frage kann daher im Genehmigungsverfahren behandelt werden und steht der Darstellung einer Vorrangfläche nicht entgegen.

Im angrenzenden Landkreis Verden befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“, das Vogelschutzgebiet „Wümmewiesen bei Fischerhude“ sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Randmoor in der Clüverdammer Weide“.

Die geplante Vorrangfläche für Windenergie weist einen Abstand von etwa 2.500 m zum Vogelschutzgebiet „Wümmewiesen bei Fischerhude“ auf. Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele sind daher nicht zu erwarten.

Zum nördlichen Teil des LSG Königsmoor besteht ein Abstand von etwa 550m. Die Landschaft im Königsmoor wird durch die geplante Windenergiefläche nicht verändert. Die Windenergieanlage wird zwar aus dem LSG heraus sichtbar sein. Dies stellt aber keine Beeinträchtigung der Schutzziele dar. Die geplante Fläche für Windenergie ist für die Errichtung nur einer Windenergieanlage geeignet. Eine Anlage hat nicht so gravierende Auswirkungen, dass das Landschaftserleben in dem LSG erheblich beeinträchtigt wird. Ein Abstand zu LSG ist auch bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung nach dem RROP-Entwurf 2013 im LK Verden nicht vorgesehen.

In den geschützten Landschaftsbestandteil „Randmoor in der Clüverdammer Weide“ wird durch die Planung nicht unmittelbar eingegriffen. Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG kommt keine Wirkung nach außen zu

Auf dem Gebiet des auf niedersächsischer Seite angrenzenden Landkreises Verden sind derzeit die südliche Wümmeniederung und das Königsmoor im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dargestellt. Der Behlingsee ist Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Im Entwurf des RROP 2013 sind die südliche Wümmeniederung und das Königsmoor als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und der Behlingsee unverändert als Vorranggebiet für Erholung dargestellt.

Mit Vorranggebieten werden nach § 8 Abs. 7 ROG Gebiete bezeichnet, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind. Vorsorgegebiete, bzw. der heute verwendete Begriff Vorbehaltsgebiete, sind nach § 8 Abs. 7 Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Mögliche Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete sind also der Abwägung zugänglich. Deshalb werden Auswirkungen auf die angrenzenden Vorsorgegebiete im Rahmen der Abwägung behandelt.

Die Wirkungen der Gebietskennzeichnung richten sich nach innen, nicht nach außen. Eine weitergehende Gebietsdefinition ergibt sich auch nicht aus dem Entwurf des RROP 2013 des LK Verden. Demnach ergibt sich aus den im RROP bzw. dem Entwurf 2013 dargestellten Vorranggebieten des LK Verden keine unmittelbare Einschränkung der Überplanung der Flächen, auf denen der Standort vorgesehen ist. Gleichwohl sind die Planungen verschiedener Planungsräume aufeinander abzustimmen (§ 7 Abs. 3 ROG). Weiterhin ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§§ 1 und 2 ROG) die Aufgabe, den Raum nachhaltig und harmonisch zu entwickeln. Es ist daher auch die Wirkung einer Planung auf die umliegenden Gebiete zu berücksichtigen.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie negative Auswirkungen auf das im RROP dargestellte Vorranggebiet haben kann, die die mit den Gebieten verfolgten planerischen Ziele beeinträchtigen. Es wird dabei auch der Entwurf des RROP 2013 berücksichtigt. Relevant sind hier Veränderungen des Landschaftsbilds, sowie Immissionen (Lärm, Schattenwurf).

Die geplante Vorrangfläche für Windenergie ist für die Errichtung nur einer Windenergieanlage geeignet. Die Anlage wäre auch in den oben genannten Vorranggebieten hörbar und sichtbar. Weiterhin würde es zu Schattenwurf in den Gebieten kommen. Die Auswirkungen einer Windenergieanlage sind aber im Verhältnis zu der Größe der Vorrangflächen im RROP des LK Verden nicht so wesentlich, dass von einer relevanten Beeinträchtigung ausgegangen werden muss. Das Vorranggebiet Erholung am Behlingsee weist zudem einen Abstand von mindestens 750m auf. Abstände für Windenergieanlagen zu diesen Vorrangflächen sind auch im Entwurf des RROP 2013 des LK Verden nicht vorgesehen.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3j beigefügt.

### **Östlich Krietes Wald**

Die Fläche ist aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Innenbereich zuzuordnen. Sie ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

### **Bremer Kreuz**

Die Fläche ist für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Auf ihr befindet sich bereits eine Windenergieanlage (Inbetriebnahme 2010). Im Süden und Osten begrenzt die Landesgrenze die Fläche, im Westen die Bundesautobahn BAB A27 einschließlich Bauverbotszone von 40 m Breite. Im Norden wird die Fläche durch einen Abstand von 450 m zu einem Wohngebäude begrenzt, der eine optisch bedrängende Wirkung ausschließt.

Im angrenzenden Landkreis Verden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“. Zum LSG Königsmoor besteht ein Abstand von mindestens 420 m. Die Landschaft im Königsmoor wird durch die geplante Windenergiefläche nicht verändert. Die Windenergieanlage wird zwar aus dem LSG heraus sichtbar sein. Dies stellt aber keine Beeinträchtigung der Schutzziele dar. Die geplante Fläche für Windenergie ist für die Errichtung nur einer Windenergieanlage geeignet. Eine Anlage hat nicht so gravierende Auswirkungen, dass das Landschaftserleben in dem LSG erheblich beeinträchtigt wird. Ein Abstand zu LSG ist auch bei der

Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nach dem RROP-Entwurf 2013 im LK Verden nicht vorgesehen.

Auf dem Gebiet des auf niedersächsischer Seite angrenzenden Landkreises Verden ist der angrenzende Bereich derzeit im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen und als Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft dargestellt. Im Entwurf des RROP 2013 soll das Gebiet zum Vorranggebiet für Natur- und Landschaft aufgewertet werden.

Mit Vorranggebiet werden nach § 8 Abs. 7 ROG Gebiete bezeichnet, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind. Vorsorgegebiete, bzw. der heute verwendete Begriff Vorbehaltsgebiete, sind nach § 8 Abs. 7 Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Mögliche Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete sind also der Abwägung zugänglich. Deshalb werden Auswirkungen auf die angrenzenden Vorsorgegebiete im Rahmen der Abwägung behandelt.

Die Wirkungen der Gebietskennzeichnung richten sich nach innen, nicht nach außen. Eine weitergehende Gebietsdefinition ergibt sich auch nicht aus dem Entwurf des RROP 2013 des LK Verden. Demnach ergibt sich aus denen im RROP bzw. dem Entwurf 2013 dargestellten Vorranggebieten des LK Verden keine unmittelbare Einschränkung der Überplanung der Flächen auf denen der Standort vorgesehen ist. Gleichwohl sind die Planungen verschiedener Planungsräume aufeinander abzustimmen (§ 7 Abs. 3 ROG). Weiterhin ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§§ 1 und 2 ROG) die Aufgabe, den Raum nachhaltig und harmonisch zu entwickeln. Es ist daher auch die Wirkung einer Planung auf die umliegenden Gebiete zu berücksichtigen.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie negative Auswirkungen auf das im RROP dargestellte Vorranggebiet haben kann, die die mit den Gebieten verfolgten planerischen Ziele beeinträchtigen. Es wird dabei auch der Entwurf des RROP 2013 berücksichtigt. Relevant sind hier Veränderungen des Landschaftsbilds, sowie Immissionen (Lärm, Schattenwurf).

Die geplante Fläche für Windenergie ist bereits mit einer Windenergieanlage bebaut. Weitere Windenergieanlagen können nicht errichtet werden. Die Anlage ist in den angrenzenden Bereichen hörbar und sichtbar. Weiterhin kommt es zu Schattenwurf in den Gebieten. Die Auswirkungen einer Windenergieanlage sind aber im Verhältnis zu der Größe der Vorrangflächen im RROP des LK Verden nicht so wesentlich, dass von einer relevanten Beeinträchtigung ausgegangen werden muss. Abstände für Windenergieanlagen zu diesen Vorrangflächen sind auch im Entwurf des RROP 2013 des LK Verden nicht vorgesehen.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3k beigefügt.

### **östlich und westlich Kluevnhagener Straße, nördlich. A1**

Die Fläche ist Bestandteil der qualifizierten Bebauungspläne 781 und 2244. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet daher sich allein nach den Anforderungen der Bebauungspläne und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch**

Die Fläche ist für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Auf ihr befinden sich bereits fünf Windenergieanlagen entlang der Autobahn („Mahndorfer Marsch I“, Inbetriebnahme 2002) und fünf weitere Anlagen südlich davon („Mahndorfer Marsch II“, Inbetriebnahme 2011).

Die Fläche wird im Osten durch die Landesgrenze bestimmt. Im Nordosten wird sie durch die Bundesautobahn BAB A1 einschließlich Bauverbotszone von 40 m Breite begrenzt. Im Nordwesten schließt sich der Gewerbepark Hansalinie an. Der westliche Teil (Bauabschnitte 1 und 2) ist bereits mit Bebauungsplänen überplant. Für den Bauabschnitt 3 legt der Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ fest. Das Gewerbegebiet ist von Grünflächen umgeben, die letztlich die Windenergiefläche begrenzt. Für die östlich angrenzenden Bauabschnitte 4 und 5 legt der Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ sowie „Wasserflächen“ und „Grünflächen“ fest. Diese sind als Zwischennutzung für Windenergieanlagen geeignet.

Soweit auf der Vorrangfläche bereits 10 Windenergieanlagen errichtet sind, ist davon auszugehen, dass aus Sicht der Flugsicherung keine Bedenken bestehen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage gegenüber den Genehmigungsverfahren ist nicht ersichtlich. Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den übrigen, bisher nicht mit Windenergieanlagen bestandenen Teilen der Vorrangfläche sind von den Luftfahrtbehörden keine Bedenken erhoben worden.

Im Süden wird die Fläche durch einen Schutzabstände von 350 m zum Vogelschutzgebiet und 500 m zu den beiden außendeichs liegenden Gewässern, die von Wasservögeln zur Rast genutzt werden, begrenzt.

Im Südosten wird die Fläche durch einen Abstand von 450 m von Wohngebäuden im Bereich der Ortschaft Bollen, Niedersachsen, begrenzt, der eine optisch bedrängende Wirkung ausschließt und auch die Errichtung einer Windenergieanlagen mit irrelevanter Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm zulässt.

Die Vereinbarkeit mit dem südlich angrenzenden Vogelschutzgebiet wurde in dem für dieses Verfahren erstellten ornithologischen Gutachten untersucht. Für eine Windenergieanlage südlich der geplanten Gewerblichen Bauflächen ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Auf der Grundlage des Gutachtens wurde der Abstand von 350 m zum Gebiet und von 500 m zu den benannten Gewässern festgelegt. Aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden vertiefende Naturschutzuntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen muss die Windkraftvorrangfläche südlich der Gewerblichen Bauflächen Arberger/ Mahndorfer Marsch im östlichen Teil verkleinert werden. Es wurde in den vertiefenden Untersuchungen deutlich, dass zwischen dem

vorhandenen Mahndorfer See und den Vordeichsflächen erhebliche Austauschbeziehungen verschiedenster Wasservogelarten und von Fledermäusen bestehen. Nach Realisierung der Bauflächen werden insbesondere Niedrigflieger wie die Fledermäuse aber auch einzelne Wasservogelarten die geplanten Grünkorridore mit den neu zu schaffenden Gewässern als wesentliche Route benutzen. Daher sind in diesen zu erwartenden Flugkorridoren und deren unmittelbaren Umfeld keine Windkraftanlagen zulässig, um nicht die Artenbestände des Vogelschutzgebietes Weseraue (DE 2919-401) zu gefährden.

Der bereits mit Windenergieanlagen bebaute Bereich östlich der Gewerbeflächen soll um eine Teilfläche erweitert werden. Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass es zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt. Bei den vorhandenen Windenergieanlagen wurde die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt. Bei der hinzukommenden Fläche liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine andere Beurteilung erwarten lassen.

Die betrachtete Fläche liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier nicht zulässig. Die zuständige Fachbehörde hat eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt, sofern das Vorhaben auch im Einzelfall den Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz entspricht.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Fledermäusen wurden bei den bestehenden Windenergieanlagen Untersuchungen durchgeführt. Die Problematik konnte im Genehmigungsverfahren bewältigt werden. Bei der hinzukommenden Fläche liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine andere Beurteilung erwarten lassen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Aspekte sind nicht ersichtlich.

Auf den Gebieten der auf niedersächsischer Seite angrenzenden Landkreise Verden und Diepholz ist das Umfeld derzeit im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft aber auch als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand und Ton) sowie als Vorranggebiet für Windenergie (Diepholz) sowie als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen und als Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft (Verden) dargestellt. Nach dem Entwurf des RROP 2013 des Landkreises Verden ist soll das Gebiet östlich des geplanten Vorrangfläche teilweise als Vorranggebiet Windenergie und im Übrigen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt werden.

Als Vorranggebiet werden nach § 8 Abs. 7 ROG Gebiete bezeichnet, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind. Vorsorgegebiete, bzw. der heute verwendete Begriff Vorbehaltsgebiete, sind nach § 8 Abs. 7 Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Mögliche Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete sind also der Abwägung zugänglich. Deshalb werden

Auswirkungen auf die angrenzenden Vorsorgegebiete im Rahmen der Abwägung behandelt.

Die Wirkungen der Gebietskennzeichnung richten sich nach innen, nicht nach außen. Eine weitergehende Gebietsdefinition ergibt sich auch nicht aus den Raumordnungsprogrammen bzw. dem Entwurf des RROP 2013 des LK Verden. Demnach ergibt sich aus denen im RROP bzw. dem Entwurf 2013 dargestellten Vorranggebieten des LK Verden keine unmittelbare Einschränkung der Überplanung der Flächen auf denen der Standort vorgesehen ist. Gleichwohl sind die Planungen verschiedener Planungsräume aufeinander abzustimmen (§ 7 Abs. 3 ROG). Weiterhin ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§§ 1 und 2 ROG) die Aufgabe, den Raum nachhaltig und harmonisch zu entwickeln. Es ist daher auch die Wirkung einer Planung auf die umliegenden Gebiete zu berücksichtigen.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie negative Auswirkungen auf die im RROP dargestellten Vorranggebiete haben kann, die die mit den Gebieten verfolgten planerischen Ziele beeinträchtigen. Es wird dabei auch der Entwurf des RROP 2013 des LK Verden berücksichtigt. Relevant sind hier Veränderungen des Landschaftsbilds, sowie Immissionen (Lärm, Schattenwurf).

Aufgrund der im Gebiet des Landkreises Diepholz vorhandenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau und Windenergie ist keine Beeinträchtigung des angrenzenden Planungsgebiets anzunehmen. Der Landkreis Verden strebt selbst eine Erweiterung des vorhandenen Windenergiestandorts in den Mahndorfer Marsch auf das Gebiet der Stadt Achim an. Die Gemeinden und der Kreis stimmen sich dazu laufend ab. Auch hier sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Regionalplanung des Gebiets des Landkreises Verden anzunehmen.

Eine Detailkarte der Fläche ist als Anlage 3I beigefügt. Auf der Karte ist die Abgrenzung dargestellt, wie sie sich nach der Anwendung von Abwägungskriterien ergibt (siehe Abschnitt 5). Hieraus ergibt sich eine Begrenzung in südwestlicher Richtung entlang der dortigen Freileitung.

### **Westlich Trainingsrennbahn**

Die Fläche ist aufgrund des Abstandes aus optischen Gründen erforderlichen Abstandes von 450 Metern für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet.

### **Darstellung der abzuwägenden Flächen**

Aus der vertieften Prüfung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flächen, die sich grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Sie werden im nächsten Schritt in die Abwägung eingestellt.

<b>Fläche</b>	<b>Windenergieanlagen bestehend/beantragt</b>	<b>Geringster Abstand zur Wohnnutzung</b>
Rekumer Geest	zwei bestehend	450 m
Wiesen an der Lesum östlich Steindamm	keine	450 m
Stahlwerke Nordwest	acht bestehend	1.000 m
Stahlwerke Südwest	sechs bestehend	450 m
Ritterhuder Heerstraße	zwei beantragt	420 m
Baggergutdeponie	drei bestehend	600 m
Strom	drei bestehend	360 m
Blocklanddeponie	vier bestehend	450 m
Nordwestlich Stadtwaldsee	keine	450 m
Timmersloh	keine	450 m
Oberneulander Wiesen	keine	Nicht bestimmt
Arsten südlich A 1 <sup>5</sup>	keine	420 m
Osterholzer Feldmark	keine	Nicht bestimmt
Bultensee	keine	420 m
Bremer Kreuz	eine bestehend	450 m
Hemelinger/Mahndorfer Marsch	zehn bestehend	450 m

## **ABWÄGUNG**

In diesem Abschnitt werden die nach dem Abschnitt 4 ermittelten grundsätzlich geeigneten Flächen nach definierten Kriterien abgewogen.

### **Abwägungskriterien**

Bei der Abwägung der grundsätzlich geeigneten Flächen werden die nachfolgend benannten Kriterien angewendet:

- Beitrag zum Klimaschutz
- Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes und der Umfang der Veränderung
- Einschränkung von Planungen im Umland
- Erholung

<sup>5</sup> Abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich.

Anwendung der Abwägungskriterien

Fläche	Windenergieanlagen bestehend/beantragt	Geringster Abstand zur Wohnnutzung	Abwägung	Ergebnis
Rekumer Geest	zwei bestehend	450 m	WEA bereits vorhanden, Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar, Planungen Nachbargemeinde nicht beeinträchtigt.	Vorrangflächen darstellen vorbehaltlich Diskussion Denkort Bunker Valentin
Wiesen an der Lesum östlich Steindamm	keine	450 m	Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt(Geestkante, Flussniederung)	Vorrangfläche nicht darstellen
Stahlwerke Nordwest	Acht bestehend	1.000 m	WEA bereits vorhanden, Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar wegen Vorbelastung Stahlwerke.	Vorrangfläche darstellen
Stahlwerke Südwest	Sechs bestehend	450 m	WEA bereits vorhanden, Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar wegen Vorbelastung Stahlwerke.	Vorrangfläche darstellen
Ritterhuder Heerstraße	Zwei beantragt	420 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar wegen Vorbelastung Autobahn und Stadtkulisse aus Sicht des Blocklandes.	Vorrangfläche darstellen
Baggergutdeponie	Drei bestehend	600 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar wegen Vorbelastung GVZ und Neustädter Hafen.	Vorrangfläche darstellen
Strom	Drei bestehend	360 m (Höhenbeschränkung)	Beeinträchtigungen Landschaftsbild vertretbar wegen Vorbelastung GVZ und A 281	Vorrangfläche darstellen
Blocklanddeponie	Vier bestehend	450 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild und Erholung	Vorrangfläche

Fläche	Windenergieanlagen bestehend/beantragt	Geringster Abstand zur Wohnnutzung	Abwägung	Ergebnis
			vertretbar wegen Vorbelastung Autobahn, Blocklanddeponie und Stadtkulisse aus Sicht des Blocklandes.	darstellen
Nordwestlich Stadtwaldsee	keine	450 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild und Erholung vertretbar wegen Vorbelastung Autobahn, Hochschulring, Müllheizwerk und Stadtkulisse aus Sicht des Blocklandes. Drei Anlagen auf der anderen Seite der BAB fallen weg.	Vorrangfläche darstellen
Timmersloh	keine	450 m	Beeinträchtigung Landschaftsbild und Erholung erheblich wegen unmittelbarer Nähe zu Zentralbereichen der Wümmeniederung	Vorrangfläche nicht darstellen
Oberneulander Wiesen	keine	Nicht bestimmt	Beeinträchtigung Landschaftsbild und Erholung erheblich wegen unmittelbarer Nähe zu Zentralbereichen der Wümmeniederung	Vorrangfläche nicht darstellen
Arsten südlich A 1	keine	420 m	Eine Beurteilung und Abwägung kann wegen nicht abgeschlossener Prüfung zur Flugsicherheit und weiteren Belangen derzeit nicht abschließend erfolgen.	Weißfläche darstellen
Osterholzer Feldmark	keine	Nicht bestimmt	Beeinträchtigungen Landschaftsbild und Erholung erheblich. Fläche soll nach Landschaftsprogramm für die Erholung aufgewertet werden. Wichtige Funktion für Osterholz und Hemelingen/Mahndorf. Klimaschutz steht zurück.	Vorrangfläche nicht darstellen
Bultensee	keine	420 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild/Erholung erheblich. Auch Badenutzung Bultensee betroffen.	Vorrangfläche

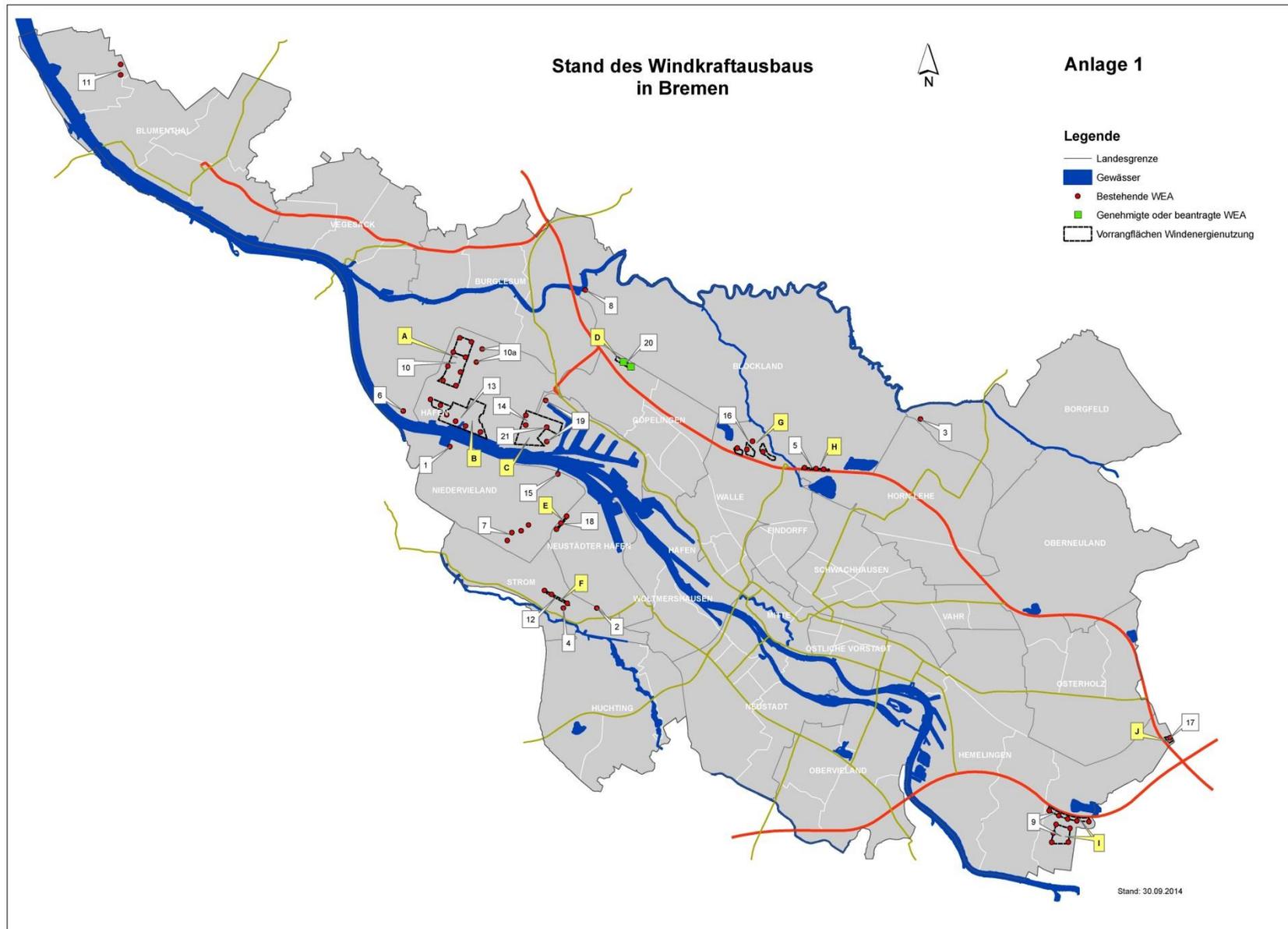
Fläche	Windenergieanlagen bestehend/beantragt	Geringster Abstand zur Wohnnutzung	Abwägung	Ergebnis
			Aber auch Vorbelastungen durch BAB, Bahnstrecke Hamburg und Stadtkulisse. Deshalb wird Klimaschutz Vorrang eingeräumt.	darstellen
Bremer Kreuz	Eine bestehend	450 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild/Erholung in Oyten erheblich. In Bremen starke Vorbelastung durch BAB und Gewerbegebiete. BAB wirkt sich aber auch in Oyten aus. Abstand zum LSG dort etwa 420 m. Es besteht bereits eine Anlage. Klimaschutz wird Vorrang eingeräumt.	Vorrangfläche darstellen
Hemelinger/ Mahndorfer Marsch	Zehn bestehend	750 m	Beeinträchtigungen Landschaftsbild und Erholung erheblich. Wegen Vorbelastung Gewerbe und BAB aber vertretbar. Es stehen auch schon 10 Anlagen. Im Interesse der Erholung soll der Bereich unterhalb der Freileitung jedoch frei bleiben. Niedersächsisches Umland wenig beeinträchtigt, Achim plant angrenzenden Windpark.	Vorrangfläche darstellen, aber auf Bereiche oberhalb der Freileitung beschränken.

**ERGEBNIS**

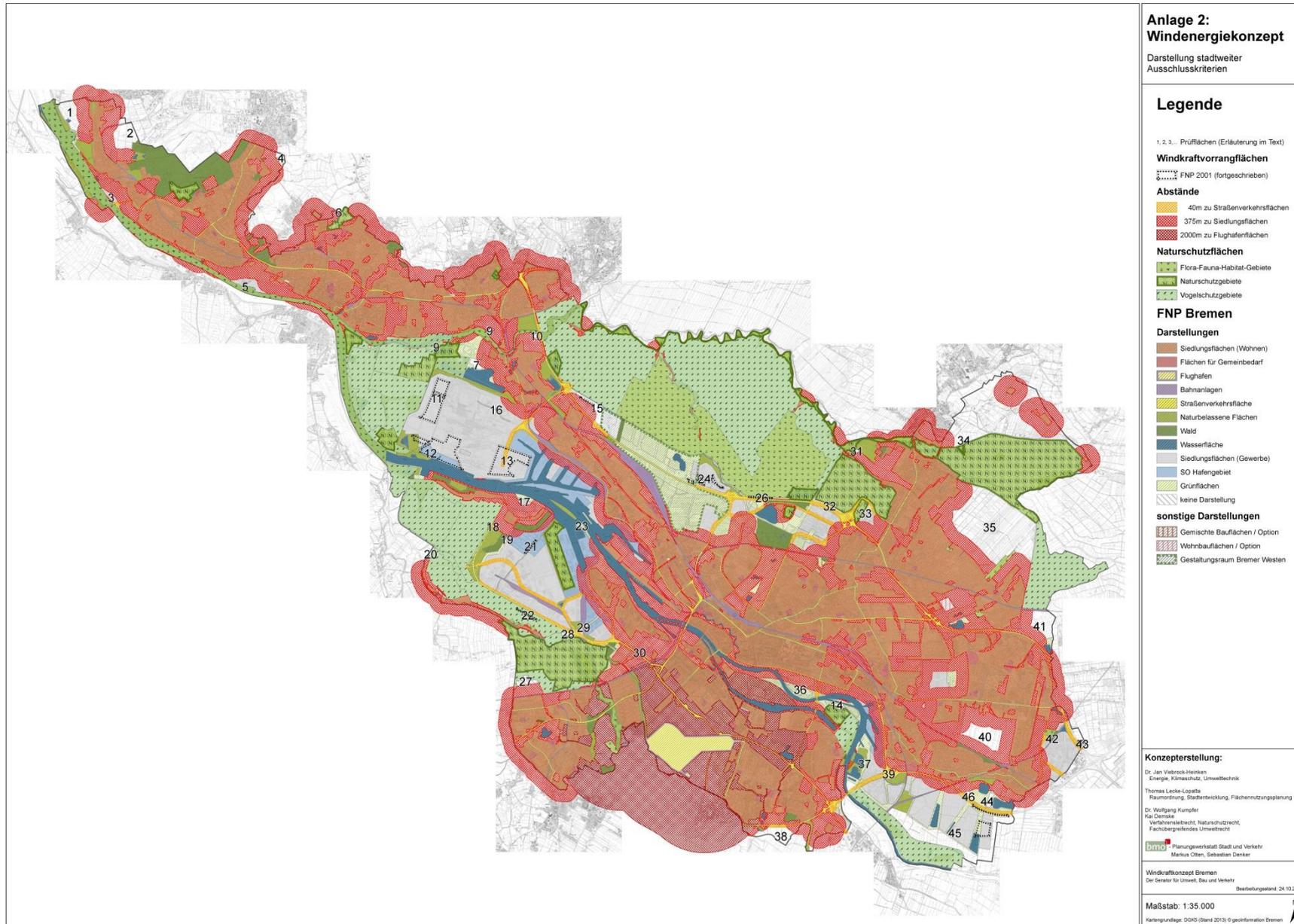
Aus den Schritten der flächendeckenden Prüfung und der Abwägung ergibt sich die Darstellung der folgenden Flächen als Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan.

<b>Fläche</b>	<b>Windenergieanlagen bestehend/beantragt</b>	<b>Geringster Abstand zur Wohnnutzung</b>
Rekumer Geest	zwei bestehend	450 m
Stahlwerke Nordwest	acht bestehend	1.000 m
Stahlwerke Südwest	sechs bestehend	450 m
Ritterhuder Heerstraße	zwei beantragt	420 m
Baggergutdeponie	drei bestehend	600 m
Strom	drei bestehend	360 m (Höhenbegrenzung)
Blocklanddeponie	vier bestehend	450 m
Nordwestlich Stadtwaldsee	keine	450 m
Bultensee	keine	420 m
Bremer Kreuz	eine bestehend	450 m
Hemelinger/Mahndorfer Marsch	zehn bestehend	750 m

## 2.2 Anlage 1, Stand des Windkraftausbaus

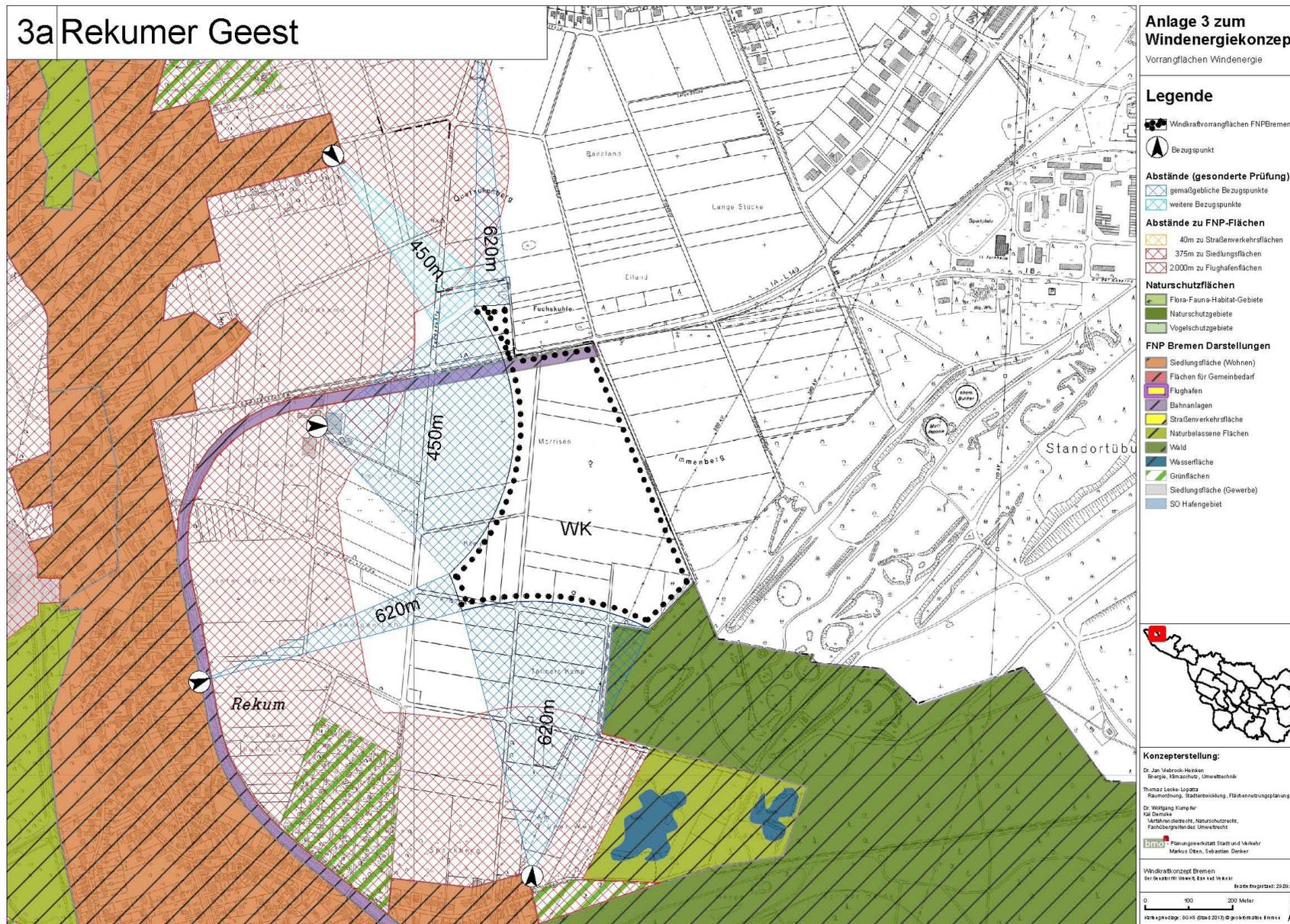


## 2.3 Anlage 2, Darstellung stadtweiter Ausschlusskriterien

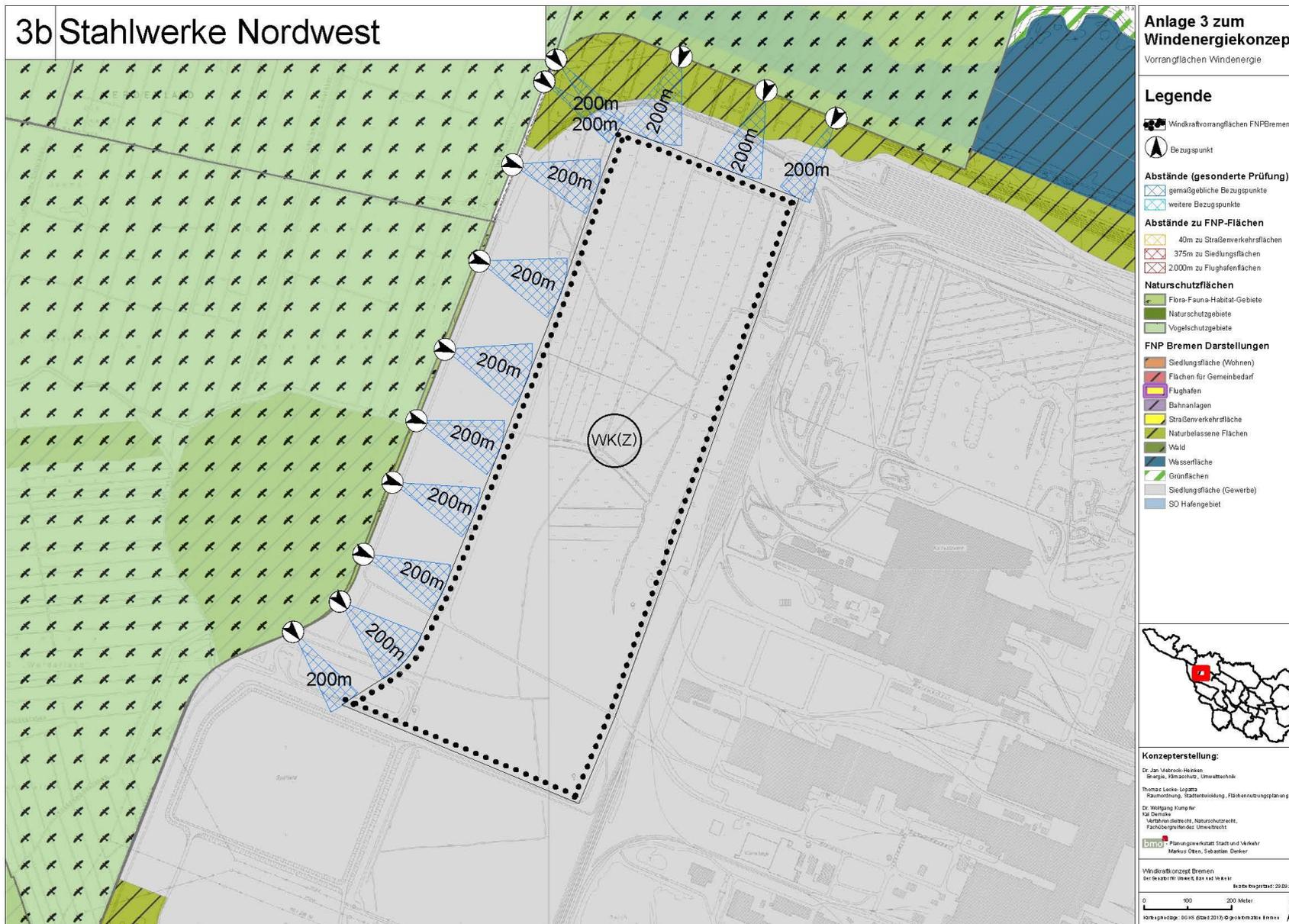


## 2.4 Anlage 3, Einzelflächen

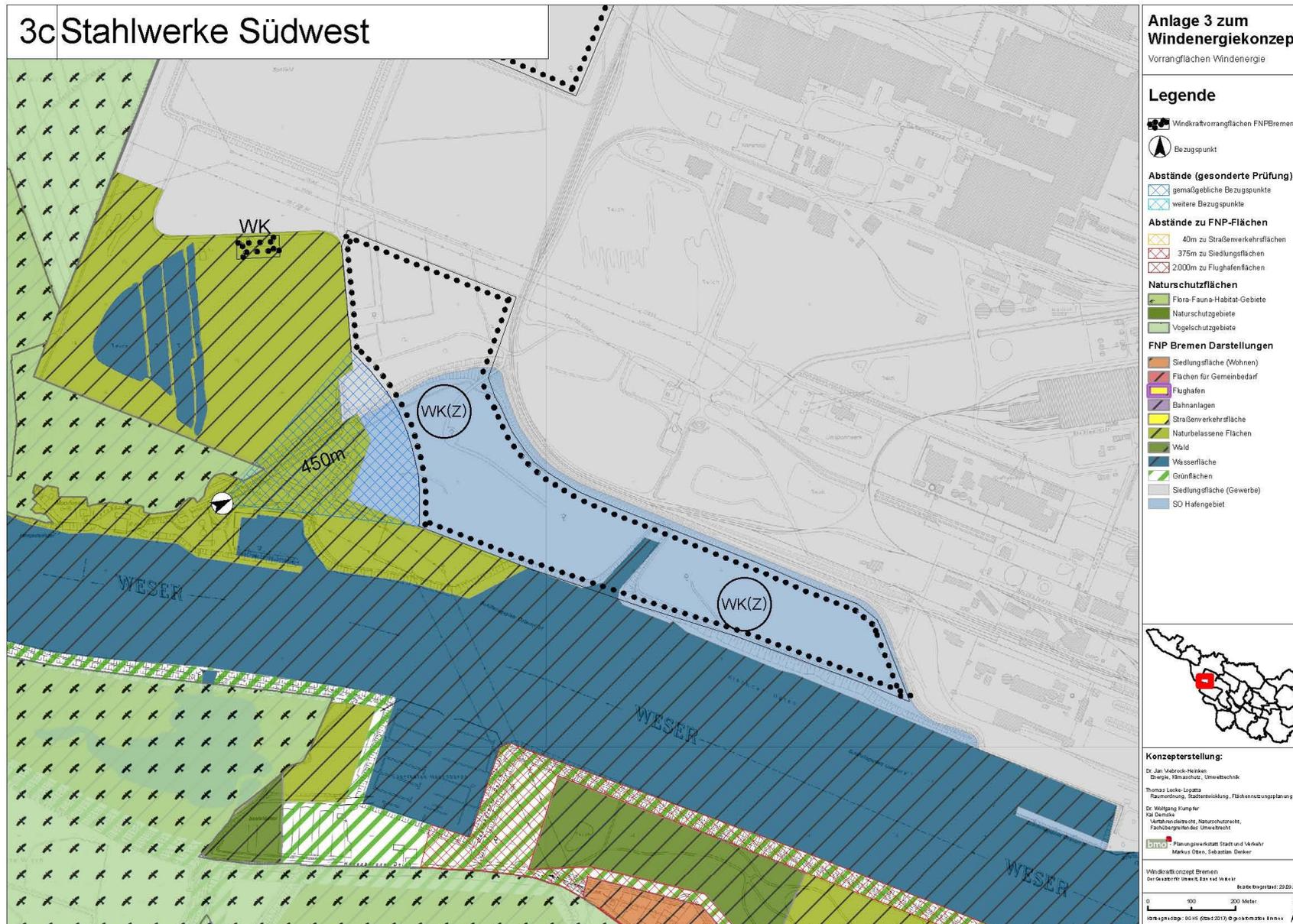
3a Rekumer Geest



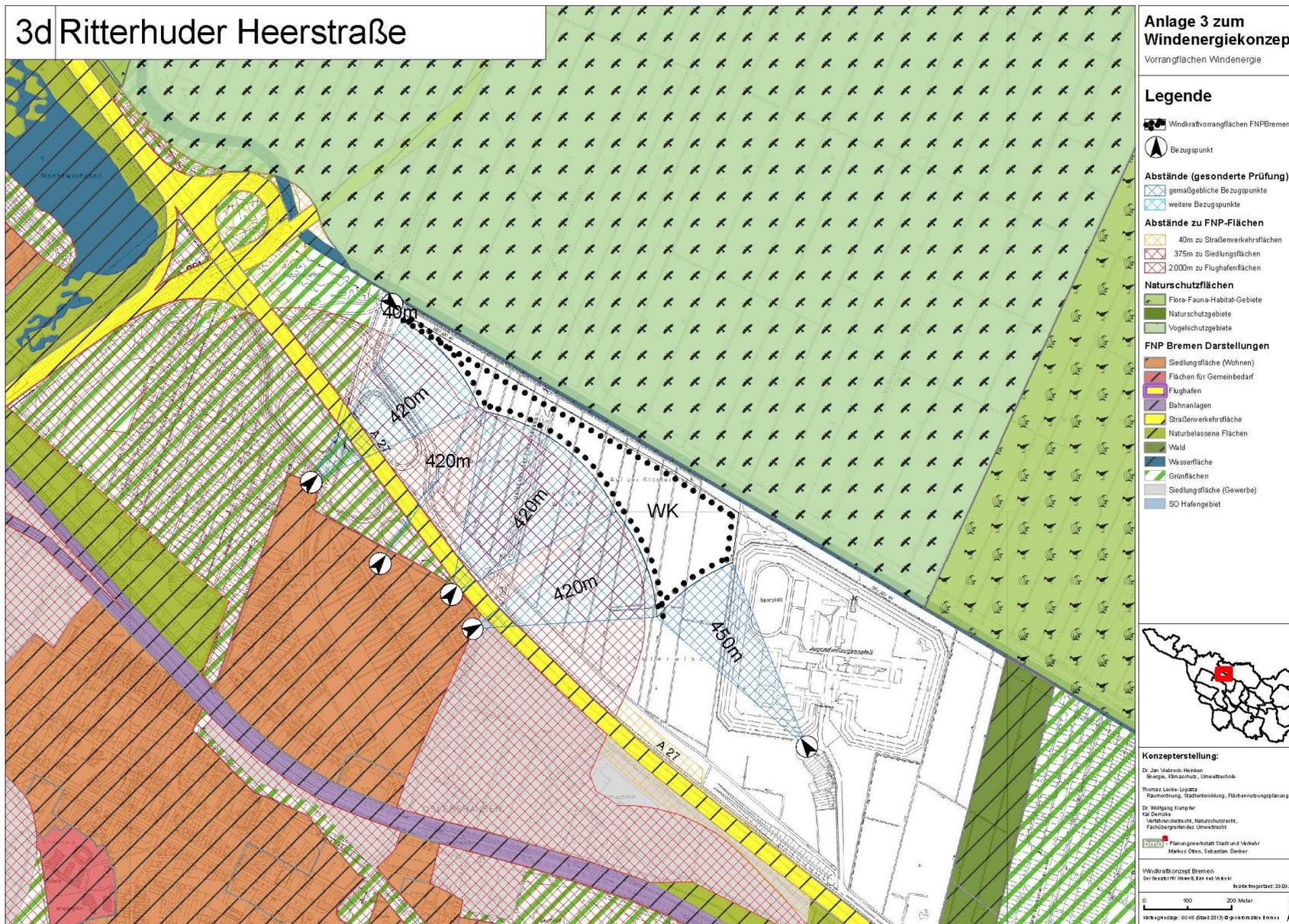
### 3b Stahlwerke Nordwest



3c Stahlwerke Südwest



3d Ritterhuder Heerstraße



Anlage 3 zum Windenergiekonzept  
Vorrangflächen Windenergie

Legende

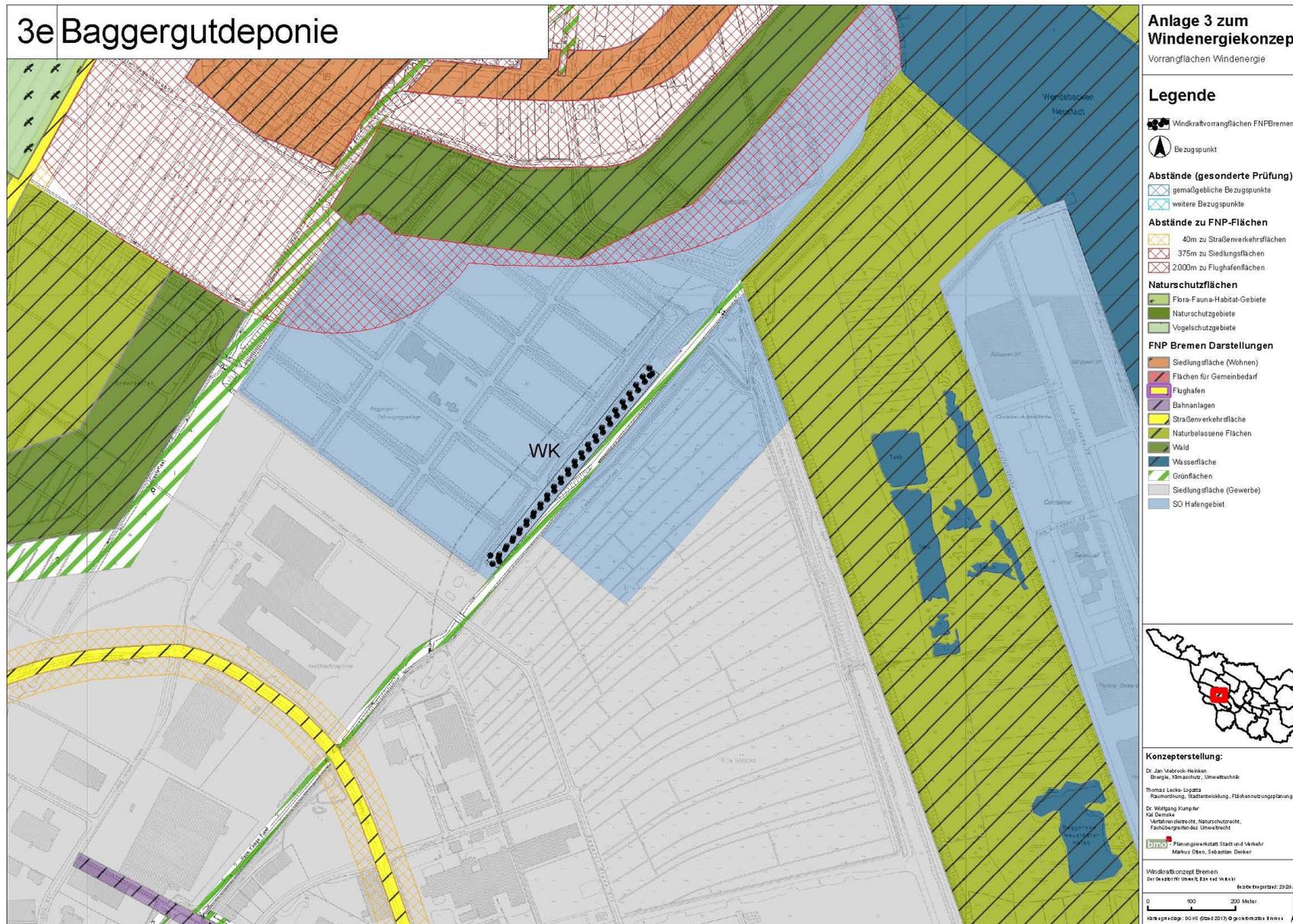
- WPKraftvorrangflächen FNFBremen
- Bezugspunkt
- Abstände (gesonderte Prüfung)**
- 40m zu Straßenverkehrsflächen
- 375m zu Siedlungsflächen
- 2000m zu Flughafenflächen
- Naturschutzflächen**
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- FNFBremen Darstellungen**
- Siedlungsfläche (Wohnen)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Flughafen
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Naturbelassene Flächen
- Wald
- Wasserfläche
- Grünflächen
- Siedlungsfläche (Gewerbe)
- SO Hafengebiet

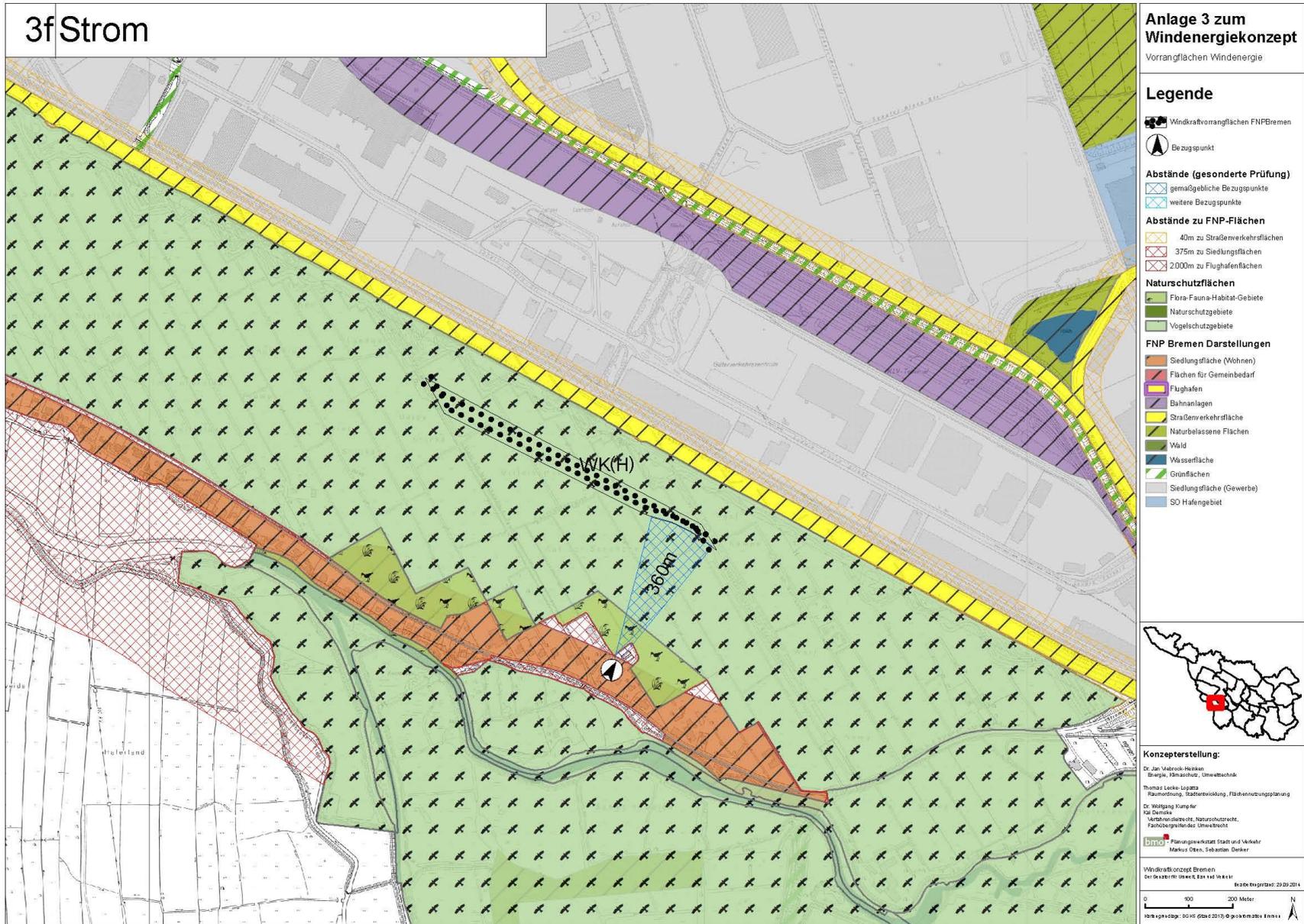


**Konzepterstellung:**  
 Dr. Jan-Michael Heinen  
 Energie, Klimaschutz, Umweltschutz  
 Thomas Lecke-Lopata  
 Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung  
 Dr. Willigang Kumpfer  
 Kai Dietrich  
 Verfahrenstechnik, Naturschutzrecht,  
 Fachbereichsleiter Umweltschutz  
 Planungsbüro Stadt und Natur  
 Markus Oden, Sebastian Dieker

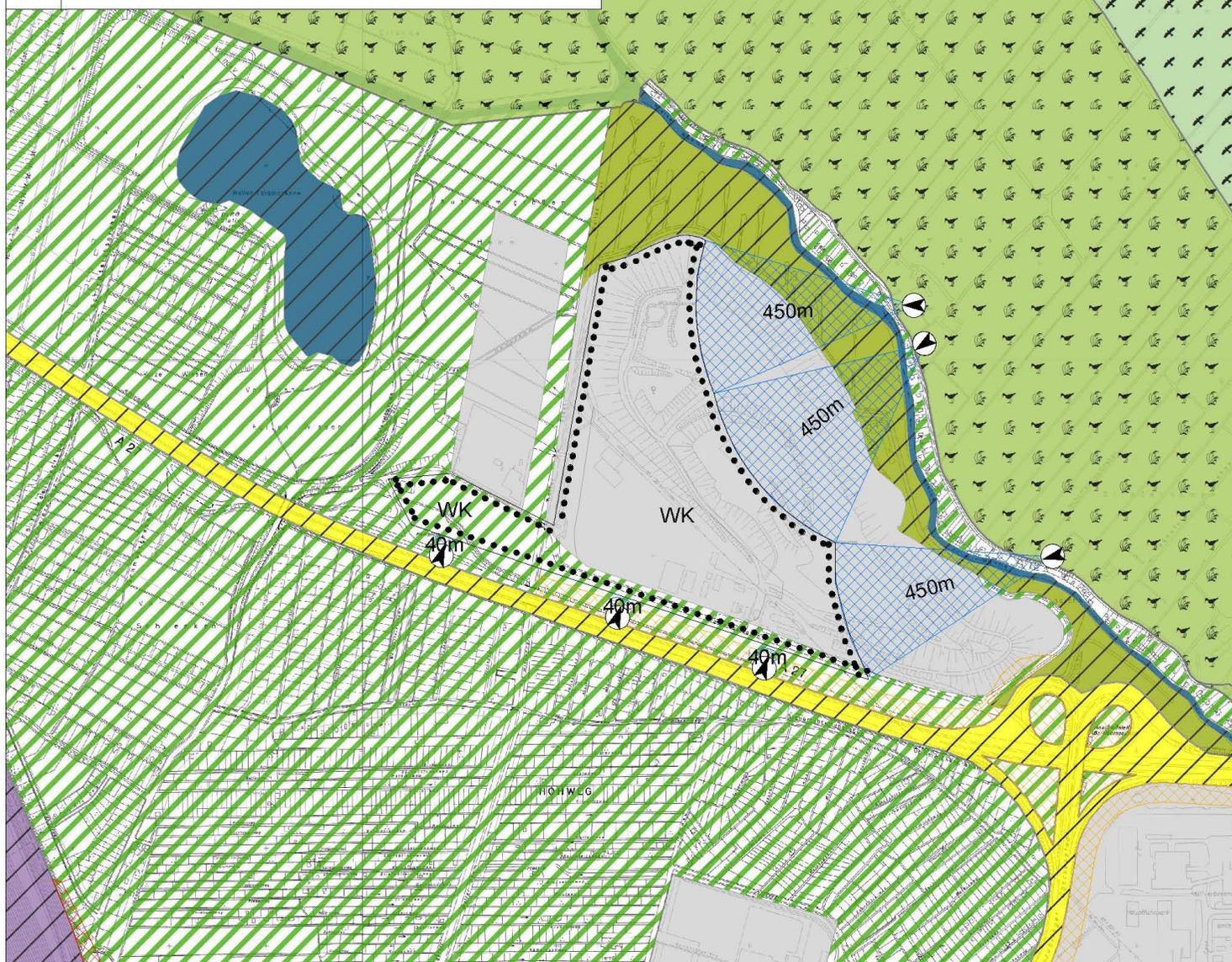
Windkraftkonzept Bremen  
 Dr. Heinen/Dr. Lecke-Lopata/Dr. Kumpfer  
 Karte Engstrand: 29.09.2014  
 0 100 200 Meter N  
 Karte geodätisch: GRS (Datum 2011) © geowissenschaften.de

3e Baggergutdeponie





3g Blocklanddeponie



**Anlage 3 zum Windenergiekonzept**  
Vorrangflächen Windenergie

**Legende**

- Windkraftvorrangflächen FNFBremen
- Bezugspunkt

**Abstände (gesonderte Prüfung)**

- gemäßgebliche Bezugspunkte
- weitere Bezugspunkte

**Abstände zu FNP-Flächen**

- 40m zu Straßenverkehrsflächen
- 375m zu Siedlungsflächen
- 2000m zu Flughafenflächen

**Naturschutzflächen**

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete

**FNP Bremen Darstellungen**

- Siedlungsfläche (Wohnen)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Flughafen
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Naturbelassene Flächen
- Wald
- Wasserfläche
- Grünflächen
- Siedlungsfläche (Gewerbe)
- SO Hafengebiet

**Konzepterstellung:**

Dr. Jan-Michael Heinen  
Energie, Klimaschutz, Umweltschutz

Thomas Loeke-Lopatta  
Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung

Dr. Willigang Kumpfer  
Kfz-Technik  
Verfahrenstechnik, Naturschutzrecht,  
Fachbereichsleiter Umweltschutz

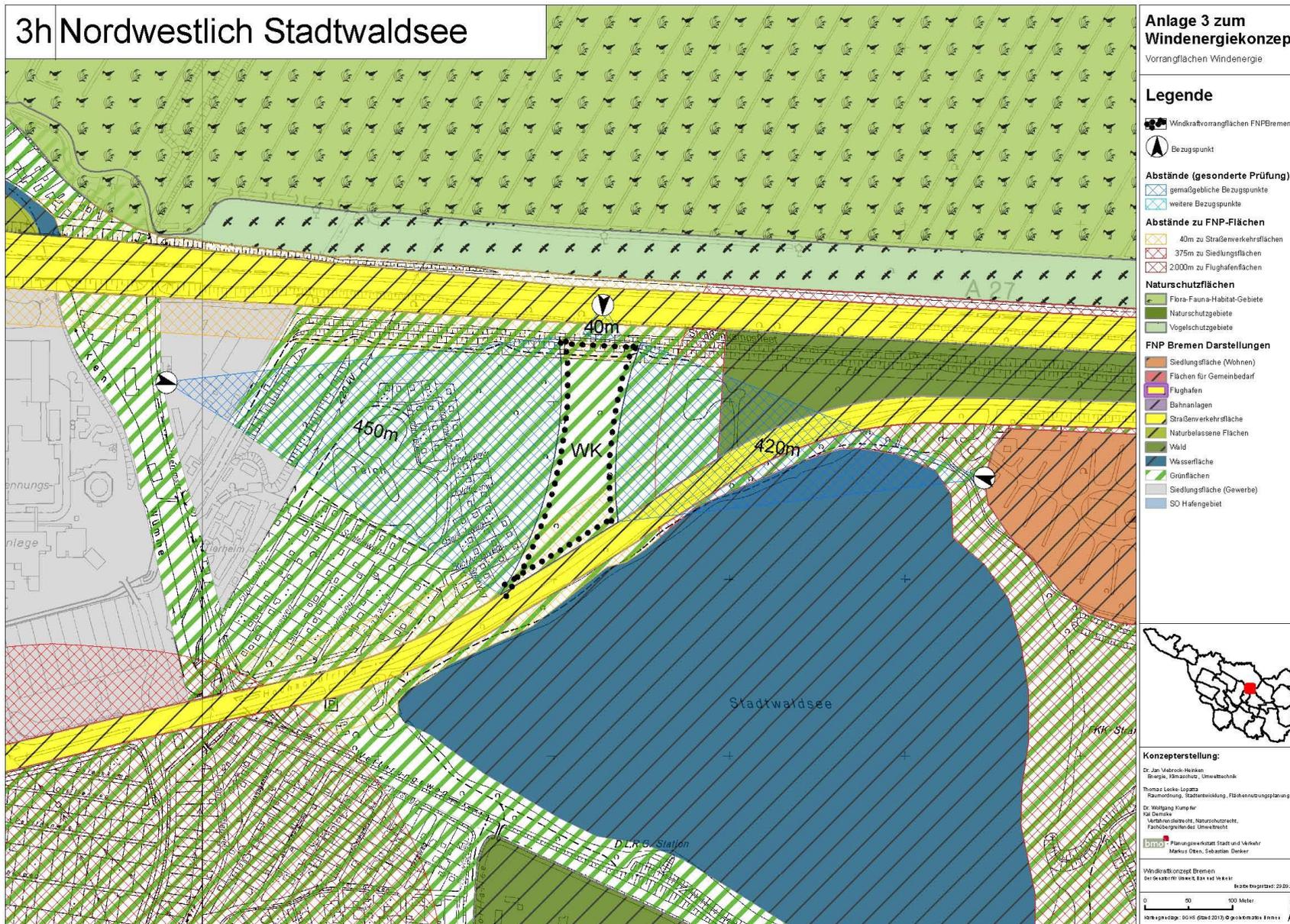
Planungsbüro Stadt und Natur  
Markus Oßen, Sebastian Dieker

Windkraftkonzept Bremen  
Dr. Heinen/Dr. Loeke-Lopatta/Dr. Kumpfer  
Karte Engstrahl: 29.09.2014

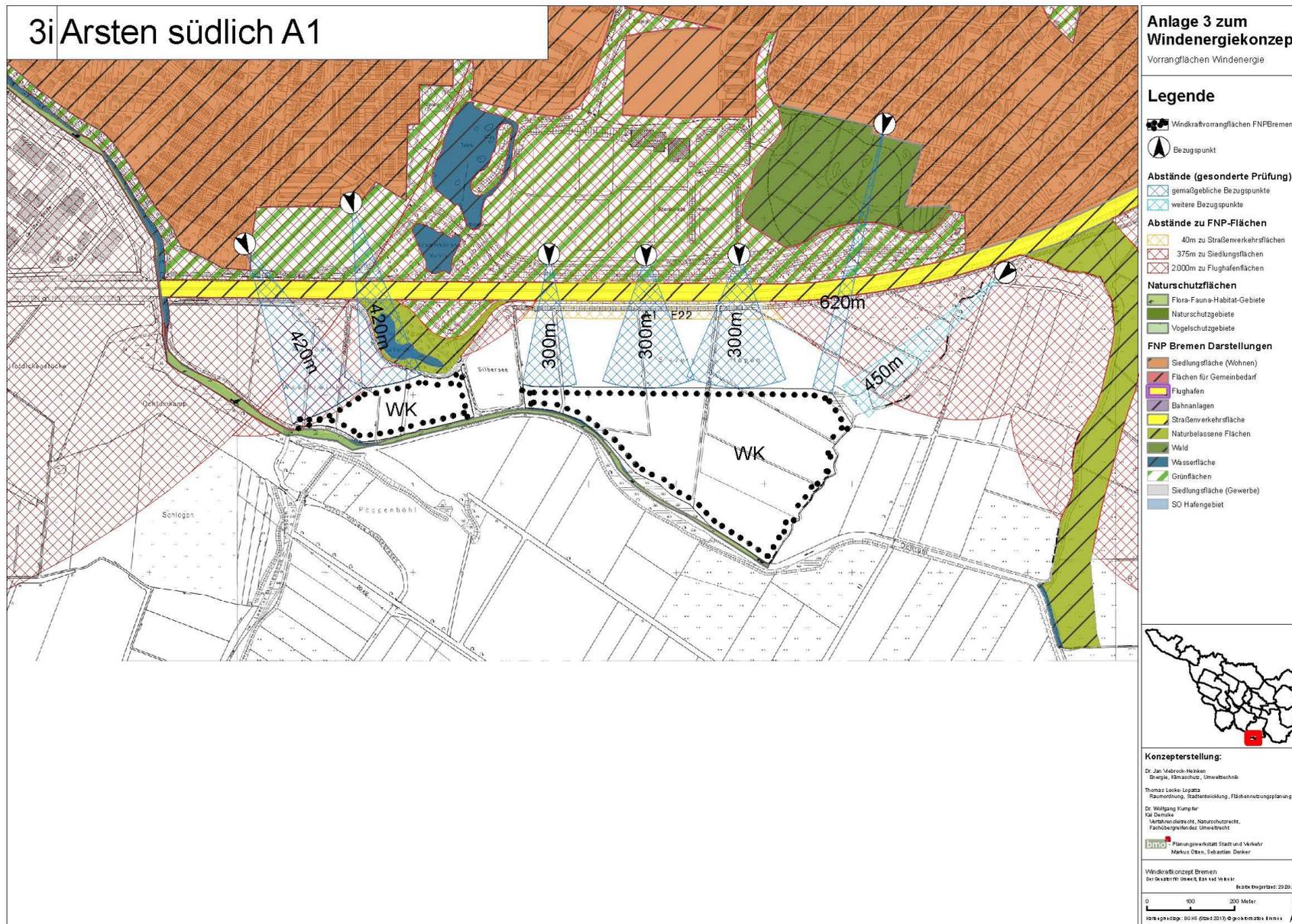
0 100 200 Meter N

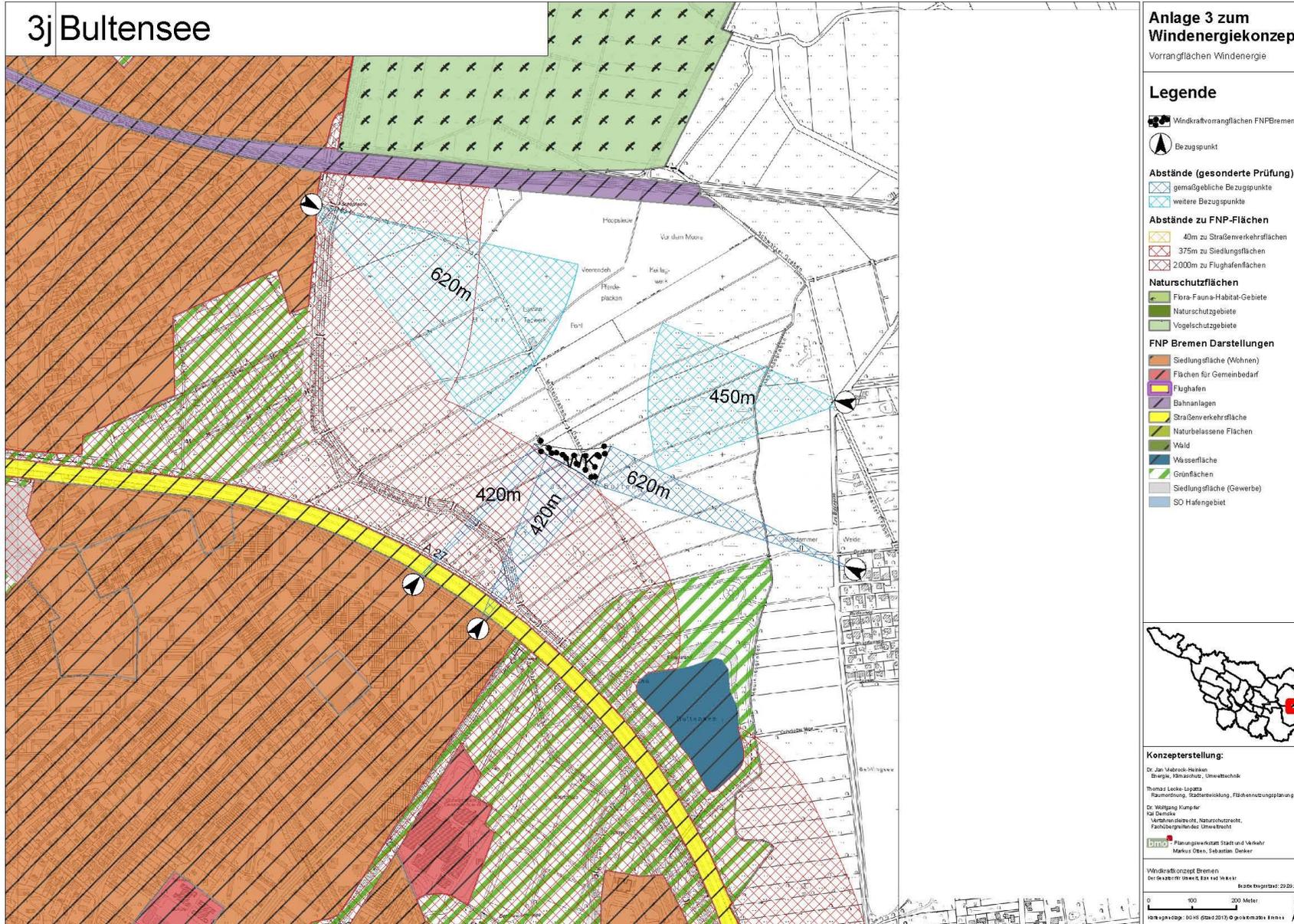
Karte Engstrahl: 29.09.2014 © geowissenschaften Bremen

3h Nordwestlich Stadtwaldsee

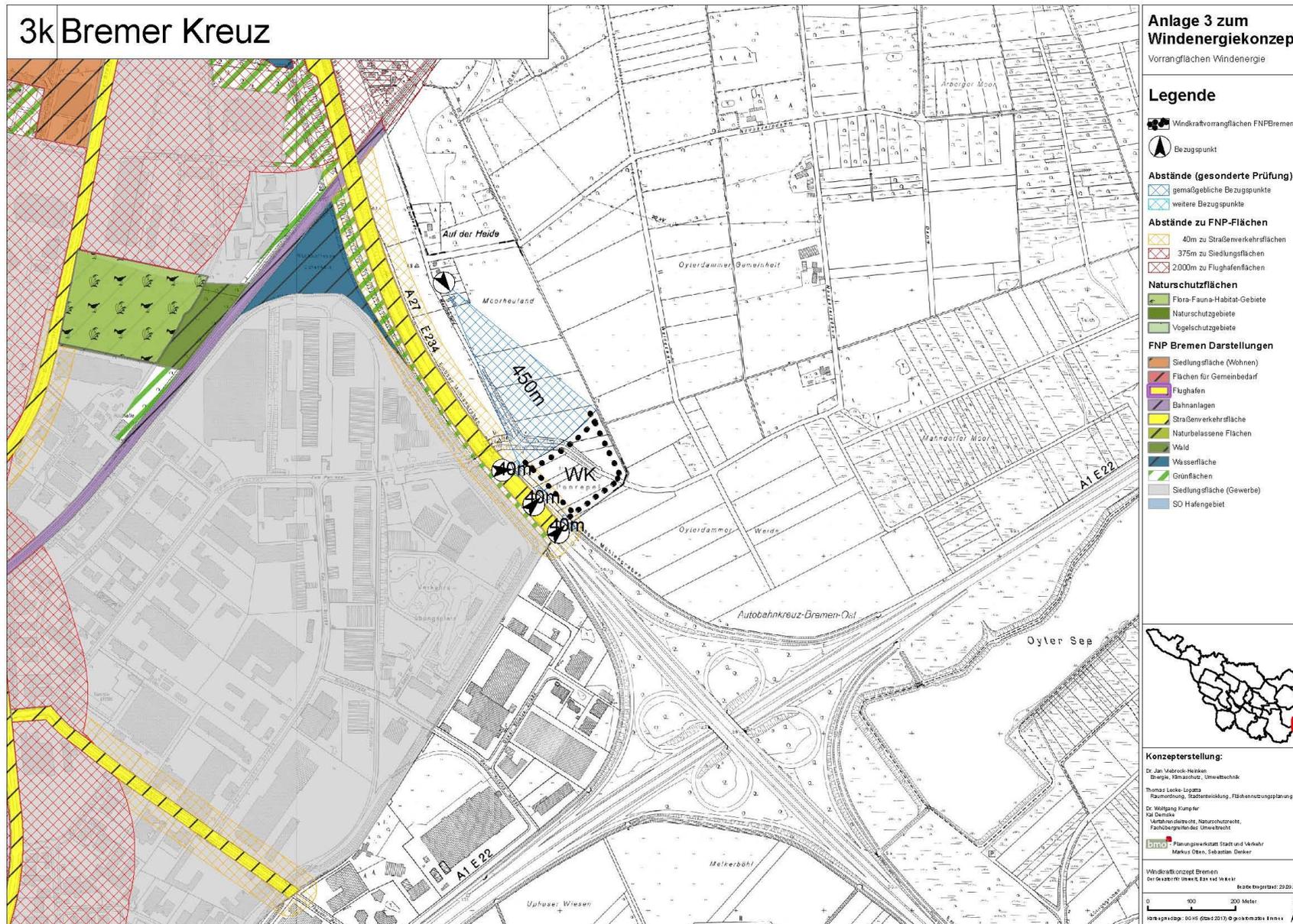


3i Arsten südlich A1





3k Bremer Kreuz



Anlage 3 zum Windenergiekonzept  
Vorrangflächen Windenergie

Legende

- Windkraftvorrangflächen FNP Bremen
- Bezugspunkt
- Abstände (gesonderte Prüfung)**
  - gemäßgebliche Bezugspunkte
  - weitere Bezugspunkte
- Abstände zu FNP-Flächen**
  - 40m zu Straßenverkehrsflächen
  - 375m zu Siedlungsflächen
  - 2000m zu Flughafenflächen
- Naturschutzflächen**
  - Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
  - Naturschutzgebiete
  - Vogelschutzgebiete
- FNP Bremen Darstellungen**
  - Siedlungsfläche (Wohnen)
  - Flächen für Gemeinbedarf
  - Flughafen
  - Bahnanlagen
  - Straßenverkehrsfläche
  - Naturbelassene Flächen
  - Wald
  - Wasserfläche
  - Grünflächen
  - Siedlungsfläche (Gewerbe)
  - SO Hafengebiet



**Konzepterstellung:**  
 Dr. Jan Mehnke-Hendler  
 Energie, Klimaschutz, Umweltschutz  
 Thomas Lecke-Lopatz  
 Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung  
 Dr. Willigang Kumpfer  
 Kai Ehrlich  
 Verfahrensprüfung, Naturschutzrecht,  
 Fachbereichsleiter Umweltschutz  
 Planungsbüro Stadt und Natur  
 Markus Oßen, Sebastian Dieker

Windkraftkonzept Bremen  
 Dr. Mehnke-Hendler, Dr. Lecke-Lopatz, Dr. Kumpfer  
 Bearbeitungszeit: 29.09.2014  
 Maßstab: 1:1000  
 0 100 200 Meter  
 Nordrichtung

